



Wortprotokoll der 58. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 11. September 2019, 14:03 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt **Seite 7**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer
der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

BT-Drucksache 19/10817

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/GSU]
Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]
Abg. Roman Johannes Reusch [AfD]
Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]
Abg. Niema Movassat [DIE LINKE.]
Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitgliederliste	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 34

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Frieser, Michael Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Schipanski, Tankred Thies, Hans-Jürgen Throm, Alexander Vries, Kees de Weisergerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Budde, Katrin Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Heidenblut, Dirk Post, Florian Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Esken, Saskia Högl, Dr. Eva Lischka, Burkhard Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Vogt, Ute	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Maier, Dr. Lothar Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Hartwig, Dr. Roland Haug, Jochen Seitz, Thomas Storch, Beatrix von Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Fricke, Otto Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

sowie weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages

CDU/CSU	Melanie Bernstein	<input checked="" type="checkbox"/>
AfD	Detlev Spangenberg	<input checked="" type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Monika Lazar	<input checked="" type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Petra Pau	<input checked="" type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33
Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)	17
Katrin Budde (SPD)	17, 28, 33
Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 27
Dr. Jürgen Martens (FDP)	17, 24
Roman Reusch (AfD)	18, 28
Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU)	16, 27
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	28
Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)	17, 26, 33
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	16, 27, 31, 33



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dieter Dombrowski, MdL Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V., Berlin	8, 26, 29
Dr. Ruth Ebbinghaus Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Würzburg	9, 30, 31
Guntram Hahne OStA, Generalstaatsanwaltschaft Berlin	9, 25
Dr. Anna Kaminsky Geschäftsführerin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin	10, 25
Philipp Mützel Assessor iur., München	11, 23, 24
Dr. Maria Nooke Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam	12, 21, 25, 31
Tom Sello Beauftragter des Landes Berlin zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin	13, 21
Marie-Luise Tröbs Präsidentin des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten e. V., Ilmenau	14, 20, 32
Dr. Johannes Wasmuth Rechtsanwalt, München	15, 18, 32



Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, ich schlage vor, dass wir beginnen. Es ist die 58. Sitzung unseres Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – gleichzeitig eine öffentliche Anhörung und gleichzeitig auch die erste Sitzung nach der sitzungsfreien Zeit, der parlamentarischen Sommerpause – manche nennen es auch vorlesungsfreie Zeit. Ich heiße Sie alle – gut erholt hoffentlich – herzlich willkommen. Im Kreise des Ausschusses begrüße ich die Kollegin Budde, die von der SPD als Nachfolgerin von Frau Ryglewski benannt wurde, die – das kann man wohl so sagen – zur Parlamentarischen Staatssekretärin befördert wurde. Ich begrüße herzlich alle Abgeordneten unseres Ausschusses. Ich begrüße auch herzlich Abgeordnete anderer Ausschüsse. Ich begrüße herzlich die neun Sachverständigen, die vollständig erschienen sind. Ich begrüße links neben mir die Vertreter der Bundesregierung und nicht zuletzt begrüße ich auf der Tribüne die Zuschauer sowie die internationale Presse, die mir angekündigt wurde, aus Frankreich und Großbritannien. Darüber hinaus nimmt gerade eine Delegation der Nationalversammlung der Republik Madagaskar unter Leitung der Präsidentin des madagassischen Parlaments Platz. Herzlich willkommen, Frau Christine Razanamahasoa. Ich hoffe, ich habe das richtig ausgesprochen – madagassische Namen sind von der Länge etwas schwierig. Herzlich willkommen an die Delegation. Der Delegation gehören neben der Präsidentin weitere acht Abgeordnete des Parlaments an. Darunter der Vorsitzende des Ausschusses für Telekommunikation und Postwesen, der Direktor der Parlamentsverwaltung aus Madagaskar und weitere hochrangige Beamte. Die Delegation – warum ist sie hier bei uns? Die Delegation interessiert sich besonders für das Instrument der öffentlichen Anhörung, über das Sachverständige in die Gesetzgebung eingebunden werden. Ich hoffe, Sie können gut folgen. Bienvenue en Allemagne! Meine Damen und Herren, Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, Befristungen aufzuheben, die für Anträge auf Rehabilitation und Leistungen nach den

Gesetzen derzeit gelten, weiterhin sollen Erleichterungen bei der Feststellung von Sachverhalten in Rehabilitierungsmaßnahmen getroffen werden. Wir verfahren wie folgt: Alle Sachverständigen haben die Möglichkeit einer Eingangsstellungnahme von vier Minuten in alphabetischer Reihenfolge. Es beginnt bei Herrn Dombrowski und endet bei Herrn Wasmuth. Dort oben ist eine Uhr, die läuft rückwärts. Nach drei Minuten und dreißig Sekunden gibt es ein Signal und nach vier Minuten – wenn wir bei null sind – gibt es wieder ein Signal. Es wäre schön, wenn Sie den begonnenen Satz dann zu Ende führen könnten. Es ist auch nicht verboten, kürzer als vier Minuten zu sprechen. Es ist also kein Minimum, das man erfüllen muss. Nach den Eingangsstellungnahmen schließen sich eine oder mehrere Fragerunden an, wobei die Abgeordneten aus unserem Ausschuss und auch die Abgeordneten der mitberatenden Ausschüsse die Möglichkeit haben, zwei Fragen pro Runde zu stellen: entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Wir sammeln die Fragen hier vorne und in der ersten Antwortrunde beginnen wir in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Es beginnt dann bei Herrn Wasmuth und endet bei Herrn Dombrowski. Wenn sich weitere Frage- bzw. Antwortrunden anschließen, verfahren wir abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge und umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Es gibt für die Beantwortung der Fragen kein festes Zeitlimit, gleichwohl haben wir uns informell verständigt, dass pro Frage – Pi mal Daumen – etwa zwei bis drei Minuten zur Verfügung stehen, aber wie gesagt, das handhaben wir locker. Je mehr Fragen Sie gestellt bekommen, desto länger können Sie auch antworten. Die Zuschauer auf der Tribüne möchte ich noch darauf hinweisen, dass Sie gerne zuschauen und auch zuhören dürfen. Sie sollten allerdings keine Fotos machen und auch die Sitzung nicht stören, also bitte keine Beifalls- und Missfallensbekundungen. Es handelt sich um ein ziemlich emotionales Thema, das wir hier behandeln, zumal wir auch einige Betroffene auf der Tribüne sitzen haben. Wenn Sie dennoch die Sitzung stören, könnte das eine Ordnungswidrigkeit nach § 112 Ordnungswidrigkeitengesetz sein oder aber sogar auch eine Straftat nach § 106b Strafgesetzbuch. Ich denke aber, dass es heute nicht so weit kommen wird.



Das waren meine Eingangsworte. Herr Dombrowski, Sie dürfen jetzt mit Ihrer Eingangsstellungnahme beginnen, bitte schön.

SV Dieter Dombrowski: Vielen Dank. Ich möchte mich auf drei wichtige Änderungen beschränken. Erstens: Die Entfristung. Der Gesetzentwurf sieht die Entfristung aller drei Rehabilitierungsgesetze vor. Die Entfristung ist schon seit vielen Jahren eine Kernforderung der UOKG (Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft), die ich hier vertrete. Ende 2019 laufen die Gesetze aus, sodass es jetzt allerhöchste Zeit ist, zu handeln. Es sollte den Betroffenen zustehen, zu entscheiden, wann sie sich mit ihrer eigenen Geschichte auseinandersetzen. Aufarbeitung darf keinem Ablaufdatum ausgesetzt sein. Aus diesem Grund ist die Entfristung uneingeschränkt zu begrüßen. Zweitens – jetzt zu den einzelnen Ausführungen: Die sogenannten Beweiserleichterungen gemäß § 10 Abs. 3 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz-Entwurf (StrRehaG-E) – diese Regelung ist aus verschiedenen Gründen kritisch zu sehen. Zurecht gebraucht der Oberstaatsanwalt Hahne in seiner Stellungnahme das Wort „euphemistisch“. Ziel muss es sein, zum einen Kindern, die aufgrund der Inhaftierung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten in ein Heim eingewiesen wurden, und zum anderen Insassen von sogenannten Spezialheimen eine Rehabilitierung zu ermöglichen. Beides wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht erreicht. Anders ist es in dem Bundesratsentwurf, welcher ersterer Gruppe grundsätzlich immer die Rehabilitierung ermöglicht. Darüber hinaus enthält er ein Zweitantragsrecht, um den schon jetzt abgelehnten Betroffenen die Rehabilitierung noch zu ermöglichen. Dringend notwendig wäre eine Klärung in Bezug auf die Spezialheime. Hier sind sich die verschiedenen Oberlandesgerichte weiterhin uneins, so werden z. B. in Sachsen-Anhalt grundsätzlich alle Betroffenen rehabilitiert, wogegen z. B. in Berlin weiterhin der Standpunkt vertreten wird, dass Unterbringungen für eine Rehabilitierung keine Rolle spielen mit der Folge, dass Rehabilitierungen grundsätzlich abgelehnt werden. Immerhin wurde das Kammergericht für diese Rechtsprechung vom Berliner Verfassungsgericht gerügt, sodass das Kammergericht seine Meinung ändern muss. Darauf muss die Betroffene, die heute hier auch

anwesend ist, noch acht Monate warten. Eine gesetzliche Klarstellung würde den Gerichten viel Arbeit und den Opfern Leid ersparen. Darüber hinaus ist es mehr als fraglich, ob die Fälle durch die sogenannte Beweiserleichterung überhaupt anders beurteilt werden – siehe wiederum auch die Einschätzung von Oberstaatsanwalt Hahne –, da schon jetzt den Gerichten in Rehabilitierungsverfahren völlig zurecht ein hoher Spielraum bei der Entscheidung zur Verfügung steht. Ich komme zu Punkt 3: Zusätzlicher Anspruch gemäß § 18 Abs. 4 StrRehaG-E. Auch hier wäre der Ausdruck „euphemistisch“ durchaus passend. Die vorgeschlagene Regelung wird die Betroffenen sehr enttäuschen, weshalb dringend davon abzuraten ist und auf den Vorschlag des Bundesrates, welcher vorsieht, die Betroffenen zu rehabilitieren und damit Zugang zu den Ausgleichsleistungen, die Kapitalentschädigung oder die Opferrente zu ermöglichen, zurückgegriffen werden muss. Es geht auch darum, den Betroffenen von SED-Unrecht zu helfen und sie nicht vor den Kopf zu stoßen. Der neu geschaffene Anspruch liegt – anders als im Gesetzentwurf vom Justizministerium behauptet – weit hinter dem Vorschlag des Bundesrates zurück und dürfte in den meisten Fällen so gar keinen Nutzen für die Betroffenen haben. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen: Alle Betroffenen, die unter den neuen Anspruch aus § 18 Abs. 4 StrRehaG-E fallen würden, haben ohnehin genau den gleichen Anspruch über § 18 Abs. 3 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und zwar ab dem Moment, wo der rehabilitierte Elternteil verstirbt. Der einzige Vorteil des § 18 Abs. 4 StrRehaG-E wäre also der, dass die Betroffenen nicht auf den Tod ihrer Eltern warten müssten, bis sie einen Antrag bei der Häftlingshilfe-Stiftung in Bonn stellen können. Auch der Umstand, dass die Betroffenen, die keine Ablehnung erhalten haben, zunächst einen Rehabilitierungsantrag beim Gericht stellen müssen, um diesen dann dort ablehnen zu lassen und erst im Anschluss daran einen Antrag bei der Stiftung stellen zu können, erscheint mehr als konstruiert. Daher noch einmal die inständige Bitte, nicht dem Entwurf des BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz), sondern weiter dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Vor diesem Hintergrund stellt sich ohnehin die grundsätzliche Frage, wie weit man überhaupt solch eine



Regelung, die den Betroffenen in keinerlei Hinsicht hilft, entwerfen konnte, zumal man den guten Vorschlag des Bundesrates vorliegen hatte.

Der **Vorsitzende**: Herr Dombrowski, vielen Dank. Frau Ebbinghaus ist dann die Nächste, bitte.

SVe **Dr. Ruth Ebbinghaus**: Ich komme ja von der medizinisch-psychiatrischen Seite, kann also zu den juristischen Fragen wenig beitragen. Ich habe über 600 Haftopfer und Heimkinder in den Entschädigungsverfahren begutachtet und habe dort natürlich die Lebensgeschichten sehr genau erheben müssen und möchte einfach aufgrund dieser Erfahrung ein paar Anregungen einbringen. Vor allem muss immer beachtet werden, dass diese Haftopfer und Heimkinder wirklich Extremsituationen ausgesetzt waren, die langjährig, mehrfach und nicht einmalig waren und deshalb in der Regel zu sehr extremen psychischen Folgen geführt haben, die in alle Lebensbereiche einwirken. Vor allem auch die menschenverachtenden Erziehungsmethoden in den Spezialkinderheimen liegen mir am Herzen. Unabhängig von den Einweisungsgründen haben wir bei der Erstellung der Expertisen zu der Thematik, wo ich auch teilgenommen habe, festgestellt, dass diese Methoden in der Regel menschenverachtend waren und häufig sachfremden Zwecken dienten, dass auch wenn ein nachvollziehbarer sozialer Hintergrund vorlag, trotzdem alle gleich behandelt wurden und dass der Hauptzweck eine Disziplinierung und Umerziehung der Betroffenen war, was einfach auch bedeutet, dass man eine sozialistische Persönlichkeit schaffen muss, der sich alle beugen sollten – Eltern und Kinder. In den ersten Tagen und Wochen der Haft wurden eigentlich die meisten traumatischen Erfahrungen gemacht – das kann ich aus den vielen Erhebungen, die ich gemacht habe, sagen – und nicht erst im späterem Verlauf. Da kam natürlich bei manchen Haftopfern noch einiges dazu und es ist auch so, dass bei vielen eben auch erst spät psychische Folgen auftreten können. Die müssen nicht immer gleich da sein. Das hängt von vielen Bedingungen ab, die ich in meinem Statement, das etwas länger ist als dieser Vortrag hier, ausführlich dargestellt habe. Ich empfehle deshalb einmal, dass die Rehabilitierungsgesetze – so wie Sie es vorschlagen – entfristet werden, weil es völlig unsinnig ist, dass man da eine Frist setzt, weil zu

jeder Zeit im Leben eben noch später Folgen auftreten können. Ich würde empfehlen, dass man die Heimkinder, die in den Spezialkinderheimen waren, auf jeden Fall rehabilitiert, völlig unabhängig davon, welche Einweisungsgründe vorlagen, auch wenn diese nicht nur politisch motiviert waren. Außerdem würde ich empfehlen, dass man die Frist von 180 Tagen aufhebt, die jetzt für die Opferrente bei Haftopfern nötig ist, weil die aus wissenschaftlichen oder medizinischen oder anderen Grundlagen heraus überhaupt nicht begründbar ist. Ich würde weiterhin empfehlen, dass man sich für die Opfer von schweren Zersetzungsmaßnahmen, die auch politischen Verfolgungen massiver Art ausgesetzt waren, oder auch die verfolgten Schüler oder die Zwangsumgesiedelten, die wirklich unter erheblichen psychischen Beeinträchtigungen leiden – das kann ich in den Begutachtungen auch immer wieder bestätigen –, noch mehr Hilfen überlegt. Die sind bisher sehr eingeschränkt entlastet. Da müsste man darüber diskutieren, wie man das eingrenzen kann. Sehr am Herzen liegt mir die Begutachtungspraxis, denn ich führe sehr viele Gutachten durch – auch für Gerichte bundesweit. Und da sehe ich immer wieder, dass die unterschiedlichen Versorgungsämter nach wie vor unterschiedlich handeln. Das hängt davon ab, welche Vorgesetzten, welche Mitarbeiter das sind, wie geschult und wie eingestellt – vor allem der Sache gegenüber – sie sind. Und deshalb hängt das zurzeit vom Wohnort ab, wie am Ende die Qualität der Gutachten ist. Ich finde, im Rahmen der Gleichstellung ist das für alle Antragsteller ein unhaltbarer Zustand und man sollte dringend diskutieren, wie man diesen verbessern könnte. Ich wäre gegen eine Zentralisierung einer solchen Einrichtung, aber ich denke, man könnte viel tun, um da etwas zu verbessern. Das wäre es im Wesentlichen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Ebbinghaus, vielen Dank. Herr Hahne ist dann der Nächste, bitte schön.

SV **Guntram Hahne**: Vielen Dank. Ich kann mich schon einmal dahingehend kürzer fassen, dass ich mich in vieler Hinsicht den Ausführungen von Herrn Dombrowski anschließen kann, der mich ja freundlicherweise auch reichlich zitiert hat. Ich bin ja nun als Rechtsanwender nicht unbedingt Interessenvertreter und deshalb wollte ich meinen Fokus eher auf die Praktikabilität des neuen



Gesetzentwurfs lenken. Ziel war es ja – das war der Anstoß für die Bundesratsinitiative –, zunächst den Heiminsassen zu helfen, die aufgrund der politischen Verfolgung ihrer Eltern in Heime der DDR eingewiesen worden sind und deshalb als mittelbar Betroffene nach dem derzeit geltenden Recht keinen Anspruch haben. Das hat der BGH (Bundesgerichtshof) konsequent festgestellt. Das ist aber ein misslicher Zustand, der braucht Abhilfe und da hat der Bundesratsentwurf Gutes geleistet. Das ist rechtstechnisch in Ordnung und stellt diese Menschen, den entsprechend zu rehabilitierenden Eltern, die in Haft waren, gleich – sowohl was die Rehabilitation angeht, als auch was die Folgeansprüche angeht. Hier bleibt der neue Gesetzentwurf erheblich dahinter zurück, was diesen Menschen nicht gerecht wird. Wir reden jetzt hier über einen durchaus fest umgrenzten, überschaubaren Personenkreis. Nun hat offenbar der Entwurf dies auch gesehen und will jetzt den Heiminsassen insgesamt mit sogenannten Beweiserleichterungen – § 10 Abs. 3 StrRehaG-E – entgegenkommen. Was diese wert sind – dazu hat sich Herr Dombrowski schon geäußert, dem kann ich mich nur anschließen. Ändern wird sich dadurch nichts. Ich mache also darauf aufmerksam, dass nach wie vor § 2 StrRehaG klar regelt, dass auch Freiheitsentziehungen durch Heimeinweisungen politisch oder sonst wie willkürlich motiviert sein müssen. Deshalb kommt es nach wie vor auf die Einweisungsründe an. Hier ist zwischen fürsorglichen Maßnahmen zu unterscheiden – und die gibt es in der Praxis reichlich, also Kinder aus völlig zerrütteten Familienverhältnissen oder aber diejenigen, die aufgrund von Umständen, weil sie sich missliebig geäußert haben, den falschen Witz erzählt oder an der Gothic-Szene am Alexanderplatz teilgenommen haben, auch in ein Heim kamen. Das kann man dann schon unterscheiden, auch jetzt wird das schon getan. Was das Gesetz nicht hergibt – und was hier schon angesprochen worden ist: Insassen von Spezialheimen kann man eben nicht deshalb rehabilitieren, weil sie aufgrund fürchterlicher Umstände dort zum Teil wirklich vegetieren mussten. Diese bedauerlichen Umstände, die unerträglich waren, sind natürlich auch von Heim zu Heim verschieden. Man kann also nicht unbedingt zwingend davon ausgehen, dass die Unterbringungspraxis, die ideologische

Verfestigung des Heimerziehungsprogramms, nun einen Rückschluss auf die politische Verfolgung zulässt, und dieses unterstellen. Das kann kein Gericht leisten. Auch die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichts, die eben zitiert worden ist, bezieht sich auf einen Einzelfall. Sie gibt dem Gericht nichts an die Hand, woran es nun prüfen soll, ob es auch eine politische Verfolgung in diesen Umständen war, die das Heim nun bot. Aus diesem Grunde ist hier der Gesetzgeber gefragt. Entweder Sie definieren die Heime, wo grundsätzlich im Hinblick auf die Umstände rehabilitiert wird – dann erweitern Sie natürlich den Personenkreis gigantisch, die Kostenfrage muss ich hier nicht klären. Oder es bleibt bei dem, was wir bisher hatten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herr Hahne, vielen Dank. Frau Kaminsky ist dann die Nächste, bitte schön.

Sve Dr. Anna Kaminsky: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme hier. Ich möchte in meinem Vortrag auf sechs Punkte eingehen und verweise ansonsten auf die schriftliche Stellungnahme. Erstens: Wir begrüßen natürlich alle Versuche, die Regelungen für Opfer politischer Verfolgung zu verbessern. Aber damit rechtliche Regelungen dazu beitragen können, bei den Betroffenen von staatlicher Verfolgung ein Gefühl von Gerechtigkeit zu erhalten, sollten diese so umfassend wie möglich darauf ausgelegt sein, die Folgen erlittenen staatlichen Unrechts zu mildern. Und in diesem Sinne begrüßen wir die nunmehr beabsichtigte vollständige Entfristung der bestehenden Rehabilitierungsvorschriften. Staatliches Unrecht und dessen Wiedergutmachung darf kein „Verfallsdatum“ haben. Gerade im 30. Jahr der Friedlichen Revolution kann mit umfassenden Regelungen ein Zeichen gesetzt werden, um die Situation der Opfer nachhaltig zu verbessern, aber auch Mut und Zivilcourage gegen die Diktatur anzuerkennen. Die Bundesratsinitiative vom 19. Oktober 2018 hat hierzu weitreichende Vorschläge gemacht, die sich aber leider im Entwurf der Bundesregierung nicht wiederfinden. Zweitens: Zu den wesentlichen, seit langem bekannten Problemen gehört die Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden. Und diese stellt viele



Betroffene wegen des zu erbringenden Kausalitätsnachweises zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden vor große Probleme. Hinzukommen die hohen Belastungen, denen viele Betroffene durch die wiederholten Begutachtungen ausgesetzt sind. Viele Betroffene empfinden diese als schikanös, demütigend und retraumatisierend. Oftmals wird dabei die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Frage gestellt und es entsteht der Eindruck, die Begutachtung sei vor allem darauf angelegt, Ansprüche abzuwehren. Die bisherigen Anerkennungsquoten von durchschnittlich etwa 10 Prozent nach oft jahrelangen Prozeduren sprechen eine eindeutige Sprache. Diese Beweiserleichterungen würden nicht nur den Betroffenen helfen, sondern auch die Ämter und Gerichte entlasten. Wir plädieren gemeinsam mit vielen derjenigen, die hier am Tisch sitzen, für eine Tatsachenvermutung, die davon ausgeht, dass anerkannte Betroffene von politischer Verfolgung, die Gesundheitsschäden geltend machen, diese automatisch mit einem Grad der Schädigung von mehr als 25 Prozent anerkannt bekommen. Es ist seit langem bekannt, dass die DDR ihre Methoden zur „Zersetzung“ und Schädigung von missliebigen Personen perfektioniert hatte und die Folgen immens und lang andauernd sind. Drittens: Zudem sollten Betroffene bereits im Antragsverfahren aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes das Recht erhalten, angehört zu werden. Bisher entscheidet die Ausgangsbehörde in der Regel nach Aktenlage. Das Recht auf Anhörung für die Betroffenen sollte auch entsprechend für die verwaltungsrechtlichen Verfahren und die beruflichen Rehabilitierungsverfahren gelten. Da für viele Betroffene die Verfahren äußerst belastend sind, sehen viele nach einer ersten Ablehnung ihrer Anträge davon ab, den weiteren Verfahrens- bzw. Gerichtsweg zu beschreiten. Viertens: Um dem Charakter und dem ausgeklügelten System politischer Verfolgung in der DDR gerecht zu werden, sollten zudem Ausgleichsleistungen für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen, Haftopfer mit einer Dauer der Haft von weniger als 180 Tagen, Zwangsausgesiedelte, verfolgte Schüler usw. eröffnet werden – so wie dies auch in der Bundesratsinitiative enthalten ist. Politische Verfolgung begann nicht mit der Haft und sie endete auch nicht nach dem Ende der Haft.

Zudem wurden viele Menschen nicht inhaftiert, sondern entsprechend der berichtigten Richtlinie „zersetzt“. Fünftens: Ich möchte noch einmal auf den im Entschließungsantrag des Bundesrates enthaltenen Hinweis für die Beseitigung von Benachteiligungen bei den Altübersiedlern bzw. Flüchtlingen in die Bundesrepublik verweisen. Sechstens: Der große Komplex der Heimkinder, da ist schon viel zu gesagt worden. In meiner Stellungnahme findet sich das dann auch noch detaillierter. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Kaminsky, Ihnen auch vielen Dank. Herr Mützel, bitte schön.

SV **Philipp Mützel**: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Zunächst nehme ich kurz zum Gesetzentwurf Stellung. Erstens: Die Aufhebung der Antragsfristen ist richtig und notwendig. Zweitens: Die Einführung einer Beweiserleichterung für ehemalige DDR-Heimkinder führt nicht zu einer Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage. Drittens: Die vorgesehene Regelung zur Unterstützungsleistung für ehemalige Heimkinder, die in ein Kinderheim eingewiesen wurden, weil die Eltern in Folge ihrer Inhaftierung als Opfer politischer Verfolgung, etwa nach versuchter Republikflucht, an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren, manifestiert die Nichtrehabilitierung dieser Opfergruppe und außerdem lässt sich aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut ableiten, dass den tatsächlich rehabilitierten Heimkindern, von denen es auch eine ganze Reihe gibt, kein Anspruch mehr auf Unterstützungsleistungen zusteht. Das wäre eine deutliche Verschlechterung für diese Gruppe. Nun möchte ich die Problematik des Gesetzentwurfs an einem typischen Beispiel aus der Rehabilitierungspraxis veranschaulichen. Peter Weber – den Namen habe ich hier zur Anonymisierung gewählt – war 13 Jahre alt, als im Oktober 1977 seine Mutter versuchte, mit ihm die Grenze zur Bundesrepublik zu überschreiten. Dabei wurden beide verhaftet. Peters Mutter wurde in eine Stasi-Untersuchungshaftanstalt eingeliefert und später vom Gericht zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Peter selbst kam in ein Kinderheim. Im Juni 1978 wurden Peters Mutter und ihr Mann – Peters Adoptivvater –, der ebenfalls wegen Republikflucht in Haft war, von der Bundesrepublik freigekauft. Peters Adoptivvater hatte nach seiner Inhaftierung



sowohl für die ganze Familie als auch für Peter Ausreiseanträge gestellt. Peter blieb aber im Heim. Seine Mutter bemühte sich natürlich sogleich auch um seine Ausreise, hatte aber keinen Erfolg. Auch Peter bemühte sich. Wie man ihm geraten hatte, stellte er im August selbst einen Ausreiseantrag. Dies empfindet Peter bis heute als besonders demütigend. Erst am 23. Dezember 1978 – also mehr als ein halbes Jahr nach der Ausreise seiner Mutter – durfte auch Peter in die Bundesrepublik ausreisen. Nach 1990 hatte der Rehabilitierungsantrag von Peters Mutter und seinem Adoptivvater Erfolg. Anfang 2014 beantragte auch Peter beim Landgericht Schwerin die Rehabilitierung. Das Gericht wies Peters Antrag ab und zwar sowohl für die Zeit vor Ausreise der Mutter als auch für die Zeit nach Ausreise der Mutter. Grund für die Heimeinweisung Peters sei gewesen, dass er nach Festnahme seiner Mutter nicht sich selbst habe überlassen bleiben dürfen. Politische Gründe hätten nicht vorgelegen. Die Beschwerde Peters beim Oberlandesgericht Rostock blieb ohne Erfolg. Peter hatte in der Beschwerde vorgetragen, dass es sehr wohl Anhaltspunkte dafür gebe, dass auch er Opfer politischer Verfolgung geworden sei. So sei es nicht erklärbar, warum er nicht gemeinsam mit seiner Mutter in die Bundesrepublik ausreisen durfte, sondern noch über ein halbes Jahr im Heim verblieb. Alle diese Erwägungen wies das Oberlandesgericht zurück. Dass Peter noch so lange im Heim blieb, habe organisatorisch-bürokratische Gründe gehabt. Schließlich habe er erst nach Ausreise der Mutter einen eigenen Ausreiseantrag gestellt. Auch auf Peters Argumentation, dass sein Adoptivvater bereits einen Ausreiseantrag für ihn gestellt hatte, dass es doch unwahrscheinlich sei, dass die Entlassung aus einem Kinderheim länger dauere als die Entlassung aus einem Gefängnis und, dass es überhaupt rechtsstaatswidrig sei, das Zusammenleben der Familie von einem Ausreiseantrag abhängig zu machen, ging das Gericht nicht ein. Weder Peter noch seine Mutter wurden vom Gericht mündlich angehört und befragt. Das Verfahren lief rein schriftlich ab. Der vorliegende Gesetzentwurf würde Peter nichts bringen. Es ist schon fraglich, ob er einen neuen Rehabilitierungsantrag stellen könnte. Selbst wenn sein früherer Antrag bereits auf Grundlage des Gesetzentwurfs entschieden worden wäre,

hätte dies seine Erfolgsaussichten nicht erhöht. Die Gerichte prüften in Peters Fall nur das Vorliegen einer politischen Verfolgung. Nach dem Gesetzentwurf könnte das Gericht eine politische Verfolgung unter Würdigung aller Umstände für festgestellt erachten, weil Urkunden verloren gegangen oder Zeugen nicht auffindbar oder verstorben sind oder ihre Vernehmung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Aus Peters Stasi-Akte konnte das Gericht keine politische Verfolgung erkennen. Auch sonst dürfte im Regelfall das Fehlen von Unterlagen nicht zur Annahme politischer Verfolgung führen, weil es hierfür keinen Erfahrungssatz gibt. Peters Rehabilitierungsverfahren würde somit aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grundlage des Gesetzentwurfs auch heute noch scheitern. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Mützel. Frau Nooke, bitte schön, Sie haben das Wort.

SVe **Dr. Maria Nooke**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Ausführungen beruhen auf langjähriger Beratungstätigkeit für ehemals politisch Verfolgte. Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein Großteil der Betroffenen nur unzureichend Unterstützung erhält.

Unabhängig von den Repressionen reichen die Folgen bis heute spürbar in alle Lebensbereiche. Es besteht Handlungsbedarf, weil viele von geringem Einkommen, Renten, mit gesundheitlichen Schäden und geringen Chancen zur sozialen Teilhabe leben müssen. Die Entfristung der Unrechtsbereinigungsgesetze wird deswegen uneingeschränkt begrüßt, weil die Rehabilitierung Voraussetzung für Unterstützung ist. Zur Problematik der ehemaligen Heimkinder: Es sollte Ziel der Novellierung sein, erlittenes Systemunrecht in Heimen der DDR-Jugendhilfe anzuerkennen und diejenigen zu rehabilitieren, die Opfer rechtsstaatswidriger Entscheidungen und menschenrechtswidriger Unterbringung und Behandlung wurden. Die vorliegenden Vorschläge zur Verbesserung der Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger Heimkinder wie auch der neu eingeführte Leistungszugang für lediglich eine kleine Gruppe der Betroffenen sind in keiner Weise geeignet, die fortdauernde Wirksamkeit von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der DDR-Jugendhilfe zu durchbrechen. Eine solche



Durchbrechung kann nur erfolgen, wenn die Einweisungen von Minderjährigen in Durchgangs- und Spezialheime – wie das hier schon gesagt wurde, ich sage auch ausdrücklich Durchgangsheime, wo sie gewaltsame Umerziehung erlitten – als rechtsstaatswidrig erklärt werden. Das erwarten die Betroffenen auch von den Abgeordneten. Ebenso sind all jene Heimeinweisungen als rechtsstaatswidrig zu werten, die ausschließlich deshalb erfolgten, weil die Eltern aus politischen Gründen in Haft waren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesrat für die letztgenannte Betroffenengruppe einen Änderungsvorschlag formuliert, der alle uns bekannten Fallkonstellationen einbezieht. Ergänzend dazu schlage ich die Aufnahme einer Formulierung in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vor, um eine eindeutige, gesetzliche Grundlage für die Anerkennung des Systemunrechts in Durchgangs- und Spezialheimen, zu denen auch die Jugendwerkhöfe gehörten, rechtssicher zu ermöglichen. Sie finden die Formulierung als „Satz 2“ in meiner Stellungnahme. Beide Vorschläge zusammen genommen sind geeignet, in diesem Bereich die Ungleichbehandlung durch die Gerichte zu beenden und Rechtssicherheit herzustellen. Ich möchte noch auf eine Fehlstelle im Gesetzentwurf, die sich auf die Nichtbeachtung der vom Bundesrat zur Prüfung benannten acht Gerechtigkeitslücken bezieht, hinweisen. In der ersten Lesung des Entwurfs wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Rechtsstellung der Opfer zu stärken ist und die Anerkennung des Unrechts erfolgen muss. Dazu gehört unbedingt, auch die Folgen des Unrechts mit in den Blick zu nehmen. Frau Dr. Ebbinghaus hat schon auf die schwierige soziale und gesundheitliche Situation ehemals politisch Verfolgter hingewiesen. Sie bedürfen aus unserer Sicht in vielen Dingen dringend monatlicher Unterstützungsleistung. Die gesetzlichen Regelungen sollten deshalb analog zur bereits 2007 eingeführten monatlichen Leistung für strafrechtlich Rehabilitierte, der sogenannten Opferrente, erfolgen. Die Einführung eines solchen verstetigten Leistungsbezugs in das Berufliche und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist geeignet, 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution die besondere Lebensleistung der ehemals politisch Verfolgten für Freiheit, Demokratie und Deutsche Einheit

anzuerkennen und ihnen durch angemessene Unterstützung auch im Alter ein Leben in Würde zu ermöglichen. Natürlich weiß ich, dass der Bundeshaushalt keine „Wünsch-dir-was-Veranstaltung“ ist, aber ich möchte auf die Zahl der Betroffenen hinweisen. Es geht derzeit um etwa 120.000 potentielle Leistungsempfänger. Das ist ein Schätzwert, keine feststehende Zahl, die ich hier vortragen kann, aber ein Schätzwert. Angesichts der Altersstruktur der betroffenen Gruppe müssen Sie bedenken, dass es trotz der Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nicht zu einem nennenswerten Anstieg kommen wird, sondern in Zukunft eher mit abnehmenden Zahlen zu rechnen sein wird. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Nooke. Herr Sello ist der Nächste, bitte sehr.

SV **Tom Sello**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch mein Votum beruht auf dem Hintergrund der Beratungstätigkeit meiner Behörde. Erstens: Die vorgeschlagene Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wird uneingeschränkt begrüßt. Zweitens: Die Änderungen zu § 17a StrRehaG und § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) nehmen aktuellen Regelungsbedarf auf und werden deshalb unterstützt. Drittens: Der Vorschlag zu Beweiserleichterungen für ehemalige Heimkinder im Rehabilitierungsverfahren bringt keine durchgreifende Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen. Viertens: Der Vorschlag, ehemaligen Heimkindern, deren Rehabilitierung gescheitert ist, unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu ermöglichen, hilft wenigen Betroffenen in besonders schwieriger wirtschaftlicher Lage, nimmt aber das Bedürfnis aller Betroffenen hinsichtlich einer formellen Anerkennung ihres Unrechtsschicksals nicht auf. Fünftens: Der Entwurf greift die Prüfbitten des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter nicht auf und enttäuscht damit die Erwartungen vieler Repressionsopfer der SED-Diktatur. Seit Jahren geben die Aufarbeitungsbeauftragten der Länder und mehrere SED-Verfolgtenverbände vor ihrem Erfahrungshintergrund aus der Opferberatung Anregung zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Diese Anregungen aufnehmend hat der Bundesrat in seiner



Drucksache 316/18 eine Entschließung mit Prüfbitten an die Bundesregierung adressiert. Dazu nimmt der vorliegende Gesetzentwurf keine Stellung. Aus meiner Sicht wird hier deutlich, dass die Bundesregierung ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Hinblick auf die Verfolgten der SED-Diktatur nicht in angemessener Weise wahrnimmt. Seit der letzten bedeutsamen Novelle des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahr 2007 ist die Bundesratsinitiative erstmals der Versuch, auf Grundlage der Analyse der aktuellen Lage der Verfolgten konkrete Verbesserungen für die Betroffenen zu schaffen. Weshalb dieses Anliegen von der Bundesregierung bislang nicht weiter aufgegriffen wurde, erscheint mir nicht nachvollziehbar. Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze werden vor allem von den Betroffenen selbst als politische Zeichen gewertet, an denen sich die Wertschätzung ihres Verfolgungsschicksals ablesen lässt. Wenn zudem die in Aussicht gestellten Änderungen der rehabilitierungs- und entschädigungsrechtlichen Grundlagen für die ehemaligen Heimkinder als Verbesserungen deklariert, in der Praxis für den Großteil der Betroffenen aber keine spürbaren Erleichterungen mit sich bringen, wäre im 30. Jahr der Friedlichen Revolution ein fatales Zeichen gesetzt. Ich plädiere daher für eine umfassende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Dabei müssen neben der Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Grundlagen für ehemalige Heimkinder auch die Anliegen der Bundesratsdrucksache 316/18 aufgenommen werden. Ein Gesetz zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze könnte von einer weitergehenden Novellierung abgekoppelt und zeitnah verabschiedet werden.

Der **Vorsitzende**: Herr Sello, vielen Dank. Frau Tröbs ist die Nächste, bitte schön.

SVe **Marie-Luise Tröbs**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, mein Dank geht nochmals an die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag für die Einladung als Sachverständige zu dieser öffentlichen Anhörung. Ich möchte mich aber jetzt schon bei Frau Dr. Ebbinghaus bedanken, weil sie in ihrer Ausführung unsere Opfergruppe erwähnt hat und auch bei Frau Dr. Kaminsky, die auf die problematische Situation hingewiesen hat zwecks

Anerkennung von Gesundheitsschäden. Als Interessenvertreterin der Zwangsausgesiedelten bin ich in meiner Stellungnahme ausführlich auf das Verfolgungsschicksal eingegangen, das weder vor älteren Menschen, Kranken, Schwangeren und Kindern Halt machte. Allein von den Zwangsausgesiedelten der zweiten Willküraktion waren über die Hälfte Kinder. Sie verloren ihr Zuhause, wo sie sich geborgen fühlten, ihre vertraute Umgebung – alles, was ihnen inneren Halt und Schutz gab. Ich war zehn Jahre alt, als man mir am Morgen des 3. Oktober 1961 um halb sieben die geborgene Kinderzeit nahm, weil auch meine Eltern bespitzelt und denunziert worden sind. Was ich an diesem Tag konkret erleben musste, hat meine Kinderseele tief verletzt und schmerzt noch heute. Mit meiner Kindheit werde ich immer diese traumatischen Erinnerungen verbinden. Erwähnen möchte ich hier nur, dass ich mit anhören musste, dass Nachbarsleute meinen Eltern erzählten, dass man vor dem 3. Oktober uns als Schwerverbrecher von der Grenze angekündigt hat und sie darum gebeten hat, mit uns keinen Kontakt aufzunehmen. Deshalb möchte ich nochmals betonen, dass die Zwangsausgesiedelten neben allen anderen schmerzvollen Erfahrungen und Entbehrungen auch gesundheitliche Beeinträchtigungen davon getragen haben. Durch die Traumatisierung blieben psychische Krankheitsbilder nicht aus. Das erlittene Trauma wirkt bis an das Lebensende. Sehr geehrte Damen und Herren, man war trotz Wiedervereinigung aber nicht bereit, sich mit dem Schicksal der Zwangsausgesiedelten zeitnah gesellschaftlich auseinanderzusetzen. Diese Grundhaltung verhinderte das Treffen akzeptabler Entscheidungen, sodass die Tragödie ihren Lauf nahm. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht stellt bereits eine große seelische Belastung für die Zwangsausgesiedelten dar. Dennoch mutet ihnen darüber hinaus die Bundesregierung nachwendebedingtes Folgeunrecht zu. Deshalb lassen Sie mich ergänzend zu meiner Stellungnahme nochmals kurz den ersten Kardinalfehler des deutschen Rechtsstaates erwähnen, womit die erneute Diskriminierung der Zwangsausgesiedelten begann. Das an den Zwangsausgesiedelten ausgeübte Verbrechen der SED-Diktatur wurde bereits vor der Wiedervereinigung als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte anerkannt, jedoch im Einigungsvertrag ignoriert.



Anstatt das schwerwiegende Vorwendeunrecht wiedergutzumachen, hat man die Zwangsausgesiedelten aus dem ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ausgeklammert. Sie waren somit Bittsteller, um gesellschaftlich als SED-Opfer anerkannt zu werden. Und in dieser Rolle befinden wir uns noch heute. Bis 1994 hat es gedauert, bis man erst einmal die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, zu sagen, dass die Zwangsausiedlungen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Im Gesetzentwurf „Punkt C. Alternative“ hebt die Bundesregierung hervor, dass der Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Man geht auch auf das damit verfolgte Ziel ein, jedoch wird in diesem Zusammenhang das spezifische Verfolgungsschicksal der Zwangsausgesiedelten nicht berücksichtigt. Deshalb meine Forderungen: Der 30. Jahrestag der Friedlichen Revolution muss da endlich Anlass sein, das spezifische Verfolgungsschicksal der Zwangsausgesiedelten angemessen zu entschädigen, anstatt sie weiterhin zu diskriminieren. Ein gesetzlicher Rahmen für das Gewähren einer Einmalzahlung ist erforderlich, um das unfassbare nachwendebedingte Folgeunrecht auszugleichen, zumal wir schon 29 Jahre kämpfen. Auch das Unrecht, was wir durch die SED-Diktatur erlitten haben, das Verfolgungsschicksal sowie die dafür mangelnde Wertschätzung des deutschen Rechtsstaates lassen die Opfer nicht zur Ruhe kommen und die damit verbundene Auseinandersetzung übersteigt oftmals die Kraft des Lebens. Deshalb: Bei dem aufgezeigten Handlungsbedarf ist ein halbherzig auf den Weg gebrachter Gesetzentwurf einfach taktlos. Haben Sie den Mut, sich für die Zwangsausgesiedelten einzubringen! Dafür ist es höchste Zeit. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Der **Vorsitzende**: Frau Tröbs, danke schön. Und Herr Wasmuth schließt die erste Runde, bitte schön.

SV Dr. Johannes Wasmuth: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Madame la Présidente et Mesdames et Messieurs députés. Maintenant je continue en allemand. Also: Die Aufhebung der Antragsfristen erhält selbstverständlich auch meine Zustimmung und zwar einfach deshalb, weil es sehr viele Gründe gibt. Ich habe dazu in meiner schriftlichen Stellungnahme noch sehr

viel mehr erwähnt. Die stehen ganz außer Diskussion. Deutlich anders sieht es mit dem übrigen Gesetzentwurf aus. Was ist das eigentliche Unrecht bei den Heimeinweisungen in der DDR gewesen? Außer, dass es Einzelfälle gegeben hat, hat es zwei große Gruppen gegeben, die sind schon angesprochen worden: einerseits die Spezial- oder Durchgangsheime – diese waren, wie wir spätestens seit zwölf Jahren wissen, Orte der systematischen Zersetzung der Persönlichkeit. Es ging hier also in keiner Weise um das Kindeswohl, sondern es ging – und das ist entscheidend – um die Zersetzung der Persönlichkeit. Das Zweite ist die Gruppe derjenigen Eingewiesenen, deren Eltern aus politischen Gründen inhaftiert worden sind. Auch hier handelt es sich, wie der Bundesrat zutreffend sagt, um Systemunrecht, denn es geht hier nicht um das Kindeswohl, sondern es geht darum, dass ein Grund geschaffen worden ist vom Unrechtsregime der SED, und nur um diesen auszugleichen, haben die Einweisungen stattgefunden. Jetzt: Warum wird dieses Unrecht nicht aufgearbeitet? Das hängt nicht an Beweisschwierigkeiten, sondern es hängt an einem systematischen Versagen der Rehabilitierungsgerichte. Sie übersehen jedes Mal § 2 Abs. 1 S. 2 2. Alternative StrRehaG – den sachfremden Grund. Sie beschränken sich dabei darauf, nur in die Ermittlungsakten zu schauen und prüfen nicht, was denn eigentlich das systematische Unrecht war, das stattgefunden hat. Das ist aber zwingend erforderlich, wie es das Bundesverfassungsgericht schon bei der Bestimmung der politischen Verfolgung gesagt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor vielen Jahren in einer Kontroverse mit dem Bundesverwaltungsgericht gesagt: Zu prüfen ist anhand von den Maßnahmen, anhand ihres Charakters, nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen, die selbst zu beurteilen sind, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden leiten. Genau das aber machen die meisten strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte. Sie hören auf das Gerede, was in den Akten steht. Ein Unrechtsstaat hat selbstverständlich nicht das Unrecht dokumentiert – das ist ganz klar. Man muss aber schauen, was denn eigentlich bei dem wirklichen Unrecht passiert ist. Es gibt zwei leuchtende Ausnahmen. Das ist das Oberlandesgericht Naumburg. Das hat spätestens seit 2017



genau diesen Punkt erkannt. Und dogmatisch absolut einwandfrei argumentiert das Landgericht Frankfurt an der Oder. Was schlage ich jetzt vor? Die Regelungen als solche sind ganz am Thema vorbei. Ich habe einen großen Gesetzentwurf beigebracht. Dieser sollte auf jeden Fall mitberücksichtigt werden, nicht jetzt in diesem Verfahren. Ich hab aber kaum ein solch schlechtes Verfahren gesehen, kaum jemals einen so schlechten Gesetzentwurf gesehen wie diesen, der völlig am Thema vorbeigeht. Lesen Sie bitte meine Stellungnahme! Dann werden Sie sehen, dass der Gesetzentwurf den Betroffenen Steine statt Brot bringt. Er bringt nicht nur nichts, sondern er verschlechtert und verbösert die Rechtslage in unerträglicher Weise. Das können wir vielleicht gleich noch erörtern.

Der **Vorsitzende**: Ja, das waren ja jetzt nur die Eingangsstellungen. Nun schließen sich eine oder mehrere Fragerunden an. Meine Damen und Herren, ich glaube, ich hatte anfangs vergessen zu erwähnen, dass von dieser Sitzung eine Tonbandaufnahme gefertigt wird und dass auf der Grundlage dieser Tonbandaufnahme dann ein Wortprotokoll erstellt wird. Ich hoffe, Sie haben alles so gesagt, wie Sie es gesagt hätten, wenn Sie es vorher gewusst hätten. Oder möchte sich jemand von seinen Aussagen distanzieren? Nein. Das deute ich jetzt als Zustimmung. Wir kommen dann jetzt zur ersten Fragerunde, wobei ich nochmals darauf hinweise, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz sowie die der mitberatenden Ausschüsse – namentlich der Ausschuss für Inneres und Heimat, der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuss für Kultur und Medien sowie der Haushaltsausschuss – frageberechtigt sind.

Ich habe jetzt auf der Rednerliste stehen: Herrn Sensburg, Frau Winkelmeier-Becker und die weiteren Meldungen nehmen wir jetzt in der Reihenfolge auf. Herr Sensburg kann schon einmal beginnen, wenn er möchte. Bitte schön.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank Herr Vorsitzender, herzlichen Dank die Damen und Herren Sachverständigen. Ich glaube, hier zeigt sich wieder, dass es sehr sinnvoll ist, Sachverständigenanhörungen durchzuführen. Es besteht ja manchmal die

Meinung, dass die gar keinen Sinn machen, dass da nur wieder die Meinungen der Fraktionen vorgetragen werden und dass das alles gar keinen Effekt hätte. Ich glaube, hier zeigt sich ganz deutlich, wie wichtig es ist, dass Sachverständige beteiligt werden und ihr Wissen mit uns teilen. Es zeigt aber aus meiner Sicht auch, wenn ich alle Sachverständigen jetzt gehört habe, dass der Gesetzesentwurf noch Luft nach oben hat, um es ganz vorsichtig auszudrücken, um nett gegenüber dem BMJV zu sein. Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dombrowski und geht in Richtung des Anwendungsbereichs. Da interessiert mich besonders die Gruppe der verfolgten Schüler. Wie ist Ihre Haltung dazu? Würden Sie sagen, dass die verfolgten Schüler auch in den Anwendungsbereich aufgenommen werden müssen, dass wir hier eine Regelungslücke haben, und dass Sie da auch eine Notwendigkeit sehen, Entschädigungsleistungen zu eröffnen? Wie würden Sie das bewerten? Die zweite Frage geht an Frau Nooke. Wie sieht es aus bei der Berechnung von Entschädigungen? Da habe ich den Eindruck, dass der jetzige Gesetzesentwurf – jetzt muss ich mich auch wieder vorsichtig ausdrücken – eine deutlich geschicktere Regelung hätte treffen können, bei der Anrechnung von Einkommen, aber auch insgesamt, was die Höhe der Entschädigungen nach § 17a Absatz 1 Satz 2 StrRehaG betrifft. Wie sehen Sie diese Regelung?

Der **Vorsitzende**: Nun Frau Winkelmeier-Becker, gefolgt von Herrn Brunner. Bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte zwei Fragen an Herrn Dr. Wasmuth richten. Zum einen auch in die Richtung gehend wie Kollege Sensburg: Ich würde gern Ihre Einschätzung dazu hören, ob wir den Kreis der Berechtigten hier noch erweitern sollten – welche Opfergruppen möglicherweise hier noch einbezogen werden sollten, beispielhaft würde ich hier nennen die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen, die Zwangsumgesiedelten, die anerkannten verfolgten Schüler und auch die Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren – das ist ja bisher die Grenze an dieser Stelle. Wenn Sie uns da vielleicht noch ein paar Erwägungen mitgeben könnten, ob wir da den Kreis der Berechtigten



erweitern sollten? Die zweite Frage ist dann ganz einfach: Welche weiterführenden Gedanken wollten Sie uns noch mitgeben, bevor der Gong ertönte? Auch insoweit wollte ich Ihnen noch die Gelegenheit geben, auszuführen. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Die zweite Frage ist eine sehr elegante Frage, das hatten wir so bisher auch noch nicht, glaube ich. Dann ist jetzt der Herr Brunner an der Reihe und danach Herr Martens. Bitte schön.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen. Ich würde nicht sagen, es erschüttert mich – aber es macht mich schon betroffen, wenn ich die Sachverständigen so im großen Einklang höre, dass sie mit Ausnahme der Entfristung eigentlich diesem Gesetzentwurf eine Note in der Schule erteilen würden, die für eine Versetzung nicht geeignet wäre. Ich sage es deshalb, weil ich hierzu zwei Fragen habe. Zum einen an Frau Nooke und zwar dahingehend: Habe ich Sie richtig verstanden in Ihren Ausführungen, dass Sie alle Opfergruppen strafrechtlich, berufs- und verwaltungsrechtlich gleichstellen wollen? Und vielleicht könnten Sie bei dieser Gelegenheit nochmal die Gruppe der verfolgten Schülerinnen und Schüler mit ansehen. Sehen Sie im Hinblick auf diese Gruppe entsprechenden Nachbesonderungsbedarf und wie im Einzelnen, weil das ja im BR-Entwurf als solches nicht zu sehen war?

Der **Vorsitzende**: Nun der Herr Martens und dann Herr Straetmanns.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Vielen Dank. Auch für die FDP-Fraktion darf ich mich bedanken, dass Sie sich hier die Zeit nehmen, um uns Rede und Antwort zu stehen. Ich habe eine Frage, die ich an die Sachverständigen Dr. Wasmuth und Mützel richten würde. So wie ich Sie verstanden habe, ist bei den Rehabilitierungsansprüchen bei Heimunterbringung eine Differenzierung nach Art und Weise der Unterbringung selbst nicht vorgesehen, sondern es kommt auf die Motivation der Unterbringung an, sodass also auch die Unterbringung selbst unter menschenunwürdigen Umständen an und für sich – so auch wohl die Auffassung von einigen Gerichten, die Sie hier vorgetragen haben – keinen Rehabilitierungsanspruch begründet. Hierzu nun

die Frage: Da wäre das Gesetz entsprechend zu ändern, dass man neben der Motivation politischer Verfolgung und anderem auch als anspruchsbegründend aufnimmt, eine noch zu definierende Dauer einer Unterbringung unter menschenunwürdigen Umständen? Das wäre meine Frage: Ob das fehlt und ob das Sinn machen würde?

Der **Vorsitzende**: Dann ist Herr Straetmanns der Nächste und danach Frau Budde.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Für DIE LINKE. möchte ich mich auch erst einmal bei allen Sachverständigen bedanken. Ganz besonders gilt mein Dank Frau Tröbs, dass Sie uns hier sehr eindrucksvoll an dem Schicksal der Zwangsausgesiedelten haben teilnehmen lassen. Ich glaube, wir sind uns hier im Raum auch einig, dass dieser Gesetzentwurf nicht nur mehr Fragen beinhaltet und aufwirft, sondern uns einen Arbeitsauftrag erteilt, nämlich außerhalb der Entfristung endlich mal für eine umfassende Entschädigung aller Opfergruppen zu sorgen. Meine zwei Fragen, eine an Sie, Frau Tröbs, und eine an Herrn Sello: Mich würde trotzdem schon mal zur Vorbereitung unseres weiteren Arbeitsauftrages nämlich interessieren, welche Ungerechtigkeiten in Ihren Fällen der Zwangsausgesiedelten neben den Nullbescheiden aus Ihrer Sicht noch bestehen? Vielleicht können Sie das mal kurz exemplarisch schildern. Eine Frage an Herrn Sello: Sie hatten sich ja sehr ausdrücklich mit den Beweiserleichterungen, die nicht ausreichend seien, beschäftigt. Haben Sie einen Alternativvorschlag, den Sie skizzenhaft hier einmal entwerfen könnten, in welchen Fällen man wie eine Beweiserleichterung rechtlich installieren könnte? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Budde, bitte schön. Danach dann Frau Lazar.

Abg. **Katrin Budde** (SPD): Vielen Dank. Ich gehe mal davon aus, dass alle noch am gleichen Ziel arbeiten und dass es eine Verbesserung geben soll, dass im Bereich der Rehabilitierung das Ganze handhabbarer und auch zielführender gemacht werden soll. Insofern schließe ich mich da der Auffassung an, dass der Gesetzentwurf durchaus noch Luft nach oben hat und anreicherungsfähig ist, zumal ein Teil der Forderungen, die durch den Bundesrat angebracht worden sind, in Ergänzung in dem Gesetzentwurf noch nicht



vorkommen. Ich glaube – über das hinaus, was Sie vorgetragen haben –, müssen wir uns noch über die anderen Punkte unterhalten, die in dem Bundesratsbeschluss aufgeführt sind und die von Ihnen in den vier Minuten nur fragmenthaft vorgetragen werden konnten. Da ein Teil der Fragen, die ich stellen wollte, auch schon gestellt wurde, will ich mich auf zwei konzentrieren, die noch nicht so gestellt worden sind. Herr Wasmuth, Sie haben ja gesagt, beides ist ein bisschen Glaube, Liebe, Hoffnung. In beiden Formulierungen stecken Chancen, um die Anerkennung zu verbessern für die Heimkinder und die Rehabilitierung einfacher zu machen, es gibt aber auch Problemstellen. Mich würde aber trotzdem interessieren – ich persönlich neige eher der Bundesratsformulierung zu –, ob ich da falsch oder richtig liege. Und ich würde gerne von Ihnen nochmal eine Einschätzung haben: Wenn wir eine Formulierung, die wir irgendwann aufnehmen müssen, wählen müssen – aus welchen Gründen würden Sie sagen, welche der Formulierungen ist die bessere, die dem breitesten Personenkreis am zielsichersten eine rechtsichere und positive Entscheidung geben kann und bei der das Thema „Mensch“, der ja sehr unterschiedlich entscheidet, so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Das zweite betrifft – da weiß ich nicht, wer es von Ihnen angebracht hatte, Frau Kaminsky, glaube ich, war das – das zweistufige Verfahren, wo es um die Anerkennung von Gesundheitsschäden geht, und wo in der ersten Phase es kein Anhörungsrecht gibt. Daran scheitern ganz oft die Verfahren, dass es dann nicht mehr zur Klage kommt und man dann gar nicht erst in die zweite Phase kommt, wo der Betroffene dann auch das Recht hat, persönlich angehört zu werden. Das wurde auch in einigen der Stellungnahmen angesprochen. Dazu hätte ich gerne nochmal eine Konkretisierung.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Budde. Frau Lazar und dann Herr Reusch.

Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, insbesondere auch für die eindrücklichen Stellungnahmen von allen Sachverständigen. Man könnte den Entwurf auch so einschätzen: Gut gemeint, ist nicht immer gut gemacht. Denn bis auf die Entfristung gibt es ja doch noch sehr viel Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung und mich hat, ehrlich gesagt,

wirklich überrascht, dass man sich nicht Anregungen bei den Vorschlägen vom Bundesrat genommen hat, denn die waren ja zeitlich durchaus deutlich früher da. Wir als Grüne haben uns deshalb auch die Bundesratsvorschläge zu eigen gemacht und haben die jetzt mit in den Bundestag eingebracht und ich hoffe, dass sich die koalitionstragenden Fraktionen vielleicht jetzt in dem Verfahren und nach der Anhörung da noch Anregungen holen. Ich habe zwei Fragen, die sich an Frau Dr. Nooke richten. Frau Nooke, Sie hatten ja in Ihren Ausführungen schon anklingen lassen und in der Stellungnahme auch ausgeführt, dass Sie weitere Opfergruppen mit aufgenommen haben wollen. Da würde ich Ihnen die Gelegenheit geben, dass Sie uns zu den verschiedenen Opfergruppen, die noch in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden sollten – vielleicht in gewisser Abstufung –, Ihre Einschätzung mitteilen können. Die zweite Frage bezieht sich auf die verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden: Welche Regelungen empfehlen Sie uns, die eine bessere Bewertung und Berücksichtigung ermöglichen? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herr Reusch ist zunächst einmal der Letzte auf der Rednerliste. Bitte schön.

Abg. **Roman Reusch** (AfD): Auch von mir ein herzliches Dankeschön, dass Sie sich die Zeit genommen haben und unserem Ruf gefolgt sind. Ich habe eine Frage an Herrn Hahne und Herrn Dombrowski. Nämlich: Sehen Sie eine Rechtfertigung dafür, dass man zwei Opfergruppen, nämlich die strafrechtlich Verurteilten und die jugendrechtlich Eingewiesenen unterschiedlich behandelt, wenn es um die Nachweisfrage geht?

Der **Vorsitzende**: Die Rednerliste ist erschöpft. Gibt es weitere Fragen aus der Runde? Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zur Beantwortung. Wir beginnen bei Herrn Wasmuth, der vier Fragen gestellt bekommen hat: zwei von Frau Winkelmeier-Becker, eine von Herrn Martens und eine von Frau Budde. Bitte schön.

SV **Dr. Johannes Wasmuth**: Ob ich alle, dieser sehr umfangreichen Fragen hinreichend beantworten kann? Wenn nicht, bitte nochmal eine Nachfrage stellen. Zunächst zu der Frage, warum der Gesetzentwurf deutlich mangelhaft ist. Er ist deutlich mangelhaft, weil er zunächst einmal nicht mal sämtliche Tatbestände der



eingewiesenen Kinder erfasst. Diejenigen, die unter grober Unverhältnismäßigkeit eingewiesen worden sind, die stehen nicht im Tatbestand. Das „grobe Missverhältnis“ fehlt, obwohl es ein Rehabilitierungstatbestand ist und auch ständig von der Rechtsprechung anerkannt wird. Es fehlt weiter, dass es natürlich massive Beweisschwierigkeiten auch für politisch Inhaftierte gibt. Man bedenke nur mal die Fälle, in denen es Tatbestände gab, die die Stasi konstruiert hat. Da weiß kein Mensch, wie man das nachweisen soll. Das ergibt sich häufig erst nach sehr vielen Jahren. Insofern ist schon mal die Regelung als solche willkürlich, weil sie willkürlich nur zwei Tatbestände herausgreift, aber das Problem gar nicht erfasst. Das eigentliche Problem der Regelung ist aber, dass sie die tatsächlichen Probleme für Heimkinder nicht erfasst. Die eigentlichen Probleme für Heimkinder – das habe ich eingangs deutlich gemacht – liegen darin, dass die Rechtsprechung versagt hat, nämlich bei der Auslegung des Tatbestandes des sachfremden Grundes. Der sachfremde Grund muss nach objektiven Kriterien ausgelegt werden und nicht nach den Einweisungsverordnungen der Jugendbehörden. Das haben wir als Juristen ständig gelernt, dass wir einen sachfremden Zweck nach objektiven Kriterien feststellen, und nach diesen objektiven Kriterien entscheidet auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung über den politischen Verfolgungscharakter. Das gilt nicht anders bei den sachfremden Gründen. Das hat jetzt endgültig und eindeutig auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin festgestellt. Der hat eben festgestellt, dass das Kammergericht, weil es die objektiven Unrechtsmerkmale nicht ermittelt hat, den Sachverhalt nicht erschöpfend bestimmt hat. Da muss ich Herrn Hahne deutlich widersprechen – es ging dabei nicht um die politische Verfolgung, sondern es ging um den sachfremden Grund. Auch der Berliner Verfassungsgerichtshof sieht es genau wie das Bundesverfassungsgericht, dass nach objektiven Kriterien vorzugehen ist. Damit stellen die ablehnenden Entscheidungen der Rehabilitierungsgerichte Verletzungen der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie dar. Das bedeutet ein katastrophales Ergebnis für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland. Wir müssen sehen, dass jetzt über 20 Jahre auf einer falschen Grundlage entschieden worden ist und

das erkennt auch der Gesetzentwurf nicht. Das hat bisher nur das Oberlandesgericht Naumburg richtig erkannt, das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, jetzt neuerdings das Landgericht Frankfurt/Oder und ebenfalls richtig erkannt hat es natürlich der Verfassungsgerichtshof von Berlin. Alle anderen Gerichte sind da noch taub auf zwei Ohren, offensichtlich auch das Bundesjustizministerium. Wo steht im Gesetz, dass es auf die Einweisungsanweisung ankommt? Überhaupt nirgendwo. Der weitere Gesichtspunkt ist, dass es eine kaum messbare Beweiserleichterung gibt. Es geht also um Wahrscheinlichkeit. Die Wahrscheinlichkeit muss auch überwiegend sein, auch schon im Freibeweisverfahren. Eine wesentliche Beweiserleichterung ist es also überhaupt nicht. Wir kommen eben aufgrund der falschen Sichtweise des Bundesjustizministeriums und der meisten strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dazu, dass dieser Gesetzentwurf ein falsches Signal bringt, denn er bestätigt die falsche Einschätzung, dass es nicht auf die objektive Einschätzung ankommt, ob das Unrecht war, was begangen worden ist oder kommt es wirklich nur auf das Gerede in den Einweisungsverfügungen an. Warum ist der § 18 Absatz 4 StrRehaG-E nicht tragbar? Das ist eindeutig. Er verkennt die Rechtslage, er begründet überhaupt keinen Rehabilitierungsanspruch, sondern er geht deutlich hinter das geltende Recht zurück, er gibt nämlich nur eine Unterstützungsleistung. Das ist in keiner Weise akzeptabel. Er schließt Unterstützungsleistungen gar aus und er ist im Rahmen des § 18 StrRehaG selbst sogar noch systemwidrig, weil er nach dem sehr schlecht formulierten Tatbestand des § 18 Absatz 4 StrRehaG-E eine Sonderregelung für Kinder und Jugendliche in Heimen darstellt, aber nur für diejenigen dann eine Unterstützungsleistung gibt, bei denen die Eltern inhaftiert worden sind. Das ist völliger Unsinn, das kann nicht sein. Dann kam die weitere Frage: Was würde ich vorschlagen? Was ich vorschlage, ist sehr einfach, ich habe es auch in meiner sehr ausführlichen Stellungnahme formuliert. Ich verlange zwei Sachen von Ihnen. Einmal, dass Sie bei dem Gesetzentwurf auf § 10 Absatz 3 und § 18 Absatz 4 vollständig verzichten. Diese sind schädlich, sie helfen den Kindern in keiner Weise – ad. 1. Ad. 2 gibt es aber ganz einfache Regelungen, wie Sie rechtssicher die Sache regeln.



Sie brauchen nur eine Klarstellung der jetzigen Rechtslage. Sie brauchen nur festzustellen, welche Gruppen als „mit sachfremden Zwecken verfolgt“ gelten. Das sind einmal die Kinder in den Spezialheimen, weil sie immer Zersetzungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Damit waren sie immer Unrechtsopfer. Zum anderen, diejenigen Kinder, bei denen die DDR den Einweisungsgrund extra durch Inhaftierung der Erziehungsberechtigten geschaffen hat. Das habe ich genau ausformuliert. Den genauen Text können Sie gerne in meiner schriftlichen Stellungnahme sehen. Was wir weiter brauchen, ist ein Zweitantragsrecht nachdem nämlich die Kinder inzwischen seit 20 Jahren einer unzutreffenden Rechtsprechung ausgesetzt waren und die gesamten Rehabilitierungsanträge abgelehnt worden sind. Also brauchen wir auch unbedingt für die Vergangenheit ein Zweitantragsrecht. Auch das habe ich Ihnen im Einzelnen formuliert. Dann: Welche Gruppen müssten noch weiter berücksichtigt werden? Ich habe einen sehr umfassenden Gesetzentwurf vor zwei Jahren gemacht, den sich das Bundesjustizministerium offensichtlich nicht angesehen hat. Er ist ja auch nur in einer kleinen Zeitschrift veröffentlicht worden, die sollte aber auch das Bundesjustizministerium haben und zur Kenntnis nehmen. Der Gesetzentwurf zeigt auf, welcher erheblicher Regelungsbedarf noch besteht, und auch das ist ein erheblicher Kritikpunkt an dem jetzigen Gesetzentwurf, nämlich der, dass sich das Bundesjustizministerium weder um den Bundesrat gekümmert hat, noch in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft diskutierte Punkte aufgegriffen und im Gesetzentwurf dargestellt hat. Welche Gruppen sind es auf jeden Fall? Es sind zum einen – das ist angeklungen – die Vertreibungsakte. Die Vertreibungsakte gehören auf jeden Fall rehabilitiert. Das ist überhaupt gar keine Frage. Das ist schwerstes Unrecht, was da passiert ist. Das ist auch international immer wieder geächtet worden. Nur die Bundesrepublik ächtet es überhaupt nicht, sondern hat es bisher einfach so hingenommen. Wenn Leute morgens, nicht nur um halb sieben, sondern um fünf oder noch viel früher, abgeholt werden und auf Lastwagen transportiert worden sind – das ist ein traumatisches Verhältnis, das bis heute fortwirkt. Wenn da dann diskutiert wird: „War das denn auch weiterhin schwer und unerträglich?“ Solche Abwehrmechanismen

kommen immer wieder. Oder: „Ihr habt ja auch Geld bekommen, weil Ihr ja Vermögenswerte zurückbekommt.“ Das ist nicht das Unrecht, um das es geht. Sondern es geht um das Unrecht, das den Opfern angetan worden ist.

Die Zwangsadoption ist ein weiterer Punkt – Schüler natürlich auch. Schauen Sie sich bitte meinen umfassenden Gesetzentwurf an. Da werden Sie sehen, was alles zu regeln ist. Es gibt – und das möchte ich als letztes vielleicht noch sagen – verfahrensrechtliche Probleme, die sich ganz offensichtlich auf das Versagen der Rechtsprechung ausgewirkt haben. Das ist einmal, dass es in der strafrechtlichen Rehabilitierung nach wie vor keine mündliche Verhandlung gibt. Es wird nur nach Aktenlage entschieden. Wie müssen sich die Opfer fühlen, die ihre Geschichte nicht erzählen können und wie entscheiden auch Richter, die dieses Unrecht nicht kennen? Nach Aktenlage verstehen sie den Fall nicht. Ich habe vor ein paar Wochen eine mündliche Verhandlung in einer strafrechtlichen Rehabilitierungssache gehabt, da wussten die Richter überhaupt nicht, wie sie damit umgehen sollen. Die haben nur uns Anwälte reden lassen – das heißt, mich im Wesentlichen – und im Übrigen haben sie gar nicht gewusst, was sie denn machen. Sie sollten Beweis erheben. Das haben sie nicht geschafft. Hinterher kam dann eine Entscheidung heraus, die völlig aktenwidrig war. Die Richter haben also in den 20 Jahren, die sie jetzt rehabilitieren, überhaupt gar keine Erfahrung, wie sie mit dem DDR-Recht umgehen sollen und schreiben dann irgendwas dahin.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Ich weise auch noch einmal auf die 60-seitige Stellungnahme von Herrn Wasmuth hin, die ja auch seit gestern Nachmittag vorliegt. Frau Tröbs ist die Nächste mit einer Antwort an Herrn Straetmanns. Bitte schön.

Sve Marie-Luise Tröbs: Welche Ungerechtigkeiten gibt es? Sie müssen sich vorstellen – es ist ja jetzt schon wiederholt auf unser Schicksal eingegangen worden –, was das für eine schwere Bürde für die Menschen war. Hinzu kam, dass diese Zwangsaussiedlungen in der DDR totgeschwiegen wurden und dass auch selbst die Opfer zum Schweigen verurteilt wurden. Es war uns untersagt, darüber zu sprechen. Endlich kam die Friedliche Revolution. Das war wie ein



Befreiungsschlag für uns Opfer, weil wir unser Schicksal öffentlich machen konnten. Und eigentlich sind wir davon ausgegangen, dass die Gesellschaft von vornherein die notwendigen Voraussetzungen dafür schafft, dass wir als Opfer rehabilitiert werden und Wiedergutmachung erfahren. Ich habe vorhin schon diesen ersten Kardinalfehler erwähnt: leider war das nicht so. Die letzte Volkskammer der DDR war bereit, das als Verletzung der Grundrechte anzuerkennen, aber durch die Wiedervereinigung wurde das nicht in den Einigungsvertrag aufgenommen, was natürlich für die Opfer eine große Enttäuschung war. Es hat sich keiner als Interessenvertreter hinter uns gestellt oder stand an unserer Seite. Im Gegenteil: Wenn wir mit politischen Entscheidungsträgern im Dialog waren, wurde immer gefragt: „Wer sind Sie? Was wollen Sie?“ Dieser Umgang war einfach würdelos. Hinzu kam, dass ja auch von der Volkskammer der DDR noch ein Vermögensgesetz verabschiedet wurde, das für teilungsbedingtes Unrecht galt, sodass die Zwangsausgesiedelten auch dachten, auf dieser Grundlage ihr verlorenes oder enteignetes Eigentum zurückzubekommen. Aber: Das Bundesjustizministerium entschied damals knallhart, dass diese Rückgabe nur auf westdeutsche Bürger zutrifft. Die Zwangsausgesiedelten fallen nicht unter das Vermögensgesetz. Dadurch sind ja die Vermögen erst recht noch verlustig gegangen. Eigentum, das zu diesem Zeitpunkt noch hätte zurückgegeben werden können, nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ – das war nicht möglich. Deshalb fanden wir das jetzt sehr gut, dass der Bundesrat dieses Dilemma erkannt hat. Er hat nämlich genau diese zeitliche Schiene aufgegriffen, dass es bis 1994 gedauert hat, bis überhaupt für die Zwangsausgesiedelten die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, als SED-Opfer anerkannt zu werden. Sie werden es nicht glauben, dass man dann aber hingegangen ist und gesagt hat: „Jetzt fällt die Entschädigung unter das Vermögensgesetz. Das heißt, es gilt der Grundsatz ‚Rückgabe vor Entschädigung‘.“ Aber das Vermögen war überwiegend nicht mehr da. Die Zeit lief gegen uns Opfer, sodass das Opfer dann gezwungen war, einen Antrag auf Entschädigung zu stellen. Sie haben mich ja gerade gebeten, nicht auf den Nullbescheid einzugehen, aber ich will nur so viel sagen – meine abgegebene Stellungnahme geht

darauf ausführlich ein –, aber Sie müssen sich mal vorstellen: Endlich erfährt das Opfer, neben der Rehabilitation auch eine Entschädigung zu bekommen. Und dann geht die Bundesregierung hin und sagt: „Nein, nein, nein – jetzt warten Sie nochmal zehn Jahre, denn vor 2004 bekommen Sie keine Entschädigung.“ Das müssen Sie sich mal vor Augen halten. Die Leute sind sowieso schon überaltert, und dann denken sie, jetzt kommt endlich die Entschädigung, und dann bekommen sie den Nullbescheid. Die andere Ungerechtigkeit ist – das ist heute auch schon wiederholt angesprochen worden –, dass die Gesundheitsschäden einfach unter den Tisch gefallen sind oder dass die Voraussetzungen für die Anerkennung so hart waren, dass kein Zwangsausgeder gesundheitliche Schäden anerkannt bekommen hat. Das wollte ich hier nochmal sagen.

Der Vorsitzende: Danke schön. Herr Sello ist der Nächste, auch mit einer Antwort an Herrn Straetmanns.

SV Tom Sello: Sie hatten nach den Beweiserleichterungen gefragt und nun ist es so, dass in dem Gesetzentwurf Beweiserleichterungen vorgesehen sind. Das ist bloß nichts Neues, weil das aufgrund der ständigen Rechtsprechung schon seit vielen Jahren möglich ist, also beispielsweise, dass ich eine Entscheidung auf die Angaben von Betroffenen stützen kann. Das Problem ist nun noch dabei, dass das in dem Gesetzentwurf ausschließlich für die Heimkinder gelten soll und nicht für die anderen Betroffenen.

Der Vorsitzende: Danke schön. Dann ist die Frau Nooke jetzt an der Reihe mit fünf Antworten: eine an Herrn Sensburg, zwei an Herrn Brunner und eine an Frau Lazar. Bitte schön.

Sve Dr. Maria Nooke: Ich habe eigentlich nur vier Fragen notiert. Ich hoffe, ich habe Sie richtig verstanden, Herr Dr. Sensburg. Sie hatten ja nach den Entschädigungen gefragt und ich würde es gerne ein bisschen weiter fassen: Entschädigungen und Leistungen, die im Rahmen der drei SED-Unrechtsbereinigungsgesetze gegeben sind. Das sind in der Tat sehr vielfältige Leistungen, die von den jeweiligen Opfergruppen teilweise sehr schwer zu bekommen sind. Am besten gestellt sind noch die Haftopfer, die entsprechend eines jeden Monats eine Entschädigung bekommen und



dann, wenn sie mehr als 180 Tage in Haft waren, auch die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG. Schon bei den verwaltungsrechtlich Rehabilitierten ist es da sehr viel schwieriger, etwa wenn man sich anschaut, wie viele überhaupt Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bekommen. Bezüglich der verwaltungsrechtlich Rehabilitierten haben wir eine Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste von 2016, dass es lediglich 113 Menschen waren, die eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bekommen haben, und darunter die Zersetzungsopfer. Man sieht daran schon, dass es also höchst schwierig ist, überhaupt solche Zugänge zu bekommen. Die gesundheitlichen Einschränkungen, wie posttraumatische Belastungsstörungen oder verschiedenste psychosomatische Erkrankungen und auch die wirtschaftlich schwierigen Verhältnisse infolge der Verfolgung – die sind, das hatte ich vorhin schon ausgeführt, bei allen Opfern politischer Verfolgung aus unserer Beratungspraxis und Betrachtung sehr ähnlich. Deswegen halten wir es für sinnvoll, da auch Anpassungen vorzunehmen, aber eben auch neue Zugangsmöglichkeiten zu schaffen. Bei den Anpassungen ist es für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum beruflich Rehabilitierte, wenn sie ins Rentenalter eintreten, plötzlich eine Absenkung bekommen von 214 Euro auf 154 Euro, wenn die Rentenleistungen sowieso schon sehr gering sind. Wir haben da auch Fallbeispiele in meiner Stellungnahme aufgeführt – ich glaube Frau Ebbinghaus oder Herr Mützel hatte das auch gemacht –, bei denen man sieht, dass die dann auch unter die Armutsbemessungsgrenze fallen. Insofern wäre zu prüfen, ob generell eine Dynamisierung der Leistungen möglich wäre, und wenn das nicht der Fall ist, sollte man eine Anhebung der besonderen Zuwendung prüfen, die ja auch möglich wäre. Es wird ja immer argumentiert, dass die NS-Verfolgten nur 400 Euro bekommen und dass deswegen die Opfer von SED-Unrecht nicht besser gestellt werden können. Da ist ja gerade eine Anhebung auf 420 Euro erfolgt. Insofern kann man darüber nachdenken. Wir würden aber eben auch empfehlen, dass da auch für andere Betroffenenengruppen Leistungsmöglichkeiten geschaffen werden. Damit bin ich bei der Frage von Frau Lazar, die ich gerne vorziehen möchte, weil sie gefragt hatte, welche

Betroffenengruppen bei diesem Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt werden, bevor ich dann zu der Frage von Herrn Brunner komme. Das ist eine Vielzahl von Betroffenenengruppen, die auch in den Prüfbitten der Bundesratsentschließung genannt sind. Es ist ja heute schon gesagt worden, dass die ehemaligen Heimkinder, deren Eltern aus politischen Gründen in Haft waren, nach dem neuen Gesetzesentwurf nicht besser rehabilitiert werden können, die würden schon darunter fallen. Genauso diejenigen Heimkinder, die aus Disziplinierungs- und Umerziehungsgründen in Spezialheime, zu denen auch Jugendwerkhöfe gehören, und Durchgangsheime eingewiesen wurden. Aber dazu gehören natürlich auch politische Häftlinge, die unter 180 Tage rechtsstaatswidrige Haft verbüßen mussten, weil die eben keine verstetigte Leistung bekommen. Und wenn diese auch beruflich rehabilitiert sind und unter drei Jahren beruflich rehabilitiert sind, bekommen sie auch darüber keine Leistungen. Beruflich Rehabilitierte erhalten ja erst, wenn sie drei oder mehr Jahre rehabilitiert sind, einen Leistungszugang. Das heißt, dass das für die verfolgten Schüler gar nicht möglich ist, weil die – wenn man zum Beispiel von der EOS (Erweiterten Oberschule) geflogen ist – in der Regel nur zwei Jahre oder ein Jahr rehabilitiert ist, und man dann keinerlei Zugang zu Leistungen hat. Das heißt auch, dass dann zum Beispiel keine Verbesserung erfolgt, wenn man in die Rente eintritt. Das haben wir ja auch schon mehrfach vorgetragen – da habe ich auch Fallbeispiele in meiner Stellungnahme –, dass es dann der Fall ist, dass es zum Beispiel 1,67 Euro Ausgleichsleistung in der Rentenberechnung bei beruflich Verfolgten geben kann. Auch diejenigen, die zum Beispiel ein monatliches Einkommen zwischen 900 und 1000 Euro haben, aber beruflich drei Jahre oder mehr rehabilitiert sind, würden nicht erfasst werden, weil sie keine Ausgleichsleistungen erhalten können. Aber sie leben unter der Armutgefährdungsgrenze. Dann betrifft das natürlich die verwaltungsrechtlich Rehabilitierten, wie die Zersetzungsopfer und andere Betroffene, die politische Eingriffe haben und bei denen daraus gesundheitliche Folgeschäden resultieren, weil der Zugang zu der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden – das hatte Frau Ebbinghaus schon gesagt – extrem schwierig ist. Bei den verwaltungsrechtlich Rehabilitierten,



dazu gehören die Zwangsausgesiedelten, das möchte ich auch nochmal ausdrücklich sagen – auch die werden nicht berücksichtigt bei diesem Gesetzentwurf. Deswegen haben wir ja diesen Vorschlag gemacht, auch für die verwaltungsrechtlich und beruflich Rehabilitierten so eine Sonderzuwendung einzuführen, und da wäre ich bei der Frage von Herrn Dr. Brunner, der leider nicht mehr da ist. Ich hoffe, das wird mitgeschrieben. Wir schlagen das vor – das bedeutet in gewisser Weise eine Gleichstellung, weil damit eine monatliche verstetigte Unterstützungsleistung verbunden ist und die Herausforderung, sich einer gesundheitlichen Begutachtung zu unterziehen, dann vielleicht nicht mehr nötig ist. Da wir auch in den Beratungen häufig mit den Betroffenen überlegen, ob es ihnen überhaupt zuzumuten ist, weil es unheimlich schwierig ist, sich an diese Geschichte, die mit der Verfolgung zusammenhängt, wieder heranzuwagen. Das ist für viele Betroffene eine große Belastung und auch mit Retraumatisierung verbunden. Wenn wir eine verstetigte Leistung monatlich geben könnten, dann würde das bedeuten, dass sie eben auch eine Sicherheit haben, dass da zum Beispiel 214 Euro im Monat reinkommen. Wir haben diesen Vorschlag gemacht, weil die Ausgleichszahlung bei beruflich Rehabilitierten, wenn sie mehr als drei Jahre haben, ja diese 214 Euro beträgt. Man hätte damit auch einen Unterschied zu den Haftopfern, die ja 300 Euro im Augenblick an Zahlungen bekommen. Es wäre auf der einen Seite eine Gleichstellung und auf der anderen Seite wäre doch auch noch eine Differenzierung möglich, wenn man sich dazu entscheiden könnte. Dann hatte ich noch die Frage von Frau Lazar zu den verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden, was sich da ändern soll? Das Problem ist, dass es sehr schwierig ist, überhaupt solche Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Die sind häufig mit mehrfachen Gutachten verbunden und unser Vorschlag ist, dass wir allgemeingültige Richtlinien einführen. Wir haben in Brandenburg dazu Richtlinien mit dem Landesversorgungsamt entwickelt, die jetzt auch gelten. Das heißt, dass die Gutachter eine traumapsychologische Ausbildung haben müssen, also auch entsprechende Kenntnisse zu Traumafolgeschäden haben müssen und dass sie Kontextwissen haben müssen zu SED-Unrecht und den historischen Hintergründen. Das wäre einfach wichtig, dass

das auch bundesweit Gültigkeit bekommt. Man kann auch bei bestimmten Krankheitsbildern von vornherein das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zu dem Verfolgungsgeschehen gesetzlich festlegen, zum Beispiel bei posttraumatischen Belastungsstörungen und Traumafolgestörungen, dass das einfach nicht mehr in der Begutachtung nachgewiesen werden muss. Es wäre auch gut einen bundesweiten Pool von Gutachterinnen und Gutachtern zu haben, die eben dann auch einheitlich die Gutachten vornehmen, und dass es dann nicht pro Land und Versorgungsamt jedes Mal unterschiedlich ist. Das ist in einer der Stellungnahmen, glaube ich, auch gesagt worden, dass es eben auch häufig nach den entsprechenden Personen und Landesämtern sehr unterschiedliche Ergebnisse gibt. Das sind die vier Fragen, die ich mir notiert habe. Sie sprachen vorhin von fünf Fragen?

Der Vorsitzende: Eventuell haben wir auch eine umfangreichere Frage von Herrn Brunner als zwei Fragen gewertet. Wir können jetzt leider nicht nachfragen, weil Herr Brunner nicht mehr da ist. Es regt sich aber kein Protest, von daher gehe ich mal davon aus, dass die Fragen erschöpfend beantwortet sind. Herr Mützel ist der Nächste mit einer Antwort an Herrn Martens. Bitte schön.

SV Philipp Mützel: Herr Martens hatte nach den Grundlagen der Rehabilitierung von Heimkindern gefragt. Da will ich nochmal darauf eingehen. In der DDR gab es für Kinder und Jugendliche zwischen drei und achtzehn Jahren folgende Heime: Es gab die Normalheime – die für uns hier nicht so interessant sind – für anhanglose, millieugefährdete Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, deren Eltern aus krankheits- oder sonstigen persönlichen Gründen die Erziehung nicht übernehmen konnten, also insbesondere für Waisenkinder. Dann gab es die Spezialheime – das sind die, die problematisch sind – insbesondere für schwererziehbare Kinder und Jugendliche. Und dann gab es die Gruppe der Durchgangsheime für vorübergehende Unterbringung. Da gibt es also insbesondere im Zuständigkeitsbereich von Frau Nooke diesen Fall des Durchgangsheims Bad Freienwalde, wo nachgewiesenermaßen schlimme Zustände herrschten, insbesondere weil dieses Durchgangsheim in einem ehemaligen Gefängnis untergebracht worden ist. Das heißt, dass Kinder, die



aufgegriffen wurden, dann mit acht Jahren in ein Gefängnis kamen. Für die Spezialheime – das ist die Gruppe, die so ein bisschen im Fokus steht – will ich auch nochmal den Bericht des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer zeigen: Da gibt es eine Präambel von den Bundesministerien und von allen neuen Bundesländern, in der es heißt, dass in den Spezialheimen der Alltag von Freiheitsbeschränkung, Menschenrechtsverletzung, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen sowie erzwungener Arbeit geprägt war. Im Rehabilitierungsverfahren gibt es vier Rehabilitierungsgründe: politische Verfolgung, sachfremde Zwecke, grobes Missverhältnis zwischen Einweisungsanlass und Rechtsfolgen der Einweisung und Rechtsstaatswidrigkeit aus sonstigen Gründen. Man sieht die handwerklichen Mängel bei dem Gesetzentwurf insbesondere daran, dass er in seinem Vorschlag zu § 10 Absatz 3 StrRehaG-E nur zwei dieser vier Rehabilitierungsgründe nennt, ohne dies zu begründen. Da hat man diese Rechtsprechung, die es schon seit 1995 gibt, nicht nachvollzogen. Jetzt ist die Frage, ob diese Lebensbedingungen, die in den Heimen herrschten, im Rehabilitierungsverfahren relevant sind. Da sagt ein Teil der Rechtsprechung, also insbesondere das Oberlandesgericht Naumburg, „ja“, und andere Oberlandesgerichte, wie zum Beispiel das Kammergericht, sagen „nein“. Beim Kammergericht ist insbesondere problematisch, dass es sich auf Literatur von vor 2011 bezieht, obwohl eben die maßgebliche Literatur erst nach 2011 veröffentlicht wurde, insbesondere eben auch dieser Bericht von 2012. Das hat kuriose, aber für die Betroffenen auch ernste Folgen, denn die DDR ist bei der Heimeinweisung nicht regional vorgegangen. Wenn man jetzt in Dresden wohnte, kam man nicht nur in Heime in Sachsen, sondern man wurde DDR-weit verschickt, und das führt heute dazu, dass sie, wenn sie also aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg in ein Spezialheim eingewiesen wurden, rehabilitiert werden – wenn sie zur gleichen Zeit aus dem Bezirk Dresden eingewiesen wurden, werden sie aber vom Oberlandesgericht Dresden nicht rehabilitiert. Das kann auch dazu führen, dass wenn bei einer Person unterschiedliche Gerichte jeweils nur für einen Teil der Heimeinweisung

zuständig sind, eine Rehabilitierung nur für einen Teil der Heimeinweisung ausgesprochen wird, für einen anderen Teil hingegen nicht. Das ist natürlich sehr unbefriedigend für diese Betroffenen. Das hat dann wiederum zur Folge, dass die Betroffenen, die rehabilitiert werden, auch normale Ausgleichsansprüche haben. Die bekommen die Kapitalentschädigung in Höhe von 306 Euro. Die bekommen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, auch die Opferrente. Und wenn sie weniger als 180 Tage im Heim waren, kriegen sie Unterstützungsleistung. Der Gesetzentwurf muss aber so verstanden werden, dass diese Heimkinder, die tatsächlich rehabilitiert wurden – also zum Beispiel vom Oberlandesgericht Naumburg –, diesen Anspruch nicht mehr haben. Der Gesetzentwurf sieht ja vor, einen Absatz 4 anzuhängen, das wäre dann quasi Lex specialis. Der Gesetzentwurf ist ja so formuliert: „Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält Unterstützungsleistungen, wenn“ – und dann kommt als eine Voraussetzung, dass ein Rehabilitierungsantrag abschlägig beschieden worden ist. Das heißt, die Heimkinder, die rehabilitiert wurden, von denen es auch einige gibt, hätten jetzt keinen Anspruch mehr auf Unterstützungsleistungen. Das ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf das so vorsieht.

Der Vorsitzende: Herr Mützel, darf ich Sie kurz unterbrechen? Herr Martens deutet eine ganz kurze Nachfrage an. Wenn Sie auf diese auch eine ganz kurze Antwort hätten, würde ich die Nachfrage zulassen.

Abg. Dr. Jürgen Martens (FDP): Ich habe eine ganz kurze Nachfrage. Das war das, was ich wissen wollte: mit dem Rehabilitierungsgrund der Unterbringung in etwa Spezialheimen und anderswo. Das heißt, aus Ihrer Sicht wäre jetzt hier eine Klarstellung vom Gesetzgeber mit einem Wort oder einem Satz wie „oder die Unterbringung in einem Spezialkinderheim erfolgte“ nicht nur geboten, sondern erforderlich?

SV Philipp Mützel: Auf jeden Fall würde das die Rechtsanwendung vereinheitlichen.

Der Vorsitzende: Prima, da war die Antwort kürzer als die Frage – das haben wir selten. Frau Nooke, deute ich Ihre Geste richtig, dass Sie in



Ihren Notizen noch eine Frage gefunden haben, die Sie noch nicht beantwortet haben? Dann bitte.

SVe Dr. Maria Nooke: Ich hatte das schon gestreift. Herr Brunner hatte gefragt, ob es Nachbesserungsbedarf bei verfolgten Schülern gibt. Da hatte ich gesagt: ausdrücklich „ja“, weil die eigentlich überhaupt keinen Leistungszugang mehr haben, weil da geregelt ist, dass sie eben Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert bekommen und wenn man in Rente geht, dann greift das einfach nicht mehr. Wie? Das ist unser Vorschlag: eine verstetigte monatliche Zuwendung, im Rahmen wie § 17a StrRehaG, in das berufliche und in das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz einzufügen.

Der Vorsitzende: Danke schön. Dann haben wir auch das abgearbeitet. Jetzt kommt die Frau Kaminsky dran, jetzt geht es wieder in geordneten Bahnen. Frau Kaminsky hat eine Antwort an Frau Budde, bitte schön.

SVe Dr. Anna Kaminsky: Es ging darum, dass Betroffene schon bei Beginn des Verfahrens und das ganze Verfahren über das Recht erhalten sollen, angehört zu werden. Im Moment ist es so, dass die ermittelnde Behörde oder das Gericht die Betroffenen anhören kann. Die haben aber keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Das führt dazu, dass wenn nach Aktenlage entschieden wird, zum einen bezüglich derjenigen, die die Akten beurteilen, ein unglaublicher historischer Hintergrund und Kontextwissen und zum anderen auch eine große Sensibilität beim Dekodieren dieser Akten und der Inhalte erforderlich sind. Und insofern ist es zum einen für die Betroffenen ein wichtiges Signal, dass sie den Eindruck haben, sie konnten auch nochmal klarstellen, was sich aus dem, was in den Akten steht, was sich da möglicherweise dahinter verbirgt, was sich für jemanden, der das als Außenstehender liest, gar nicht erschließt. Und dass sie aber zum anderen auch den Eindruck haben, wenn dann eine Entscheidung gefällt wird, dass diese Entscheidung tatsächlich in Kenntnis der umfassenden Sachverhalte getroffen wird. Und damit verbunden war ja auch die Frage mit der Anerkennung der Gesundheitsschäden. Und hier ist es so – das ist auch schon mehrfach gesagt worden von Frau Ebbinghaus und von Frau Nooke –, dass bisher Kausalitätsnachweise zwischen Verfolgung und oft später erst

benannten oder auftretenden Schäden sehr schwer fallen. Die Gutachter sind oft nicht ausreichend sensibilisiert für diese Vorgänge. Und zum anderen werden aber auch die Betroffenen mit Fragen konfrontiert, die einfach mit der Realität in der DDR überhaupt nichts zu tun haben. Also wenn denen dann gesagt wird: „Wieso sind Sie denn dann nicht nach Entlassung aus der Haft gleich mal zum Arzt gegangen und haben sich Ihre Haftfolgeschäden bestätigen lassen?“ Und das wird dann zur Grundlage genommen, zu sagen: „Sie haben das 15 oder 20 Jahre später erst geltend gemacht, das kann ja eigentlich mit der Verfolgung nichts zu tun haben.“ Und unser Plädoyer geht auch vor allem dahin, nicht nur die Haft, sondern auch politische Verfolgung, wo Haft ein Bestandteil war, zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende: Danke, Frau Kaminsky. Der Herr Hahne hat eine Frage gestellt bekommen von Herrn Reusch. Bitte sehr.

SV Guntram Hahne: Die Frage war, wieso eigentlich in dem Entwurf des § 10 StrRehaG-E nur Heimunterbringungen und Kinder berücksichtigt sind und keine Strafgefangenen. Das habe ich mich allerdings auch gefragt. Ich gehe mal davon aus, dass hier allen bewusst war, dass es sich bei diesem § 10 StrRehaG-E letztlich um ein wohlklingendes Placebo handelt, und dass natürlich auch für Strafgefangene die Würdigung aller Umstände gilt, egal was auf dem Tisch liegt oder nicht. Insoweit ist die Bedeutung da relativ gering, was allerdings etwas verwundert, denn das Gesetz, über das wir ja hauptsächlich reden, nämlich das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung, hat ursprünglich mal mit zu Unrecht Verurteilten im Strafverfahren angefangen und ist jetzt offenbar ganz zentral bei Heimunterbringungen geendet. Das ist natürlich strukturell...

*(Zwischenruf des SV Philipp Mützel:
Das steht so im Gesetz.)*

... ja eben. Und da wir ja hier im Rechtsausschuss sitzen, kann man das auch mal sagen. Das ist natürlich eben so eine Sache, ob man da nun strafrechtliche Verurteilungen mit Unterbringungen in Heimen gleichsetzt, was dann auch die andere Seite beleuchten muss, dass man sagt: „Okay, auch zu Recht Verurteilte, richtig



Kriminelle, die den Katalog nicht erfüllen und in Haftanstalten mit unzuträglichen Verhältnissen saßen – etwa in Bautzen oder Bützow – müssten im Grunde genommen auch Berücksichtigung finden.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Hahne. Herr Dombrowski hat zwei Fragen gestellt bekommen, eine von Herrn Sensburg und eine von Herrn Reusch. Bitte schön.

SV **Dieter Dombrowski**: Danke. Ich möchte beim Abgeordneten Reusch anfangen – beim Thema „Beweiserleichterung für Heimkinder“. Es ist natürlich so, dass das Ansinnen einer Beweiserleichterung für Heimkinder – hier in dem Gesetzentwurf zwar gut gemeint, aber nicht vorhanden –, auch anderen Gruppen zuteil wird. Ich möchte dazu ein Beispiel nennen. Die Deutsche Bahn hat vor vier Jahren einmal untersuchen lassen durch Historiker des Hauses, wie bei der Deutschen Reichsbahn politische Gefangene ausgebeutet und behandelt wurden. Die Untersuchung kommt zu einem eindeutigen Ergebnis: menschenunwürdig, zehnfach höhere Verletzungen, schwere gesundheitliche Schäden. Und dann gibt es so ein Buch und das war es. Es heißt ja: „Alle sind vorm Gesetz gleich“. Das ist aber nicht so. Ich möchte ein Beispiel nennen. Auch wenn man sich immer scheut, die NS-Zeit mit der SED-Diktatur zu vergleichen, aber im konkreten Fall: NS-Opfer, die mindestens zwölf Monate inhaftiert waren, können jederzeit einen Antrag stellen auf Leistungen oder auch auf Zusatzrenten oder ähnliches mehr, ohne einen Beweis zu erbringen. Bei Geschädigten, bei schwer Geschädigten der SED-Diktatur, die in Haft waren – die können auch fünf Jahre gesessen haben, das spielt gar keine Rolle –, die müssen dann das ärztliche Attest von damals vorlegen oder glaubhaft belegen können, dass sie da einen Schaden davongetragen haben. Von daher haben sie theoretisch eine Möglichkeit, aber praktisch keine. Und von daher ist dies einfach eine unterschiedliche Rechtsanwendung und dagegen sprechen wir uns ausdrücklich aus. Das andere ist ja – was vorhin hier auch schon Thema war – das Verfahren ohne Anhörung. In Brandenburg haben wir das seit drei Jahren beendet. Weil es eben einfach nicht möglich ist, dass Betroffene ihren Antrag stellen und nicht mündlich vorsprechen können. Jeder Bürger, der einen Bauantrag stellt,

kann so oft dahin laufen, wie er will. Das war 25 Jahre Rechtspraxis und ich finde, das ist nicht in Ordnung.

Jetzt zur Frage von dem Abgeordneten Dr. Sensburg. Da ging es um die verfolgten Schüler. Es sollte bei verfolgten Schülern nicht bleiben. Das ist schon gesagt worden, von Frau Nooke, glaube ich. Verfolgte Schüler werden ja rehabilitiert, aber ohne jeden Anspruch auf irgendwelche Leistungen oder berufliche Qualifizierungen und ähnliches mehr. Auf die Zwangsausgesiedelten trifft im Grunde genommen für mich das Gleiche zu. Das ist völlig vergessen worden. Und lassen Sie mich zum Abschluss noch eine Bemerkung machen: Wir haben ja jetzt diese großen Runden und Aktivitäten aufgrund der Jubiläen „30 Jahre“. Das, was in diesem und im nächsten Jahr gesetzgeberisch nicht geschieht, wird nach meinem Eindruck und nach meiner Überzeugung auch nicht mehr geschehen. Und Sie als Abgeordnete sollten auch wissen, dass sich der Staat in fürsorglicher Weise um die Täter kümmert. Ich habe gestern bei einem Gespräch mit mehreren Abgeordneten einen Brief des Bundesverwaltungsamtes übergeben, der sich an die Mitarbeiter der Staatsorgane, auch der Stasi, richtet, wo sie mit Erinnerungsschreiben daran erinnert werden, doch zu prüfen, ob sie nicht noch weitere Ansprüche haben. Und mir ist überhaupt nicht bekannt, dass irgendeine Opfergruppe von staatlichen Organen angeschrieben wurde, um sie aufmerksam zu machen, zu prüfen, irgendwelche Ansprüche oder Leistungen abzufordern. Und das, meine Damen und Herren, sollten Sie wirklich auch als Abgeordnete im Hinterkopf behalten. Die Opfer nehmen das sehr wohl zur Kenntnis.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Dombrowski. Damit sind die ersten Fragen beantwortet. Sind noch Fragen offen, die schon gestellt sind? Nein. Dann starten wir in die zweite Fragerunde. Da haben sich zu Wort gemeldet zunächst der Herr Straetmanns, Frau Lazar und Herr Sensburg, in dieser Reihenfolge. Bitte, Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich will dann schon mal ankündigen, dass ich den Antrag stellen werde, dass die nächste Sitzung des Rechtsausschusses sich mit dieser Frage der Anhörung und des weiteren Vorgehens in diesem Gesetzesvorhaben befasst, weil ich



glaube, dass wir da in der Tat deutlichst nacharbeiten müssen. Da erwarte ich vom Justizministerium dann auch eine zielführende Grundidee. Das Vorhaben, wie es jetzt hier vorgestellt wird, ist jedenfalls keine zielführende Grundidee.

Jetzt kommt meine Frage an Frau Dr. Ebbinghaus. Sie hatten eben sehr ausdrücklich gesagt, dass Sie angesichts der Begutachtungspraxis nicht unbedingt für Spezialzuständigkeiten einzelner Versorgungsämter oder -behörden wären. Das habe ich so zumindest herausgehört. Da würde ich gerne Ihre Begründung zu hören, weil ich – gerade beruflich – sehr lange mit medizinischen Gutachten befasst war und schon denke, dass eine gewisse Erfahrung da ist. Und die zweite Frage, die geht in die gleiche Richtung, das hatte auch die Kollegin Nooke gerade aufgeworfen – wie gelingt es uns, geeignete Sachverständige zu rekrutieren? Denn das ist, glaube ich, ein Kernproblem, das wir bei allen Begutachtungen im medizinischen Bereich im Versorgungsrecht haben. Gibt es da Fortbildungen oder ähnliches? Haben Sie da Ideen?

Der **Vorsitzende**: Frau Lazar, bitte schön.

Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, meine Fragen gehen in eine ähnliche Richtung, weil in der ersten Antwortrunde die Ausführungen auch zu der misslichen Situation mit der unterschiedlichen Begutachtungspraxis sehr spannend waren. Und deshalb auch meine Fragen an Frau Dr. Ebbinghaus, die sich ja in ihrer Stellungnahme und in ihrem Statement da auch schon geäußert hat: Mich würde jetzt interessieren, was Sie für konkrete Ideen und Vorschläge haben, diese Begutachtungspraxis zu verbessern und zu vereinheitlichen. Und die zweite Frage bezogen auf die Vorschläge von Frau Dr. Nooke, die sie hier gemacht hat bezüglich der Gutachten, dass es – ich glaube in Brandenburg – diese einheitliche Richtlinie gibt, und dass es eine Möglichkeit wäre, diese bundesweit gültig zu erklären bzw. einen bundesweiten Pool von Gutachtern einzurichten. Ob Sie die Ideen, die jetzt Frau Dr. Nooke vorhin vorgebracht hat, für sinnvoll erachten? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Der Herr Sensburg, dann Frau Winkelmeier-Becker und dann Frau Budde. Bitte.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige, an Herrn Dombrowski und an Herrn Dr. Wasmuth. Und zwar geht es um ein Thema, und ich hoffe, Sie haben sich dieses im Zusammenhang auch mit angeschaut. Es geht um das Adoptionsvermittlungsgesetz, den § 9d. Ich weiß nicht, ob das Ihnen aus dem Stegreif etwas sagt. Da gibt es eine wesentliche Änderung – es wird eine Nummer 6 ergänzt. Da geht es um den Zugang zu Daten – also sprich im Kern um Akten – zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR. Es soll also ermöglicht werden, das ist der Sinn und Zweck dieser Ergänzung, dass wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgt, weil vieles insoweit eben auch noch im Dunkeln ist. So weit so gut – das ist aus meiner Sicht positiv und auch zwingend notwendig, dass wir hier weiterkommen und auch Dinge ans Licht bringen. Jetzt gibt es aber da wieder eine Neuerung, die mir mehr als große Sorgen bereitet, nämlich in einem neuen Absatz 2. Das kennen Sie wahrscheinlich noch nicht. Mir war das auch relativ neu. Da wird das dann wieder unheimlich eingeschränkt: Es bedarf dann auch erst der Einwilligung von verschiedenen beteiligten Personen, der annehmenden, der abgebenden Elternteile und möglicherweise sogar auch der Personen, die beruflich an dem Vermittlungsverfahren beteiligt waren. Da gibt es zwar die Regelungsvermutung, dass das nicht sein soll, aber die sollen dann auch noch gefragt werden, wenn es um die wissenschaftliche Aufarbeitung geht. Was halten Sie von so etwas? Das wäre meine Frage.

Der **Vorsitzende**: Gut. Frau Winkelmeier-Becker, bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Wir haben hier wirklich das Anliegen, Unrecht, das so lange schon besteht, aufzugreifen und den Menschen damit gerecht zu werden. Das ist ein hoher Anspruch, der kaum zu schaffen ist, aber trotzdem wollen wir auf dem Weg dahin möglichst weit kommen. Und deshalb machen wir uns ja auch Gedanken, wie wir den Gesetzentwurf sinnvoll erweitern können, um andere Unrechtsphänomene oder Sachverhalte, die noch nicht berücksichtigt sind, bei dieser Gelegenheit



miteinzufügen. Und ein weiterer Punkt ist hier auch die Situation der betroffenen Gruppe der Anti-D HCV-Geschädigten. Das sind im Wesentlichen Frauen, die durch medizinische Maßnahmen infiziert worden sind mit Gelbsucht, mit Hepatitis, und jetzt damit konfrontiert sind. Sie sind dann auch zunächst als Berechtigte anerkannt worden. Dann hat es einen medizinischen Fortschritt gegeben, der dazu führt, dass jetzt keine Antikörper mehr nachweisbar sind. Nach meinem Verständnis ist ja trotzdem eine Krankheit auch weiterhin da. Man muss diese Medikamente nehmen. Das belastet einen sicherlich auch psychisch. Es gibt vermutlich – ohne dass ich insoweit Expertin bin – auch Nebenwirkungen. Wie wären da die Möglichkeiten, das auch noch hier in dieses Gesetz mit einzubringen, Herr Wasmuth? Vielleicht können Sie etwas dazu sagen? Und auch Sie, Frau Dr. Ebbinghaus, würde ich fragen, ob Sie uns dazu noch etwas sagen können, vielleicht auch zu den bleibenden Folgen, die auch dann bestehen nach so einer Infizierung und Erkrankung, auch dann, wenn keine Antikörper mehr nachweisbar sind. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Budde, bitte schön, und dann Herr Reusch.

Abg. **Katrin Budde** (SPD): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen. Zum einen geht es um das Thema der Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter. Da war ja der Versuch gestartet worden und auch zurecht die Aufforderung ausgesprochen worden, dass die Dynamisierung der Leistungen erfolgen sollte. Herr Dombrowski, Sie haben es auch schon kurz angesprochen gehabt. Jetzt hören wir immer öfter, dass das Thema der Dynamisierung schwer zu fassen wäre, dass aber eine andere Variante wäre, dass man eine regelmäßige und zwar zeitlich festgelegte Überprüfung im Gesetz einführen kann und dann jedes Mal danach die Entschädigung nach oben anpasst, sodass es also nicht automatisch passiert, aber dass man...

*(Zwischenruf des SV Dieter Dombrowski:
„Bei Abgeordneten geht das automatisch!“)*

Ich weiß, ich bin ja auch nicht diejenige, die das vertritt. Ich würde nur gerne wissen, was Sie, falls das eine nicht durchsetzbar ist, von der anderen Variante halten, die ja auch zu einer Verbesserung

führen würde. Das ist die eine Frage. Und die andere Frage an Frau Nooke: Das Bundesministerium argumentiert ja, dass die Formulierung, was das Thema Heimkinder angeht, deshalb von großem Vorteil ist, weil es breiteren Gruppen die Möglichkeit gibt. Sie wiederum sagen, dass der Bundesratsvorschlag die Rehabilitierungsbemühungen der gesamten betroffenen Gruppe nicht nur ernst nimmt, sondern auch erweitert und besser fasst. Wenn Sie das noch einmal präzisieren könnten, das wäre, glaube ich, auch für uns wichtig. Das sozusagen anknüpfend an die Frage, die ich vorhin an Herrn Wasmuth gestellt habe, aber vielleicht noch einmal aus der Sicht der Verfolgten?

Der **Vorsitzende**: Herr Reusch, bitte.

Abg. **Roman Reusch** (AfD): Noch einmal eine Frage an die beiden Opferverbandsvertreter, Frau Tröbs und Herrn Dombrowski. Was hielten Sie von der Idee, wenn der Bundestag jetzt, um nicht weiter Zeit zu verlieren, den einen Punkt, in dem allgemeine Einigkeit besteht, nämlich die Entfristung, schon mal Gesetz werden lässt und wir uns dann in einem zweiten Schritt den doch deutlich komplexeren Fragen widmen, welche Opfergruppen eventuell noch aufzunehmen sind, wie die Entschädigung auszusehen hat etc.?

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Bitte, Herr Steineke.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch eine Frage an den Sachverständigen Dombrowski. Es gibt Petitionen an den Bundestag, die ich gerade noch einmal vorliegen habe. Da geht es vor allen Dingen um die Frage der Höhe der Sätze. Da würde ich gerne von Ihnen auch noch einmal eine Auskunft haben, wie Sie die einschätzen, wenn Sie die kennen. In den Petitionen geht es um die Opferpension, da wird insbesondere die Höhe – das ist natürlich eine Debatte, die wir immer führen bei diesen Fragen – als zu niedrig kritisiert. Ich würde da gerne von Ihnen noch einmal eine Auskunft haben, wie Sie die Höhe der Sätze einschätzen, ob diese aus Ihrer Sicht angemessen sind oder ob wir da noch einmal ran müssen.

Der **Vorsitzende**: Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann kommen wir zu den Antworten, dieses Mal wieder in alphabetisch absteigender Reihenfolge. Herr Dombrowski fängt an mit vier gestellten



Fragen von den Abgeordneten Sensburg, Budde, Reusch und Steineke. Bitte schön, Herr Dombrowski.

SV Dieter Dombrowski: Ich glaube, die Fragen der Abgeordneten Budde und des Abgeordneten Steineke kann ich irgendwie zusammenfassen, da geht es ja um die SED-Opferrente. Ja, sie sollte auf jeden Fall erhöht werden. In Brandenburg hat gerade eine Untersuchung begonnen über die soziale Situation der SED-Opfer, zumindest in Brandenburg. Das Ergebnis kann ich aus der Beratungspraxis erahnen, ohne es vorauszusagen. Von daher, ob man jetzt das Wort „Dynamisierung“ – was schwierig ist – nimmt, oder einfach „Erhöhung“ oder „Anpassung“ oder „regelmäßige Überprüfungen“ – das ist den Betroffenen eigentlich egal. Es geht darum, dass sie auch an dem allgemeinen Wohlstandsaufwuchs, den wir haben, Anteil haben können. Nicht, dass immer nur die anderen mehr kriegen und die, die Opfer gebracht haben und Opfer geworden sind, das Nachsehen haben. Von daher möchte ich Sie dazu ausdrücklich ermutigen, das Thema anzugehen, auch wenn es immer Geld kostet. Sie wissen ja als Abgeordnete: Immer werden an das Parlament Wünsche gestellt, aber die Frage ist ja – das wird sich auch nie ändern – ob die Wünsche auch berechtigt sind. Und ich finde, an der Stelle ist es auf jeden Fall berechtigt. Von daher möchte ich bei den Kollegen Steineke und Budde ausdrücklich dafür werben, da auch ranzugehen. Ich habe ja auch vorhin schon Hinweise gegeben.

Dann hatte der Abgeordnete Sensburg zum Thema Zwangsadoption gefragt. Allein der Vortrag, Herr Abgeordneter, den Sie hier abgegeben haben, lässt ja nicht vermuten, dass das ein sehr erfolgreiches Projekt sein kann. Wir verstehen natürlich die Schwierigkeit, dass das bundesdeutsche Recht auf solche Fälle nicht vorbereitet sein konnte. Ich bin kein Jurist, sondern Zahntechniker von Beruf, aber so viel weiß ich, dass adoptierte Kinder, wenn sie volljährig sind, dann einen Anspruch darauf haben, wenn sie es möchten, ihre leiblichen Eltern kennenzulernen. Und hier reden wir ja vom umgekehrten Fall, dass in der Regel Müttern die Kinder weggenommen wurden und dass das deutsche Recht nicht vorsieht, dass die Mutter einen Anspruch darauf hat, jetzt ihr Kind zu suchen. Ich bin kein Jurist, aber so wie es jetzt

angelegt ist, wird es nicht funktionieren. Von daher ist es bei den Juristen – und das sind Sie ja überwiegend, denke ich – die Aufgabe, erst einmal zu verstehen, was da in der DDR in Einzelfällen anders gelaufen ist, ob es nun ein Betroffener ist oder 300 oder 3000. Das wissen wir alles nicht, das ist aber auch völlig egal. Ein einziger Fall würde nach meinem Verständnis schon reichen, diese Sachen anzugehen und aufzuklären, denn diese Mütter werden ansonsten irgendwann ihren letzten Atemzug tun, ohne zu wissen, was aus ihrem Kind geworden ist.

Dann hatte ich noch die Frage vom Abgeordneten Reusch. Ich habe ja eingangs vorhin gesagt, meine große Sorge ist, was in den Jahren „30/30“ nicht auf den Weg gebracht und Gesetz wird, kommt nicht mehr. Denn jetzt haben wir eine erhöhte Aufmerksamkeit und alle wollen sich zumindest bemühen, sich dem Thema zu stellen. Weil das Unrecht in der DDR so vielseitig war, ist es so schwer, sich da hineinzusetzen, aber da sind Sie ja darauf angewiesen, uns auch ein Stück zu glauben. Und nicht, dass wir jetzt alle nur versuchen, unseren Vorteil zu erlangen. Und meine Kritik ist auch so – das darf ich in der Runde sagen –, dass die Notwendigkeit der Entfristung ja schon in der letzten Legislaturperiode im Bundestag einmütig war. Warum es nicht dazu gekommen ist, wissen Sie vielleicht besser als ich. Und wenn es jetzt fünf vor zwölf kommt, dann wird es kommen, aber jetzt sozusagen unter diesem Druck zu entscheiden, ja oder nein zur Entfristung, dann auch noch qualifizierte Gesetze auf den Weg zu bringen, die tatsächlich auch funktionieren – das sehen wir heute an der Anhörung bei diesem konkreten Gesetzentwurf, an welche Grenzen Sie auch als Abgeordnete dabei stoßen. Es gibt noch viele andere Bereiche, die noch gar nicht angefasst worden sind. Von daher spricht durchaus viel dafür, lieber ein gutes Gesetz zu machen, das den Opfern hilft, als ein schlechtes. Und auch noch einmal den Mut zu finden, sich mehr mit den Bundesratsentschlüssen zu beschäftigen. Ich habe auch ab und zu – ich sage nicht bei wem – gehört: „Habt ihr mal geguckt von wem die Bundesratsentschluss auf den Weg gebracht wurde?“ Na klar, Thüringen, Berlin, Brandenburg. Aber wenn ich jetzt beim nach Hause gehen in die Spree falle, ist mir persönlich wirklich egal, wer mir zuerst einen Rettungsring zuwirft.



Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Dombrowski. Frau Ebbinghaus, fünf Antworten werden erwartet. Zwei an Herrn Straetmanns, zwei an Frau Lazar und eine an Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SVe **Dr. Ruth Ebbinghaus**: Ich sage mal, diese beiden waren ja so ähnlich, die kann ich sicher zusammen beantworten. Um zu schildern, warum eine einheitliche Begutachtungspraxis wichtig wäre, sage ich einfach mal, dass die Qualifizierung der Gutachter sehr unterschiedlich ist. Das liegt daran, dass man in der Ausbildung sowohl zum Psychologen als auch zum Psychiater nicht automatisch etwas über Traumafolgestörungen erfährt. Das passiert eben später. Das ist einem selbst überlassen, ob man sich in diesem Bereich weiterbildet oder nicht. Es gibt kein Gesetz, was sagt, dass man diese Aus-/Weiterbildung haben muss. Das heißt, jeder Gutachter, der also Psychiater ist oder Psychologe, kann diese Gutachten völlig unabhängig davon, ob er Ahnung von diesem Gebiet hat oder nicht, durchführen. Das zweite ist, das sage ich zwar nicht gerne, aber es ist so: Wenn ich Gerichtsgutachten mache, dann habe ich die ganzen Akten vorliegen. Ich sehe das bundesweit und sehe welche Stellungnahmen die einzelnen Mitarbeiter der Versorgungsämter zu den jeweiligen Fällen schreiben. Und es ist leider immer noch so, dass in einigen Ämtern deutlich wird, dass da persönliche Einstellungen vorhanden sind. Man sieht es auch daran, dass nur das gelb in den Akten – manche sind so dumm und streichen es auch noch gelb an – angestrichen wird, was für eine Ablehnung der Ansprüche spricht und alles, was möglicherweise dafürsprechen würde – was aber auch drin steht durchaus, wenn man die Akten liest –, wird vernachlässigt. Die Argumente werden also sehr einseitig aufgelistet. Das ist relativ gut dann für mich, wenn jemand das so macht – also dagegenzuhalten, sage ich mal, eine Begründung zu finden. Das geht so weit – das gilt für ein Versorgungsamt besonders, ich sage jetzt nicht, für welches –, dass gesagt wird: Wenn jemand nur in Haft war ohne verprügelt zu werden, dann ist es doch so, als wäre er in einer Haft wegen eines Diebstahls zum Beispiel gewesen, dann hat er keine Ansprüche. Eine posttraumatische Störung dürfe man nur geben, wenn auch lebensbedrohliche – so ist die Definition von dem Eingangskriterium –

Ereignisse vorgelegen hätten. Die Haft ohne Gewaltanwendung ist keine Lebensbedrohung gewesen, also hat derjenige keinen Anspruch. Das wird von anderen Ämtern anders beurteilt. Auch diese Sachen sind sehr unterschiedlich. Wie die Qualifizierung der Gutachter gemacht wird? Also in Thüringen, wo ich lange Zeit schon als Außengutachterin tätig bin, obwohl ich dort nicht lebe, haben die sehr früh gesagt, dass sie nur Außengutachter beschäftigen, keine Mitarbeiter des Amtes. Auch hier gibt es die Problematik neutral zu bleiben, wenn jemand Mitarbeiter in einem Amt, in einem Versorgungsamt ist – das ist nicht einfach. Man erlebt nur, dass diese Opfer kommen und immer Ansprüche stellen, Ansprüche stellen, Ansprüche stellen. Man erlebt nicht, wie sie wirklich auch unabhängig davon leiden, was jemand aber als Gutachter, der auch eventuell – wie ich – Therapeut ist, durchaus erlebt und somit diese Opfer auch in anderen Situationen, Kontexten erlebt und nicht automatisch diese Vorbehalte hat. Ich muss immer auch sehen, dass es Übertragungsphänomene, Gegenübertragungsphänomene in großem Umfang gibt in solchen Begutachtungssituationen, die ich berücksichtigen muss, die ich im Griff haben muss. Ich muss auch meine Einstellung immer überprüfen. Das wird von diesen Mitarbeitern nicht gemacht. Die sind dafür auch nicht qualifiziert, weil die in der Regel keine Therapieausbildungen haben. Und ich würde deshalb eigentlich, wenn ich für eine einheitliche Praxis plädiere, dafür plädieren, dass nur externe Gutachter von den Ämtern benutzt werden, die einfach eine ausreichende Neutralität haben, die nicht abhängig sind in irgendeiner Form von einem Amt, was ihr Gehalt oder die Meinung der Vorgesetzten betrifft oder ähnliches. Ich wäre gegen eine Zentralisierung insofern, weil ich sehe, dass viele Opfer auch Probleme haben, weite Strecken zurückzulegen. Die können zum Beispiel nicht Bahn oder Bus fahren oder so etwas. Aber dass man in den Bundesländern dafür sorgt, dass qualifizierte Gutachter da sind. Brandenburg macht das jetzt, Thüringen macht das, Niedersachsen macht das auch in einem guten Umfang, die bieten sogar selbst für ihre Gutachter – das sind alles Externe – laufend Fortbildungen an, was ich sehr gut finde. Das wird in vielen anderen Bundesländern dann wiederum nicht gemacht. Also die Gutachter müssen ausreichend



fortgebildet sein, die müssen das Hintergrundwissen haben. Die müssen auch darin fortgebildet werden und man könnte bundesweit so eine Liste erstellen. Es gibt auch eine extra Ausbildung zu Traumafolgestörungen, die jetzt aber nicht verpflichtend ist für Gutachter, die über die deutschsprachige Gesellschaft für Psycho-traumatologie – das ist die einzige große Gesellschaft in Deutschland mit vielen Mitgliedern, die sich mit dem Thema befasst – zertifiziert wird. Solche Anforderungen könnte man zum Beispiel auch stellen und sagen: Gutachter sollten in dem Bereich zertifiziert sein, sodass sie einfach eine ausreichende Qualifizierung haben. Das wären die Hauptideen, die ich dazu hätte im Moment.

Jetzt fällt mir nur die Frage mit der Hepatitis noch ein oder war da noch eine andere Frage, die ich jetzt übersehen habe?

Der **Vorsitzende**: Frau Winkelmeier-Becker hat die Gelegenheit zu einer Nachfrage. Bitte schön.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier Becker** (CDU/CSU): Genau – die Argumentation war ja, dass nachdem es jetzt dieses Medikament gibt, das die Antikörper unterdrückt, es ja keine Belastung mehr gibt und es deshalb eben auch keine Leistungen mehr gibt. Ich wollte vor Ihrem medizinischen Hintergrund noch einmal hören, wie Sie das einschätzen. Ist man dann tatsächlich gesund, wenn man mit schwerer Medikation bestimmte Antikörper unterdrücken kann oder ist man dann trotzdem noch krank?

SVe **Dr. Ruth Ebbinghaus**: Ich bin jetzt wirklich nicht vom Fach. Ich bin kein Internist oder spezifisch im Bereich Hepatitis tätig. Ich bin ja für den Bereich der Psyche zuständig. Man verlernt da auch vieles wieder. Aber es ist so, dass ich denke, wenn man eine Krankheit unterdrückt, ist sie nicht geheilt. Es kommt auch darauf an, wie stark die Leber jetzt zum Beispiel bei einer Hepatitis geschädigt worden ist. Das ist im Einzelfall sicher sehr unterschiedlich. Diese Folgen sind auch nicht immer behebbar. Die Leber gesundet zwar manchmal in einem großen Umfang. Das sieht man bei Alkoholikern, aber das funktioniert nicht immer. Das hat Folgen wie Erschöpfungszustände, Müdigkeit, also wirklich weniger Leistungsfähigkeit, gerade bei der Leber. Das sieht man vor allem daran, dass die Leute

meistens in der Regel weniger Durchhaltevermögen haben und sehr viel mehr Beruhigung und Schlaf brauchen als der normale Mensch. Unterdrückung heißt eben, dass man gewisse Symptome unterdrücken kann, aber die Krankheit nicht beheben kann. Außerdem haben viele Medikamente, das kommt jetzt darauf an, welche da angewandt werden, viele Nebenwirkungen, die man dann wieder betrachten muss, die natürlich auch wieder Einfluss haben. Und ganz unabhängig davon ist dann immer die Frage, wie das damals vonstattenging und dass die Opfer vielleicht auch nicht wussten, was da mit ihnen gemacht wird und jetzt mit den Folgen kämpfen müssen. Ich habe mich gerade mit den Doping-Opfern in der DDR intensiv beschäftigt und mit den psychischen Folgen und da auch Vorträge gehalten. Und da ist es ja ähnlich, dass es ohne deren Wissen geschah, dass das auch noch einmal auf die Psyche langfristig erhebliche Einwirkungen hat. Weil wenn ich körperlich beeinträchtigt bin, sekundär dann auch immer die Psyche in Mitleidenschaft gezogen wird, denn ich bin weniger leistungsfähig, ich kann auch weniger soziale Aktivitäten unternehmen usw. und dass dann oft zum Beispiel depressive Erkrankungen auftreten können.

Der **Vorsitzende**: Frau Nooke ist die Nächste mit einer Antwort an Frau Budde, bitte schön.

SVe **Dr. Maria Nooke**: Sie wollten noch einmal präzisiert haben, wie man den Zugang zu Rehabilitierungsmöglichkeiten für Heimkinder erweitern kann. Also der Gesetzentwurf erweckt ja den Anschein, dass durch diese angebliche Beweiserleichterung die Tür geöffnet wird und nach den bisher geltenden Regelungen bei sachfremden Zwecken die Einweisung auch schon rehabilitiert werden kann. So ist das auch erklärt worden. Das ist ja jetzt auch schon mehrfach gesagt worden, dass das einfach nicht nachvollziehbar ist, dass das wirklich greifen wird, weil wenn man sich vorstellt: bei nicht mehr nachweislichen Tatsachen für die Anordnung der Heimerziehung, kann das Gericht diese nicht mehr nachweislichen Tatsachen unter Würdigung aller Umstände, die ebenfalls nicht erweislich sind, dann positiv bescheiden. Sie hatten es vorhin gesagt, dass es ein Placebo ist, was hier in das Gesetz eingebracht wird. Das sehen wir auch so. Deswegen ist unser Vorschlag eben, für die



ehemaligen Heimkinder, deren Eltern in politischer Haft waren, auf den Gesetzesentwurf des Bundesrates zurückzugreifen, weil die durch diese Einführung einer neuen Leistung – wie es in dem Gesetzesvorschlag hier steht – ja benachteiligt werden. Auch das ist hier schon gesagt worden, dass sie dann plötzlich nur noch jährlich in Bonn bei der Stiftung für ehemals politisch Verfolgte einen Antrag stellen können, was dann auch abgesenkt wird, obwohl ihnen eigentlich bei einer Rehabilitierung, die sie anstreben, ein verstetigter Zugang ermöglicht worden wäre. Also deswegen die Bundesratsinitiative aufgreifen und das, was ich vorhin auch noch einmal vorge schlagen habe: zusätzlich eine Formulierung in das Gesetz einzubringen, dass Kinder, die in Spezialheime und Durchgangsheime eingewiesen wurden zur Disziplinierung und Umerziehung, in der Regel auch rehabilitiert werden.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Nooke. Frau Tröbs hatte noch eine Frage gestellt bekommen von Herrn Reusch zur Frage der Entfristung, wenn ich mich recht erinnere.

Sve **Marie-Luise Tröbs**: Herr Dombrowski hat ja zu dieser Frage schon sehr ausführlich Stellung bezogen. Ich möchte das nur noch einmal damit unterstützen, dass ich sage, dass unser Opferverband seit geraumer Zeit einen kontinuierlichen Dialog mit einigen Ministerpräsidenten geführt hat, sodass die schwerwiegenden Probleme auch diesem Personenkreis bekannt sind. Demzufolge haben wir diese Bundesratsinitiative auch als Wertschätzung aufgefasst, weil auch die Zwangsausgesiedelten darin vorkommen. Und was ich jetzt auch noch einmal an dieser Stelle betonen möchte: Aus der Bundesratsinitiative geht ja auch hervor, dass für unsere Opfergruppe zu prüfen ist, ob nicht eine Einmalzahlung zum Tragen kommen soll. Und das haben die Ministerpräsidenten deshalb in Erwägung gezogen, weil unser Personenkreis schon hoch betagt ist. Wenn jetzt morgen entschieden würde „Du bekommst im Monat 200 Euro.“ – das sollte man auch noch einmal bedenken. Also noch einmal: Meine Bitte ist auch, diese Bundesratsinitiative anzunehmen, und ich bedauere auch, dass die Entfristung seit 2017 vor sich hergeschoben wird. Und jetzt kurz vor Toresschluss will man ein Gesetz auf den Weg bringen, das wirklich ein Minimalprogramm

darstellt. Und wenn es jetzt nicht den 30. Jahrestag der Friedlichen Revolution geben würde, würden wir hier nicht am Tisch sitzen. Das muss ich auch noch einmal sagen. Dennoch laufen ja die Antragsfristen aus, dann – so, wie ich das interpretiert habe – können nach 2019 keine Anträge mehr gestellt werden. Also ist doch hier ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Deshalb muss jetzt ein Gesetz hinsichtlich der Entfristung beschlossen werden, aber ich möchte als Opferverband eine Regelung haben, aus der hervorgeht, dass die Bundesregierung weiß, dass ein weitaus größerer Handlungsbedarf gegeben ist, der in der Bundesratsinitiative abgebildet wird, und dass man die Umsetzung dieser Bundesratsinitiative sicherstellen möchte.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Frau Tröbs. Herr Wasmuth, Sie haben jetzt die Möglichkeit auf zwei Fragen zu antworten, eine von Herrn Sensburg und eine von Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SV **Dr. Johannes Wasmuth**: Ich werde das schnell beantworten. Ich würde mich auch auf jeden Fall der Einschätzung anschließen, dass wir schnell die Entfristung und dann ein umfangreiches neues Gesetz brauchen. Dafür gibt es jetzt hinreichenden Anlass. Jetzt konkret zu den Fragen: Zur Belastung der Frauen, dadurch dass die Krankheit unterdrückt wird – das ist zunächst einmal ein medizinisches Problem, kein juristisches Problem. Aber wenn das medizinisch geklärt ist – und eine gewisse Klärung hat es ja jetzt hier schon gegeben –, dann ist das juristisch ganz einfach: Dann macht man entweder eine gesetzliche Vermutung, dass dann die Beschädigung weiterhin besteht, oder man wählt eine gesetzliche Klarstellung. Beides ist denkbar und damit hätte man das Problem gelöst. Das Problem mit dem Adoptionsgesetz ist mir jetzt natürlich noch nicht so bekannt. Es mag vielleicht ein datenschutzrechtliches Problem sein, das jetzt im bürokratischen Übereifer da hineingelangt ist. Das müsste man wahrscheinlich genauer prüfen. Persönliche Daten werden jetzt natürlich geschützt nach der Datenschutzgrundverordnung, aber insoweit da keine Bedenken bestehen, halte ich die Regelung natürlich für absolut absurd, da bin ich ganz bei Ihnen.

Der **Vorsitzende**: Sind noch gestellte Fragen offen? Nein. Sind weitere Fragen zu stellen? Das sehe ich auch nicht. Dann bedanke ich mich herzlich bei



den Sachverständigen für die Disziplin und für die sachverständigen Ausführungen und vor allem die gewährten Einblicke, insbesondere bei den Vertretern der Opferverbände. Herr Straetmanns?

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Der Antrag, den ich gestellt habe, müsste noch behandelt werden.

Der **Vorsitzende**: Jetzt in dieser Runde?

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Wir sind in einer offiziellen Sitzung und zu dem Tagesordnungspunkt, der aufgerufen ist, habe ich den Antrag gestellt, dass wir dieses Thema direkt in der nächsten Ausschusssitzung als erstes behandeln, damit das nicht auf die lange Bank geschoben wird. Ich sage Ihnen das auch ganz klar: Weil ich nämlich die Auffassung teile – Entfristung sofort und die Bundesratsinitiative jetzt dahingehend prüfen, was in einem Gesetzenspaket umfassend geregelt werden kann –, weil ich – das sage ich auch ganz klar – nicht Abgeordneter bin, um am Ende mit einem dilettantischen Ergebnis nach Hause zu gehen und in Mithaft genommen zu werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich weise darauf hin, dass auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung als alleiniger Tagesordnungspunkt die Durchführung der öffentlichen Anhörung steht – die Beratung von Anträgen ist nicht vorgesehen. Die nächste turnusgemäße Ausschusssitzung ist der geeignete Rahmen – auf deren Tagesordnung können Sie Ihren Antrag ja setzen lassen.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Das sehe ich zwar anders, weil der Tagesordnungspunkt heute zwar „Anhörung“ heißt, aber nur allgemein von dem Gesetzentwurf gesprochen wird. Aber dann werden wir es über die Obleuterunde regeln. Ich kündige das nur schon einmal an.

Der **Vorsitzende**: Das wäre aus meiner Sicht der richtige Weg, aber meine Sicht muss ja nicht immer die richtige sein. Frau Budde möchte etwas dazu sagen. Bitte schön.

Abg. **Katrin Budde** (SPD): Ich würde auch sagen, dass die Obleuterunde der richtige Ort hierfür ist und ich will bloß mal den Hinweis geben, dass es ja noch andere Ausschüsse gibt, die das mitberaten – vielleicht kommen die ja zu ähnlichen Ergebnissen.

Der **Vorsitzende**: Frau Winkelmeier-Becker hat sich auch noch einmal zu Wort gemeldet, bitte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Das ist völlig unüblich, jetzt hier solche Anträge zu stellen – das nur zur Erklärung. Natürlich besteht in jeder normalen turnusmäßigen Sitzung des Rechtsausschusses die Gelegenheit, darüber zu beraten, aber hier und heute sind wir ja auch einfach nicht in der erforderlichen zahlenmäßigen Stärke vertreten. Deshalb beantrage ich in dieser Hinsicht die Beschlussunfähigkeit des Ausschusses festzustellen.

Der **Vorsitzende**: Aber nur, wenn Herr Straetmanns seinen Antrag aufrechterhält?

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Wir können jetzt lange über juristische Feinheiten diskutieren – mir kommt es auf das Ergebnis an. Und deshalb möchte ich gerne, dass wir dann inhaltlich diskutieren. Sie wissen jetzt, in welche Richtung DIE LINKE. denkt.

Der **Vorsitzende**: Ja, das haben wir mitbekommen. Der Antrag wird also nicht hier und jetzt aufrechterhalten, sondern wir behandeln diesen in den zuständigen Gremien. So, zurück zu meinem Schlusswort:

Ich habe mich schon bei Ihnen bedankt, auch für die gewährten Einblicke durch die Opferverbände, die aus erster Hand berichtet haben, wo der Schuh drückt, wenn ich das mal so salopp sagen darf. Ich bin sicher, dass Sie mit Ihren Ausführungen heute sehr viele Gedankengänge angeregt haben – Sie haben das ja auch mitbekommen. Ich bedanke mich herzlich, dass Sie sich die Zeit genommen haben und wünsche Ihnen noch einen schönen restlichen Tag, in Berlin wahrscheinlich, und ansonsten eine gute Heimreise. Danke schön. Die Sitzung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 16:14 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dieter Dombrowski, MdL	Seite 35
Dr. Ruth Ebbinghaus	Seite 40
Guntram Hahne	Seite 45
Dr. Anna Kaminsky	Seite 51
Philipp Mützel	Seite 56
Dr. Maria Nooke	Seite 69
Tom Sello	Seite 78
Marie-Luise Tröbs	Seite 83
Dr. Johannes Wasmuth	Seite 90

Berlin, den 4. September 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der
ehemaligen DDR (Drucksache 19/10817)**

Zusammenfassung

- In Bezug auf die dringend gebotene Entfristung ist der Entwurf selbstverständlich sehr gut und sehr zu begrüßen.
- Der Vorschlag zu Beweiserleichterungen für ehemalige Heimkinder (§ 10 Abs. 3 RefE) bringt für Betroffene, die im Zusammenhang mit der politisch motivierten Inhaftierung ihrer Eltern in ein Heim eingewiesen wurden und die nach der jetzigen Rechtsprechung des BGH nicht rehabilitiert werden, zu keiner Verbesserung.
- Der Vorschlag zu Unterstützungsleistungen (§ 18 Abs. 4 RefE) führt zu keinen wirklichen Verbesserungen für die meisten Betroffenen und bleibt auch weit hinter dem Vorschlag des Bundesrates zurück.

Dem jetzigen Referentenentwurf vorausgegangen war der Entwurf des Bundesrates vom 13.12.2017 (Bundestagsdrucksache 19/261), der gute Vorschläge beinhaltet. Der Referentenentwurf nimmt diesen Gesetzesentwurf leider aus nicht verständlichen Gründen nicht auf.

Im Einzelnen:

Entfristung der Rehabilitierungsgesetze

Die vorgesehene Entfristung wird von der UOKG als dringend notwendig erachtet und daher uneingeschränkt begrüßt.

§ 10 Abs. 3 RefE

Der zu schaffende § 10 Abs. 3 soll eine Beweiserleichterung für Betroffene bieten, die in **Kinderheimen** in der DDR untergebracht waren. Unter diesen Betroffenen gibt es momentan vor allem zwei problematische Fallgruppen:

(1) Kinder, die in ein Heim kamen, weil ihre **Eltern**, insbesondere wegen versuchter Republikflucht, aus politischen Gründen verhaftet worden waren. Hier ging die Rechtsprechung zunächst überwiegend davon aus, dass auch die Kinder als politisch verfolgt zu gelten haben. Der BGH hat dies entgegen des Vorschlags der Generalstaatsanwaltschaft 2015 für nicht haltbar erklärt (BGHSt 60, 218). Nach seiner Entscheidung muss in jedem Einzelfall die **politische Verfolgung auch des Kindes nachgewiesen sein** (d.h. es muss mehr dafür als dagegen sprechen); eine politische Verfolgung dürfe nicht allein aus der politischen Verfolgung der Eltern abgeleitet werden. Die

politische Verfolgung des Kindes selbst sehen die Rehabilitierungsgerichte aber im Regelfall nicht als nachgewiesen an. Die Jugendhilfeakte schweigt in der Regel dazu. Stellt man allein auf sie ab, war Grund der Einweisung die durch die Inhaftierung der Eltern ausgelöste Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, also kein rechtsstaatswidriger Zweck. Hier sah der Gesetzentwurf des Bundesrates eine **widerlegbare Vermutung** dafür vor, dass auch die Einweisung der Kinder als politische Verfolgung anzusehen ist und, wenn die Vermutung im Rehabilitierungsverfahren nicht widerlegt wird, der Betroffene zu rehabilitieren ist.

(2) Betroffene, die in sog. **Spezialheimen** (insbesondere Jugendwerkhöfen) untergebracht waren. Hier gibt es insbesondere eine umfassende Untersuchung, die 2012 der Beauftragte der Bundesregierung in Auftrag gegeben hat. Die zuständigen Bundes- und Landesminister haben dieser Untersuchung als Ergebnis eine Präambel vorangestellt, in der es heißt: „In der DDR wurden in den Heimen der Jugendhilfe häufig Zwang und Gewalt ausgeübt. Insbesondere in den Spezialheimen der Jugendhilfe war der Alltag von Freiheitsbeschränkung, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen sowie erzwungener Arbeit geprägt.“ Unter den Rehabilitierungsgerichten ist nun umstritten, ob die **Lebensbedingungen in den Heimen**, die dort praktizierten Erziehungsmethoden und mannigfaltigen systematischen Menschenrechtsverletzungen, die im Übrigen auch ausdrücklich bezweckt wurden, zu einer Rehabilitierung führen können (so die Oberlandesgerichte Brandenburg, Naumburg, Rostock) oder ob es nur auf die Gründe der Einweisung ankommt (so das Kammergericht in Berlin und das Oberlandesgericht Dresden). Ob ein darauf gestützter Rehabilitierungsantrag Erfolg hat, hängt damit oft davon ab, welches Gericht zuständig ist – ein Zustand, der besonders deshalb gravierend ist, weil die Einweisungen in ein Heim aus allen Teilen der DDR erfolgten: Es kann also sein, dass ein aus Sachsen-Anhalt stammender Betroffener wegen der Zustände im Heim rehabilitiert wird, sein aus Sachsen stammender Zimmergenosse aber nicht.

Die neue Regelung in § 10 Abs. 3 StrRehaG könnte nun für die Betroffenen, die in Spezialheimen untergebracht waren (Fallgruppe 2), eine gewisse Verbesserung im Hinblick auf die in den Heimen herrschenden Lebensbedingungen, die nun vereinfacht nachgewiesen werden können, bringen, insbesondere weil auf die Ermittlung von Zeugen, die die Zustände im Heim bestätigen können, nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 2 lit. c des Entwurfs verzichtet werden könnte. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob die Gerichte, durch die neue Regelung ihre Rechtsprechung zu Gunsten der Betroffenen ändern werden, da schon jetzt gemäß § 10 Abs. 2 StrRehaG eine vereinfachte Beweisführung gilt, die Gerichte davon aber nur selten Gebrauch machen.

Für die Fallgruppe der im Zusammenhang mit der politischen Inhaftierung der Eltern inhaftierten Betroffenen (1) bringt die Regelung indes **keinerlei Verbesserung**, weil die Rehabilitierung auch in der Vergangenheit nicht an den im Entwurf genannten Nachweisschwierigkeiten (vgl. S. 20 Absatz 3) gescheitert ist. In den Jugendhilfeakten findet sich in diesen Fällen kein Hinweis auf politische Verfolgung (das wurde ja gerade vermieden); auch Zeugen würden eine solche Verfolgungsabsicht selten bestätigen können. Dass die Einweisungen der betroffenen Kinder überhaupt politisch motiviert war und eine Art „Sippenhaft“ darstellte, wird bisher überhaupt nur vermutet, ist noch nicht wissenschaftlich untersucht und könnte sich wohl i.d.R. nur aus allgemeinen Vorgaben der Staatsführung oder aus Rückschlüssen von anderen Fallgruppen (Behandlung von Angehörigen, von Pfarrern, Oppositionellen, Ausreisewilligen) ergeben, aber nicht aus Beweismitteln, die sich auf den konkreten Fall beziehen.

Vorbild für § 10 Abs. 3 des Entwurfs ist eine Regelung zur NS-Wiedergutmachung (§ 176 Abs. 2 BEG). Zu dieser Vorschrift hat der BGH entschieden (Urt. vom 12.2.1958 – IV ZR 272/57): „Die in § 176 Abs. 2 BEG vorgesehene Beweiserleichterung kann nur Platz greifen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache gegeben ist.“ Angesichts der geschilderten Problematik und des Fehlens wissenschaftlicher Erkenntnisse zu politischer Verfolgung auch der Kinder Inhaftierter, ist aber genau fraglich, ob es eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit überhaupt gibt und geben kann.

Dieser Gruppe von Betroffenen kann daher nur wirksam geholfen werden, indem ihr Verfolgungsschicksal im Gesetz **ausdrücklich als Rehabilitierungsgrund** anerkannt wird, so wie es im Bundesratsentwurf geschehen ist.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf zu § 10 Abs. 3 StrRehaG erlauben wir uns einige **weitere Anmerkungen**:

- Es besteht die Gefahr, dass die Regelung Betroffene benachteiligt, deren Akten (**zufällig**) erhalten geblieben sind.
- Den im Zusammenhang mit der politischen Inhaftierung der Eltern untergebrachten Betroffenen, deren Rehabilitierungsantrag gerichtlich abgelehnt wurde, müsste das Recht auf Stellung eines erneuten Antrag eingeräumt werden, um die Rechtskraft der früheren Entscheidung zu durchbrechen. Der Bundesratsentwurf sah ein solches **Zweitanspruchsrecht** vor.
- Die Entwurfsbegründung (S. 20 2. Absatz) geht davon aus, dass ehemalige Heimkinder „nur“ rehabilitiert werden können, wenn die Einweisung politischer Verfolgung diente oder sonst sachfremd war (§ 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG). Dies trifft aber nicht zu: Nach einhelliger Auffassung kommen in entsprechender Anwendung auch die **weiteren Rehabilitierungsgründe des § 1 Abs. 1 StrRehaG** zur Anwendung (etwa BVerfG, Beschl. vom 13.05.2009 – [2 BvR 718/08](#); KG, Beschl. vom 5.2.2018 – 4 Ws 117/17 REHA – unter II 1 b).
- Die Regelung gilt nur für ehemalige Heimkinder. Wenn also die Regelung dazu führen sollte, dass Heimkinder eine erleichterte Beweiserbringung bekommen, würde dies dazu führen, dass politische Häftlinge, bei welchen sich ebenfalls oftmals eine schwierige Aktenlage darstellt, plötzlich schlechter gestellt wären.

§ 18 Abs. 4 RefE

Der Entwurf zu § 18 Abs. 4 bedeutet für viele Betroffene eine **Verschlechterung** gegenüber der jetzigen Rechtslage. Unterbringungen in den Kinderheimen gelten als Freiheitsentziehung i.S.d. StrRehaG. Betroffene, die wegen eines Heimaufenthalts rehabilitiert werden – was etwa beim OLG Naumburg bei Betroffenen, die in Spezialheimen (also z.B. Jugendwerkhöfen) untergebracht waren, der Regelfall ist – erhalten daher die gleichen Ausgleichsleistungen (Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG, „Opferrente“ gemäß § 17a StrRehaG, Beschädigtenversorgung gemäß § 21 StrRehaG) wie alle anderen Betroffenen, die eine Freiheitsentziehung erlitten haben. Unter den bisherigen Voraussetzungen haben die ehemaligen (rehabilitierten) Heimkinder deshalb auch Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG.

Der Entwurf sieht seinem Wortlaut nach nun vor („Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält Unterstützungsleistungen, wenn ...“), den Anspruch auf Unterstützungsleistungen **nur noch** solchen ehemaligen Heimkindern

einzuräumen, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung ihrer Eltern im Heim waren und *nicht* rehabilitiert wurden. Alle anderen Betroffenen von Heimeinweisungen hätten keinen Anspruch auf Rehabilitierungsleistungen mehr.

Deshalb müsste § 18 Abs. 4 **wie folgt gefasst** werden: „Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält **auch** Unterstützungsleistungen, wenn ...“. Nur dies würde dem Ziel gerecht werden, keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch die **wenig praxisfreundliche und zu Missverständnissen einladende Formulierung** in § 18 Abs. 4 Nr. 1 anzusprechen, die der Umschreibung eines „Sippenhaffalles“ (obige Fallgruppe 1) dient.

Formulierung im Bundesratsentwurf	Formulierung im jetzigen Referentenentwurf
<p>„Es wird widerlegbar vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die</p> <p><i>Eltern oder Elternteile</i></p> <p>auf Grund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden.</p>	<p>(Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält Unterstützungsleistungen, wenn ...)</p> <p>1. die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer</p> <p><i>Person vollstreckt wurde[n], die ihn nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, (...)</i></p>

Unseres Erachtens würde es sich am ehesten anbieten, einfach von „**sorgeberechtigter Person oder sorgeberechtigten Personen**“ zu sprechen.

Auf den ersten Blick stellt die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung eine Verbesserung für Betroffene dar, die im Zusammenhang mit der politischen Haft ihrer Eltern ins Heim kamen, und nicht rehabilitiert wurden/werden. **Es scheint so, als ob der Referentenentwurf die Rehabilitierungsmöglichkeiten dieser Betroffenen gar nicht zu verbessern beabsichtigt**, indem zwar Ansprüche auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG gegen die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn vorgesehen werden, aber eben eine Rehabilitierung nicht möglich ist (genau darauf kommt es den Betroffenen aber an). Den Betroffenen bliebe es verwehrt, dass das Ihnen als Teil der Gesamtfamilie widerfahrene Unrecht gerichtlich als solches benannt und die Heimeinweisung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben wird. Auch der Zugang zu den üblichen Ausgleichsleistungen wie Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG), „Opferrente“ (§ 17a StrRehaG) oder Beschädigtenversorgung (§ 21 StrRehaG), was weit über die Ansprüche aus § 18 hinausgeht, bliebe diesen Betroffenen verwehrt. Es wird schwer sein, den Betroffenen zu

sagen: „Ihr werdet zwar nicht rehabilitiert, ihr könnt aber über die Stiftung in Bonn **jährlich neu zu stellende Anträge** auf Unterstützungsleistungen einreichen.“

Dass die Vorschrift nur auf den ersten Blick eine Verbesserung darstellt, ergibt aus dem Fakt, dass allen Betroffenen, die unter den neuen Anspruch gemäß § 18 Abs. 4 fallen würden, ohnehin genau den gleichen Anspruch über § 18 Abs. 3 StrRehaG haben, ab dem Moment wo der rehabilitierte Elternteil verstirbt. Der einzige Vorteil des § 18 Abs. 4 wäre also der, dass die Betroffenen nicht mehr auf den Tod des rehabilitierten Elternteils bzw. erziehungsberechtigten warten müssten, bis sie einen Antrag bei der Stiftung in Bonn stellen können. Nicht zu vergessen ist zudem, dass die Betroffenen, die noch keine Ablehnung erhalten haben, zuvor einen Rehabilitierungsantrag bei Gericht stellen müssten, mit dem Wissen, dass dieser abgelehnt werden wird. Denn Voraussetzung nach § 18 Abs. 4 Nr. 3 ist ein abgelehnter Rehabilitierungsantrag. Dies erscheint mehr als konstruiert.

Nur zur Verdeutlichung: Es wird bei den Betroffenen, die im Zusammenhang mit der politisch motivierten Inhaftierung ihrer Eltern ins Heim kamen, von gerade einmal 200 Fällen ausgegangen (Bundestagsdrucksache 19/261, S. 9 unter III 1 Absatz 2), sodass die angestrebte und wohl auch für jeden sehr gut nachvollziehbare Rehabilitierung dieser Betroffenen nicht mit allzu hohen Kosten verbunden wäre.

Abschließend muss festgehalten werden, dass der Referentenentwurf ausgenommen der Entfristung leider sehr enttäuschend ist. Die komplizierten Regelungen rund um die Heimerziehung werden auf wenig Verständnis stoßen. Dies gilt insbesondere für die nicht gewährte Rehabilitierung und für die in der Begründung des Referentenentwurfs benutzte Bezeichnung als „Sonderopfer“.

Auch mit dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesrats (Drucksache 316/18) vom 19. Oktober des letzten Jahres und der darin enthaltenen Prüfbitte geht der Referentenentwurf nicht weit genug. Sollte es zu einem positiven Beschluss des Entwurfs kommen, muss davon ausgegangen werden, dass zumindest in den nächsten Jahren keine Verbesserungen beschlossen und die vielen guten Ansätze aus der Prüfbitte des Bundesrates im Sande verlaufen werden.

Nun muss die Entfristung bis spätestens Ende des Jahres umgesetzt werden. Es wird daher empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen zu überdenken, mit dem Ziel noch in diesem Jahr einen Novellierungsentwurf vorzulegen, der neben der Entfristung und einer vertretbaren Regelung für Heimkinder, insbesondere auch die Bitten aus der Bundesratsinitiative 316/18 berücksichtigen sollte. So wird dort u.a. eine Dynamisierung der Opferrente vorgeschlagen. Auch wenn eine solche Dynamisierung in der Umsetzung schwierig sein dürfte, hindert dies keineswegs eine Erhöhung der Opferrente auf z.B. 400 Euro. Lange Zeit galt durchaus nachvollziehbar das Argument, dass Opfer des NS-Unrechts über die Jewish Claims Conference auch nur 320 Euro erhielten und Opfer des SED-Unrechts nicht mehr erhalten dürften. Nun hat die Jewish Claims Conference die Zahlungen auf 415 Euro erhöht, weshalb also einer Erhöhung der Opferrente nichts mehr im Wege steht. Darüber hinaus sollten entsprechend der Bundesratsinitiative Regelungen für verfolgte Schüler, politisch Inhaftierte mit weniger als 180 Tagen, Zersetzungsoffer oder auch Betroffene von Zwangsaussiedlungen in den Gesetzesentwurf mit aufgenommen werden. Dies wäre in den Jubiläumsjahren 30 Jahre Friedliche Revolution und 30 Jahre Deutsche Einheit ein deutliches Zeichen für die Betroffenen von SED-Unrecht.

Dieter Dombrowski, Bundesvorsitzender der UOKG

Ruth Ebbinghaus

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Zertifizierte Traumatherapeutin und Gutachterin nach DEGPT für die Begutachtung

psychisch reaktiver Traumafolgestörungen im Sozialen Entschädigungsrecht und der DGUV

Leiterin der AG Gutachten der DeGPT

Zentrum und Netzwerk für Psychotraumatologie Ufr.

Kaiserstr. 8

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/26483

Fax: 09 31/26424

Würzburg, den 6.9.19

Stellungnahme zum Entwurf des sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Viele Betroffene politischer Verfolgung in der DDR leiden bis heute unter den gesundheitlichen und sozialen Folgen. Sie waren in der Regel mehrfachen, lange andauernden Traumatisierungen ausgesetzt mit Zersetzungsmaßnahmen, sozialen und beruflichen Nachteilen, psychischer und körperlicher Gewalt. Auch eine erhebliche Anzahl der ehemaligen Heimkinder der DDR mussten über Jahre unter brutalen, nicht adäquaten Erziehungsmethoden, mangelnder emotionaler Zuwendung und politisch motivierten Umerziehungsmaßnahmen mit psychischer und körperlicher Gewalt leiden, zusätzlich noch unter der Trennung von den Eltern. Auf dieser Grundlage entwickeln sich weit schwerere psychische Folgen als nach einmaligen, kurzen Belastungen und treten auch häufig Veränderungen in den Einstellungen zur eigenen Person und der Welt, mit Auswirkungen auf das gesamte Verhalten, die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, sozialen Aktivitäten und die Leistungsfähigkeit auf. Diese erheblichen Auswirkungen konnte ich in den weit über 600 Begutachtungen zu psychischen Folgen nach politischer Verfolgung in der DDR oder nach Heimunterbringung für Versorgungsämter und Gerichte, die ich bundesweit durchgeführt habe, und in der Untersuchung für die Expertise zu psychischen Folgen der Heimkinder in der DDR, immer wieder feststellen. Auf der Grundlage dieser langjährigen medizinisch-psychiatrischen, gutachtlichen Erfahrungen möchte ich einige Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Situation der Opfer politischer Verfolgung und Heimunterbringung in der DDR anregen.

1. Zur Entfristung der Rehabilitationsgesetze:

Der Verlauf der psychischen Folgestörungen nach Verfolgung, Haft oder Heimunterbringung ist nicht nur von den Ereignissen selbst, sondern auch von den persönlichen Kompensationsfähigkeiten der Betroffenen abhängig. Auch Veränderungen in der Lebenssituation, wie der Wegfall von Ablenkungsmöglichkeiten bei Berentung oder der Wegfall der sozialen Unterstützung bei Trennung oder Verlust des Partners, die zunehmende Rückschau und Verschlechterung der Gesundheit im Alter, eine mögliche

Reaktivierung des Erlebten oder eine Retraumatisierung haben einen erheblichen Einfluss auf den Verlauf der Störungen. So können auch Jahre oder Jahrzehnte nach den eigentlichen Ursachen Verschlimmerungen der Symptomatik eintreten oder auch erstmals psychische Störungen mit Krankheitswert entstehen. Auch hindern bis heute das Misstrauen, die Angst vor der Reaktion der Behörden, Schamgefühle die Betroffenen Anträge zu stellen, um eine Konfrontation mit dem Erlebten zu vermeiden.

Empfehlung:

Aus diesen Gründen ist eine Entfristung der Antragsmöglichkeiten für die entsprechenden Entschädigungsgesetze dringend zu empfehlen und zu befürworten.

2. Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder:

Durch unsere Untersuchung der möglichen psychischen Folgen der Heimkinder der DDR und Erstellung der Expertise wurde deutlich, dass die Unterbringung insbesondere in den Spezialkinderheimen, auch den geschlossenen Jugendwerkhöfen und den Durchgangsheimen gekennzeichnet war von inadäquaten Erziehungsmethoden, mit ständigem Drill, unwürdigen Strafen und Demütigungen, psychischer und körperlicher Gewalt, auch Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen, die von Erziehern geschürt oder geduldet wurde, mangelnder Förderung, emotionaler Vernachlässigung, Unterdrückung der persönlichen Entwicklung und Zwangsarbeit. Daraus haben sich schwere psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das gesamte Leben der Betroffenen entwickelt. Aus allen Expertisen zu dem Thema wurde auch deutlich, dass die Erziehungsmaßnahmen häufig sachfremden Zwecken dienen, insbesondere eine Disziplinierung und Umerziehung aus politisch motivierten Gründen zu erzielen, die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zur Anpassung an die staatlichen Normen zu zwingen. So sind auch die Kinder und Jugendlichen betroffen von der politischen Umerziehung, deren Eltern nicht aus politischen Gründen in Haft waren, auch wenn die Einweisungsgründe teils sozial nachvollziehbar waren.

Wir haben bereits in der Expertise vorgeschlagen, keine einmaligen Entschädigungsleistungen, sondern regelmäßige Zahlungen analog der Opferrente zu gewähren, da die klinische Erfahrung zeigt, dass viele im Alltag und in der Berufsausübung stark eingeschränkt waren/sind und nur langfristige regelmäßige Hilfen zu einer möglichen Verbesserung der Lebensqualität beitragen können. Aus der Begutachtungspraxis zeigt sich immer wieder auch das Problem, dass die Heimkinder oft in mehreren Heimen untergebracht waren, aber nur eine der Heimzeiten, z.B. in Torgau oder einem Spezialheim gerichtlich rehabilitiert wurde. Das bedeutet aber, dass die Gewalt und Behandlung in den anderen Heimen nicht als mögliche Ursache für die Schädigungsfolgen berücksichtigt werden darf. So muss der Gutachter dann Nichtschädigungsfolgen feststellen, eine Trennung zwischen den Folgen aus der Unterbringung in verschiedenen Heimen vornehmen, was sehr häufig zur Ablehnung von ausreichenden Schädigungsfolgen oder Folgen mit einem Mindest Grad von unter 30 führt.

Empfehlung:

Deshalb rege ich an, die Unterbringung in den Spezialkinderheimen und Durchgangsheimen in jedem Fall zu rehabilitieren, unabhängig vom Einweisungsgrund, analog zur Unterbringung in Haftanstalten, und eine Rente wie die Opferrente für Haftopfer zu gewähren.

3. Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, Unterstützung zu gewähren:

Aus meiner langjährigen Begutachtungspraxis mit eingehender Untersuchung der ehemaligen politischen Haftopfer der DDR zeigt sich in der Erhebung der Haftbedingungen, dass die ersten Wochen und Monate der Haft besonders traumatisierende Bedingungen aufwiesen. Diese waren gekennzeichnet durch z.B. Einzelhaft, ständige stundenlange Verhöre, Isolation mit Kontaktverboten, keine Beschäftigungsmöglichkeiten, verbale Drohungen, große Ungewissheit über den weiteren Ablauf, Schlafentzug, teils Sonderarreste, unwürdige Transporte in engen Verschlägen, also sogenannter psychischer Folter oder auch körperlicher Gewalt. Auch die Verhaftungssituation an sich, mit Bedrohung durch Waffen, Anwendung körperlicher Gewalt, Trennung von der Familie, dem Partner, den Kindern, hat sich bereits traumatisierend auf die Betroffenen ausgewirkt. Der weitere Haftverlauf war sehr unterschiedlich, hing von der Dauer, dem Haftort, den jeweiligen dortigen Umständen, dem Ablauf im Strafvollzug, der Anpassungsmöglichkeit der Betroffenen und dem jeweiligen Verhalten der Mitgefangenen und des Wachpersonals ab. Somit begründet sich die Annahme, dass der Großteil der politisch Inhaftierten der DDR, auch bei Haftzeiten unter 180 Tagen bereits traumatisiert wurden, und ist die bestehende zeitliche Grenze willkürlich und nicht anhand der tatsächlichen Haftumstände gesetzt worden.

Empfehlung:

Aus diesen Gründen würde eine völlige Streichung einer Mindestzeit der politischen Haftzeit für den Erhalt der Opferrente den tatsächlichen Haftbedingungen entsprechen und wäre dringend zu empfehlen.

4. Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen ohne Haft, von Zwangsumsiedlung, verfolgte Schüler:

Studien haben ergeben, dass auch Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und politischer Verfolgung ohne Haft, erhebliche psychische Störungen entwickeln können. Die Zersetzungsmaßnahmen und Operativen Personenkontrollen hatten das Ziel, Ansehen der Person in deren Umfeld zu zerstören und den Widerstand der Persönlichkeit zu brechen. Dazu wurden in das gesamte berufliche und private Umfeld Personen eingeschleust, die ständig Informationen sammelten, und schädigende Gerüchte verbreiteten. Durch dieses Handeln wurde der Betreffende völlig hilflos gemacht, sein Vertrauen in die Menschen maßgeblich zerstört, bis zum völligem Zusammenbruch der psychischen Integrität.

Fallbeispiel:

In das gesamte Umfeld der Person wurden IMs eingeschleust, die Post kontrolliert, die Wohnung verwandt, Beobachter in der Wohnung gegenüber installiert, der Betroffene regelmäßig zu Aussprachen bei der Stasi vorgeladen. Er wunderte sich immer stärker darüber, woher die Verhörer, die teils auch sehr intimen Informationen, erhalten konnten. Dieses führte letztlich nach Monaten dazu, dass der Betroffene die Überzeugung entwickelte, dass der Zahnarzt Wanzen in seine Zähne bei der letzten Behandlung eingebaut haben müsste. Deshalb riss er sich mehrere Zähne selbst ohne Betäubung heraus und litt fortan unter dem ständigen Gefühl von Verfolgung, das er auch nach der Wende nicht ablegen konnte und wurde in der DDR noch fälschlich als schizophrene Erkrankter abgestempelt. Der Betroffene erhält zwar nach Gerichtsprozessen inzwischen Leistungen nach den Entschädigungsgesetzen, aber hat keinen Anspruch auf eine Opferrente, obwohl er starke Schädigungsfolgen aufweist und auch beruflich nicht mehr leistungsfähig wurde.

Auch verfolgte Schüler und Umgesiedelte waren oft sehr ausgeprägten Verfolgungsmaßnahmen und Belastungen ausgesetzt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führten, aber sind von vielen Leistungen ausgeschlossen.

Empfehlung:

Die Betroffenen von politischer Verfolgung mit Zersetzungsmaßnahmen ohne Haft sollten analog der Haftopfer eine Opferrente erhalten. Es ist ausreichend erwiesen, dass Opfer von psychischer Folter unter den gleichen schweren Folgen leiden können, wie Opfer von körperlicher Gewalt.

5. Probleme aufgrund der unterschiedlichen Begutachtungspraxis in den Bundesländern

Aus meiner Erfahrung in der Begutachtung von politisch Verfolgten der DDR in bundesweiten Gerichtsverfahren, wird immer noch eine sehr unterschiedliche Begutachtungspraxis in den einzelnen Bundesländern deutlich. Insgesamt ist zwar eine deutliche Verbesserung des Wissenstandes der Gutachter zu den politischen Hintergründen, den Haftbedingungen und zu möglichen Traumafolgestörungen zu verzeichnen, aber unterschätzt wird aus meiner Sicht immer noch der Einfluss auf das Begutachtungsergebnis, aufgrund der persönlichen Einstellung der jeweiligen Gutachter oder der grundsätzlichen herrschenden Haltung in einem zuständigen Amt. Nur einige der zuständigen Versorgungsämter sind sehr bemüht eine ständige Fortbildung der Mitarbeiter und Gutachter anzubieten, so dass diese immer vom neuesten Wissenstand unterrichtet sind. Es werden entweder in der Begutachtung die eigenen Ärzte des Versorgungsamtes oder externe, unabhängige Gutachter eingesetzt.

Aus den schriftlichen Begründungen in den Gutachten und den Stellungnahmen der Mitarbeiter/rinnen der Ämter wird in einigen Fällen deutlich, dass Vorbehalte gegenüber den Betroffenen bestehen, somit keine ausreichend neutrale Haltung eingenommen wurde, dadurch schon die Art der Fragestellung und das Ergebnis maßgeblich beeinflusst wurde. Sichtbar wird in einigen Fällen noch immer, dass mehr Gründe für eine Ablehnung von Ansprüchen gesucht werden und die Gründe für eine Anerkennung vernachlässigt bleiben. Nachvollziehbar scheint, dass die

immer gleiche Tätigkeit als Gutachter den Eindruck erzeugt, dass immer nur Forderungen von den Betroffenen gestellt werden, anders als wenn man diese Betroffenen auch in einem anderen Kontext, wie z.B. einer Therapie, begegnet. So kommt es in der Begutachtung zu Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen, deren sich der Gutachter immer bewusst sein muss. Um die Übertragungsphänomene wahrzunehmen und zu berücksichtigen bedarf der Gutachter einer ausreichenden Qualifikation, wie z.B. einer Therapieausbildung und einer Supervision. Diese Voraussetzungen sind oft nicht gegeben.

Empfehlung:

Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Begutachtung in den einzelnen Bundesländern ist zurzeit die Qualität und Durchführung der Gutachten und der Ergebnisse davon abhängig, in welchem Bundesland die Betroffenen gemeldet sind. Es wäre aus Gründen der Gleichbehandlung eine Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis notwendig, die eine ausreichende Qualifizierung und Neutralität der Gutachter absichert.

Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drucksache 19/10817) zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. September 2019

Die Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu Änderungen des StrRehaG, da der Verfasser allein in diesem Gebiet tätig ist.

A.

Zu begrüßen ist die in § 7 Abs. 3 StrRehaG-E vorgesehene Entfristung des Gesetzes, welche eine zeitlich unbegrenzte Stellung von Rehabilitierungsanträgen ermöglicht. Die Praxis hat gezeigt, dass auch weiterhin berechtigte Anträge gestellt werden, deren Ablehnung als verspätet als sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen würde. Zudem könnte der Wegfall einer periodisch erforderlich werdenden Wiederbeschäftigung mit dem StrRehaG zur Folge haben, dass es zukünftig nicht mehr turnusmäßig zu noch weiteren systemwidrigen Gesetzesänderungen kommt.

B.

Der Regelungsgehalt der §§ 10 Abs. 3, 18 Abs. 4 StrRehaG-E kann nur vor dem Hintergrund des zeitlich vorausgehend unterbreiteten Gesetzesentwurfes des Bundesrates (BR-Drs. 642/17) sinnvoll gewürdigt werden. Im Zuge dessen ist es zunächst auch erforderlich, sich noch einmal die Motive vor Augen zu führen, die maßgeblich für die Bundesratsinitiative gewesen sind.

- 1) Vorrangiges Ziel des Bundesratsvorschlages ist die Korrektur der als unbillig empfundenen, aber gleichwohl nach derzeit geltender Gesetzeslage konsequenten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der BGH hat mit Beschluss vom 25. März 2015 über eine Divergenzvorlage des Thüringer Oberlandesgerichts entschieden und sich der Rechtsauffassung des Kammergerichts angeschlossen. Danach dient die Anordnung der Unterbringung eines Betroffenen in einem Kinderheim nach derzeit herrschender Rechtsprechung „nicht allein deshalb der politischen Verfolgung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG, weil sie aus Anlass des Umstandes erfolgte, dass die Eltern

des Betroffenen infolge ihrer Inhaftierung als Opfer politischer Verfolgung an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren“. Während der Bundesgerichtshof eine nur mittelbare, reflexartige Beeinträchtigung der Betroffenen als nicht genügend für eine eigene Anspruchsberechtigung im Rahmen des StrRehaG erachtet, soll durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG (Entwurf des Bundesrats) rechtlich vorgegeben werden, dass künftig bereits der bloße – auch von Bundesgerichtshof konzedierte - Kausalzusammenhang zwischen der Haft der Eltern und der Heimunterbringung ausreichend für einen genuine Rehabilitierungsanspruch des Untergebrachten ist. Eines seitens des Gerichts zusätzlich für erforderlich gehaltenen Nachweises einer (darüber hinausgehenden) eigenen unmittelbaren politischen Verfolgung soll es fürderhin nicht mehr bedürfen. Soweit nunmehr allein die – auch in der Vergangenheit regelmäßig nachweisbarere - Kausalität zwischen der Strafverfolgung der Eltern einerseits und der daraus resultierenden Unterbringung der Antragsteller andererseits –zur Bejahung eines Rehabilitierungsanspruches genügen soll, handelt es sich jedoch nicht um eine Beweiserleichterung, sondern lediglich um eine die BGH-Rechtsprechung berücksichtigende revidierende Neuregelung einer Rechtsfrage. Vormalig für erforderlich gehaltene Beweisführungen sollen zukünftig vollständig entbehrlich sein, weil die nachzuweisenden Tatsachen nicht mehr als anspruchserheblich anzusehen sein sollen. Insoweit erscheinen die Ausführungen in den Materialien der BR-Drs. 642/17 in Bezug auf die Überwindung von Beweisschwierigkeiten zwar wiederholt irreführend. Zur Erreichung der angestrebten gesetzlichen Anspruchsausweitung auf die aus Sicht des Bundesgerichtshofs nur mittelbar verfolgten Heimkinder erscheint der Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG (Entwurf des Bundesrats) gleichwohl geeignet und rechtstechnisch gut gelungen. Durch die Implementierung einer „widerlegbaren gesetzlichen Vermutung“ wird sichergestellt, dass Untergebrachte, deren Eltern rechtsstaatswidrig inhaftiert wurden, regelmäßig als unmittelbar selbst politisch verfolgt und daher als originär anspruchsberechtigt i. S. d. StrRehaG anzusehen sind. Gleichzeitig wird für atypische Einzelfälle aber auch der „Gegenbeweis“ offen gehalten, dass die rechtsstaatswidrige Verfolgung der Eltern ausnahmsweise nicht kausal für die Heimunterbringung war (wie z. B. im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung der Eltern eines bereits seit mehreren Jahren aus fürsorglichen Gründen untergebrachten Kindes wegen versuchter Republikflucht).

- 2) § 10 Abs. 3 StrRehaG-E des Regierungsentwurfs enthält demgegenüber – in Abwendung von der bisherigen Rechtslage – neue Regeln zur Beweislast, die nicht nur für die in Heimunterbringung befindlichen Kinder politisch verfolgter Eltern sondern für sämtliche Fälle der Heimunterbringung gelten sollen. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum nur die ursprünglich vom StrRehaG überhaupt nicht erfassten, in Heimen untergebrachten Personen in den Genuss von Beweiserleichterungen kommen sollten, nicht aber zugleich auch die originär fokussierten, strafrechtlich zu Unrecht Verfolgten. Zudem vermag auch die Abkehr von der seit der Einführung des Gesetzes gültigen Beweislastverteilung, wonach das Fehlen von Beweismitteln zu Lasten des Antragstellers geht, nicht zu überzeugen. Es entspricht hergebrachter rechtstaatlicher Tradition, dass ein Anspruch nur dann zuzusprechen ist, wenn seine rechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurden. Zweifel gehen regelmäßig zu Lasten des Anspruchstellers. Hieran vermag auch § 10 Abs. 3 StrRehaG-E letztlich nichts zu ändern. Denn im Rahmen eines strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens, in dessen Verlauf eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben werden soll, wäre eine Beweislastumkehr dahingehend, dass Zweifel zugunsten des Antragstellers gehen würden, auch wenn eine politische Verfolgung nicht nachweisbar ist, schlechthin nicht nachvollziehbar. Vielmehr wäre es stattdessen geboten, die politische Verfolgung als Anspruchsvoraussetzung der Rehabilitierung zu streichen. Der etwas euphemistisch als „Beweiserleichterung“ bezeichnete Regelungsgehalt von § 10 Abs. 3 StrRehaG-E besagt vielmehr, dass das Gericht, auch wenn das Tatbestandsmerkmal der politischen Verfolgung nach Herbeischaffung aller verfügbaren Beweismittel nicht bewiesen werden konnte, gleichwohl zu seinen Gunsten die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals als gegeben ansehen kann. Auf welcher Grundlage aber sollte das Gericht eine solche Entscheidung „unter Würdigung aller Umstände“ treffen können? Die vorhandenen Beweismittel sind zur Bejahung der politischen Verfolgung entweder ausreichend - oder eben nicht. Wenn die politische Verfolgung trotz fehlender Beweismittel gerichtlich festgestellt werden kann, grenzt dies an Willkür. Den an der Revidierung ihrerseits willkürlicher gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen in der DDR beteiligten Strafverfolgungsbehörden und Gerichten dürfte das Beantragen bzw. Fällen solcher Entscheidungen kaum zumutbar sein.

Nur noch hilfsweise soll ausgeführt werden, dass zudem mit der Stellung einer uferlosen Zahl unberechtigter Zweitanträge zu rechnen wäre. Unberechtigt wären die An-

träge aus den bereits zuvor ausgeführten Gründen. Denn die Rehabilitierung der in Heimunterbringung befindlichen Kinder politisch verfolgter Eltern scheiterte regelmäßig nicht an der fehlenden tatsächlichen Beweisbarkeit einer eigenen politischen Verfolgung, sondern aufgrund des Fehlens einer - aus Sicht des Bundesgerichtshofs erforderlichen – tatsächlichen unmittelbaren eigenen politischen Verfolgung. Zur Revidierung der BGH-Rechtsprechung erscheint eine Beweislastumkehr deswegen – anders als die Regelung § 2 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG (Entwurf des Bundesrats) - nicht zielführend.

Auch für andere Fälle der Heimunterbringung würde § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG-E keine erkennbare Verbesserung für die Rechtslage der Untergebrachten bringen. Denn eine Rehabilitierung scheitert regelmäßig daran, dass die Kinder und Jugendlichen selbst überhaupt nicht politisch verfolgt bzw. aus bloßer Willkür untergebracht wurden. Vielmehr lagen den Einweisungen ganz überwiegend fürsorgerische Motive der Jugendbehörden zugrunde. Dies ist gerade in denjenigen Fällen belegbar, in denen noch Beweismittel zur Verfügung stehen. Die derzeit ausgetragenen Rechtsstreitigkeiten kreisen dementsprechend im Wesentlichen nur noch um die Frage, ob das Heimregime der DDR, welches sowohl durch den damaligen Zeitgeist als auch durch eine besondere politische Ideologie geprägt war, aus heutiger Sicht als nicht mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbares Systemunrecht anzusehen ist. Diese Fragestellung ist jedoch nicht primär juristischer, sondern historischer, soziologischer, pädagogischer und politischer Natur und es obliegt nicht den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten, sie anhand der Entscheidung von Einzelfällen allgemeinverbindlich zu beantworten.

- 3) Vielmehr ist eine ureigene Aufgabe des Gesetzgebers, normsetzend festzulegen, ob er bestimmte oder gar alle Fallkonstellationen der Heimunterbringung für entschädigungsbedürftig hält. Bedauerlicherweise entzieht sich der Regierungsentwurf dieser Verantwortung vollständig. Durch die Regelung des § 10 Abs. 3 StrRehaG-E soll die Verantwortung in rechtstaatlich bedenklicher Weise allein auf die Gerichte verlagert werden. Tatsächlich vereitelt aber nicht das Fehlen von Beweisunterlagen positive Rehabilitierungsentscheidungen, sondern die fehlende Schaffung entsprechender klarer Rechtsansprüche. Gerade in Bezug auf ganz überwiegende Anzahl der Heimkinder, deren Angehörige im Zeitraum der Heimunterbringung keiner politischen Verfolgung ausgesetzt waren, wäre es um ein vielfaches hilfreicher, wenn der Gesetzge-

ber prüfen würde, ob bereits die Unterbringung in bestimmten Unterbringungseinrichtungen wie z. B. Spezialheimen zur Begründung von Entschädigungsansprüchen führen soll. In diesem Fall wäre allerdings zu überlegen, ob eine Entschädigung für einen in der ehemaligen DDR angeordneten Heimaufenthalt systematisch überhaupt noch der strafrechtlichen Rehabilitierung unterfällt.

- 4) Der Bundesratsentwurf erscheint nicht nur aus den zuvor ausgeführten Gründen eindeutig vorzugswürdig. Vielmehr vermag auch die vorgeschlagene Neuregelung des § 18 Abs. 4 StrRehaG-E nicht zu überzeugen. Zwar sind die Anspruchsvoraussetzungen klar und eindeutig formuliert. Der Regelungsinhalt führt indes im Zusammenspiel mit der angeblich aus § 10 Abs. 3 StrRehaG-E resultierenden Beweiserleichterung zu einer nicht begründbaren Benachteiligung derjenigen Antragsteller, deren Rehabilitierungsantrag bereits in der Vergangenheit rechtskräftig abgelehnt wurde. Diese sollen nunmehr zwar einen – dogmatisch zu Recht von einer besonderen wirtschaftlichen Beeinträchtigung abhängigen – Anspruch auf Unterstützungsleistungen erhalten. Würde ihnen hingegen, so wie in dem Entwurf des Bundesrates vorgesehen – gegebenenfalls auch unter Durchbrechung bereits eingetretener Rechtskraft - ein eigenständiger Rehabilitierungsanspruch eingeräumt, so stünde ihnen – unabhängig von ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage - ein zusätzlicher Anspruch auf Kapitalentschädigung für die Dauer des Heimaufenthaltes zu, dessen Höhe regelmäßig nicht unerheblich sein dürfte. Zudem wären sie im Bedarfsfall dauerhaft rentenberechtigt i. S. v. § 17a StrRehaG (300,00 € monatlich) und würden nicht auf eine Kapitalentschädigung verwiesen, die auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt ist und mit Zeitablauf abgeschmolzen wird. Der Regierungsentwurf bleibt daher für eine Vielzahl von Betroffenen deutlich spürbar hinter dem Bundesratsvorschlag zurück. Zudem erscheint es auch nicht sachgerecht, erst im Jahr 2019 Beweiserleichterungen für Neuanträge zu schaffen, welche all den Betroffenen, die unter dem Eindruck der vormaligen zeitlichen Befristung des Gesetzes bereits frühzeitig ihre Anträge gestellt haben, posthum nicht mehr zugutekommen sollen. Schließlich müssten mittelbar politisch Verfolgte, die bislang noch keinen Rehabilitierungsantrag gestellt haben, zukünftig erst ein eigenes zeitintensives Rehabilitierungsverfahren durchlaufen, bevor sie nach rechtskräftiger Ablehnung gegebenenfalls Entschädigungsleistungen erhalten könnten. Dies stellt, da die Regelung des § 10 Abs. 3 StrRehaG-E – wie bereits zuvor dargelegt – nicht zu einer Erhöhung der Erfolgsaussichten des Rehabilitierungsantrags führen würde, nicht nur eine vermeidbare Ressourcenverschwendung

für alle Verfahrensbeteiligten dar. Bedürftige Anspruchsberechtigte werden auch erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung Unterstützungsleistungen erhalten können.

C.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es dem Gesetzgeber zwar vollkommen freisteht, ob er „mittelbar verfolgte“ Heimkinder selbständig rehabilitieren und ihnen Leistungen nach §§ 17, 17a StrRehaG oder nur Unterstützungsleistungen im Bedarfsfall nach Maßgabe von § 18 StrRehaG zukommen lassen will. Entgegen anderslautenden wiederholten Behauptungen geht der Regierungsentwurf inhaltlich aber nicht über denjenigen des Bundesrates hinaus, sondern bleibt aus Sicht der Betroffenen ganz erheblich hinter diesem zurück.

Weitere umsetzbare Regelungen zur Verbesserung der Situation von Heimkindern enthält der Regierungsentwurf nicht, da die inhaltliche Ausgestaltung des § 10 Abs. 3 StrRehaG-E zudem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten mehr als bedenklich ist.

Berlin, den 26. August 2019

(Hahne)

Oberstaatsanwalt

11.9.2019

Stellungnahme der Geschäftsführerin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Dr. Anna Kaminsky, zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Vortragstext

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich sehr herzlich für die Möglichkeit, seitens der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eine Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf abgeben zu können.

ich möchte in meinem Vortrag auf sechs Punkte eingehen und verweise ansonsten auf die schriftliche Stellungnahme.

1. Wir begrüßen alle Versuche, die Regelungen für Opfer politischer Verfolgung zu verbessern. Damit rechtliche Regelungen dazu beitragen, bei den Betroffenen von staatlicher Verfolgung ein Gefühl von Gerechtigkeit zu erhalten, sollten diese so umfassend wie möglich darauf ausgelegt sein, die Folgen erlittenen staatlichen Unrechts zu mildern. In diesem Sinne **begrüßen wir die nunmehr beabsichtigte vollständige Entfristung der bestehenden Rehabilitierungsvorschriften.** Staatliches Unrecht und dessen Wiedergutmachung darf **kein „Verfallsdatum“** haben.

Gerade im 30. Jahr der Friedlichen Revolution kann mit umfassenden Regelungen ein Zeichen gesetzt werden, um die Situation der Opfer

zu verbessern aber auch Mut und Zivilcourage gegen die Diktatur anzuerkennen. Die **Bundratsinitiative vom 19. Oktober 2018** hat hierzu weitreichende Vorschläge gemacht, die sich leider im Entwurf der Bundesregierung nicht wiederfinden.

2. Zu den wesentlichen, seit langem bekannten Problemen gehört die **Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden**. Diese stellt viele Betroffene wegen des zu erbringenden Kausalitätsnachweises zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden vor große Probleme. Hinzu kommen die hohen Belastungen, denen viele Betroffene durch die wiederholten Begutachtungen ausgesetzt sind. Viele Betroffene empfinden diese als schikanös, demütigend und retraumatisierend. Oftmals wird die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Frage gestellt und es entsteht der Eindruck, die Begutachtung sei vor allem darauf angelegt, **Ansprüche abzuwehren**.

Die bisherigen **Anerkennungsquoten** von nur etwa **10 Prozent** nach oft jahrelangen Prozeduren und Begutachtungen sprechen eine eindeutige Sprache. Diese **Beweiserleichterungen würden nicht nur für die Betroffenen sinnvoll** sein, sondern auch die Ämter und Gerichte entlasten.

Wir plädieren seit Jahren mit den Opferverbänden und LStU für eine **Tatsachenvermutung**, die davon ausgeht, dass anerkannte Betroffene von politischer Verfolgung, die Gesundheitsschäden geltend machen, diese automatisch mit einem Grad der Schädigung von **mehr als 25 Prozent**¹ anerkannt bekommen.

¹ Das Bundesentschädigungsgesetz BEG, das für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gilt, sieht bspw. für den Entschädigungsanspruch nach § 28 Abs. 1 BEG, der eine nicht unerhebliche Gesundheitsschädigung voraussetzt, eine Beweiserleichterung dahingehend vor (§ 31 Abs. 2 BEG), dass „für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet wird, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbstätigkeit 25 v. H. beträgt.“ (Vss. Der Verfolgte war mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist in seiner Erwerbsfähigkeit um 25. v.H. oder mehr gemindert.)

Es ist seit langem bekannt, dass die DDR ihre Methoden zur „Zersetzung“ und Schädigung von missliebigen Personen perfektioniert hatte und die Folgen immens sind.

3. Zudem sollten Betroffene **bereits im Antragsverfahren aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes das Recht erhalten, angehört zu werden.** Bisher entscheidet die Ausgangsbehörde idR. nach Aktenlage. Das Recht auf Anhörung für die Betroffenen sollte auch entsprechend für die Verfahren im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren gelten. Da für viele Betroffene die Verfahren äußerst belastend sind, sehen viele nach einer ersten Ablehnung ihrer Anträge davon ab, den weiteren Verfahrens- bzw. Gerichtsweg zu beschreiten.
4. Um dem **Charakter und dem ausgeklügelten System politischer Verfolgung** in der DDR gerecht zu werden, sollten zudem Ausgleichsleistungen für **Opfer von Zersetzungsmaßnahmen sowie für Haftopfer mit einer Dauer der Haft von weniger als 180 Tagen** sowie für **anerkannte verfolgte Schüler** nach § 8 BerRehaG eröffnet werden – so wie dies auch in der Bundesratsinitiative enthalten ist.

Politische Verfolgung begann nicht mit der Haft und sie endete auch nicht nach dem Ende der Haft. Zudem wurden viele Menschen nicht inhaftiert, sondern entsprechend der berüchtigten MfS-Richtlinie 1-76 „zersetzt“ – mit weitreichenden Folgen für Familienleben, berufliches Fortkommen und Gesundheit. Hier sollten Erleichterungen beim Zugang zu Entschädigungen und wiederkehrenden Leistungen gesetzlich verankert werden.

5. möchte ich noch auf die ebenfalls im *Entschließungsantrag des Bundesrates vom 19.10.2018* bereits enthaltenen Hinweise für die **Beseitigung von Benachteiligungen bei der Rentenversorgung** der sog. Altübersiedler nach Anwendung des Rentenüberleitungsgesetzes verweisen.

Mein 6. Punkt bezieht sich auf jene Kinder, die wegen der politischen Verfolgung und Haft ihrer Eltern in Heime kamen. Wegen der begrenzten Zeit verweise ich hier auf die Ausführungen in der Bundesratsinitiative sowie auf die Ausführungen meiner Kollegen.

#####

In der Gesetzesvorlage werden **Heimkinder** aufgeführt, für die es Erleichterungen bei der Rehabilitierung geben soll. Zwar ist zu begrüßen, dass in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, die aus Gründen der politischen Verfolgung oder sonstigen rechtsstaatswidrigen Gründen eingewiesen wurden, leichter rehabilitiert werden können und damit Zugang zu weiteren Ausgleichsleistungen erhalten, aber auch hier greift der Gesetzesentwurf zu kurz. Nach wie vor geht der Gesetzgeber (so § 18 StrRehaG Absatz 4 GE) davon aus, dass eine Rehabilitierung von Heimkindern nach § 2 StrRehaG in der Regel scheitert, bspw. wenn die Eltern aus politischen Gründen in Haft waren und die Kinder deshalb in Heime eingewiesen wurden. Damit werden sie nicht als Opfer politischer Verfolgung anerkannt und in der Folge auf Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit verwiesen und bleiben dadurch weiter von einer Kapitalentschädigung oder monatlichen Zuwendungen ausgeschlossen.

Zwar können jetzt bereits Heimkinder rehabilitiert werden, wenn die Unterbringung aus politischen Gründen erfolgte (§ 2 StrafRehaG Absatz 1 Satz 2 „*Dies gilt insbesondere für (...) eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.*“). Es wäre wünschenswert, alle Kinder, die wegen der politischen Verfolgung ihrer Eltern in Heime kamen und die strafrechtlich rehabilitiert wurden, auch zu rehabilitieren, da ihre Einweisung in die Heime ursächlich mit der politischen Verfolgung zusammenhängt.

In der Bundesratsinitiative sind darüber hinaus weitere Gruppen von Verfolgten bzw. Regelungslücken genannt, die hier wegen der Kürze der Zeit nur cursorisch benannt werden sollen wie

1. Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen
2. Die Mindestdauer der Verfolgung für Ausgleichsleistungen in § 8 Abs. 2 S. 1 BerRehaG und § 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG sollten im Sinne der Betroffenen angeglichen werden;
3. Keine Minderung der Ausgleichsleistung bei Rentenbezug gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 BerRehaG;
4. Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG; ■ bspw. durch Anpassung an Lebenshaltungskostenindex

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages am 11. September 2019

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein
Sechstes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
(Drucksache 19/10817)

Übersicht

	Seite
Zusammenfassung	2
A. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze (Art. 1 Nr. 2, 4, 7, Art. 2, Art. 3 Nr. 2 und 3)	3
B. Regelungen zugunsten ehemaliger Heimkinder	3
I. Vorbemerkungen	3
II. Vorgesehene Beweiserleichterung (Art. 1 Nr. 3)	5
III. Neuer Anspruch auf Unterstützungsleistungen (Art. 1 Nr. 6 lit. b)	8
C. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Art. 4)	9
D. Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 233/19 (B))	10
E. Weitere Anträge	10
I. Zwangsadoptionen in der SBZ/DDR 1945–1989 (BT-Drs. 19/11091)	10
II. Weitere Verbesserungen im Rehabilitierungsrecht (BT-Drs. 19/8982)	11

Zusammenfassung

Meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf in **Drucksache 19/10817** fasse ich wie folgt zusammen:

1. Die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze (Art. 1 Nr. 2, Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs) ist **begrüßenswert**.
2. Die vorgesehene Beweiserleichterung für ehemalige Heimkinder Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs) bedeutet jedenfalls **keine Verbesserung** gegenüber der jetzigen Rechtslage.
3. Die vorgesehene Regelung zu Unterstützungsleistungen für ehemalige Heimkinder, die im Zusammenhang mit der politisch motivierten Inhaftierung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht wurden (Art. 1 Nr. 6 lit. b und c des Entwurfs), führt im Hinblick auf solche Betroffenen, die bereits rehabilitiert wurden oder zukünftig noch rehabilitiert werden, zu einer **Verschlechterung** der Rechtslage.

Demgegenüber lässt sich m.E. eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage erreichen durch Schaffung

4. einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung zugunsten der politischen Verfolgung ehemaliger Heimkinder, die im Zusammenhang mit der politisch motivierten Inhaftierung ihrer Eltern in einem Heim untergebracht wurden (wie Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 19/261 = BR-Drs. 642/17);
5. eines Zweitantragsrechts für Betroffene, die in den Genuss der für sie günstigeren Rechtslage kommen;
6. eines regelmäßigen Rechts der Betroffenen auf Durchführung einer mündlichen Anhörung im Rehabilitierungsverfahren.

Im Hinblick auf die weiteren Anträge in den **Drucksachen 19/11091 und 19/8982** ist es m.E. wichtig,

7. die Problematik von sog. Zwangsadoptionen in SBZ und DDR und die Möglichkeiten einer rechtlichen und sozialen Wiedergutmachung, die auf einen Ausgleich aller berührten Rechtspositionen ausgerichtet ist, weiter wissenschaftlich zu untersuchen und für Betroffene eine dauerhaft gesicherte feste Anlaufstelle einzurichten;
8. ein Kompetenzzentrum für die Traumabehandlung von SED-Opfern einzurichten und die Begutachtung diesbezüglicher Gesundheitsschäden zu verbessern;
9. für sog. verfolgte Schülerinnen und Schüler den Zugang zu Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zu schaffen.

Weitere Änderungen, die mit einem Eingriff in die bisherige Systematik des Rehabilitierungsrechts verbunden sind, müssen gründlich abgewogen werden.

A. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze (Art. 1 Nr. 2, 4, 7, Art. 2, Art. 3 Nr. 2 und 3 des Entwurfs)

Die vorgesehene Entfristung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

B. Regelungen zugunsten ehemaliger Heimkinder

I. Vorbemerkungen

1. Wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs sind Neuregelungen zugunsten ehemaliger Heimkinder in der DDR. Heimunterbringungen sind bereits nach geltendem Recht **rehabilitierungsfähig**, da das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz insoweit unwiderlegbar vom Vorliegen einer Freiheitsentziehung ausgeht (§ 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG). Die Rehabilitierung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche hat zu erfolgen, wenn die Unterbringung (1) politischer Verfolgung oder (2) sonst sachfremden Zwecken gedient hat (§ 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG) oder wenn (3) der Anlass der Unterbringung in grobem Missverhältnis zu den Rechtsfolgen der Unterbringung steht (§ 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG) oder wenn schließlich (4) die Unterbringung aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Halbs. 1 StrRehaG). Für Heimkinder gelten also die in § 2 Abs. 1 sowie die in § 1 Abs. 1 StrRehaG genannten Rehabilitierungsgründe.

Die Rehabilitierung eines ehemaligen Heimkindes löst – wie bei allen Opfern rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung in der DDR – insbesondere **Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen** aus, wozu (1) Kapitalentschädigung in Höhe von 306,78 EUR je angefangenem Monat Heimerziehung (§ 17 StrRehaG) und (2) die monatliche besondere Zuwendung (sog. Opferrente) in Höhe von 300 EUR bei einer mindestens 180 Tage währenden Heimunterbringung, wenn das ehemalige Heimkind in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist (§ 17a StrRehaG), gehören; währte die Heimunterbringung weniger als 180 Tage, werden (3) **Unterstützungsleistungen** gewährt (§ 18 StrRehaG). Ferner gibt es Ansprüche auf (4) Beschädigtenversorgung bei gesundheitlicher Schädigung (§ 21 StrRehaG) und auf (5) Hinterbliebenenversorgung – jeweils nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 22 StrRehaG).

2. In der Praxis haben sich bei der Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder vor allen Dingen **zwei Fallgruppen als problematisch** erwiesen:

(1) In der DDR gab es, soweit hier relevant, **drei Arten von Kinderheimen**: Normalheime für „anhanglose, milieugefährdete“ Kinder und Jugendliche ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten und für Kinder und Jugendliche, deren Eltern aus Krankheits- oder sonstigen persönlichen Gründen die Erziehung nicht übernehmen konnten. Daneben gab es **Spezialheime** (insbesondere Jugendwerkhöfe) vor allem für sog. „schwererziehbare“ Kinder und Jugendliche und Durch-

gangsheime für vorübergehende Unterbringungen, insbesondere von aufgegriffenen oder sofort aus den Familien herauszunehmenden Kindern. Für die Spezialheime ist angesichts einhelliger wissenschaftlicher Erkenntnisse anerkannt, dass dort „der Alltag von Freiheitsbeschränkung, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen sowie erzwungener Arbeit geprägt“ war und „Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen (...) zum Teil massiv beeinträchtigt und die Entwicklung ihrer Potenziale verhindert“ wurden (Präambel zum Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26. März 2013, verfasst von den Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Innern und den zuständigen Landesministerien). Weil diese Lebensbedingungen systematischen Charakter hatten und einer ideologischen Umerziehung der Kinder dienen sollten, nimmt ein Teil der Rechtsprechung an, dass Einweisungen in Spezialheime in aller Regel (so das OLG Oberlandesgericht Naumburg; ähnlich Landgericht Frankfurt (Oder)) oder zumindest bei einem groben Missverhältnis zwischen Unterbringungsanlass und Lebensbedingungen (Oberlandesgericht Brandenburg) zu rehabilitieren sind. Nach anderer Ansicht (Kammergericht, Oberlandesgericht Dresden) sind Lebensbedingungen im Heim und die dort praktizierten Erziehungsmethoden im Rehabilitierungsverfahren gänzlich unbeachtlich. Diese divergierende Rechtsprechung kann zur Folge haben, dass Rehabilitierungsanträge von Heimkindern, die zur gleichen Zeit im gleichen Heim lebten, je nach zuständigem Gericht gegensätzlich entschieden werden.

(2) Die zweite wichtige Fallgruppe betrifft ehemalige Heimkinder, die ins Heim gelangten, weil die **Eltern infolge ihrer Inhaftierung als Opfer politischer Verfolgung an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert** waren. Dies betrifft etwa Kinder, die nach der Verhaftung der Eltern wegen versuchter „Republikflucht“ ins Heim eingewiesen wurden. Hier ging die Rechtsprechung zunächst überwiegend davon aus, dass die Betroffenen als mittelbar politisch Verfolgte wie ihre Eltern zu rehabilitieren sind, ohne dass eine unmittelbare politische Zwecksetzung der Heimeinweisung des Kindes nachgewiesen sein musste. Dem bereitete der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 25. März 2015 (BGHSt 60, 218) ein Ende. Danach muss nunmehr auch für die Einweisung des Kindes eine politische Verfolgung nachgewiesen sein. Davon sind die Rehabilitierungsgerichte in der Folgezeit nicht ausgegangen. Sie haben auch, soweit bekannt, keine Ermittlungen dahingehend angestellt, ob die Kinder – etwa als Opfer von „Sippenhaft“ – selbst politisch verfolgt wurden oder ob die Unterbringung der politischen Verfolgung der Eltern diene, sondern die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, vereinfacht gesagt, als Rehabilitierungsverbot verstanden.

Für die Betroffenen der zweiten Fallgruppe sieht der **Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13. Dezember 2017** (BT-Drs. 19/261 = BR-Drs. 642/17) eine widerlegbare Vermutung dafür vor, dass auch die Unterbringung des Kindes politischer Verfolgung diene. Würde dann eine Rehabilitierung erfolgen, hätte der Betroffene Anspruch auf die üblichen Ausgleichsleistungen.

II. Vorgesehene Beweiserleichterung (Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen widerlegbaren Vermutung zugunsten ehemaliger Heimkinder, die ins Heim gelangten, weil die Eltern infolge ihrer Inhaftierung als Opfer politischer Verfolgung an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren, lediglich eine Beweiserleichterung im Rahmen des § 10 StrRehaG vor. Dabei lehnt sich der Entwurf an bestehende Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts an (etwa § 176 Abs. 2 S. 1 Bundesentschädigungsgesetz, § 15 S. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung).

1. Zunächst fällt auf, dass der Gesetzentwurf **nur an die in § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG genannten Rehabilitierungsgründe** (politische Verfolgung, sachfremder Zweck) anknüpft, obwohl für Heimunterbringungen auch die Rehabilitierungsgründe des § 1 Abs. 1 StrRehaG (grobes Missverhältnis, Rechtsstaatswidrigkeit aus sonstigen Gründen) gelten (s.o.). Gründe für diese Differenzierung sind nicht erkennbar. Der Entwurf hätte etwa zur Folge, dass Betroffene, die ihren Rehabilitierungsantrag auf die menschenrechtsverletzenden Lebensbedingungen in einem Spezialheim stützen und für die das Oberlandesgericht Brandenburg zuständig ist, das insoweit auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG abstellt (s.o.), nicht von der Neuregelung profitieren, wohl aber Betroffene, deren Rehabilitierungsantrag wegen der Lebensbedingungen im Heim, wie es etwa das Oberlandesgericht Naumburg vereinzelt getan hat, am Vorliegen sachfremder Zwecke (§ 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG) bemessen wird.

Dass die Beweiserleichterungen **nur für ehemalige Heimkinder** gelten sollen, nicht aber auch für alle anderen vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfassten Betroffenen mag vor dem Hintergrund des geringen Alters der Betroffenen zum Unterbringungszeitpunkt auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheinen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. März 2012 – 1 BvR 3023/11, Rn. 16, wonach im Hinblick auf die Entschädigung westdeutscher Heimkinder auf deren staatlich verursachte Beweisnot durch grundrechtskonforme Auslegung der Beweisregeln in Form von Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zu begegnen ist). Im Ergebnis überzeugt dies allerdings nicht, da Minderjährige auch Opfer von Strafverfolgungsmaßnahmen oder anderer Formen von Freiheitsentziehung werden konnten. Beispielhaft zu nennen ist die sachfremde und der Disziplinierung dienende Unterbringung von Mädchen in geschlossenen Stationen für Geschlechtskrankheiten. Im Übrigen kann es ähnliche und ebenfalls staatlich verursachte Beweisschwierigkeiten auch bei Opfern strafrechtlicher politischer Verfolgung geben, die zum Tatzeitpunkt erwachsen waren und z.B. ihre Unterlagen wegen Flucht in der DDR zurücklassen mussten.

2. In der Sache führt die vorgesehene Neuregelung nicht zu einer Verbesserung der Rechtslage, vielmehr droht eine **faktische Verschlechterung**.

§ 10 Abs. 1 S. 2 StrRehaG schreibt für die Rehabilitierung das **Freibeweisverfahren** vor. Im Freibeweisverfahren sind **sämtliche Erkenntnisquellen** heranzuziehen, die zur Bestätigung der Angaben des Betroffenen führen können, darunter Akten oder Auskünfte jeder Art von Behörden oder Privatpersonen. Eine Rehabilitierung kann auch allein auf glaubhaft gemachte Angaben des Betroffenen gestützt werden (§ 10 Abs. 2 S. 2 StrRehaG i.Vm. § 294 Abs. 1 ZPO). Das Rehabilitierungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 10 Abs. 1 S. 1 StrRehaG), ein Beweisantragsrecht des Betroffenen besteht nicht.

Für die Überzeugungsbildung des Gerichts ist nicht der Vollbeweis erforderlich, sondern es genügt eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** (in der Gesamtschau spricht mehr dafür als dagegen).

Die gegenwärtige Rechtslage geht somit grundsätzlich von der Gleichrangigkeit aller Beweismittel aus. Da de lege lata für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt, ist die Berücksichtigung etwaiger Beweisschwierigkeiten hinsichtlich einzelner Rehabilitierungsvoraussetzungen bereits jetzt möglich.

3. Der **Gesetzentwurf verkompliziert hingegen die Rechtslage**, indem er für eine bestimmte Opfergruppe und dann auch nur für einen Teil der in Frage kommenden Rehabilitierungsgründe Sonderregelungen installiert. Bereits jetzt beklagen die Rehabilitierungsgerichte die Unübersichtlichkeit der für das Rehabilitierungsverfahren geltenden Vorschriften, die grundsätzlich an das Strafverfahren angelehnt sind (vgl. § 15 StrRehaG), aber zum Teil hiervon abweichen oder gar auf die ZPO verweisen. Ebenso beklagt wird übrigens das Fehlen aktueller juristischer Fachliteratur. Diese Unübersichtlichkeit nähme mit der vorgesehenen Regelung noch zu. Als Reflex droht sogar, dass die Gerichte im Umkehrschluss aus der Neuregelung folgern, im Beweisverfahren sei vorrangig auf die im Entwurf genannten Beweismittel (Urkunden, Zeugen) abzustellen, obwohl alle Erkenntnisquellen heranzuziehen sind (s.o.).

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Regelung in der Sache in den meisten Fällen **kaum weiterhelfen wird**. Denn es müsste ja zumindest in jedem betroffenen Rehabilitierungsverfahren eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass bei einer angenommenen idealen Beweissituation, also insbesondere bei Vorhandensein der vollständigen Jugendhilfeakte, ein Rehabilitierungsgrund nachweisbar wäre. Für die beiden oben genannten Fallgruppen – Einweisungen in Spezialheime und Heimunterbringung infolge politischer Verfolgung der Eltern – kann davon nach den bisherigen Erfahrungen aber nicht ausgegangen werden. Aus der Jugendhilfeakte wird sich, selbst wenn die Akte vorliegt, die Absicht, mit der Heimunterbringung eine politische Verfolgung zu bezwecken, im Regelfall nicht ergeben. Gerade ab den 1970er Jahren unterließen es die Behörden wegen des Interesses der DDR an einer internationalen Anerkennung und wegen des KSZE-

Prozesses, verdächtige „Spuren“ in den Akten zu hinterlassen. Auch für die Opfer von Spezialheimen würde die Neuregelung nichts bringen, da für die Rehabilitation vorrangig auf die tatsächlichen Zustände in den Heimen abgestellt wird, zu denen sich aus Urkunden zumeist nichts ergibt. Im Übrigen sind die Erkenntnisse der Wissenschaft hierzu eindeutig; sie können bereits jetzt einer Rehabilitation zugrunde gelegt werden. Eine Beweisnot liegt insoweit nicht vor.

Regelungsbedarf besteht vor allem für die ehemaligen Heimkinder, die ins Heim gelangten, weil die Eltern infolge ihrer Inhaftierung als Opfer politischer Verfolgung an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren. Diesen Opfern wird man nur mit einer **Vermutungslösung** effektiv helfen, wie sie der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vom 13. Dezember 2017 (BT-Drs. 19/261 = BR-Drs. 642/17) vorgesehen hat, auch wenn dieser Entwurf im Detail ebenfalls durchaus Fragen aufwirft (vgl. Mützel, ZOV 2016, S. 146). Eine solche Vermutungslösung vermeidet auch weitgehend eine Ungleichbehandlung zwischen Opfern, deren Akten erhalten geblieben sind, und solchen, deren Akten fehlen.

Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Vermutungslösung könne dazu führen, dass die Betroffenen Gericht und Staatsanwaltschaft als Gegenspieler empfinden (BT-Drs. 19/19817, S. 3, 13), überzeugt nicht. Zum einen birgt das Rehabilitierungsverfahren in seiner jetzigen Struktur stets diese Gefahr in sich. Zum anderen wird die Vermutungslösung in den allermeisten Fällen zu einer Rehabilitation führen, während die von der Bundesregierung vorgesehene Beweiserleichterung zu keiner Verbesserung der Rechtslage führt. Am Rande sei erwähnt, dass einige ehemalige Heimkinder mit Verwunderung das *strafrechtliche* Rehabilitierungsverfahren betrachten, das in der Regel vor *Strafkammern* unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft (nicht aber des Jugendamtes oder des Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur) geführt wird, obwohl ihre Heimunterbringung keinerlei strafrechtlichen Hintergrund hatte. Hier kann der Eindruck einer **Quasikriminalisierung der Betroffenen ex post** entstehen.

Soweit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der auf seiner Webseite veröffentlichten zusätzlichen Information zum Gesetzgebungsvorhaben vom 15. Mai 2019 wiederum betont, der Gesetzentwurf behebe in intensiven Gesprächen mit den Ländern festgestellte **Mängel der Sachverhaltsaufklärung**, so ist zu konstatieren, dass solche Mängel zwar tatsächlich bestehen, allerdings nicht auf eine unzureichende Rechtslage zurückzuführen sind, sondern auf die – auffällig oft verfassungsgerichtliche gerügte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2014 – 2 BvR 2782/10, Rn. 51 ff.; Beschluss vom 9. Dezember 2014 – 2 BvR 429/11, Rn. 14 ff.; Beschluss vom 18. Dezember 2014 – 2 BvR 2063/11, Rn. 13 ff.; VerfGH Berlin, Beschluss vom 15. Dezember 2014 – 88/13; Beschluss vom 16. Januar 2019 – 145/17) – unzureichende Sachverhaltsaufklärung durch die Gerichte trotz eines ausreichenden gesetzlichen Instrumentariums. Der vorliegende Gesetzentwurf

wird aus den genannten Gründen an diesem Zustand nichts ändern. Die oft unzureichende Sachverhaltserklärung ist m.E. vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Rehabilitierungsgerichte ihre Ermittlungen auf Akten beschränken, die Betroffenen nicht anhören und nicht über die erforderlichen geschichtlichen Kenntnisse zur Heimerziehung in der DDR verfügen. Zum Beispiel berief sich das Kammergericht in Berlin im Hinblick auf die Lebensbedingungen in Spezialheimen noch bis vor Kurzem auf den Forschungsstand von 2011, obwohl die maßgeblichen Erkenntnisse zur Heimerziehung in der DDR erst nach 2011 veröffentlicht wurden (vgl. VerfGH Berlin, Beschluss vom 16. Januar 2019 – 145/17). Auch konstatierte erst jüngst ein Mitarbeiter der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, dass seine Behörde in keinem einzigen Rehabilitierungsverfahren eines ehemaligen Heimkindes zu Rate gezogen worden sei (NDR-Nordmagazin vom 28. Juli 2019), obwohl dort die Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“ angesiedelt war.

Eher würde den Betroffenen in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein **Recht auf mündliche Anhörung** helfen, sofern nicht im Einzelfall Ausnahmegesichtspunkte für den Verzicht auf eine solche Anhörung streiten. Die „dialogische Gesprächssituation“ eignet sich am besten zur Erlangung der notwendigen Erkenntnisse und verschafft dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen und seiner Glaubwürdigkeit. (VerfG Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2014 – 2/13). Bisher sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nur im Ausnahmefall eine solche Anhörung vor (§ 11 Abs. 3 StrRehaG); in der Rechtswirklichkeit kommt sie nur äußerst selten vor.

Auch dies stößt bei den Betroffenen auf Befremden, weil das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren damit das einzige gerichtliche Verfahren ist, in dem Opfer des SED-Unrechts kein Recht auf mündliche Anhörung haben.

4. Unabhängig von der Frage, welchen Weg zur Besserstellung von Heimkindern der Gesetzgeber beschreitet, sollte für Begünstigte einer gesetzlichen Verbesserung ein **Zweitantragsrecht** vorgesehen werden, sodass Betroffene, deren Rehabilitierungsantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, einen neuen Antrag stellen können. Bisher gehen nur wenige Gerichte in analoger Anwendung von § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG vom Bestehen eines solchen Zweitantragsrechts aus. Dessen gesetzliche Fixierung ist deshalb zurecht im Gesetzgebungsverfahren gefordert worden (vgl. Abg. Winkelmeier-Becker, Sten. Ber. 19/108, S. 13434 D).

III. Neuer Anspruch auf Unterstützungsleistungen (Art. 1 Nr. 6 lit. b des Entwurfs)

Der Entwurf zu § 18 Abs. 4 StrRehaG bedeutet eine **Verschlechterung** gegenüber der jetzigen Rechtslage, da Heimunterbringungen nach bisheriger Rechtslage als Freiheitsentziehung gelten (§ 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG) und deshalb unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 StrRehaG einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen auslösen.

Nach seinem Wortlaut („Ein Antragsteller ... erhält Unterstützungsleistungen, wenn ...“) sieht der Gesetzentwurf vor, den Anspruch auf Unterstützungsleistungen *nur noch* solchen ehemaligen Heimkindern einzuräumen, die die in dem Entwurf genannten Voraussetzungen erfüllen, also im Zusammenhang mit der Inhaftierung ihrer Eltern im Heim waren und *nicht* rehabilitiert wurden, aber einen Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Alle anderen (rehabilitierten) Betroffenen von Heimeinweisungen hätten **keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen mehr**.

Sofern nicht ohnehin dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13. Dezember 2017 (BT-Drs. 19/261 = BR-Drs. 642/17) gefolgt wird, der regelmäßig zu einer Rehabilitierung der Betroffenen führen und die für § 18 Abs. 4 StrRehaG vorgesehene Regelung entbehrlich machen würde, müsste die Neuregelung wie folgt gefasst werden:

„Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält *auch* Unterstützungsleistungen, wenn ...“

Nur dies würde dem Ziel gerecht werden, keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage zu schaffen und einen weiteren, bisher nicht berücksichtigten Personenkreis in die Regelung aufzunehmen.

2. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, mit der Gewährung eines Anspruch auf Unterstützungsleistungen das den Betroffenen, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung ihrer Eltern im Heim waren, widerfahrene Leid zu lindern, **ohne sie einem erneutem gerichtlichen Verfahren auszusetzen** (BT-Drs. 19/10817, S. 2 f., 13). Diese Erwägung kann allerdings bei Betroffenen, die bisher noch kein Rehabilitierungsverfahren durchlaufen haben – der Bundesrat geht insoweit von etwa 200 Personen aus (BT-Drs. 19/261, S. 9) – nicht zum Tragen kommen. Diese Personen müssen sich zunächst einem Rehabilitierungsverfahren aussetzen, das wenig Aussicht auf Erfolg hat. Diesen Betroffenen müsste also auch nach Auffassung der Bundesregierung eine erhebliche Belastung zugemutet werden. Das ist widersprüchlich.

Aus der Schaffung des neuen Anspruchs in § 18 StrRehaG für diese Fallgruppe könnten die Rehabilitierungsgerichte schließlich den Rückschluss ziehen, dass die Betroffenen, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung ihrer Eltern im Heim waren, nach Auffassung des Gesetzgebers nicht rehabilitiert werden sollen.

C. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Art. 4 des Entwurfs)

Der Entwurf sieht die Streichung von Fristen auch in Bezug auf die Übermittlung von Eintragungen im Strafregister der DDR für Zwecke der Rehabilitierung vor. Dies ist folgerichtig.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass eines der wichtigsten Beweismittel für die Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern die Jugendhilfeakte ist. In den Regelungen der §§ 67 a ff. SGB X ist die **Übermittlung der Jugendhilfeakte an das Rehabilitierungsgericht** nicht explizit vorgesehen. Lediglich eine wohlwollende Auslegung von § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB X – wenn man bereits die Rehabilitierung an sich und nicht nur damit verbundene soziale Ausgleichsleistungen als Leistungen im Sinne der Vorschrift ansieht – bietet eine tragfähige Grundlage für die Datenübermittlung. Nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten Berlin sollten noch 2011 über die Datenübermittlung die Jugendämter im Einzelfall entscheiden (vgl. Mützel, ZOV 2011, S. 106 (109)). Außerdem ist in der Vergangenheit verschiedentlich beklagt worden, dass Jugendhilfeakten – ggf. nach **Ablauf der Aufbewahrungsfristen** – kassiert wurden. Insoweit könnte ebenfalls Bedarf nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers bestehen.

D. Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 233/19 (B))

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt der Bundesrat vor, den bisher an die wirtschaftliche Bedürftigkeit des Betroffenen geknüpften Anspruch auf eine monatliche besondere Zuwendung (sog. Opferrente) in Höhe von 300 EUR gem. § 17a StrRehaG, die bei einer mindestens 180 Tage währenden Freiheitsentziehung geleistet wird, künftig **einkommensunabhängig** zu gewähren.

Gegen eine solche Regelung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Hinzuweisen ist aber auf zwei Aspekte: Zum einen ist die Bedürftigkeitsklausel in Anlehnung an monatliche Rentenzahlungen (in Höhe von gegenwärtig 415 EUR) nach dem Artikel 2-Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Jewish Claims Conference in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. BT-Drs. 16/4842, S. 5; Guckes, Opferentschädigung nach zweierlei Maß?, 2008, S. 189 ff.). Von dieser Parallelität würde sich eine Streichung des Bedürftigkeitserfordernisses lösen. Zum anderen öffnet sich mit einer solchen Regelung zugunsten der Opfer einer Freiheitsentziehung die ohnehin bestehende **„Gerechtigkeitsschere“** zwischen diesen und Opfern anderer Rechtsgutverletzungen (z.B. von Gesundheitsschäden infolge von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit), die unabhängig von der Größe des erlittenen Schadens nie Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben, noch weiter.

E. Weitere Anträge

1. Zwangsadoptionen in der SBZ/DDR 1945–1989 (BT-Drs. 19/11091)

1. Zwangsadoptionen in SBZ und DDR gehören zu den schwierigsten Themen der Aufarbeitung der SED-Diktatur. Weil es bereits in den 1970er Jahren Berichte im

Magazin „Der Spiegel“ über die Fälle von Zwangsadoptionen gegeben hatte, sah bereits der Einigungsvertrag 1990 die Möglichkeit der Aufhebung von Adoptionen in der DDR vor. Später wurde eine Regelung in Art. 234 § 13 EGBGB aufgenommen; danach konnten Aufhebungsanträge bis 2. Oktober 1993 gestellt werden.

Clearingstellen in Berlin und Sachsen-Anhalt, die Aktenbestände zu Adoptionen in der DDR untersuchten, erkannten indes nur wenige Fälle politisch motivierter Adoptionen an, in Berlin für die Zeit von 1969 bis 1976 sieben. Dabei definierte man Zwangsadoptionen als solche Fälle, in denen Eltern nach politischen Delikten wie versuchter Republikflucht oder Spionage das Elternrecht entzogen oder die Einwilligung der Eltern in eine Adoption durch das Gericht ersetzt wurde, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Kindeswohl gerichtetes Versagen der Eltern nachweisbar war. Nicht einbezogen wurden allerdings Adoptionen nach Verurteilung wegen **asozialen Verhaltens** (§ 249 DDR-StGB), wovon überwiegend junge, alleinstehende Mütter betroffen gewesen sein sollen (zum Ganzen Warnecke, Zwangsadoptionen in der DDR, 2009, insbesondere S. 175 f., S. 343 ff.; A. Wolf, FamRZ 1991, S. 12 (13)).

Der **geringen Zahl an aufgearbeiteten Fällen** steht ein „verhältnismäßig breites Spektrum an Erfahrungsberichten und biographischen Publikationen, in denen der politisch motivierte Kindesentzug und die damit einhergehende erzwungene Adoption thematisiert werden“ gegenüber (Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam, Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966–1990, 2018, S. 25).

2. Die im Antrag von CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/11091) vorgeschlagenen Maßnahmen sind zu begrüßen. Insbesondere erscheint es wichtig, die Thematik weiter wissenschaftlich aufzuarbeiten, aber auch – insoweit über den Antrag hinausgehend – nicht nur eine Vermittlungsstelle und eine Datenbank, sondern dauerhaft auch eine Anlauf- und Beratungsstation für Betroffene einzurichten.

Bei der Aufarbeitung des Themas Zwangsadoption müssen der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte sowohl der adoptierten Kinder als auch der leiblichen Eltern strikt gewahrt bleiben (vgl. Offenbarungs- und Ausforschungsverbot in § 1758 BGB). Nachgedacht werden könnte darüber, für Fälle von Zwangsadoptionen eine spezifische Form der **Rehabilitierung** zu schaffen, die die Adoption selbst zunächst unberührt lässt.

II. Weitere Verbesserungen im Rehabilitierungsrecht (BT-Drs. 19/8982)

Zu einigen Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf eine Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 316/18 (B)) zurückgeht, wird im Folgenden kurz Stellung genommen.

1. Ausgleichsleistungen für Opfer von **Zersetzungmaßnahmen** des Ministeriums für Staatssicherheit. Maßnahmen der sog. „operativen Zersetzung“ sind als Maßnahmenbündel bereits nach § 1 Abs. 5 VwRehaG **rehabilitierungsfähig** und können auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und auf Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz begründen. Die Forderung nach der Gewährung von Ausgleichsleistungen ist im Kern sinnvoll, stößt aber auf verschiedene Schwierigkeiten:

- Es ist nicht ohne Weiteres möglich, den Begriff „Zersetzung“ rechtssicher zu **definieren**. Zurückgreifen müsste man möglicherweise auf Definitionen, die das Ministerium für Staatssicherheit – etwa in Nr. 2.6 seiner Richtlinie Nr. 1/76 – entwickelt hat.
- Zersetzungmaßnahmen sind Verwaltungsunrecht. Die Einführung von Ausgleichsleistungen müsste daher im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgen, das bisher – anders als das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz – Ausgleichsleistungen wie eine monatliche besondere Zuwendung (sog. Opferrente) nicht vorsieht. Dies berührt die Systematik des geltenden Rehabilitierungsrechts.
- Es ist unklar, ab welchem Ausmaß von Zersetzung Betroffene weitere Ausgleichsleistungen erhalten sollen. Hier sollten **Ungerechtigkeiten gegenüber anderen Opfergruppen**, die keine Ausgleichsleistungen erhalten, vermieden werden.

2. Weitere Ausgleichsleistungen für Opfer von **Zwangsaussiedlungsmaßnahmen**:

- Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen können schon bisher rehabilitiert werden, wenn die Maßnahme (1) zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat und (2) die Folgen der Maßnahme noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken (§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 VwRehaG). Es ist also keine „automatische“ Rehabilitierung vorgesehen, sondern eine, die an strenge Voraussetzungen anknüpft.
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Zwangsausgesiedelte in Thüringen Ende der 1990er Jahre eine **Einmalzahlung** in Höhe von 4.000 DM erhalten haben (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung vom 23. Februar 2019 – WD 7 - 3000 - 041/19, S. 10 f.).
- Hinsichtlich weiterer Ausgleichsleistungen zeigt sich die gleiche Problematik wie bei Zersetzungsopfern: nach der bisherigen Systematik sind umfassende Ansprüche den Opfern von Freiheitsentziehungen vorbehalten (vgl. §§ 16 ff. StrRehaG). Diese **Systematik des Rehabilitierungsrechts** müsste durchbrochen werden. Außerdem erscheint es bei der Ausweitung von Anspruchsberechtigungen nur ein oder zwei Opfergruppen zu begünstigen. Hier müsste ein **umfassendes Gesamtkonzept** verfolgt werden.

3. Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG für **verfolgte Schülerinnen und Schülern**. Hierbei handelt sich um eine sinnvolle Forderung, weil Betroffene, denen bereits die höhere Schulbildung aus rechtsstaatswidrigen Gründen verweigert wurde, besonders erhebliche Einbußen erlitten haben. Bisher sieht das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Ausgleichsleistungen nur für Eingriffe in eine berufliche Tätigkeit vor. Verfolgte Schülerinnen und Schüler haben hingegen nur Anspruch auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung (§ 3 Abs. 1 BerRehaG), der angesichts des Zeitablaufs mittlerweile faktisch hinfällig geworden ist. Erforderlich ist, wenn man dem Vorschlag folgt, auch eine Regelung zu Verfolgungszeiten, an die das Berufliche Rehabilitierungsgesetz auch im Hinblick auf die anderen Leistungsberechtigten anknüpft (vgl. § 2 BerRehaG).

4. **Dynamisierung der Ausgleichsleistungen** nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG (sog. Opferrente). Dies ist eine ausschließlich politische Frage. Die regelmäßigen Ausgleichsleistungen orientieren sich an Leistungen nach dem Art. 2-Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Jewish Claim Conference (s.o.). Dort ist eine Dynamisierung nicht vorgesehen.

5. Anteilige Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG (sog. Opferrente) auch für Betroffene, denen **weniger als 180 Tage die Freiheit entzogen wurde**: Wie zu 4. Bei einer sehr kurzen Freiheitsentziehung ist die Gewährung einer Opferrente wegen des Verwaltungsaufwands nicht sinnvoll. Die Opferrente beträgt jetzt grundsätzlich 300 EUR. Heruntergerechnet sind das, wenn man von 180 Tagen ausgeht, 1,67 EUR je Tag.

6. Berücksichtigung der „**komplexen Traumafolgestörungen**“ auf Grund von politischer Verfolgung in der DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden: Hierbei handelt es sich um eine Frage der angemessenen Begutachtung der Betroffenen bei Feststellung einer gesundheitlichen Schädigung für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. z.B. § 21 StrRehaG). Immer wieder gibt es zu Recht Kritik an der **unzureichenden Begutachtung Betroffener** (vgl. zuletzt Frommer/Gallistl/Regner/Lison, ZOV 2019, S. 5), denen zum Teil von Beratungsstellen empfohlen wird, in ein anderes Bundesland umzuziehen, um dort in den Genuss einer besseren Begutachtung zu kommen. Deshalb ist der Vorschlag der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur in Sachsen-Anhalt zu begrüßen, ein Kompetenzzentrum für die Traumabehandlung von SED-Opfern einzurichten.



Dr. Maria Nooke
Aufarbeitungsbeauftragte
Hegelallee 3
14467 Potsdam
Telefon 0331 / 23 72 92 - 0
Telefax 0331 / 23 72 92 - 29
aufarbeitung@lakd.brandenburg.de

Potsdam, 05. September 2019

Stellungnahme der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zum Entwurf des Sechstens Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Deutschland feiert 30 Jahre Friedliche Revolution und Wiedervereinigung. Das ist Anlass, die Menschen in den Fokus zu rücken, die in der DDR und SBZ politische Verfolgung erlebt haben und die Frage zu stellen: Wurden ihre Verfolgungserfahrungen anerkannt, haben sie ausreichend Unterstützung erhalten?

Kurz gefasst: Ein Großteil der ehemals politisch Verfolgten erhält nur unzureichende Unterstützung. Unabhängig von den Repressionen, die die Betroffenen erfahren mussten, reichen die Folgen bis heute spürbar in alle Lebensbereiche. Es besteht Handlungsbedarf, weil deshalb viele von geringen Einkommen und Renten, mit gesundheitlichen Schäden und geringen Chancen zur sozialen Teilhabe leben müssen.

Stellungnahme – Lösungswege – Fallbeispiele

1. Entfristung

Der Entwurf der Bundesregierung enthält den Vorschlag, alle drei Rehabilitierungsgesetze zu entfristen. Dieser Vorschlag wird uneingeschränkt begrüßt.

2. Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder

Ziel der Novellierung sollte sein, erlittenes Systemunrecht in Heimen der DDR-Jugendhilfe anzuerkennen und diejenigen zu rehabilitieren, die Opfer rechtsstaatswidriger Entscheidungen und menschen-rechtswidriger Unterbringung und Behandlung wurden.

Die Vorschläge des Entwurfs zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder sowie der darin neu eingeführte Leistungszugang für eine kleine Gruppe der Betroffenen sind aus Sicht der Landesbeauftragten nicht geeignet, die fortdauernde Wirksamkeit von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der DDR-Jugendhilfe zu durchbrechen. Eine solche Durchbrechung kann nur erfolgen, wenn die Einweisungen von Kindern und Jugendlichen in Durchgangs- und Spezialheime, wo sie gewaltsame Umerziehung erlitten, als rechtsstaatswidrig erklärt werden. Ebenso sind all jene Heimeinweisungen als rechtsstaatswidrig zu werten, die ausschließlich deshalb erfolgten, weil die Eltern der Minderjährigen zuvor aus politischen Gründen inhaftiert wurden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat für die letztgenannte Betroffenengruppe der Bundesrat einen Änderungsvorschlag formuliert, der alle Fallkonstellationen einbezieht.

Satz 1 "Es wird widerlegbar vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden. **(Vorschlag Bundesrat, BR Drucksache 642/17)**

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag der Landesbeauftragten ist geeignet, das Systemunrecht durch menschenrechtsverletzende Umerziehung in Durchgangs- und Spezialheimen, zu denen auch die Jugendwerkhöfe gehörten, als rechtsstaatwidrige Maßnahmen gegen Minderjährige anzuerkennen.

Satz 2 „Die Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche hat insbesondere dann sachfremden Zwecken gedient, wenn sie allein zum Zwecke der Disziplinierung und Umerziehung erfolgt ist. Das war in der Regel der Fall, wenn die Kinder und Jugendlichen in einem Spezial- oder Durchgangsheim untergebracht waren.“ **(Vorschlag der LAKD)**

Diese zwei Ergänzungsvorschläge sind geeignet, in diesem Bereich die Ungleichbehandlung zu beenden und Rechtssicherheit herzustellen. (Siehe dazu nähere Erläuterung ab Seite 3)

Das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Glaubwürdigkeit des demokratischen Rechtssystems wird nachhaltig erschüttert, wenn dieses Unrecht nicht als Unrecht anerkannt wird. Alles andere stünde im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. (Siehe: ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG 2 BvR 1023/94; 2 BvR 2782/10; 2 BvR 2063/11).

3. Gerechtigkeitslücken der SED-UnBerG

Als der Deutsche Bundestag die Rehabilitierungsgesetze 1991 und 1994 in Kraft setzte, war das gesamte Ausmaß der von SED und Stasi zu verantwortenden Diktaturschäden noch nicht zu erkennen. Dazu gehören insbesondere auch die dauerhaften gesundheitlichen Schäden der Verfolgten, die Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang und folglich auch auf die Rentenhöhe. Zwar haben die jetzt zu entfristenden Gesetze bereits einen wesentlichen Beitrag geleistet, dennoch muss heute erneut darüber nachgedacht werden, wo Handlungsbedarf besteht.

In der ersten Lesung des Entwurfs wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Rechtsstellung der Opfer zu stärken ist und die Anerkennung des Unrechts erfolgen muss. Dazu gehört unbedingt, auch die Folgen des Unrechts mit in den Blick zu nehmen. Die Bundesratsinitiative (BR Drucksache 316/18) nennt acht Gerechtigkeitslücken, die zu schließen sind.

Ehemals politisch Verfolgte bedürfen in vielen Fällen dringend monatlicher Unterstützungsleistungen. Selbst wenn alle Länder Härtefallfonds einrichten würden, wäre dies nur ein Tropfen auf den heißen Stein, denn die Fonds können nur einmalige Hilfen in Notlagen gewähren. Wenn die Altersversorgung jedoch finanziell unzureichend ist, besteht eine dauerhafte Unterversorgung, die durch Leistungen aus dem Härtefallfonds nicht kompensiert werden kann. Die gesetzlichen Regelungen sollten deshalb analog zur Struktur der bereits 2007 eingeführten monatlichen Leistung für strafrechtlich Rehabilitierte, der sogenannten Opferrente, erfolgen. Das bedeutet, dass auch hier die Rente nicht als Einkommen angerechnet werden sollte. Die Einführung einer analogen Leistung in das Berufliche und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ist geeignet, 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution die besondere Lebensleistung der ehemals politisch Verfolgten für Freiheit, Demokratie und Deutsche Einheit anzuerkennen und ihnen durch angemessene Unterstützungen auch im Alter ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Erläuterungen

In der ersten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs brachten die Rednerinnen und Redner, unabhängig welcher Fraktion sie angehören, ihren Dank an diejenigen zum Ausdruck, die trotz großer Risiken in der SBZ/DDR mit ihrer Haltung und ihrem Handeln zur Wiedervereinigung unseres Landes mutig beitrugen. Ebenso deutlich kam zum Ausdruck, dass es immer wieder klarer Signale bedarf, erlittenes Unrecht unmissverständlich als Unrecht anzuerkennen und durch Unterstützung für so viel Heilung wie möglich zu sorgen. Übereinstimmend wurde dargelegt, dass es Erleichterungen in den strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ehemaliger Heimkinder bedarf. Darüber hinaus wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelungen wegen bestehender Gerechtigkeitslücken notwendig ist. Diese sollte insbesondere jene Opfergruppen wie die Verfolgten Schüler, die Zwangsausgesiedelten und die von gesundheitlichen Verfolgungsschäden Betroffenen besser unterstützen, die bisher keine oder kaum Leistungen erhalten.

Erläuterung zu 2.: Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für ehemalige Heimkinder

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Verbesserung der gesetzlichen Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger Heimkinder greift zu kurz und berücksichtigt nicht alle Fallkonstellationen.

Ausgangspunkt des Vorschlags der Bundesregierung war der Entschließungsantrag des Bundesrates (BR Drucksache 742/17). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung besagt, dass Minderjährige, die ausschließlich wegen der politischen Haft der Eltern oder Erziehungsberechtigten in Heime eingewiesen wurden, Zugang zur Rehabilitierung erhalten. Darüber hinaus sollte, um Rechtssicherheit zu schaffen, den bereits abgelehnten Antragstellern ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden.

Die Bundesregierung ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, sondern hat eine andere Lösung gesucht. Sie schlägt Beweiserleichterungen und die Einführung einer neuen Leistung vor.

Mit den Beweiserleichterungen des § 10 Abs. 3 wird aus Sicht der Landesbeauftragten lediglich ein juristisches Placebo eingeführt. Dies gibt vor, allen Heimkindern zugutezukommen. Im Kern besagt der Vorschlag der Bundesregierung: Bei nicht mehr nachweislichen Tatsachen für die Anordnung der Heimerziehung kann das Gericht diese nicht mehr nachweislichen Tatsachen unter Würdigung aller Umstände, die ebenfalls nicht erweislich sind, zugunsten des Antragstellers entscheiden. Zwar erscheint der Vorschlag für § 10 Abs. 3 weitgehend, die Beweiserleichterung geht jedoch faktisch in der Rehabilitierungspraxis nicht über die bereits in der Fassung des Gesetzes von 1991 vorgesehenen Beweiserleichterungen hinaus. Auch hier ist bereits die Würdigung aller Umstände im Freibeweisverfahren durch die Richter verankert. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie Gerichte auf Grundlage eines solchen nicht vorhandenen Ermittlungsergebnisses zugunsten des Antragstellers eine positive Entscheidung begründen können.

Der neu in § 18 eingefügte Abs. 4 eröffnet ausschließlich für jene Fälle einen Leistungszugang, in denen a) Heimeinweisungen erfolgt waren, weil die Eltern durch politisch motivierte Inhaftierung ihr Sorgerecht nicht ausüben konnten und b) die Rehabilitierung durch das Gericht bereits abgelehnt wurde. Für die nicht erfolgte Anerkennung von Systemunrecht, das diese Kinder und Jugendlichen erlitten, soll quasi ein Trostpflaster für ein sogenanntes Sonderopfer zuerkannt werden. Eine wie in allen anderen Fällen notwendige Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Einweisungsentscheidung der DDR-Jugendhilfe soll für den Leistungsbezug dieser besonderen Betroffenenengruppe nicht mehr nötig sein.

Im Vorschlag der Bundesregierung wird außerdem vorausgesetzt, dass die rechtsstaatswidrige Heimeinweisung zeitgleich mit der Inhaftierung der Eltern erfolgt sein muss. Dies entspricht oftmals nicht der Lebenswirklichkeit der Betroffenen, wie Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Landesbeauftragten zeigen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bietet darüber hinaus keine Rehabilitierungsmöglichkeit für rechtsstaatswidrige Heimeinweisungen an und selbst die Lösung des § 18 Abs. 4 kann häufig mangels Gleichzeitigkeit von Verhaftung und Heimunterbringung nicht greifen.

Beispiele für Konstellationen, die der Vorschlag der Bundesregierung nicht berücksichtigt

Folgende verschiedene Konstellationen sind bekannt, die bisher von den Rehabilitierungskammern unterschiedlich entschieden werden und dadurch Rechtsunsicherheit begünstigen:

- Wurden die Antragsteller wegen der politischen Haft des/der Erziehungsberechtigten rechtsstaatswidrig in Heimen untergebracht und erfolgte nach der Haftentlassung relativ zeitnah die Entlassung aus einem normalen Kinderheim, wird zurzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rehabilitiert. Hier folgen die Kammern der Rechtsprechung des BGH, der die Einweisung lediglich aus Fürsorgegründen annimmt. Eine eigene politische Verfolgung der Kinder ist tatsächlich nicht gegeben, dennoch erfolgt die Trennung von den fürsorgenden Erziehungsberechtigten aus rechtsstaatswidrigen Gründen.
- Mussten die Eltern, was insbesondere nach Haftentlassungen in die Bundesrepublik oder West-Berlin sehr häufig vorkam, noch längere Zeit um den Nachzug der Kinder kämpfen, stehen die Chancen auf Rehabilitierung wesentlich besser.
- Gab es Verwandte, die die Kinder für die Dauer der Haft der Eltern zu sich genommen hätten, von der Jugendhilfe aber bewusst nicht angefragt wurden oder das Jugendamt ein Angebot zur Aufnahme der Kinder sogar abgelehnt hat, steigert dies die Chance, rehabilitiert zu werden.
- Gab es keine Verwandten oder waren diese aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen nicht in der Lage oder hatten kein Interesse, das Kind aufzunehmen, wird der Antrag bisher mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt. Die Rechtsstaatswidrigkeit des Entzugs der Eltern während der politisch motivierten Inhaftierung bleibt jedoch als Tatsache bestehen. In solchen Fällen sind die Rehabilitierungschancen gering.

Beispiel Herr G.:

Herr G. war insgesamt 10 Jahre seines Lebens in DDR-Heimen untergebracht. Seine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern war aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, die schwere LPG-Arbeit auszuführen. Da sie keine andere Arbeit bekam, befand sie sich in einer Notlage. Sie schrieb Briefe in die Bundesrepublik und die Schweiz und bat um Unterstützung. Aufgrund einer breiten Spendenbereitschaft erhielt sie zahlreiche Pakete, die sie und ihre Kinder mit dem Notwendigsten versorgten. Die Staatssicherheit leitete ein Strafverfahren gegen Frau G. ein. Frau G. wurde wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze zu 5 Jahren Haft verurteilt, die sie im Frauengefängnis Hoheneck verbüßen musste. Herr G. kam zeitgleich ins Heim. Auch nach ihrer Entlassung musste er weiter im Heim bleiben, da seine Mutter gesundheitlich nicht mehr in der Lage war, ihn zu betreuen.

Diese Aufzählung ist keineswegs abschließend. Sie soll verdeutlichen, wie viele Fallkonstellationen es gibt und wie unterschiedlich bis jetzt die rechtliche Bewertung ist. Diese Rechtslage ist für die Betroffenen in keiner Weise nachvollziehbar und wirkt schlechterdings willkürlich. Der Vorschlag der Bundesregierung ändert nichts an dieser derzeitigen unterschiedlichen Bewertung. Er bietet keine Lösung für diese unterschiedlichen Konstellationen an. Die Eltern, die politische Haft erlitten, werden strafrechtlich rehabilitiert und erhalten alle gesetzlich zustehenden Leistungen. Die Kinder, die während der politischen Haftzeit und oft auch darüber hinaus mit weitreichenden Folgen für ihre Entwicklung von ihren fürsorgenden Eltern getrennt wurden und in Heimen leben mussten, erhalten aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen zurzeit selten eine Rehabilitierung.

Lösungsvorschlag für die gesetzliche Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Um die Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger Heimkinder tatsächlich und spürbar zu verbessern, schlägt die Aufarbeitungsbeauftragte des Landes Brandenburg (LAKD) vor, die bereits eingangs genannten Ergänzungssätze, **Satz 1** und **Satz 2**, in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in § 2 Absatz 1 aufzunehmen.

Begründung Satz 1

Der Bundesratsvorschlag nimmt die Rehabilitierungsbemühungen der gesamten Betroffenenengruppe ernst. Er stellt klar, dass Unterbringungen in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, wenn sie allein darauf zurückzuführen sind, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung im Sinne des § 1 Absatz 1 inhaftiert wurden und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert waren, die Heimunterbringung als der politischen Verfolgung dienend zu werten ist. (Siehe zur weiteren Begründung: Bundesratsbeschluss BR Drucksache 642/17) Mit dieser Formulierung erfasst der Bundesrat alle möglichen Fallkonstellationen dieser Fallgruppe.

Begründung Satz 2

Ziel der Ergänzung ist die Rehabilitierung von Einweisungen in Disziplinareinrichtungen der DDR-Jugendhilfe. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime hatten in der Regel keinen pädagogischen Zweck, sondern dienten der Disziplinierung und Umerziehung unter Verletzung grundlegendster Menschenrechte. Diese Ergänzung wird auch notwendig, um den Forschungsergebnissen zur Heimerziehung in der DDR und den Erfahrungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR 1949-1990“ Rechnung zu tragen.

Die Menschenrechtsverletzungen in den genannten Heimformen entsprachen staatlichen Vorgaben. Sie umfassten die strafvollzugsähnliche Unterbringung der Kinder und Jugendlichen, die Disziplinierung durch systematische Anwendung kollektiver, körperlicher und psychischer Bestrafungen, zu denen Arrest- und Isolationsstrafen gehörten. Dazu kamen die Verweigerung angemessener schulischer und beruflicher Bildung, Zwangsarbeit sowie die politische Indoktrinierung und Unterbindung der Glaubensausübung.

Das Aufwachsen unter diesen Bedingungen führte häufig zu bleibenden psychischen Schäden und zu Benachteiligungen in allen Lebensbereichen. Der Gesetzentwurf sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung dafür schaffen, dass Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime grundsätzlich sachfremden Zwecken gedient haben. Das Gericht behält dabei weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall bei nachweisbarer schwerer Kriminalität die Rehabilitierung zu verweigern. Jedoch war die Unterbringung krimineller Jugendlicher in Spezialkinderheimen und Durchgangsheimen in der DDR ohnehin zu keinem Zeitpunkt gesetzlich vorgesehen. Diese Klarstellung wird auch von den Richtern erwartet, die in den Rehabilitierungsverfahren zu entscheiden haben.

Die Nichtanerkennung schwerwiegender staatlicher Menschenrechtsverletzungen an Minderjährigen während der SED-Diktatur durch den demokratischen Rechtsstaat verstößt gegen die Grundwerte unserer Rechtsordnung und stellt im Rahmen der Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Erläuterungen zu 3.: Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter

Menschen, die sich in der SBZ und DDR für gesellschaftliche Veränderungen einsetzten, Widerstand leisteten und Unrecht erlebten, existieren heute oftmals an der Armutsgefährdungsgrenze. Diese existenzielle Bedrängnis vergrößert sich insbesondere beim Eintritt ins Rentenalter. Einige Bundesländer haben angesichts dieser Situation bereits Härtefallfonds eingerichtet oder sind dabei. Die Erfahrungen mit diesen Fonds machen deutlichen, dass ein Härtefallfonds kein ausreichendes Instrument sein kann, der dauerhaften Unterversorgung der Betroffenenengruppe langfristig zu begegnen. Es bedarf in vielen Fällen einer verstetigten monatlichen Unterstützungsleistung.

Der Bundesrat richtete deshalb im Herbst 2018 einen Entschluss an die Bundesregierung, zu überprüfen, welchen Handlungsbedarf es zur Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter gibt. Dabei wurde auf folgende acht Gerechtigkeitslücken hingewiesen (BR Drucksache 316/18):

Handlungsbedarf angesichts von acht Gerechtigkeitslücken

- A) Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Unterstützungsleistungen ermöglichen
- B) Anerkannten Verfolgten Schülern den Zugang zu Unterstützungsleistungen eröffnen
- C) Opfern von Zwangsaussiedlungen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren
- D) Mindestdauer der Verfolgung für die Bewilligung von Leistungen in den Gesetzen angleichen
- E) Beruflich Verfolgten bei Renteneintritt die Ausgleichleistungen nicht mehr absenken
- F) Dynamisierung der Leistungen entsprechend dem Anstieg der Sozialleistungen
- G) Verfolgingsbedingte Gesundheitsschäden angemessen bewerten und berücksichtigen
- H) Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, monatliche Unterstützungsleistungen gewähren

Vorschläge der Bundesregierung fehlen

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR enthält keine Änderungsvorschläge, die die acht Prüfbitten des Bundesrates aufgreifen. Lediglich der Betroffenenengruppe der ehemaligen Heimkinder, deren Eltern politische Haft verbüßten und deren Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde, wird ein Zugang zu einer jährlichen Einmalzahlung bei Bedürftigkeit eröffnet. Für alle anderen Betroffenenengruppen, die in den acht Prüfbitten genannt werden, fehlt jede Verbesserung des Zugangs zu Unterstützungsleistungen. Ebenso fehlt die Erweiterung des Personenkreises, der Zugang zu verstetigten monatlichen Leistungen erhalten kann, wie die Verfolgten Schüler, die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und die Zwangsausgesiedelten. Es ist eine widersprüchliche Botschaft, wenn einerseits an Gedenktagen regelmäßig an diejenigen erinnert wird, die sich mutig für demokratische Veränderungen eingesetzt haben, manche gar ihr Leben riskierten, oder die durch DDR-Unrecht und Willkür dauerhafte physische und psychische Schäden erlitten. Andererseits aber fehlt es oftmals an Verständnis, ausreichender Unterstützung und der gemeinsamen Anstrengung, allen ehemals politisch Verfolgten heute ein Leben in Würde zu ermöglichen. Einzelne Abgeordnete hatten in der ersten Lesung des Entwurfs auf diesen Handlungsbedarf bereits hingewiesen.

Vorschläge der Landesbeauftragten zur Verbesserung der sozialen Lage ehemals politisch Verfolgter

Die Landesbeauftragte schlägt vor, allen ehemals politisch Verfolgten, die eine Rehabilitierung erreicht haben, bei Eintritt ins Rentenalter eine monatliche Unterstützungsleistung zu gewähren. Die Rente sollte dabei nicht als Einkommen angerechnet werden. Eine solche Leistung, die sogenannte Opferrente, wurde 2007 bereits für politische Haftopfer eingeführt. Die verstetigte Leistung von monatlich inzwischen 300 € hat wesentlich zur Alterssicherung dieser Betroffenenengruppe und zu einem hohen Grad der Befriedung beigetragen. Analog zu dieser Leistung sollte auch allen beruflich und verwaltungsrechtlich Rehabilitierten eine monatliche Unterstützungsleistung gewährt werden. Deren Höhe kann sich an der Höhe der bereits bestehenden Ausgleichsleistung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes von 214 € orientieren. Um den Zugang zu erleichtern, sollten die Voraussetzung der Mindestverfolgungszeit angemessen abgesenkt werden. Bisher mussten beruflich Betroffene mindestens drei Jahre anerkannte politische Verfolgung vorweisen können, um Unterstützungsleistungen bei Bedürftigkeit zu erhalten. Die Ausgleichsleistungen gemäß BerRehaG beträgt zurzeit 214 €, sie wird bei Renteneintritt auf 153 € abgesenkt. Die Absenkung sollte in Anbetracht gestiegener Lebenshaltungskosten und oftmals höherer Aufwendungen für Maßnahmen im Bereich Gesundheit nicht mehr stattfinden. Allein die Nichtanrechnung der Rente als Einkommen würde für einen relevanten Personenkreis wesentliche Verbesserungen bringen.

Vor einer solchen neuen Regelung im Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz würden auch viele strafrechtlich Rehabilitierte positiv betroffen sein. Strafrechtlich Rehabilitierte sind für die Haftzeit und bei fortgesetzter beruflicher Diskriminierung gleichzeitig beruflich rehabilitiert, einige auch verwaltungsrechtlich. Damit würden sich auch die Leistungen für die Haftopfer ebenfalls wesentlich verbessern, eine langjährige Forderung der Opferverbände.

Um die teilweise prekären Lebenslagen nachvollziehbar zu machen, folgen zu allen acht Prüfbitten des Bundesrates konkrete, die Situation kennzeichnende Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit.

Prüfbitte A)

Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Unterstützungsleistungen ermöglichen

Beispiel Herr R., Opfer von Zersetzungsmaßnahmen, Erwerbsminderungsrentner

Herr R. war bereits seit seinem 15. Lebensjahr Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, die viele Jahre andauerten. Er wurde in den Folgejahren immer wieder verhört, überwacht und mit Zersetzungsmaßnahmen überzogen, die ihn von widerständigen Handlungen abhalten sollten. Seitdem leidet er unter Alpträumen, in denen er die Verhaftungen und Verhöre wiedererlebt. Er wurde verwaltungsrechtlich rehabilitiert, sein Antrag auf Anerkennung der gesundheitlichen Schäden jedoch abgelehnt. Er erhält keine Unterstützungsleistungen.

Wer Opfer von Zersetzungsmaßnahmen wurde und keine Anerkennung seiner meist psychischen Verfolgungsschäden erreicht, hat in der Regel keinen weiteren Zugang zu Unterstützungsleistungen. Die zumeist dauerhaften psychischen Verfolgungsschäden behinderten häufig die Berufsausübung und führten nicht selten zu frühzeitiger Arbeiterunfähigkeit, mit allen Folgeproblemen im finanziellen und sozialen Bereich.

Prüfbitte B)

Anerkannten Verfolgten Schülern den Zugang zu Unterstützungsleistungen eröffnen

Beispiel Ehepaar W., beide Verfolgte Schüler, erwerbsunfähig, arbeitsunfähig

Bereits als Schüler vertraten die Ehepartner aktiv ihren Glauben als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas und kritisierten das SED-Herrschaftssystem. Frau W. wurde das Abitur verwehrt und ihre Berufsausbildung behindert. Herr W. wurde zur Berufsausbildung mit Abitur zwar zugelassen, durfte die Ausbildung jedoch nicht beenden und wurde seitdem in unqualifizierteren Tätigkeiten beschäftigt. Seit 2001 ist Herr W. dauerhaft voll erwerbsunfähig. Frau W. ist seit langer Zeit krank und nicht erwerbsfähig. Sie erleben die jetzige Situation als existenziell bedrohend.

Rehabilitierten ehemals Verfolgten Schülern wird gesetzlich ein bevorzugter Zugang zu beruflicher Fortbildung und Umschulung gewährt. Heute greift diese Möglichkeit altersbedingt kaum noch. Jedoch war in der Regel nach dem Eingriff in die schulische Ausbildung die politische Verfolgung nicht beendet, sondern weitere Maßnahmen und Diskriminierungen folgten. Es besteht kein Zugang zu finanziellen Ausgleichsleistungen oder Rentenersatz.

Prüfbitte C)

Opfern von Zwangsaussiedlungen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren

Beispiel Frau S., rehabilitiert, keine Entschädigung, dauerhaft psychische Probleme

Frau S. wurde mit ihren Eltern im Rahmen der „Aktion Grenze“ zwangsausgesiedelt. Der Lebensmittelgroßhandel des Vaters wurde enteignet. Zwei Brüder flüchteten in die Bundesrepublik. Frau S. wurde das Abitur verweigert. Sie wurde Säuglingsschwester. Ihre Mutter zerbrach an den Folgen der Zwangsaussiedlung und nahm sich das Leben. Frau S. wurde rehabilitiert, jedoch ihr Antrag auf Rückgabe des Eigentums abgelehnt. Vermeintlich bestünde kein kausaler Zusammenhang zwischen der Zwangsaussiedlung und der Enteignung. Sie erhielt keine Entschädigung. Frau S. leidet dauerhaft unter psychischen Problemen und ist in Behandlung.

Durch die allgegenwärtige Stigmatisierung als Kriminelle mussten Zwangsausgesiedelte mit Problemen in allen Lebensbereichen kämpfen, in der Ausbildung, im Beruf oder bei der Wohnungsvergabe. In der Folge zerbrachen nicht wenige an den Folgen der Umsiedlung, leiden lebenslang unter verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und sind materiell schlecht ausgestattet. Eine monatliche Ausgleichleistung ist geeignet, die materiellen Lebensgrundlagen dieser Opfergruppe zu verbessern.

Prüfbitte D)

Mindestdauer der Verfolgung für die Bewilligung von Leistungen in den Gesetzen angleichen

Beispiel Herr A., strafrechtlich und beruflich rehabilitiert, Altersrentner

Herr A. wurde strafrechtlich und beruflich für die Zeit von August 1970 bis März 1973 rehabilitiert. Sein monatlicher Rentenausgleich gemäß BerRehaG beträgt für diesen Zeitraum 1,06 €. Seine Altersrente beträgt 740,00 €. Er ist strafrechtlich rehabilitiert und erhält die sogenannte Opferrente in Höhe von 300,00 €. Weil seine berufliche Verfolgungszeit nur unter drei Jahren anerkannt wurde, kann er keine weitere Unterstützungsleistung erhalten. Sein Einkommen von 1.040,00 € liegt trotz der Opferrente immer noch im Bereich der vom Statistischen Bundesamt festgelegten Armutsgefährdungsgrenze.

Viele beruflich Rehabilitierte erhalten einen sehr geringen Rentenausgleich oder erleben bei der Berechnung, dass ihre Rente ohne die Berücksichtigung der Rehabilitierung höher ausfällt als bei einer Anrechnung. Den geringen Rentenausgleich empfinden sie als erneute Diskriminierung. Das Ziel des Gesetzgebers, durch den Ausgleich die Schlechterstellung im Rentenalter zu durchbrechen, wird nicht erreicht.

Prüfbitte E)

Beruflich Verfolgten bei Renteneintritt die Ausgleichleistungen nicht mehr absenken

Angesichts bundesweit steigender Wohn- und Lebenshaltungskosten ist eine Schlechterstellung von ehemals politisch Verfolgten bei Eintritt in die Rente nicht nachvollziehbar. Nach geltender gesetzlicher Regelung können beruflich Rehabilitierte Ausgleichleistungen in Höhe von 214 € erhalten. Der Betrag wird bei Beginn von Rentenzahlungen aus eigener Versicherung trotz gleichbleibender Lebenshaltungskosten auf 153 € abgesenkt. Aufgrund des häufig schlechten Gesundheitszustandes steigen die Lebenshaltungskosten der Betroffenen oftmals, da sie höhere Ausgaben für medizinische Hilfsmittel und Pflegeunterstützung aufbringen müssen. Auch und nicht zuletzt wegen gesundheitlicher Verfolgungsschäden, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit, leben viele in der SBZ/DDR politisch Verfolgte allein und müssen die Lebenshaltungskosten für einen Einzelhaushalt deshalb auch allein aufbringen.

Prüfbitte F)

Dynamisierung der Leistungen entsprechend dem Anstieg der Sozialleistungen

Beispiel Frau B., strafrechtlich rehabilitiert, angewiesen auf Leistungen der Sozialsysteme

Mit 23 Jahren wurde Frau B. wegen unangepasstem Verhalten verurteilt und inhaftiert, dafür wurde sie strafrechtlich rehabilitiert. Sie erhält die besondere Zuwendung, die sogenannte Opferrente. Frau B. ist seit Jahren auch aus gesundheitlichen Gründen auf die Unterstützung aus den sozialen Sicherungssystemen angewiesen. Sie bezieht eine Teilrente wegen Erwerbsminderung und ALG II. Zusätzlich hat sie Anspruch auf Grundsicherung gemäß SGB XII, weil ihre EU-Rente zusammen mit dem ALG II-Betrag nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

Mit diesem Schicksal ist Frau B. nicht allein. Um Altersarmut für ehemals politisch Verfolgte abzuwenden, ist mindestens immer dann eine Dynamisierung der Unterstützungsleistungen der SED-UnBerG geboten, wenn die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die Inflationsrate und die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Prüfbitte G)

Verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden angemessen bewerten und berücksichtigen

Beispiel Frau B., verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nach politischer Haft, Altersrentnerin

Als 19-jährige sang Frau B. in einer Rockband. Sie wurde wegen angeblich asozialen Verhaltens verhaftet und verurteilt. Nach einem Nervenzusammenbruch kam sie in die Psychiatrie ins Haftkrankenhaus Waldheim. Dort vergewaltigten sie Wärter und Häftlingsfrauen mehrmals. Frau B. leidet seitdem unter Angst- und Panikattacken, Depressionen, Unterleibsbeschwerden und ist Schmerzpatientin. 2008 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung von Haftschäden. Das Sozialgericht lehnte die Klage ab, weil die Hafterfahrungen nicht wahrscheinlich erschienen. Frau B. legte Klage beim Landessozialgericht ein. Inzwischen wurde sie fünfmal begutachtet. Ihr Gesundheitszustand hat sich dadurch erheblich verschlechtert. Die Entscheidung steht noch aus.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetze hat sich die Situation im Bereich der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nicht wesentlich verbessert. Davon zeugt die geringe Anzahl der bewilligten Unterstützungen. Nach Auskunft der Bundesregierung erhielten 2016 lediglich 1 174 politische Haftopfer der SBZ/DDR Leistungen angesichts schwerwiegender und dauerhaft fortwirkender Gesundheitsschäden. Hingegen schätzen ausgewiesene traumapsychologische Fachgutachter, dass ca. 50 000 ehemals politisch Verfolgte gesundheitlich geschädigt wurden, von denen die übergroße Mehrheit bis heute unversorgt und nicht unterstützt lebt.

Prüfbitte H)

Haftopfern, die unter 180 Tage in Haft waren, monatliche Unterstützungsleistungen gewähren

Beispiel Herr B., unter 180 Tage rehabilitiert, keine Unterstützungsleistungen

Herr B. war 20 Jahre alt, als er im Sommer 1968 mit einem Freund die Losung „Es lebe Dubček“ und „Es lebe die ČSSR“ auf Häuserwände schrieb. Er wurde denunziert, verhaftet und nach nicht ganz sechsmonatiger Unter-suchungshaft, in der er isoliert war, entlassen. Seit der Haft leider er unter Depressionen und ist wenig belastbar. Während des Armeedienstes beging er einen Suizidversuch. Durch die politische Verfolgung wurde seine berufliche Entwicklung behindert. Die Rehabilitierung erfolgte für unter 180 Tage. Sein Antrag auf Anerkennung von Haftschäden wurde abgelehnt. Da seine Altersrente die Einkommensgrenze geringfügig übersteigt, erhält er keine Unterstützung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

Die Beratungspraxis zeigt, dass sich eine Vielzahl von anerkannt strafrechtlich Rehabilitierten mit einer verbüßten Haftzeit von unter 180 Tagen in ihrer gesundheitlichen und materiellen Situation nicht von denjenigen unterscheiden, die längere Inhaftierungen erlitten haben. Sie können bisher Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG in Anspruch nehmen und jährlich einen Antrag an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellen. Die Antragstellung wird einerseits mit zunehmendem Alter beschwerlicher, andererseits verringert sich mit den Jahren sukzessive der jährlich einmal gezahlte Unterstützungsbetrag. Er ist zudem anders als Leistungen gemäß § 17a StrRehaG nicht pfändungsfrei. Diese Leistung ist zur Finanzierung einmaliger medizinischer Hilfen oder Anschaffungen, jedoch nicht zu verstetigter materieller Lebensabsicherung geeignet.

Auswirkung der Novellierung auf die Anzahl der Leistungsempfänger

Vorsichtige Schätzungen gehen von ca. 120.000 ehemals politisch Verfolgten potentiellen Leistungsempfängern aus. Da bereits seit einigen Jahren die Anzahl der Leistungsgewährungen sinkt, ist davon auszugehen, dass es angesichts der Altersstruktur der Betroffenengruppe trotz Entfristung der SED-UnBerG nicht zu einem nennenswerten Anstieg kommen wird.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucksache 19/10817 Novellierung Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 11. September 2019

Gemäß § 2 Abs. 3 Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (AufarbBG Bln) berät und unterstützt der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur „in Fragen der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.“ Vor dem praktischen Hintergrund der Beratungstätigkeit gebe ich folgendes Votum ab:

Leitsätze:

1. Die vorgeschlagene Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wird uneingeschränkt begrüßt.
2. Die Änderungen zu § 17a StrRehaG und § 8 BerRehaG nehmen aktuellen Regelungsbedarf auf und werden deshalb unterstützt.
3. Der Vorschlag zu Beweiserleichterungen für ehemalige Heimkinder im Rehabilitierungsverfahren (§ 10 Abs 3 StrRehaG-E) bringt keine durchgreifende Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen.
4. Der Vorschlag, ehemaligen Heimkindern, deren Rehabilitierung gescheitert ist, unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu ermöglichen (§ 18 Abs. 4 StrRehaG-E), hilft wenigen Betroffenen in besonders schwieriger wirtschaftlicher Lage, nimmt aber das Bedürfnis aller Betroffenen hinsichtlich einer formellen Anerkennung ihres Unrechtsschicksals nicht auf.
5. Der Entwurf greift die Prüfbitten des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter (Bundesratsdrucksache 316/18) nicht auf und enttäuscht damit die Erwartungen vieler Repressionsopfer der SED-Diktatur.

Schnelle Entfristung der Rehabilitierungsgesetze

Die vorgesehene Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfährt uneingeschränkte Zustimmung. Der Gesetzgeber macht hier deutlich, dass die Aufarbeitung politisch motivierten Unrechts in der SED-Diktatur nicht beendet werden kann, solange

noch Opfer dieses Unrechts leben. Es ist notwendig, die Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze möglichst schnell umzusetzen, weil andernfalls die meisten Fristen nach den Gesetzen zum 31. Dezember 2019 enden.

Änderungen zu § 17a StrRehaG und § 8 BerRehaG

Die beabsichtigten Änderungen betreffen jeweils Anpassungen bei der Einkommensermittlung an die aktuell bestehende Gesetzeslage und sind demzufolge konsequent.

Keine Verbesserung für Heimkinder durch § 10 Abs. 3 StrRehaG-E

§ 10 Abs. 3 StrRehaG-E soll offenbar anstreben, dass andere Beweismittel als die im Strafverfahren zulässigen herangezogen werden können, so dass das Gericht seine Entscheidung allein auf die Angaben des Betroffenen stützen kann und dass kein Vollbeweis für das Vorliegen der Rehabilitierungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüßen, in der Praxis allerdings schon seit Jahren gemäß ständiger Rechtsprechung möglich (vgl. BVerfG Beschluss vom 18.12.2014 – 2 BvR 20163/11). Irritierend ist an dieser Stelle, weshalb exklusiv ehemalige Heimkinder von Beweiserleichterungen profitieren sollen, wogegen das Bundesverfassungsgericht alle Antragsteller auf Rehabilitierung in den Blick genommen hat. Zudem ist nicht zu erkennen, ob und in welchem Umfang die vorgesehene Regelung in der Praxis tatsächlich zu maßgeblichen Verbesserungen für ehemalige Heimkinder führen kann, da es weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt bleibt, inwiefern die Sachverhaltsaufklärung zu Lasten des Betroffenen geht.

Unterstützung für Heimkinder durch Häftlingshilfegesetz geht am Ziel vorbei § 18 Abs. 4 StrRehaG-E

Der Entwurf zu § 18 Abs. 4 StrRehaG nimmt Überlegungen des Bundesrates nicht auf, sondern wählt einen völlig anderen Ansatz.

Der Entwurf will Betroffenen, die in Folge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern in Heimen untergebracht wurden Zugang zu Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ermöglichen, falls ein Rehabilitierungsantrag abgelehnt wurde und die wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Unterstützungsleistungen müssten jährlich neu beantragt werden und sinken in der Höhe mit jeder neuen Beantragung entsprechend den Vergabekriterien der Stiftung ab. Betroffene, deren Eltern bereits verstorben sind, können jedoch schon nach geltender Rechtslage (§ 18 Abs. 3 StrRehaG) unter den genannten Voraussetzungen Unterstützungsleistungen erhalten. Dies dürfte auf viele Betroffene zutreffen, so dass nicht erkannt werden kann, dass die vorgesehene Regelung maßgeblich zur Verbesserung der Lage dieser Betroffenen führen.

Der Entwurf wird zudem der Situation und den subjektiven Bedürfnissen der Betroffenen nicht gerecht. Er reagiert in keiner Weise darauf, dass die meisten Betroffenen

unabhängig von Leistungsansprüchen, insbesondere eine Rehabilitierung für sich erstreben, weil dies die Anerkennung des erlittenen politischen Unrechts bedeutet.

Beispiel: Frau S., *1956 in Berlin, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf keine Rehabilitierung und/oder Unterstützungsleistung erhalten würde. Im Jahr 1959 wurden die Eltern von Frau S. und ihre Großmutter aus politischen Gründen inhaftiert. Zum Zeitpunkt der Inhaftierung zweieinhalbjährig wurde Frau S. durch die Deutsche Volkspolizei zunächst in die Obhut des zwanzigjährigen Onkels gegeben. Dieser arbeitete als Fleischer an sechs Tagen in der Woche und fühlte sich mit der Fürsorge für seine Nichte nach kurzer Zeit physisch und emotional überfordert. Da er schließlich auch keinen Krippenplatz für das Kind bekam, wandte er sich an die staatlichen Organe, die das Mädchen in ein Kinderheim einwiesen. Erst im Jahr 1967, durfte das Kind zur Großmutter, die im Jahr 1965 aus der Haft entlassen worden war und unter den Nachwirkungen der Haft gesundheitlich massiv gelitten hatte. Im Jahr 1969 wurden auch die Eltern aus der Haft entlassen. Gemeinsam mit dem Kind übersiedelten sie in die Bundesrepublik Deutschland. Frau S. schilderte eindrücklich, dass es den Eltern und ihr nicht möglich war, nach der langen Trennung eine gute, innige Beziehung aufzubauen. Beide Elternteile wurden nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) bzw. nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen rehabilitiert und sind mittlerweile verstorben. Als Hinterbliebene von anerkannten politischen Häftlingen der DDR steht Frau S. schon jetzt die Möglichkeit offen, Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 StrRehaG zu beantragen. Allerdings würde sie diese nicht erhalten, weil sie in ihrer wirtschaftlichen Lage als nicht beeinträchtigt gilt. Um ihr eigenes Schicksal als Verfolgungsschicksal anerkennen zu lassen, hat Frau S. einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung beim Landgericht Berlin gestellt. Der Antrag wurde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Beschluss vom 25. März 2015 – 4 StR 525/14) abgelehnt. Sie sei nur mittelbar von der politischen Verfolgung ihrer Eltern betroffen, zu einer Heimeinweisung sei es erst gekommen, da ihr Onkel sie habe nicht mehr versorgen können. Die geplanten Änderungen (§ 18 Abs. 4 StrRehaG-E) würden Frau S. keine neuen Optionen eröffnen. Unterstützungsleistungen könnte sie weiterhin nur erhalten, wenn sie sich in einer besonders eingeschränkten wirtschaftlichen Lage befindet. Würde sie hingegen rehabilitiert werden, könnten auch die psychischen Folgen der Heimeinweisung und der zehnjährigen Trennung von ihren Eltern, unter denen Frau S. bis heute leidet, eine Kompensation über das Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfahren. Vor allem würde ihr eine Rehabilitierung bestätigen, dass sie ihr schweres Schicksal aufgrund von politischem Unrecht ertragen musste.

Der Bundesrat hatte einen Gesetzentwurf (Drucksache 19/261) vorgelegt, wonach bei Betroffenen, die in Folge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern in Heimen untergebracht wurden, „widerlegbar vermutet“ wird, dass ihre Unterbringung ihrer eigenen politischen Verfolgung gedient hat und sie insofern zu rehabilitieren sind. Dieser Entwurf trägt den individuellen Verfolgungsschicksalen und der mentalen Lage der Betroffenen wesentlich besser Rechnung als die im hier vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung.

Mit der weiteren Öffnung der Stiftungsleistungen für Personen, die über keine Rehabilitierung nach dem HHG oder StrRehaG verfügen, würde zudem die Zugangsvoraus-

setzungen zu Stiftungsleistungen weiter aufgeweicht, was bei anderen Betroffenen Gruppen Begehrlichkeiten wecken könnte.

Schließen von Gerechtigkeitslücken - Bundesrat, Drucksache 316/18

Seit Jahren geben die Aufarbeitungsbeauftragten der Länder und mehrere SED-Verfolgtenverbände vor ihrem Erfahrungshintergrund aus der Opferberatung Anregungen zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Diese Anregungen aufnehmend hat der Bundesrat im Jahr 2018 in seiner Drucksache 316/18 eine EntschlieÙung mit Prüfbitten an die Bundesregierung adressiert. Dabei sollte nach Möglichkeiten gesucht werden,

- a) Opfern von Zersetzungsmaßnahmen den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu eröffnen,
- b) den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Leistungen des § 8 BerRehaG zu eröffnen,
- c) die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, gerecht wird,
- d) die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,
- e) auf eine Minderung der Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
- f) eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen,
- g) die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angemessener zu berücksichtigen und
- h) Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen zu gewähren.

Zu all diesen Punkten nimmt der vorliegende Gesetzentwurf keine Stellung.

Aus meiner Sicht wird hier deutlich, dass die Bundesregierung ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Hinblick auf die Verfolgten der SED-Diktatur nicht in angemessener Weise wahrnimmt. Seit der letzten bedeutsamen Novelle des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Jahr 2007 (Besondere Zuwendung § 17a StrRehaG – Opferrente) ist die Bundesratsinitiative 316/18 erstmals der Versuch, auf Grundlage der Analyse der aktuellen Lage der Verfolgten konkrete Verbesserungen für die Betroffenen zu schaffen. Weshalb dieses Anliegen von der Bundesregierung bislang nicht weiter aufgegriffen wurde, erscheint mir nicht nachvollziehbar.

Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze werden vor allem von den Betroffenen selbst als politische Zeichen gewertet, an denen sich die Wertschätzung ihres Verfolgungsschicksals ablesen lässt. Wenn zudem die in Aussicht gestellten Änderungen der rehabilitierungs- und entschädigungsrechtlichen Grundlagen für ehemalige

Heimkinder als Verbesserungen deklariert, in der Praxis für den Großteil der Betroffenen aber keine spürbaren Erleichterungen mit sich bringen, wäre im 30. Jahr der Friedlichen Revolution ein fatales Zeichen gesetzt.

Ich plädiere daher für eine umfassende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Dabei müssen neben der Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Grundlagen für ehemalige Heimkinder auch die Anliegen der Bundesratsdrucksache 316/18 aufgenommen werden. Ein Gesetz zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze könnte von einer weitergehenden Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze abgekoppelt und zeitnah verabschiedet werden.

Tom Sello
Aufarbeitungsbeauftragter

Berlin, den 9. September 2019

Bund der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V.

Die Präsidentin

Langewiesener Str. 6
98693 Ilmenau



Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

- Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. September 2019 in Berlin, im Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Str. 1

Werte Mitglieder des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, als Präsidentin des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V. (BdZ) habe ich zunächst das Bedürfnis, der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag für die Einladung als Sachverständige zu dieser öffentlichen Anhörung zu danken. Stellvertretend spreche ich heute für 12.000 Menschen, die man auf unwürdige Weise, aufgrund politischer Missliebigkeit und Denunziation, ihrer Heimat, ihren Wurzeln und Familien beraubte, damit die DDR an der innerdeutschen Grenze ein mörderisches Grenzregime aufbauen konnte. Über diese Entrechtung und Entwürdigung mussten die Zwangsausgesiedelten in der DDR schweigen und hatten keine Chance, dem infamen System von Bspitzelung, Überwachung und Zersetzung zu entgehen. Deshalb machen das vergebliche Warten der bereits Verstorbenen auf einen gerechten Umgang mit den schicksalsschweren Folgen und die bereits seit der friedlichen Revolution bestehende Hoffnung der noch lebenden hochbetagten Opfer auf eine angemessene gesellschaftliche Wertschätzung ein eilbedürftiges Handeln des bundesdeutschen Rechtsstaates erforderlich.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, haben Sie beim Lesen des entworfenen Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR nicht eine gewisse Scham gegenüber den Betroffenen empfunden, weil ihnen tatsächlich kurz vor dem 30. Jahrestag der friedlichen Revolution damit signalisiert wird: Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist offensichtlich nicht in der Lage, viele ihrer Vorkämpfer so zu würdigen, wie sie es verdienen. Die symbolische Nähe zum 9. November wurde zwar gut gewählt, denn es waren gerade die Ostdeutschen, die in einer Friedlichen Revolution das SED-Regime stürzten und ein Leben in Freiheit, Demokratie und Einheit für alle Deutschen ermöglichten. In der Errichtung einer demokratischen Ordnung sahen gerade auch die Opfer durch die SED-Willkürherrschaft eine Chance, für das erlittene Unrecht rehabilitiert sowie angemessen entschädigt zu werden.

Leider stehen bei dem vorliegenden Gesetzentwurf fast ausschließlich die seit dem Inkrafttreten der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze bereits mehrfach verlängerten Fristen zur Antragstellung in den verschiedenen Rehabilitierungsgesetzen im Vordergrund. Der Deutsche Bundestag beschloss doch aber bereits am 4. Dezember 2014 die Bundesregierung aufzufordern, rechtzeitig in Abstimmung mit den Ländern die gänzliche Streichung zu prüfen. Dennoch blieben zwecks Realisierung dafür im Nachgang Maßnahmen aus. Ein entsprechender Entschließungsantrag konnte erst auf Initiative der Thüringer Landesregierung gemeinsam mit allen Ost-Bundesländern am 15. Dezember 2017 in den Bundesrat eingebracht werden. Nunmehr, kurz vor Toresschluss und damit als besonders eilbedürftig, wurde die notwendige Novellierung auf den Weg gebracht. Deshalb ist an der Zeitspanne, die man auf Bundesebene für den Gesetzentwurf hat vergehen lassen, Kritik zu üben.

Doch zurück zum heutigen Signal der SED-Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten: Die abgespeckte Version wird für die Dimension der nach wie vor bestehenden Gesetzeslücken für die Inanspruchnahme von Wiedergutmachungsleistungen als unerträglich und inakzeptabel empfunden. Noch konkreter zum Ausdruck gebracht: Die Zwangsausgesiedelten sind mehr als fassungslos, denn der Beschluss des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 blieb außen vor, obwohl er deutlich macht, dass die legislativen Verpflichtungen ihnen gegenüber als SED-Opfer noch nicht erledigt sind. Zunächst warf der kontinuierliche Dialog des BdZ mit den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer die Frage auf, wie nach einem so lang geführten Kampf mit dem nachwendebedingten Unrecht für die DDR-Zwangsausgesiedelten respektvoll umgegangen werden sollte und führte letztendlich zu der von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer beschlossenen Bundesratsinitiative. Aufgrund dessen hätte die Bundesregierung die daraus hervorgehenden Zielstellungen als bedeutende politische Geste realisieren sollen, damit sich die Opfer fast 29 Jahren nach der deutschen Einheit nicht mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt fühlen.

Die notwendige Behebung der bei der SED-Unrechtsbereinigung bestehenden Gesetzeslücken und Gerechtigkeitsdefizite kann aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht werden. Deshalb ist für einen weitaus größer bestehenden Handlungsbedarf ein halbherzig auf den Weg gebrachter Gesetzentwurf ganz einfach taktlos!

Dieser verantwortungs- und würdelose Umgang schmerzt erst recht kurz vor dem 30. Jahrestag der friedlichen Revolution. Obwohl die Empfehlungen des Bundesrates aufzeigen, dass durch die bisher getroffenen Entschädigungsregelungen die Folgen des durch die Zwangsausgesiedelten erlittenen SED-Unrechts nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden, nimmt die Bundesregierung diese erneute Diskriminierung in Kauf. Deshalb muss berechtigter Weise die Frage gestellt werden, will man auf Bundesebene die Probleme weiterhin aussitzen bis sie tatsächlich biologisch gelöst sind?

Wo bleibt die Glaubwürdigkeit der politischen Entscheidungsträger, die ihr Handeln lediglich auf gewisse Pflichtübungen reduzieren, wozu die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze gehört und bewusst die Perspektive der Zwangsausgesiedelten vernachlässigen! Dieses „Minimalprogramm“ wird abgelehnt, zumal die Betroffenen immer noch die durch Bundesverfassungsurteile besser gestellte Situation der Repräsentanten der SED-Diktatur als unerträglich empfinden.

Seit der friedlichen Revolution tragen die Zwangsausgesiedelten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur bei und nahmen mit der Vereinsgründung den Kampf um Rehabilitierung und Entschädigung auf, d.h., unsere Opfergruppe kämpft bereits seit dem 19. Mai 1990. Diese Zeitspanne, geprägt durch einen kontinuierlichen Dialog mit politischen Entscheidungsträgern sowohl auf Bundes- als auch Länderebene, musste leider bis zum Handeln des Bundesrates im Herbst 2018 in Kauf genommen werden. Während dieser Zeit bewirkte ebenso jeder Regierungswechsel, dass durch den BdZ umfangreiche Ausführungen und Unterlagen über das widerfahrene Unrecht durch das SED-Regimes sowie durch das nachwendebedingte-Folgeunrecht, resultierend aus den zu beklagenden Gerechtigkeitslücken, aufzubereiten waren. Trotzdem blieben die notwendigen Novellierungen der maßgebenden gesetzlichen Grundlagen bis heute aus, obwohl bereits die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages vom 04.05.2009 zum Thema „Wiedergutmachung“ belegt hat, dass nach den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen den Zwangsausgesiedelten nicht in ausreichendem Maße Anerkennung verliehen wird.

Nach der letzten Bundestagswahl hat man als Resümee der schlechten Wahlergebnisse seitens der Politiker zu hören bekommen, sich zu wenig mit den Fragen der ostdeutschen Bürger auseinandergesetzt zu haben und somit nicht ausreichend erfahren, was die Menschen bewegt. Deshalb erhoffte sich unsere Opfergruppe eine neue politische Debatte zwecks Umsetzung der von den Zwangsausgesiedelten lang ersehnten Bundesratsinitiative. Leider lässt der Gesetzentwurf wiederum erkennen, dass die verantwortlichen Politiker nicht die dafür notwendige Empathie sowie Mitmenschlichkeit aufbringen wollen, obwohl sie sich auf eine zufriedenstellende Lösung, orientiert an politisch praktizierten Grundwerten, mit unserer Opfergruppe verständigen müssten.

Mein Damen und Herren,

da der Rechtsfrieden im vereinten Deutschland dauerhaft gesichert sein muss ist es höchste Zeit, für die in der Bundesratsinitiative aufgezeigten rechtlichen Handlungsfelder einen politisch anerkanntswerten Konsens zu finden. Auch wäre für die Zwangsausgesiedelten die Fortsetzung der Benachteiligung von der Diktatur in die Demokratie ein verhängnisvolles Signal. Deutlicher denn je ist doch erkennbar, dass es nicht nur fünf vor zwölf, sondern bereits zwei vor zwölf für die Opfer der beiden stabsmäßig organisierten Zwangsaussiedlungsaktionen der ehemaligen DDR ist. Um den Betroffenen weitere leidvolle Erfahrungen zu ersparen, sind heute meine grundlegenden Forderungen:

1. Das politische Desinteresse an der Beseitigung der zu beklagenden Gesetzeslücken muss ein Ende haben.
2. Die bereits mehrfach erwähnte Bundesratsinitiative, die alle Ministerpräsidenten als klare und eindeutige Richtungsentscheidung auf den Weg brachten, ist umzusetzen.
3. Das spezifische Verfolgungsschicksal der Opfer der DDR-Zwangsaussiedlungsmaßnahmen muss angemessen ► in Form einer gesetzlich festgelegten Einmalzahlung ◀ ausgeglichen werden.

Diese Forderungen ergeben sich auch aus folgendem Aspekt der Bundesratsinitiative, der eine extreme Benachteiligung der Zwangsausgesiedelten begründet. Dass erst ab 1994 ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, muss als zeitlich verschleppter Erlass von gesetzlichen Bestimmungen für die Rehabilitierung sowie Entschädigung deklariert werden.

Auf diesen Umstand macht der BdZ seit Jahren aufmerksam, der nachstehende Folgen bedingt:

- Dritte konnten bis zur Wiedervereinigung das Eigentum von Zwangsausgesiedelten käuflich erwerben, was selbst bis 1994 noch möglich war. Dieser Umstand schließt für eine große Anzahl von Opfern
- die gesetzlich eingeräumte Rückgabe des enteigneten Eigentums nach dem Grundsatz – Rückgabe vor Entschädigung – aus, so dass sich ein Antrag auf Entschädigung erforderlich macht.

Dieses Hinhalten durch die zeitliche Verschleppung des Rehabilitierungs- und Entschädigungsprozesses ist für die SED-Opfer, die in der DDR geblieben sind, also mit fatalen vermögensrechtlichen Folgen verbunden. Dagegen wurde für die Ansprüche von Bundesbürgern auf Vermögenswerte in der DDR bereits vor dem Einigungsvertrag, nämlich am 15. Juni 1990, die „Gemeinsame Erklärung“ über die offenen Vermögensfragen abgeschlossen. Daraus geht der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ hervor, der nach dem noch von der Volkskammer der DDR in Kraft gesetzte Vermögensgesetz zur Umsetzung kam! Das Vermögensgesetz ist durch den Einigungsvertrag in Bundesrecht überführt worden und ermöglichte dem westdeutschen Bürger eine umgehende Antragstellung auf Wiedergutmachung von teilungsbedingten Unrecht. Somit war zeitnah die Rückgabe von Vermögenswerten möglich, die aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht hinnehmbar erschienen.

Dagegen konstatierte das Bundesjustizministerium ausdrücklich: Das Recht auf Rückübertragung ist auf die Zwangsausgesiedelten nicht anzuwenden! Diese Festlegung führte dazu, dass man ihre Anträge nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11.07.1990 in den neu gebildeten Vermögensämtern auf Eis legte oder gleich ablehnte. Durch diesen Umstand wurde, wie bereits erwähnt, das Vermögen der Zwangsausgesiedelten regelrecht noch verschleudert bzw. juristisch formuliert – noch begünstigt, das es Dritte immer noch redlich erwerben konnten. Diesen verhängnisvollen Umstand, nämlich das die erlassenen Entschädigungsregelungen zu kurz greifen, zumal nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erst ab 1994 ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, verdeutlichen die Ministerpräsidenten mit der Bundesratsinitiative.

Ein Beispiel soll den finanziellen Schaden verdeutlichen:

Zwangsausgesiedelter besaß 12 ha Nutzfläche, die nach der Wiedervereinigung eine jährliche Pacht von ca. 1.800 DM eingebracht hätte; wegen keiner zeitnahen Rückgabe beträgt der Schaden nur für den Zeitraum von 1990 bis 1995 = 9.000 DM (150,00 DM monatlich angesetzt).

Ebenso waren 2 Geschäftshäuser im Besitz, die nach der Wiedervereinigung monatliche Mieteinnahmen von ca. 1.000 DM eingebracht hätten; hier macht der Schaden für den gleichen Zeitraum 60.000 DM aus.

Diese Einnahmen sind an den Staat als Eigentümer geflossen.

Werte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, besonders verletzend ist staatliches Unrecht. Damit die damit verbundene menschliche Enttäuschung besser nachvollzogen werden kann, möchte ich auf die Dimension der Folgen aus den Gesetzeslücken eingehen, die sich besonders als schwerwiegende Härten bzw. als „nachwendebedingtes-Folgeunrecht“ auf die Zwangsausgesiedelten auswirken. Danach werden Sie mir hoffentlich nicht nur zustimmen, dass dagegen schon längst hätte gehandelt werden müssen, sondern auch beschließen, die Umsetzung der Bundesratsinitiative als politische sowie gesetzgeberische Herausforderung anzunehmen.

Noch im Gründungsmonat Mai 1990 des BdZ führte eine Beratung im Innenministerium zu dem Ergebnis, dass den Zwangsausgesiedelten Unrecht geschehen ist, so dass ein Anspruch auf Rehabilitation besteht. Ebenso arbeitete der BdZ eng mit dem Justizministerium der DDR zusammen; brachte sich auch über den Rechtsausschuss in den Erlass des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (RehaG-DDR) ein. Danach wurden die Zwangsaussiedlungen als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte gewertet, denn die Betroffenen hätten zur Durchsetzung politischer Ziele erhebliche Nachteile erlitten, so dass ein Anspruch auf Rückerstattung der entzogenen Vermögenswerte besteht. Jedoch galt nach dem Einigungsvertrag dieser Passus leider nicht als fortgeltendes Recht! Ihnen wurde der zuvor erkämpfte Rechtsanspruch auf Rehabilitation sowie Wiedergutmachung genommen, trotz der Tatbestände:

- Zwangsaussiedlung, Verlust der Heimat sowie Enteignung des Besitzes/Vermögens
- Diskreditierung des Rufes durch Verbreitung von Gerüchten auch an dem zugewiesenen Wohnort/Verweigerung der Ausbildung/Zuweisung von „gering entlohnten“ Arbeitsplätzen
- Untergraben des Selbstvertrauens durch die Staatssicherheit/gefühlte staatlich intendierte Kontrolle, Bespitzelung, Überwachung und Zersetzung.

Neben der tiefgreifenden Veränderung der Vermögenssituation führte dieses Schicksal auch zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesundheit sowie des beruflichen Werdeganges. Die Folgen der Zwangsaussiedlung sind nach wie vor schwerwiegend. Dazu gehören ebenso psychische Krankheitsbilder, denn das erlittene Trauma wirkt bis an das Lebensende. Kaum ein Opfer tritt als Zeitzeuge auf, um nicht zusätzlich seelisch erschüttert zu werden.

Die Zwangsausgesiedelten waren also trotz Wiedervereinigung ohne Rechtsposition für die Rückgabe des zu diesem Zeitpunkt am Zwangsaussiedlungsort noch vorhanden gewesenen Eigentums.

Die zu diesem Zeitpunkt noch bestandene Hoffnung auf eine umgehende Wiedererlangung der enteigneten Vermögenswerte zerbrach!

Aufgrund der Erkenntnis, dass sich die Gerechtigkeitserwartungen nicht im Selbstlauf realisieren lassen werden, musste der BdZ nunmehr dafür kämpfen, um von der Bundesregierung als SED-Opfer gesetzlich anerkannt zu werden. Obwohl das Rehabilitierungsgesetz der DDR bekannt war und demzufolge auch die Wertung der Zwangsaussiedlungen als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte, baute das Bundesjustizministerium das Schreiben vom 10.02.1992 an den BdZ auf Lügen auf: „Von dem noch von der Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetz konnten die Regelungen für all jene Fälle nicht übernommen werden, in denen Unrecht durch Maßnahmen der Verwaltungsorgane der früheren DDR zugefügt wurde. In diesem Bereich war die tatsächliche Ausgangslage sehr unübersichtlich. Es ist jetzt dem Gesetzgeber vorbehalten, die geltenden Regelungen zu überprüfen und ggfls. zu ändern.“ Erst auf Drängen des BdZ nahm der damalige Bundesjustizminister Herr Kinkel am 17.02.1992 an einem Kongress teil und bestätigte endlich, dass es sich bei den Zwangsaussiedlungen um Akte politischer Verfolgung gehandelt hat und sagte zugleich 1.500 Betroffenen eine gesetzliche Grundlage zu, damit enteignete Häuser und Grundstücke zurückbekommen werden können. Damit werde jedoch ein Wehmutstropfen verbunden sein, denn zu DDR-Zeiten vom Staat erworbenes Eigentum von Zwangsausgesiedelten wird nicht zurückgegeben. Deshalb erhält nach dem Vermögensgesetz der Ex- bzw. Vorbesitzer eine Entschädigung, wenn zuvor eine von der DDR erhaltene Entschädigungssumme 2:1 zurückgezahlt wird. Für das Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen werde noch die Zustimmung vom Bundesfinanzminister benötigt. ► Diese Zusage hat sich jedoch über weitere drei Jahre hingezogen.

Die Rehabilitierung sowie Entschädigung der Zwangsausgesiedelten wurde nicht in das am 4. November 1992 in Kraft getretene 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) aufgenommen, sondern in das am 3. Juni 1994 erlassene zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht. Das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die darin anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) sind ebenso in diesem Gesetz enthalten. Nach dieser gesetzlichen Grundlage sind die Zwangsaussiedlungen der DDR mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar. Gleiches gilt für die Eingriffe in Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Zwangsaussiedlungen stehen. Die Rechtsposition, Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, erlangten die Zwangsausgesiedelten somit erst mit der Anerkennung als SED-Opfer nach dem VwRehaG.

Im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) wurde mit Artikel 1 das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) beschlossen. Unfassbar für die Zwangsausgesiedelten, denn dieses Gesetz greift, wenn eine Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) ausgeschlossen ist. Danach ist zwar auch für die Zwangsausgesiedelten eine Rückgabe vorrangig zu prüfen, aber wie bereits erwähnt, bedingt die zu spät erlangte Rechtsposition einen Antrag auf Entschädigung. In diesem Zusammenhang darf die seelische Belastung der Betroffenen nicht unerwähnt bleiben, wenn nachstehende Umstände eine Rückgabe verhindern:

- einst überführt in das DDR-Volkseigentum, durch die Wiedervereinigung
- Übernahme durch den Bund
- Verkäufe an „staatsnahe“ Bewohner des Grenzgebietes, die sich
- selbst noch nach der Wiedervereinigung fortsetzten.

Hinzu kommt nicht nur die Fassungslosigkeit über die Entscheidung der Bundesregierung, dass eine Entschädigung frühestens ab 1. Januar 2004 erfolgen wird, sondern auch die Bestürzung über die Berechnungsmodalitäten, die zum Erlass eines sogenannten „NULL-Bescheides“ führen.

Die Taktlosigkeit macht folgendes Beispiel für ein zu entschädigendes Wohnhaus deutlich: Als Berechnungsgrundlage ist der Wert des Hauses vor der Zwangsaussiedlung maßgebend (Einheitswert von 1934) und wird gemindert um den Verkehrswert des rückgebbaren Feldes oder Waldes zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der sich dadurch ergebende Minusbetrag wird lt. Entschädigungsbescheid „großzügiger Weise auf -NULL- gesetzt“, also nicht an die Bundesregierung zu zahlen. Diese Berechnungsmodalitäten bedingen Härtefälle, die nach wie vor zu beklagen sind. Deshalb würde die mit der Bundesratsinitiative vorgeschlagene gesetzliche Einmalzahlung die defizitären Auswirkungen der Entschädigungsregelungen lindern. Eine derartige Benachteiligung hätte bereits durch einen Querverweis mit folgendem Wortlaut erfolgen müssen: Ergibt die Entschädigung einen Minusbetrag, muss die Entschädigung pauschaliert vorgenommen werden, um den Erlass eines „NULL-Bescheides“ zu verhindern. Dennoch hat man diese unangebrachte bzw. würdelose Berechnung zugelassen sowie zuvor noch die Zahlung der DDR-Entschädigung 2:1 an den Entschädigungsfonds gefordert. Die wiederholt gestellte Frage, was eigentlich mit dem Geld der entschädigungslosen Zwangsausgesiedelten erfolgt ist, blieb jedoch bis heute seitens der politischen Entscheidungsträger unbeantwortet.

Die Sicherstellung der Folgeansprüche in dieser Form kann für die Zwangsausgesiedelten nicht als eine angemessene Wiedergutmachung gewertet werden. Die Umsetzung des EntschG bedingt Unrecht durch den Rechtsstaat, das ich mit folgenden Aspekten nochmals zusammenfassen möchte: Nach dem VermG sind diskriminierende Eigentumsentziehungen rückgängig zu machen. Kann die Rückübertragung bei redlichem Erwerb der Vermögenswerte durch Dritte nicht erfolgen, ist an den Berechtigten nach § 9 VermG eine Entschädigung zu leisten. Das Gesetz gibt also vor, dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn unter der Verantwortung der DDR Vermögensverluste eingetreten sind. Das EntschG ist für die Höhe und die Ausgestaltung des Anspruches auf Entschädigung maßgebend. Jedoch sind die Parameter für die Berechnung nicht nur „defizitär“, sondern ebenso unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Nach dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz wird dem Gesetzgeber bei dem gesetzlich zu begründenden Ausgleichsanspruch zwar ein weiter Spielraum für die Art und den Umfang der Wiedergutmachung eingeräumt, dennoch muss ausgehend von der Rechtsstaatlichkeit eine materielle Gerechtigkeit erreicht werden.

Nach dem Rechts –oder Sozialstaatsprinzip besteht die Verpflichtung, dass die Höhe der Entschädigung nicht gegen den Sozial-und Rechtsstaatsgrundsatz verstößt, was auf den Erlass eines „NULL-Bescheides“ nicht zutrifft. Ebenso sind Wertscheren zwischen einer Wiedergutmachung durch Rückgabe oder durch eine Geldwertentschädigung verfassungsmäßig bedenklich, denn das gleiche Unrecht soll doch durch Restitution/Entschädigung wiedergut gemacht werden. Es bedarf einer Gleichbehandlung, da die zugrunde liegenden Vermögensschäden dem gleichen Lebensbereich angehören. Durch die derzeitigen gesetzlichen Auswirkungen für die Zwangsausgesiedelten erfüllt der Rechtsstaat nicht die Anforderungen des Willkürverbots. Dies beweist nicht nur folgender Sachverhalt: Bei der Entschädigung für ein enteignetes Wohnhaus wird der aktuelle Verkehrswert von rückübertragenen Vermögenswerte in Abzug gebracht. Erneut kommt es zu einer analogen Kürzung, wenn zugleich auch eine Entschädigung für den enteigneten Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb zu berechnen ist. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes muss ebenso beanstandet werden, da das Entschädigungsgesetz auch auf Berechtigte zutrifft, die kein gesetzlich anerkanntes Opfer des SED-Unrechtsregimes sind. Diese Gleichbehandlung verstößt gegen das Grundgesetz. Ein Grund für die fehlende Differenzierung ist nicht erkennbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ob die bisher vernachlässigte SED-Opfergruppe den Wettlauf mit den politischen Entscheidungsträgern überhaupt noch gewinnen kann, ist keineswegs sicher! Sicher ist aber, dass die Zwangsausgesiedelten ihn verlieren werden, wenn nicht gehandelt wird und zwar jetzt sofort! Dem dramatischen Zustand, dass die Zeit für das Aufbringen des erforderlichen politischen Willens davon läuft, muss ein Ende gesetzt werden! Lassen Sie sich deshalb wachrütteln und ergreifen für die noch Lebenden die Chance sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung ebenso die Eilbedürftigkeit erkennt und endlich die Folgen aus den bestehenden Gerechtigkeitslücken behebt.

In wenigen Tagen feiert Deutschland den 29. Jahrestag seiner Wiedervereinigung. Dies wird wiederum Anlass sein, im Rahmen eines Festaktes an die glücklich überwundene Diktatur zu erinnern. Doch es wäre am 3. Oktober 1990 nie zur Wiederherstellung der deutschen Einheit gekommen, wenn nicht im Herbst 1989 Hunderttausende in den Städten der DDR für eine grundlegend andere Zukunft demonstriert hätten.

Mit diesem friedlichen Aufbruch verbanden die Zwangsausgesiedelten aus den Grenzgebieten entlang der innerdeutschen Grenze zugleich den Herzenswunsch, endlich über den Terror des SED-Staates gegen Teile der eigenen Bevölkerung sprechen zu können.

Im Unrechtsstaat DDR kamen neben Gefängnissen und der Berliner-Mauer weitere mannigfaltige Willkürmaßnahmen zum Einsatz. Durch politische Repression wurden ca. 12.000 Menschen zwangsausgesiedelt, deportiert in das Landesinnere der DDR. Die stabsmäßig organisierten Aktionen erfolgten unter Decknamen, vorgegeben durch das Ministerium für Staatssicherheit und gehören zu den brutalsten Maßnahmen im Zuge der Grenzsicherung durch das SED-Regime. Die erste Aktion am 5. Juni 1952 „Ungeziefer“ zu nennen und verschiedene Bezeichnungen für die zweite Aktion am 3. Oktober 1961 (z.B. „Festigung“ oder auch „Kornblume“) gewählt zu haben, bedingen eine Verhöhnung der Zwangsausgesiedelten! Für den Aufbau eines mörderischen Grenzregimes schreckte die DDR vor keinem Mittel zurück und stürzte die Zwangsausgesiedelten in kaum zu beschreibende seelische und materielle Not. Menschenunwürdig, mit Lastwagen/Güterzügen transportierte man sie an entlegene Orte ab, brachte sie in den zugewiesenen Wohnorten notdürftig unter; diesen Bestimmungsort erfuhren sie erst bei Ankunft. Man entwurzelte sie gnadenlos und nahm ihnen jegliche Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft. Aufgrund dieser Tragödie suchten nicht wenige Zwangsausgesiedelte noch in der Heimat den Freitod, sondern auch am zugewiesenen Ort sahen darin noch einige Opfer für die erlittene Brutalität sowie Inhumanität eine Lösung.

Die bereits vergangene Zeit hat auch bei mir nicht dazu beigetragen, dass erlittene Leid zu mildern. Aber wie erlebt und geht gerade ein Kind mit so einem Schicksal um, vor allem wenn es beschämt wird – es lernt, sich schuldig zu fühlen und wenn es verspottet wird – es lernt, schüchtern zu sein! Ich war 10 Jahre alt, als ich beschämt und verspottet wurde! Ich habe am Morgen des 03. Oktober 1961 um halb sieben Uhr mein Zuhause, meine Freunde, mein damals geführtes Leben verloren, weil meine Eltern bespitzelt und denunziert worden sind.

Bei meinen Erinnerungen an diesen Schicksalstag unserer Familie denke ich an den Kindergottesdienst, den ich mit meinem 7-Jahre alten Bruder vor Beginn der Schule besuchte. Wir wollten im Anschluss unsere Schultasche von zu Hause holen und zur Schule gehen. Doch leider kam es anders. Der Anblick der Lastkraftwagen vor unserem Elternhaus ließ uns verstummen und nahm uns von einem Moment zum anderen unsere kindliche Unbeschwertheit, erst recht als wir das Haus betraten. Wir sahen viele fremde Menschen und unsere Mutter mit dem vierjährigen Bruder auf dem Arm weinte und versuchte uns verständlich zu machen, dass wir aus Geisa weggehen müssen. Wohin uns die fremden Menschen bringen werden, konnte sie uns nicht sagen. Die noch vor wenigen Minuten empfundene Gemeinschaft mit gläubigen Menschen meiner Heimatstadt, und die daraus empfundene Sicherheit, war plötzlich nicht mehr da. Ich fühlte mich von der Welt verlassen! Während des Abtransportes wurden wir als Familie getrennt. Meine Mutter und ich wurden durch unsere Straße abgeführt, bis zu einem Fahrzeug, in dem außer uns noch 6 Polizisten saßen. Weinend auf dem Weg zu diesem Transportfahrzeug, ich klammerte mich an meine Mutter, mussten wir an damaligen Bewohnern der Stadt Geisa vorbeigehen. Es waren sehr viele Menschen rechts und links der Straße entlang zu sehen. Manche weinten, doch überwiegend herrschte Stille, Schweigen. Wie sehr hätte ich mir ein Wort gewünscht, ein Zeichen der Anteilnahme. Warum schauten so viele Menschen zu? Warum blieben sie stumm? Warum sagte keiner, "Lasst den Blödsinn! Es sind angesehene Bürger!" Das schweigende Zusehen wirkte auf mich als Zehnjährige wie eine Zustimmung der Maßnahme.

Die Trennung von Geisa, meiner Geburts- und Heimatstadt, in der ich bis zu diesem Tag meine Kindheit verbrachte, gehört zu den schwierigsten Erfahrungen, die ich bisher in meinem Leben gemacht habe. Nicht nur der Verlust meiner Heimat, auch die Trennung von meinen Verwandten, Freunden, von allem, was mein damaliges Leben ausmachte, verursachte ein Gefühl von Trauer und Angst. Diese Gefühle bezogen sich auch auf den zugewiesenen Wohnort, denn in Ilmenau musste ich mich mit gravierenden Veränderungen auseinandersetzen - meine Kindheit war über Nacht beendet!

Besonders schwerwiegend war für mich die Aussage einer Frau, die im gegenüberliegenden Haus in Ilmenau wohnte und uns Kinder nach der Ankunft zu sich nahm, uns mit Essen und Getränken versorgte, aber auch tröstete bis uns die Eltern abholten. Sie gab gegenüber meinen Eltern zu verstehen, dass man 3 Tage zuvor nicht nur ihr, sondern auch weiteren Familien in der Nachbarschaft gesagt habe, es zöge gegenüber eine Familie ein, die Schwerverbrecher von der Grenze sind. Deshalb solle kein Kontakt aufgenommen werden. Dies brannte sich tief in meine Kinderseele ein und schmerzt noch heute.

Neben den großen psychischen Belastungen, welche damit verbunden waren, lernte ich jedoch auch durch die Unterstützung meiner Eltern, mich dem zu widersetzen und Zivilcourage zu beweisen. Menschen mit Respekt zu begegnen, ist meine Lebensphilosophie. Wenn jemandem Unrecht geschieht, mische ich mich ein. Erst als Jugendliche und junge Frau habe ich die Zusammenhänge zwischen diesem Schicksal und den Gefühlen, wie Leere, Lähmung, Hilflosigkeit, Wertlosigkeit und Zorn erkannt und gelernt, mich damit auseinanderzusetzen.

Durch das tiefgreifende Erlebnis der Zwangsaussiedlung wurde das Leben unserer Familie aus der Bahn geworfen, hat uns die Existenz genommen. Die neue Arbeitsaufgabe meines Vaters bestand darin, mit dem LKW Kohlen innerhalb von Ilmenau auszufahren. Das war ein gewaltiger Einschnitt in seiner Erwerbsbiographie! Deshalb bin ich meinen Eltern sehr dankbar, dass sie nicht resignierten.

Das Wertefundament verdanken wir Kinder ebenfalls unseren Eltern. Sie standen uns zur Seite, nahmen uns die Angst, machten uns immer wieder Mut und zeigten uns unsere Stärken auf.

Belastend kamen aber die Schuldgefühle hinzu, die aus dem Schweigen resultierten, das man uns befohlen hatte und so haben wir geschwiegen, - **fast 29 Jahre lang!**

Unter dem Schicksal der Zwangsaussiedlung leide auch ich trotz der bereits vergangenen Zeit noch heute. Mit diesem Schicksal sind Erfahrungen verbunden, die mein Leben lang in Erinnerung bleiben. Man kann sie Grenzerfahrungen nennen, denn sie scheinen oftmals die Kraft des Lebens zu übersteigen. Trotz der psychischen Belastung fühle ich mich als Präsidentin unseres SED-Opferverbandes ermutigt, mich für die betroffenen Menschen der verbrecherischen Zwangsaussiedlungsaktionen der SED-Diktatur einzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

verzögertes Recht ist verweigertes Recht, sagt eine alte britische Rechtsweisheit.

Gerechtigkeit und Rechtsstaat gehören zusammen. Um dies erfahren zu können, sind die Zwangsausgesiedelten auf ihren politischen Willen angewiesen – auf den Willen, nicht länger mit Problemen leben zu müssen, von denen sie wissen, dass sie gelöst werden könnten! Die Glaubwürdigkeit der Parlamentarier wird doch daran gemessen, ob sie es mit dem, für was sie eintreten, ernst meinen!

Deshalb bringen Sie den notwendigen Mut auf, endlich für die Zwangsausgesiedelten aufzustehen und zu sagen, lasst uns der Bundesratsinitiative folgen und die Voraussetzungen für die Umsetzung schaffen. Dies wäre angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahme ein sichtbarer Ausdruck für den besonderen Wert, den unsere Gesellschaft den Menschen beimisst, die durch die Diktatur der SED willkürliches Unrecht erfahren haben.

Abschließend möchte ich Herrn Wolfgang Clement, Bundeswirtschaftsminister a.D. zitieren. Mit ihm tauschte ich mich wiederholt über die aktuelle Situation der Zwangsausgesiedelten aus. Er äußerte mir gegenüber: „Ich kann partout nicht begreifen, dass Menschen, deren politische Verfolgung vom Bundesjustizministerium als „exzeptionell“ eingestuft wurde, völlig oder fast völlig ohne angemessene Entschädigung bleiben sollen. Die sogenannten „Nullbescheide“, die ich durch die erwähnten Erkundigungen bestätigt bekam, kann ich vor diesem Hintergrund nur als ► bürokratische Missgeburten ◀ bezeichnen. Sie gehören schlicht aus der Welt geschafft.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Johannes Wasmuth
Rechtsanwalt

Kobellstraße 11
80336 München
Tel./Fax: 089/7250202

München, den 8. September 2019

Schriftliche Stellungnahme

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drucksache 19/10817)

Inhaltsübersicht:

	Rn.
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	
B. Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen	1
I. Weitere Gründe für die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze	3
1. Gezielt verschleiertes Unrecht unter SED-Herrschaft und Probleme bei der Archivrecherche	3
2. Unzulängliches Verständnis des SED-Unrechts durch die Rehabilitierungsgerichte	8
3. Weiterhin bestehe Gesetzeslücken zur Aufarbeitung von SED-Unrecht	9
4. Kein rechtsstaatliches Bedürfnis am Fortbestand des SED-Unrechts	10
5. Notwendige Gleichbehandlung mit zu rehabilitierenden, politisch motiviert verfolgten Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung	11
II. Verfassungsmäßigkeit der Entfristung bei vermögensrechtlichen Folge- regelungen	12
III. Votum	18

C. Rehabilitierung von Unterbringungsanordnungen in DDR-Heimen	19
I. Dimensionen des systematisch verübten Unrechts	20
1. Systemunrecht in Spezial- und Durchgangsheimen sowie Jugendarbeitslagern der DDR	23
2. Systemunrecht durch verfolgungsbedingte Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten	42
3. Erforderliche Leitlinien für die Feststellung des verübten Staatsunrechts	45
II. Notwendige Rehabilitierung nach geltendem Recht	48
1. Gesetzlich geregelte Ansprüche	48
2. Auslegung des Rehabilitierungstatbestandes des sachfremden Zwecks	51
III. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Rehabilitierungsgerichte (§ 10 Abs. 3 E-StrRehaG)	62
1. Gegenstand und Umfang der Regelung	65
2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel	66
a) Tatbestand des groben Mißverhältnisses	67
b) Beweisschwierigkeit von verfolgungsbedingt Inhaftierten	68
c) Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Probleme bei der Rehabilitierung von Heimeinweisungen	70
3. Kaum meßbare Beweiserleichterung	72
4. Zu erwartende Verschlechterung der rechtlichen Situation für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche	74
5. Empfohlene Entscheidung	78
IV. Weitere Regelung für Unterstützungsleistungen (§ 18 Abs. 4 E-StrRehaG)	80
1. Gegenstand der Regelung	80
2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel	81
3. Verböserung der Rechtslage für aufgrund von Inhaftierungen der Eltern in Heime Eingewiesene	92
V. Votum	94
D. Besondere Zuwendung für Haftopfer	96
E. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	97
F. Unberücksichtigter Regelungsbedarf	98

I. Grundsätzliche mündliche Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	101
II. Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	103
III. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Zwangsadoption	104
IV. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Vertreibungsakten	106
V. Erweiterung der Revisionsgründe im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren	108
G. Gesamtvotum	109
I. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze und Datenübertragung aus dem DDR-Strafregister	110
II. Einweisungen in DDR-Heime	111
III. Weiterer Regelungsbedarf	112

A. Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Für die Aufhebung der Ausschlußfristen in den Rehabilitierungsgesetzen gibt es neben den in der Begründung des Regierungsentwurfs angeführten Umständen weitere gewichtige Gründe. Sie ist daher zwingend geboten.
2. Abgesehen von Einzelfällen, in denen sich die politische Verfolgung oder der sachfremde Zweck der Einweisung in ein Heim der DDR bereits aus den Einweisungsakten ergibt, stehen zwei Fallgruppen paradigmatisch für das bei der Heimunterbringung verübte Unrecht: Einweisungen in Spezial- oder Durchgangsheime (einschließlich der Arbeitslager Torgau und Rüdersdorf) sowie Einweisungen in Fällen, in denen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert waren. Mit den Spezial- und Durchgangsheimen hat die DDR, wie mehrere in staatlichem Auftrag seit 2012 erstellte Studien belegen, ein Heimsystem geschaffen, das nicht dem Kindeswohl, sondern systematisch der Zersetzung ihrer Persönlichkeit gedient hat. Auch Einweisungen nach Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben nicht dem Kindeswohl, sondern dem Ausgleich für einen vom Staat selbst rechtsstaatswidrig geschaffenen Einweisungsgrund gedient. Wegen der mit jeder Heimeinweisung verbundenen schwerwiegenden Eingriffe in Freiheitsrechte der

betroffenen Kinder und Jugendlichen stellt jede deshalb erfolgte Unterbringungsanordnung ebenfalls schweres Staatsunrecht dar.

3. Ob eine Heimeinweisung sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG verfolgt hat, ist nicht nur anhand der subjektiven Angaben in der Unterbringungsanordnung und der Einweisungsakte der DDR-Jugendhilfe zu ermitteln. Vielmehr ist der sachfremde Zweck nach objektiven Kriterien anhand der in der DDR tatsächlich verübten Einweisungspraxis festzustellen. Dies ist zwingend, weil nur so dem bei Heimeinweisungen in der DDR praktizierten Staatsunrecht und damit dem Zweck des Rehabilitierungsrechts, dieses rechtlich aufzuarbeiten, Rechnung getragen wird.
4. Rehabilitierungsentscheidungen, deren Ergebnisse darauf beruhen können, daß sie den sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG ausschließlich unter Rückgriff auf die für das praktizierte Unrecht nicht aussagekräftigen Einweisungsakten ermittelt haben, verletzen, wie der VerfGH Berlin mit Beschluß vom 16. Januar 2019 – VerfGH 145/17 – (ZOV 2019, 16 ff. mit zustimmender Anmerkung Wasmuth, ZOV 2019, 19f.) unter Rückgriff auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG festgestellt hat, die Verfassungsgarantie des effektiven Rechtsschutzes, weil sie die gesetzlichen Möglichkeiten der gerichtlichen Prüfung sachwidrig so eng fassen, daß eine tatsächliche Gewährleistung gerichtlichen Rechtsschutzes nicht möglich ist.
5. Da die Rehabilitierungsgerichte – mit Ausnahme der jüngeren Rechtsprechung des OLG Naumburg und des LG Frankfurt/Oder – auch in den unter 2. genannten Fällen den sachfremden Grund der Einweisung überhaupt nicht oder nur anhand der für das verübte Staatsunrecht nicht aussagekräftige Einweisungsakten geprüft haben, haben sie flächendeckend die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt. Dies ist eine für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates niederschmetternde Erkenntnis.
6. Die in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG vorgesehene vermeintliche Erleichterung des Beweises der verfolgungsbedingten oder einem sonst sachfremden Zweck dienenden Einweisung in Heime der DDR stellt wegen des für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren maßgebliche Freibeweisverfahrens gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage nicht nur praktisch keine Verbesserung der Beweissituation dar, sondern steht auch in systematischem Widerspruch zu Regelungen des geltenden Rechts. Sie berücksichtigt den für Heimeingewiesene ebenfalls geltenden Tatbestand des groben Mißverhältnisses (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG) sowie die Beweisnot von strafrechtlich Inhaftierten nicht. In den Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime und der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern erfaßt sie den tatsächlichen Grund für das Versagen weiter Teile der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung nicht. Vielmehr begründet sie die ernsthafte Gefahr, daß sie als Unterstützung der rechtlich nicht haltbaren Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte aufgefaßt wird, zur Bestimmung eines sachfremden Zwecks könne nur auf die Einweisungsakten zurückgegriffen werden. Die Regelung kann in der Rechtspraxis auch dazu führen,

daß künftig noch strengere Maßstäbe an den Nachweis im Freibeweisverfahren angelegt werden. Die Entwurfsfassung des § 10 Abs. 3 E-StrRehaG begründet insofern die ernstzunehmende Befürchtung, daß ihre Anwendung in der Rechtspraxis zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechtslage von SED-Unrechtsopfern führt. Daher wird dringend empfohlen, die Regelung zu streichen.

7. Die Einführung von Unterstützungsleistungen ohne strafrechtliche Rehabilitierung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG stellt einen offenen Systembruch zur geltenden Rechtslage dar und führt dazu, daß Kinder und Jugendliche, bei denen die DDR durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern durch Staatsunrecht eine Zwangslage für die Kinder und Jugendlichen geschaffen hat, nicht mehr rehabilitiert werden können. Dies gilt auch, obgleich bei objektiver Ermittlung des Einweisungszwecks dessen Sachfremdheit außer Frage steht, weil die Einweisung nicht dem Kindeswohl, sondern der Beseitigung einer durch Staatsunrecht geschaffenen Notlage diene. Insofern liegt ein sachfremder Grund vor, wenn das SED-Regime selbst eine sachwidrige Lage geschaffen hat, durch welche die Notwendigkeit der Einweisung erst entstanden ist (OLG Naumburg, Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 Ws [Reha] 31/14, ZOV 2015, 141). Außerdem legt die Regelung nahe, Unterstützungsleistungen für nicht von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG erfaßte, in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, denen nach derzeit geltendem Recht solche aber nach § 18 Abs. 1 E-StrRehaG zustehen, künftig zu versagen. Auch auf § 18 Abs. 4 E-StrRehaG sollte daher unbedingt verzichtet werden.
8. Der statt dessen vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf (BT-Drucks. 19/261= BR 642/17) erkennt zwar zutreffend die Rehabilitierungsbedürftigkeit des mit der Heimeinweisung infolge der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern an, macht dazu aber keinen gangbaren Vorschlag. Der Entwurf erfaßt nur Inhaftierungen von Eltern und Elternteilen und berücksichtigt damit nicht, daß auch andere Personen die betroffenen Kinder und Jugendlichen versorgt haben können und inhaftiert wurden. Unbrauchbar ist im übrigen die widerlegbare Vermutungsregelung des Bundesrates. Weil eine politische Verfolgung nach der Rechtsprechung des BGH deren Unmittelbarkeit voraussetzt und diese bei eingewiesenen Kindern und Jugendlichen regelmäßig nicht bestand, läßt sich in aller Regel der Gegenbeweis führen, so daß die Regelung im Ergebnis zu nichts führt.
9. Statt der abzulehnenden Regelungen in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG und § 18 Abs. 4 E-StrRehaG und in § 2 Abs. 1 E-StrRehaG des Bundesrates wird empfohlen, für die unter 2. genannten Fallgruppen in § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG eine gesetzliche **Klarstellung** aufzunehmen, daß in diesen Fallkonstellationen (Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime und Arbeitslager Rüdersdorf und Torgau) jeweils ein **sachfremder Zweck** verfolgt wurde. Da bisherige Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes abgelehnt wurden, sollte den davon Betroffenen außerdem ein **Zweitanspruchsrecht** eingeräumt werden.

10. Der Gesetzentwurf leidet zudem darunter, daß er weder offenkundig gewordene Gesetzeslücken des geltenden Rehabilitierungsrechts schließt noch nach geltendem Recht bestehende offensichtliche materiell-rechtliche Fehlentwicklungen der Rechtsprechung sowie vorhandene verfahrensrechtliche Mängel korrigiert. Dazu wird ein umfassender Gesetzentwurf als Anlage beigefügt. Beispielfhaft wäre danach zu regeln gewesen:

- im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung:
 - wegen der weitgehenden Versagung des Rechtsschutzes durch die meisten Rehabilitierungsgerichte die gesetzliche Klarstellungen, daß
 - Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime, in denen, wie mehrere in staatlichem Auftrag erstellte Studien seit 2012 belegen, aus politischen Gründen ausnahmslos die Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen betrieben wurde, also Zersetzungsmaßnahmen verübt worden sind, sowie
 - Heimeinweisungen, die allein deshalb erfolgten, weil das SED-Regime Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte aus Gründen der politischen Verfolgung inhaftiert und deren Kinder und Jugendliche daher gezielt in eine Lage gebracht hat, daß sie auf eine staatliche Heimeinweisung angewiesen waren,

aus sachfremden Gründen i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erfolgt sind,
 - grundsätzliche mündliche Erörterung im Gerichtsverfahren,
 - Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH ,
- im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung:
 - Rehabilitierung der Zwangsadoption,
 - Einführung von Ausgleichsleistungen für das Unrecht der Vertreibung, namentlich der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze
 - Erweiterung der Revisionszulassungsgründe um die weiteren Gründe für die Berufungszulassung.

11. Mit Ausnahme der zu begrüßenden Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen ist der Regierungsentwurf erkennbar noch nicht entscheidungsreif und sollte grundsätzlich überdacht werden.
12. Da wegen der zum 31. Dezember 2019 auslaufenden rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen Eile geboten ist, wird empfohlen, das Sechste Rehabilitierungsänderungsgesetz grundsätzlich auf deren Aufhebung zu beschränken und umgehend ein Siebtes Rehabilitierungsänderungsgesetz in Angriff zu nehmen, in dem die weiterhin erforderlichen Regelungen zur effektiven und rechtlich weiterhin möglichen und notwendigen Aufarbeitung des SED-Unrechts gebündelt werden.
13. Allein die oben unter 9. genannten gesetzlichen Klarstellungen zu Heimeinweisungen in Spezial- und Durchgangsheime sowie infolge der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern und Jugendlichen und ein für bereits abgelehnte Fälle geltendes Zweitantragsrecht sollten bereits in das Sechste Rehabilitierungsänderungsgesetz aufgenommen werden, weil deren Notwendigkeit angesichts der aktuellen Rechtsprechung des VerfGH Berlin und der bisher weit auseinander klaffenden Handhabung durch die Rehabilitierungsgerichte im Interesse einer baldigen effektiven Aufarbeitung des verübten SED-Unrechts auf der Hand liegt.

B. Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen

1 Die Bundesregierung begründet die Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen mit der Beobachtung, daß aufgrund weiterhin gestellter Rehabilitierungsanträge nicht davon ausgegangen werden könne, mit Ablauf der derzeit geltenden Ausschlußfristen zum 31. Dezember 2019 sei eine juristische Aufarbeitung des SED-Systemunrechts bereits abgeschlossen und damit Rechtsfrieden hergestellt.

2 Daneben gibt es aber weitere Gründe für eine Entfristung der Rehabilitierungsgesetze (dazu unten I.). Soweit die Rehabilitierung auch vermögensrechtliche Folgeansprüche auslöst und damit bewirkt, daß Anträge auf Rückgabe und Entschädigung wegen verfolgungsbedingt geschädigter Vermögenswerte zeitlich unbegrenzt noch nach Ablauf der vermögensrechtlichen, in § 30a Abs. 1 S. 1 VermG und § 6 Abs. 1 S. 3 AusglLeistG enthaltenen Ausschlußfristen geltend gemacht werden können, ist die deshalb bestehende Ungleichbehandlung von lediglich vermögensrechtlich und verfolgungsbedingt Geschädigten sachlich gerechtfertigt und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (dazu unten II.).

I. Weitere Gründe für die Entfristung der Rehabilitierungsgesetze

1. Gezielt verschleiertes Unrecht unter SED-Herrschaft und Probleme bei der Archivrecherche

3 Ein wesentliches Charakteristikum des grundsätzlich stalinistisch geprägten SED-Unrechts ist seine häufig diffuse Struktur. Besonders schwerwiegende Rechtsstaats-

verstöße sind oft nicht oder gezielt irreführend dokumentiert worden. Unrecht wurde entsprechend der aus der Sowjetunion stalinistischer Prägung übernommenen tschekistischen Taktik verdeckt und durch Vortäuschung falscher Zusammenhänge verübt. Dieses perfide Vorgehen der DDR-Staatsorgane hatte zahlreiche Facetten, die nur beispielhaft benannt werden sollen:

4 Strafrechtliche Verurteilungen erfolgten für Taten, die von der Staatssicherheit konstruiert waren und für die sie die Beweismittel gefälscht hatte. Das Urteil selbst klingt so möglicherweise nicht einmal rechtsstaatlich bedenklich, etwa weil den Verfolgten Taten der allgemeinen Kriminalität unterschoben wurden.

5 Staatsorgane haben zur Verschleierung politischer Verfolgung oder zur Rechtfertigung von Einweisungen in psychiatrische Anstalten oder in Spezialheime unzutreffende oder das tatsächlich praktizierte Unrecht verharmlosende Angaben dokumentiert. Beispiel: Verfolgungsbedingte Ausgrenzungen oder schwerwiegende Benachteiligungen im Berufsleben beruhten oft auf verdeckt ergriffenen Maßnahmen, oftmals von Organen der Staatssicherheit etwa auf der Grundlage der MfS-Richtlinie 1/76, die sich im nachhinein nur noch mit großen Schwierigkeiten rekonstruieren lassen.

6 Diese nur beispielhaft angedeutete Diffusität des Unrechtsgeschehens in der DDR hat zur Folge, daß Betroffene auch 30 Jahre nach dem Untergang des SED-Regimes oft nicht in der Lage waren, die notwendigen Nachweise für das ihnen angetane Unrecht beizubringen. Soweit Unrechtsmaßnahmen verdeckt verübt wurden, haben sie oft nicht einmal Anhaltspunkte dafür, wo und mit welchen Mitteln sie danach suchen sollen. Daher sind sie weiterhin auf Zufälle oder neue Erkenntnisse angewiesen, die erst nachträglich, etwa durch die zeithistorische Forschung, zutage gefördert werden. Demzufolge ist nicht auszuschließen, daß erst künftig weitere Erkenntnisse zum Unrecht des SED-Regimes auftauchen, die heute noch unbekannt sind. Auch Erfahrungen im Umgang mit dem Unrecht des NS-Regimes bestätigen diese Beobachtung.

7 Erschwerend kommt hinzu, daß die Archivlage weiterhin oft diffus und nicht hinreichend erschlossen und zugänglich ist. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Archive und der von den Betroffenen nicht beherrschten Archivstruktur sind sie immer wieder nicht in der Lage, die für ihren Fall erforderlichen Dokumente zu ermitteln.

2. Unzulängliches Verständnis des SED-Unrechts durch die Rehabilitierungsgerichte

8 Eine Rehabilitierung ist in zahlreichen Fällen bedauerlicherweise daran gescheitert, daß die Rehabilitierungsgerichte Struktur und Ausmaß des SED-Verfolgungsunrechts nicht nachvollzogen haben. Immer wieder haben sie sich aus Unkenntnis der Besonderheiten des SED-Unrechts darauf zurückgezogen, einen ihnen präsentierten Unrechtsfall in der Weise zu beurteilen, als hätte er sich unter den rechtsstaatlichen Bedingungen des bundesdeutschen Rechts ereignet. Anzuwendendes DDR-Recht ist nach rechtsstaatlichen Kriterien ausgelegt und der Beur-

teilung des verübten Unrechts fälschlich in dieser Weise zu Grunde gelegt worden. Dies hat immer wieder Personen davon abgehalten, ihrerseits einen Rehabilitierungsantrag zu stellen, weil sie diesen für aussichtslos hielten. Dies gilt namentlich für Heimeinweisungen, aber auch für andere Unrechtsvorgänge.

3. Weiterhin bestehende Gesetzeslücken zur Aufarbeitung von SED-Unrecht

9 Das derzeit geltende Rehabilitierungsrecht erfaßt erkennbar noch nicht sämtliche Unrechtsvorgänge unter SED-Herrschaft, die so schwerwiegend waren, daß sie einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung bedürfen. Dies gilt etwa für die Fälle der Zwangsadoption. Im übrigen sieht § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG Folgeansprüche nur für Maßnahmen vor, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in das Vermögen oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben. In allen anderen Fällen, in denen der Betroffene einer mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbaren verwaltungsrechtlichen Maßnahme ausgesetzt war, die außerdem der politischen Verfolgung gedient und zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Bereich geführt hat, wird nach § 1a Abs. 1 VwRehaG lediglich die Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt. Deshalb haben viele derart Verfolgte gleich ganz davon abgesehen, sich der Mühen eines Rehabilitierungsverfahrens zu unterziehen, weil eine bloße Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit nicht geeignet ist, das ihnen zugefügte schwere Staatsunrecht auszugleichen. Der vollständige Ausschluß eines finanziellen Ausgleichs für derart schweres Unrecht ist aber etwa für die Fälle der Vertreibung, namentlich der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze oder der Sonderaktionen Rose und Oberhof, und der politisch motivierten Beschränkung der Ausbildung von Schülern nicht akzeptabel. Auch sonst weisen Regelungen zur Begründung von Folgeansprüchen einer erfolgten Rehabilitierung noch Lücken auf. Daher wird das Rehabilitierungsrecht noch weiterzuentwickeln sein, wie dies im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 (Zeilen 5617, 5618) pauschal angekündigt worden ist. Dann aber liefen Rehabilitierung und Folge Regelungen zur Aufarbeitung dieser Unrechtsakte von vornherein leer, wenn die für den 31. Dezember 2019 vorgesehenen rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen bestehen bleiben sollten.

4. Kein rechtsstaatliches Bedürfnis am Fortbestand des SED-Unrechts

10 In aller Regel ist es ein rechtsstaatliches Bedürfnis, daß rechtlich problematische Entscheidungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nicht mehr angegriffen werden, damit Rechtsfrieden und Rechtssicherheit eintreten. Diese Gesichtspunkte spielen bei systematisch betriebenen Staatsunrecht, wie es für das SED-Regime kennzeichnend war, keine Rolle, zumal eine auch späte Bereinigung verübten Unrechts nicht in Rechte Dritter eingreift und den Staatshaushalt schon wegen der Überschaubarkeit der noch zu rehabilitierenden Fälle nicht in nennenswertem Umfang belastet.

5. Notwendige Gleichbehandlung mit zu rehabilitierenden, politisch motiviert verfolgten Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung

11 Davon daß die Rehabilitierung für politisch motiviertes Verfolgungsunrecht von keiner Ausschlußfrist abhängig gemacht werden sollte, geht der Gesetzgeber zutreffend im Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443) aus, das eine Rehabilitierung ohne gesetzliche Ausschlußfristen vorsieht. Was für die in beiden Teilen Deutschlands verfolgte Personengruppe der Homosexuellen gilt, muß für die Personen, die Opfer spezifischen SED-Unrechts geworden sind, erst recht gelten.

II. Verfassungsmäßigkeit der Entfristung bei vermögensrechtlichen Folgeregelungen

12 Die Rehabilitierung von verübtem Verfolgungsunrecht kann auch vermögensrechtliche Folgen auslösen. Zu ihrer Abwicklung verweisen das Straf- und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf das Vermögensgesetz (vgl. § 3 Abs. 2 StrRehaG, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG). Damit gilt für den Fall, daß mit der Rehabilitierung auch ein vermögensschädigender Unrechtsakt aufgehoben wird, der Rückgabegrundsatz des § 3 Abs. 1 S. 1 VermG. Mit der Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen besteht damit die Möglichkeit, daß derartige Vermögensschädigungen auch noch in Zukunft geltend gemacht werden können. Dies betrifft etwa Vermögenseinziehungen durch Strafurteile oder Vermögensverluste im Rahmen der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze.

13 Damit wird allerdings eine Ungleichbehandlung mit Vermögensschädigungen, die von § 1 Abs. 1 bis 5 VermG erfaßt werden, weiter verschärft, weil für diese Rückgabe- und Entschädigungsansprüche weiterhin nur innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfristen des § 30 Abs. 1 S. 1 VermG bis zum 31. Dezember 1992 bzw. bei beweglichen Sachen bis zum 30. Juni 1993 geltend gemacht werden konnten. Eine Ungleichbehandlung besteht auch gegenüber Entscheidungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, für deren Geltendmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG eine Ausschlußfrist bis zum 1. Mai 1995 besteht.

14 Obgleich die von den Rehabilitierungsgesetzen sowie vom Vermögens- und vom Ausgleichsleistungen in Bezug genommenen Unrechtsvorgänge in SBZ und DDR verübt wurden und das Grundgesetz dort nicht galt, müssen ungleiche bundesdeutsche Wiedergutmachungsregelungen aber sehr wohl dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen. Im Bereich des Wiedergutmachungsrechts kommt dieser Norm nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG aber nur die Bedeutung eines

Willkürverbots zu. Dem Gesetzgeber wird deshalb bei der Ausgestaltung des Wiedergutmachungsrechts ein besonders weiter Gestaltungsspielraum zugestanden.¹

15 Ein Verstoß gegen den Willkürgrundsatz setzt aber zunächst voraus, daß zwei im wesentlichen gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden.² Diese Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ist, um Willkür zu begründen, zudem nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Unsachlichkeit der gesetzlichen Differenzierung evident ist.³ Dazu wird eine auf eine Willkürprüfung reduzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen.⁴ Im übrigen hat das BVerfG unterschiedliche Formel für die Willkürprüfung verwandt: Willkür liegt danach vor, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlicher Grund für die gesetzliche Differenzierung ... nicht finden läßt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß“.⁵ Davon ist aber auch auszugehen, „wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art oder solchem Gewicht bestehen, daß sie die gleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.⁶

16 Nach diesen Kriterien wird die Ungleichbehandlung der von § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG erfaßten Vermögenszugriffe und der Vermögensschädigungen, die als Folge einer Rehabilitierung die entsprechende Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes auslösen (§ 3 Abs. 2 StrRehaG, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG, § 1 Abs. 7 VermG), jedenfalls durch den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der Vermögenszugriffe gerechtfertigt. § 1 Abs. 1 bis 5 VermG und § 1 Abs. 1 AusglLeistG erfassen lediglich Schädigungsakte, die zwar rechtsstaatswidrig waren, aber rein objektbezogen erfolgt sind und außer dem Vermögensverlust mit keinen weiteren Zugriffen auf den Geschädigten zur Folge hatten. Dieses Unrecht erschöpft sich insofern in dem diskriminierenden, entschädigungslosen oder geringer als DDR-üblich entschädigten Vermögenszugriff. Dagegen setzte eine zu rehabilitierende Vermögensschädigung jeweils eine politische Verfolgung des Betroffenen voraus (vgl. § 1 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwRehaG). Deshalb muß sie aufgrund einer Ausgrenzung der Person des Betroffenen infolge persönlicher Merkmale wie der Rasse, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder der geschlechtlichen Orientierung erfolgt sein. Außerdem war sie typischerweise mit Zugriffen auf andere Rechtsgüter des Betroffenen verbunden, weil gegen sie auch eine Haft, eine Internierung, eine Ausweisung, ein Berufsverbot oder Vergleichbares ausgesprochen wurde.

¹ BVerfGE 53, 164 (177); 71, 66 (76 f.); 84, 90 (128 ff.); VIZ 1999, 468; VIZ 1999, 469, 470; BVerfGE 102, 254 (299); 106, 201 (206).

² Vgl. nur: BVerfGE 130, 151 (175); 133, 1 (21); näher: Wollenschläger, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., 2018, Art. 3 Abs. 1, Rn. 82 f.

³ BVerfGE 88, 87 (96 f.); 89, 132 (142); 99, 367 (389).

⁴ BVerfGE 132, 179, Rn. 30 f.; 138, 136, Rn. 121 f.

⁵ BVerfGE 1, 14 (52).

⁶ BVerfGE 55, 72 (88).

17 Daher ist der Gesetzgeber berechtigt, die rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen auch in Bezug auf zu rehabilitierende Vermögenszugriffe aufzuheben, es im übrigen aber bei den Ausschlußfristen des § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG zu belassen.

III. Votum

18 Die im Regierungsentwurf eines Sechsten Rehabilitierungsänderungsgesetzes in Art. 1 Nr. 2, 4, 7, Art. 2, Art. 3 Nr. 2 und 3 vorgesehene Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen ist nicht nur aufgrund der von der Bundesregierung genannten Gründen geboten. Vielmehr streiten auch diverse weitere Gesichtspunkte dafür. Soweit die Entfristung auch vermögensrechtliche Folgeansprüche betrifft, bestehen trotz der Fortgeltung der Ausschlußfristen in § 30a Abs. 1 S. 1 VermG, § 6 Abs. 1 S. 2 AusglLeistG i.V.m. Art. 13 S. 2 EALG keine Bedenken dagegen. Die Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlußfristen, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, ist im Interesse einer weiterhin notwendigen Aufarbeitung von SED-Unrecht daher sinnvoll und geboten.

C. Rehabilitierung von Unterbringungsanordnungen in DDR-Heimen

19 Um die im Regierungsentwurf für die Vorgänge der Heimeinweisungen vorgesehenen neuen Regelungen einer vermeintlichen Beweiserleichterung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG und eines neuen Anspruchs auf Unterstützungsleistungen für eine bestimmte Gruppe von in DDR-Heimen Eingewiesenen in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG zutreffend einordnen zu können, sind zunächst die aktuell bekannten Dimensionen des mit den Heimeinweisungen in der Rechtspraxis der DDR verübten Unrechts (dazu unten Rn. 20 ff.) und die deshalb bereits nach geltendem Recht bestehenden Rehabilitierungsansprüche in Erinnerung zu rufen (dazu unten Rn. 45 ff., 48 ff., 51 ff.). Auf dieser Grundlage läßt sich dann unschwer erkennen, daß die genannten Regelungen im Regierungsentwurf einen schweren Rückschritt für der Aufarbeitung des mit den Anordnungen der Unterbringung in Heimen der DDR verübten Unrechts bedeuten (dazu unten Rn. 48 ff. und 80 ff.). Es werden deshalb statt dessen gesetzliche Klarstellungen der geltenden Rechtslage vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Rehabilitierungsgerichte durchgehend nach den Vorgaben des geltenden Rechts eine Rehabilitierung aussprechen (dazu unten Rn. 78 f. und 94 f.).

I. Dimensionen des systematisch verübten Unrechts

20 Das Heimsystem in der DDR hat keineswegs nur der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Fällen gedient, in denen Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte diese nicht sichergestellt haben und dem Kindeswohl daher staatlicherseits nur mit einer Unterbringung in einem Heim Rechnung getragen werden konnte. Insofern haben die Jugendhilfeorgane der DDR in Einzelfällen die Unterbringung in ein Heim durchaus auch auf Gründe gestützt, die eine unmittelbare politische Verfolgung der Be-

troffenen oder jedenfalls sonstige sachfremde Gründe offensichtlich werden lassen. Dies aber sind insgesamt betrachtet wenige Ausnahmefälle, mit der sich die tatsächliche Dimension des in der DDR mit der Heimeinweisungspraxis verübten Staatsunrechts allerdings nicht annähernd zutreffend erfassen läßt.

21 Vielmehr gab es zum einen neben sog. Normkinderheimen, mit denen die DDR nach den damaligen erzieherischen Vorstellungen eine dem Kindeswohl einigermaßen entsprechende Einrichtungen betrieben hat, ein System aus sog. Spezial- und Durchgangsheimen und spezifischen Arbeitslagern, in denen – wie staatlich beauftragte Studien belegen – ausnahmslos Maßnahmen und Verfahren praktiziert wurden, mit denen die Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen zerstört wurden, in denen also tagtäglich **Akte zur Zersetzung der Person** verübt wurden und die daher per se nicht geeignet waren, dem Kindeswohl zu dienen (dazu unten Rn. 23 ff.).

22 Zum anderen hat das SED-Regime in zahlreichen Fällen durch staatliche Intervention Kinder und Jugendliche in eine Situation gebracht, daß sie auf eine Heimunterbringung angewiesen waren. Auch dieses Agieren des SED-Regimes stellt sich als **Staatsunrecht** dar, weil damit ein auf ein Familienleben angewiesener **Lebensplan** der Kinder und Jugendlichen **systematisch zerstört** worden ist (dazu unten Rn. 42 ff.).

1. Systemunrecht in Spezial- und Durchgangsheimen sowie Jugendarbeitslagern der DDR

23 Die Heimerziehung von rd. 495.000 Kindern und Jugendlichen⁷ erfolgte in der DDR im wesentlichen in zwei unterschiedlichen Heimsystemen. So gab es Normalheime, nämlich Normalkinderheime⁸ und Jugendwohnheime,⁹ daneben aber auch Spezialheime, zu denen das Aufnahmeheim¹⁰ in Eulenburg, die Spezialkinderheime¹¹ und die Jugendwerkhöfe¹² zählten. Darüber hinaus gab es Durchgangslager. Dabei herrschten jedenfalls in Spezial- und Durchgangsheimen flächendeckend die Menschenwürde der rd. 135.000 dort eingewiesenen Kinder und Jugendlichen¹³ schwerwiegend verletzende Zustände, während die Unterbringung in Normalheimen

⁷ Zahlenangabe nach Laudien/Sachse, Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, 2012, S. 125 (280).

⁸ § 1 Ziff. 1 lit. a Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.7.1951 (GBl. I S. 708), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c – HEVO –; § 2 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27.11.1951 (GBl. I, S. 1104), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/1 – 1. DB z. HEVO –.

⁹ Ziff. 1 lit. b HEVO, § 6 1. DB z. HEVO.

¹⁰ § 1 Ziff. 3 HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1 – SpezHAO –.

¹¹ § 1 Ziff. 1 lit. b HEVO, § 3 1. DB z. HEVO, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 SpezHAO.

¹² § 1 Ziff. 2 lit. a HEVO, § 5 1, DB z. HEVO, §§ 1ff. Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956 (GBl. I, S. 1136), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187c/4 – AO z. HEVO –, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 SpezHAO.

¹³ Zahlenangabe nach Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (282).

als weniger unerträglich beschrieben wird. Gleichwohl sollten sämtliche Heime „unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen“ der „Erziehung zum Kollektiv“ dienen.¹⁴ Während sich Normalheime dazu aber eher an den Erziehungsvorstellungen der sozialistischen Schule orientierten,¹⁵ war Ziel der Spezialheime die „Umerziehung.“ So hieß es in § 1 Abs. 2 SpezHAO,¹⁶ der „Aufenthalt im Spezialheim“ stelle „eine Etappe im Prozeß der Umerziehung“ dar und die „Erziehungsarbeit“ erfolge „mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewußter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“¹⁷

24 Aus diesen Normen des DDR-Rechts läßt sich freilich nicht ablesen, was sich tatsächlich in Spezialheimen gegenüber eingewiesenen Kindern und Jugendlichen abgespielt hat. Die systematisch verübte Unrechtspraxis der Spezial- und Durchgangsheime ist inzwischen aber gut dokumentiert und eingehend beschrieben.¹⁸ Danach besteht kein ernsthafter Zweifel, daß das System der Spezial- und Durchgangsheime in der DDR per se darauf ausgerichtet war, die Menschenwürde der Betroffenen durch Zersetzungsmaßnahmen systematisch zu verletzen.

25 Als prägend für das System der Spezialheime nennt etwa das OLG Naumburg¹⁹ durchgängig praktizierte Methoden wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

26 Sachse,²⁰ der die Verhältnisse in Spezial- und Durchgangsheimen offenbar am eingehendsten untersucht hat,²¹ erfaßt deren systembedingten Praktiken mit den Stichworten **Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung.**

¹⁴ Präambel zur HEVO.

¹⁵ Laudien/Sachse (Fn. 1), S. 125 (280).

¹⁶ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22.4.1965 (GBl. II, S. 368), abgedr. in: Schönfelder II, Nr. 187b/1.

¹⁷ Zur formalen Rechtslage der DDR-Heimerziehung im übrigen: Wrapler, Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR, in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, S. 5 (38ff.).

¹⁸ Vgl. nur Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e.V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

¹⁹ Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 Ws (Reh) 31/14 –, ZOV 2015, BeckRS 2015, 09220.

²⁰ Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

²¹ Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 12.

Als Isolation beschreibt er den vollständigen **Ausschluß äußerer Einflüsse** etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, **bedingungslose Ausgeliefertsein** an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes **verschärftes Strafsystem**, die pausenlose Erziehung, die **bedingungslose Unterordnung** gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte **Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen** sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diente nach Sachse verstärkt der Herstellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe, der **Behebung von Arbeitskräftemangel** in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diente, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem **Ausbeutungscharakter**. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloß.

38 Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit die Entwicklung, sondern den vollständigen **Umbau der Persönlichkeit** der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die **psychische und physische Überforderung**, die zu **langfristigen Persönlichkeitsschäden** führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen.

39 In veröffentlichten Rechtsnormen sind derartige, systematisch praktizierte Verfahrensweisen, Methoden und Ziele nicht geregelt gewesen. Dagegen hat es unveröffentlichte Vorschriften gegeben, etwa die Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezial- Durchgangsheimen der Jugendhilfe (IsoO).²² Daneben dürften auch nur mündliche Anweisungen an das Heimpersonal gegeben worden sein. Daß das in der DDR veröffentlichte Recht die in Spezialheimen Methoden und die damit verfolgten Ziele vollständig ausblendet, belegt die beschränkte Maßgeblichkeit geschriebenen Rechts für die in der DDR herrschende Rechtswirklichkeit. Der Befund ist zugleich ein wichtiges Beispiel für die Tatsache, daß Rechtsvorschriften in der DDR Ziele und Methoden von Zwangseinrichtungen verharmlost, verschleiert und im Unklaren gehalten haben. Ein solches Vorgehen entsprach stalinistischer Taktik, welche die DDR von der UdSSR übernommen hatte.

40 Dies aber bedeutet zugleich, daß die mit den Spezialheimen verfolgten staatlichen Ziele nicht den Rechtsvorschriften, sondern der tatsächlich bestehenden, offenbar

²² Vom 1.12.1967, abgedr. in: Schönfelder II, 187b/4.

nur informell geregelten Rechtswirklichkeit entnommen werden müssen. Der bloße Nachvollzug geschriebener Rechtsquellen führt dagegen erneut nur zur Verharmlosung und Verschleierung des in Spezial- und Durchgangsheimen verübten Unrechts. Ziel jeder Einweisung in ein Spezialheim war damit – unabhängig von den von den DDR-Organen angegebenen Gründen – stets auch der staatliche Umbau der Persönlichkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit den bekannten psychischen und physischen Folgen einschließlich der deutlichen Reduzierung von Lebenschancen.

41 Schließlich hat es in der DDR die Jugendarbeitslager Rüdersdorf und Torgau gegeben, bei denen Jugendliche zur körperlichen Schwerstarbeit gezwungen wurden. Einweisungen in diese Lager, deren Charakter als Einrichtungen zur Mißhandlung und Verletzung der Menschenwürde ganz außer Frage steht, werden von der Rechtsprechung des KG²³ ausnahmslos nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG rehabilitiert, da bei ihnen stets ein grobes Mißverhältnis zwischen Anlaß der Einweisung und Rechtsfolgen anzunehmen sei. Sie bedürfen daher keiner weiteren Betrachtung bei der Beurteilung des Regierungsentwurfs zum Sechsten Rehabilitierungsänderungsgesetz.

2. Systemunrecht durch verfolgungsbedingte Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten

42 Zum in der DDR betriebenen Staatsunrecht zählte darüber hinaus die politisch motivierte und damit verfolgungsbedingte, Inhaftierung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, die allein deshalb oft über Jahre hinweg nicht mehr in der Lage waren, ihre Kinder und Jugendlichen zu betreuen. Allein infolge dieser durch das Regime geschaffenen Unrechtslage ist es dann zu Einweisungen in Heime, oftmals in Durchgangs- und Spezialheime gekommen. Die Heimunterbringung beruhte in diesen Fällen also nicht darauf, daß die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten an sich nicht bereit und in der Lage waren, für ihre Kinder oder Jugendliche zu sorgen, sondern allein darauf, daß sie das SED-Regime daran durch staatliche Unrechtsakte daran gehindert hat.

43 Die Heimeinweisungen ihrerseits haben in diesen Fällen regelmäßig nicht, wie der BGH²⁴ zutreffend entschieden hat, unmittelbar der politischen Verfolgung eingewiesenen Kinder und Jugendlichen gedient, weil sich die mit der Inhaftierung verbundene Ausgrenzungsentscheidung in aller Regel direkt nur gegen die Eltern und Jugendlichen gerichtet hat. Dennoch steht außer Frage, daß die Notwendigkeit einer Heimunterbringung keine Folge des Versterbens der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten oder ihrer Unfähigkeit oder Unwilligkeit zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und Jugendlichen war. Vielmehr hat allein das **systembedingte Unrechtshandeln des SED-Staates die hilflose Lage** der Kinder und Jugendlichen begründet. Damit aber beruhte die Heimeinweisung nicht auf einer unabweisbaren, durch Defizite im Elternhaus bedingten Notwendigkeit für das Kindeswohl. Vielmehr

²³ KG, ZOV 2005, 298 ff.; ZOV 2010, 306 ff.; zustimmend: Mützel, ZOV 2013, 98 (105).

²⁴ BGH, NJW 2015, 1702 mit krit. Anm. Mützel; zustimmend aber: Wasmuth, NJ 2016, 125 f.

wurde der eingetretene Versorgungsnotstand ausschließlich durch staatliches Unrecht geschaffen.

44 Da das SED-Regime damit schwerwiegend und nachhaltig in die Lebensentwicklung der Kinder und Jugendliche, die durch ein intaktes Familienleben und die sinnvolle Betreuung und Versorgung durch die Eltern geprägt war, eingegriffen und diese grundlegend zerstört hat, hat es auch gegenüber den Kinder und Jugendlichen systembedingtes Staatsunrecht begangen.

3. Erforderliche Leitlinien für die Feststellung des verübten Staatsunrechts

45 Sofern die Jugendhilfeorgane in der DDR im Einzelfall eine Einweisungsverfügung mit Gründen versehen haben, die erkennen lassen, daß das Kind oder der Jugendliche politisch verfolgt oder aufgrund von Erwägungen untergebracht werden sollten, läßt sich das damit begangene Staatsunrecht bereits aus der Begründung der Unterbringungsanordnung entnehmen.

46 In dieser Weise läßt sich das in der DDR begangene Staatsunrecht aber nur in wenigen Ausnahmefällen feststellen. Selbst dann, wenn das SED-Regime in den Spezial- und Durchgangsheimen die Persönlichkeit der Eingewiesenen durch gezielte Zersetzungsmaßnahmen zerstört hat, findet sich in den Einweisungsakten der DDR-Jugendhilfeorgane niemals ein Hinweis auf dieses systematisch und ausnahmslos praktizierte Staatsunrecht. Es wird daher nicht zur Kenntnis genommen und aufgearbeitet, sondern „unter den Tisch gekehrt“, wenn eine Ermittlung ausschließlich unter Rückgriff auf die Akten der DDR-Jugendhilfe oder auf die seinerzeit veröffentlichten Rechtsvorschriften des DDR-Jugendhilferechts erfolgt. Dem Unrecht wird man vielmehr nur gerecht, wenn die tatsächlich praktizierten Zersetzungsmaßnahmen und der Umstand, daß diese in sämtlichen Spezial- und Durchgangsheimen verübt wurden, beachtet wird.

47 Soweit Einweisungsverfügungen von der DDR-Jugendhilfe in den Fällen der Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten allein mit der neutral beschriebenen Haft beschrieben begründet wurde, ergibt sich auch daraus nicht unbedingt das damit verbundenen Staatsunrechts, das dann wiederum alleinige Ursache für die Unterbringungsanordnung war, mit der das Regime systembedingt in die Lebensentwicklung des Eingewiesenen eingegriffen und damit weiteres Staatsunrecht begangen hat, selbst wenn letzteres nicht als politische Verfolgung gewertet werden kann.

II. Notwendige Rehabilitierung nach geltendem Recht

1. Gesetzlich geregelte Ansprüche

48 Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gilt grundsätzlich für strafrechtliche Entscheidungen (§ 1 Abs. 1 und 5 StrRehaG) und ist aufgrund der Zuständigkeit

strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte (vgl. §§ 8 und 9 StrRehaG) darauf angelegt, allein Strafmaßnahmen aufzuarbeiten.

49 Einweisungsanordnungen in Heime waren aber auch in der DDR Verwaltungsmaßnahmen der Jugendhilfe und erfolgten nicht aufgrund eines strafrechtlichen Schuldvorwurfs. Sofern das Instrumentarium der Heimeinweisung in der DDR nicht mißbraucht worden ist, diente es vielmehr der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wenn diese nicht durch die Eltern oder andere Sorgeberechtigten gewährleistet war.

50 Entsprechende Anwendung auf Heimeinweisungen findet das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz allein aufgrund der besonderen gesetzlichen Anordnung in § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG. Danach ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz entsprechend anwendbar, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche

- der politischen Verfolgung oder
- sonst sachfremden Zwecken gedient oder
- die mit ihr angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zum Anlaß der Anordnung standen (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG).

2. Auslegung des Rehabilitierungstatbestandes des sachfremden Zwecks

51 Ein Anspruch auf Rehabilitierung hängt nach § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG demnach davon ab, ob die Einweisungsverfügung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat. Da eine unmittelbare politische Verfolgung des eingewiesenen Kindes und Jugendlichen allenfalls in Ausnahmefällen vorgekommen ist, etwa wenn die Einweisung wegen eines Fluchtversuchs des Betroffenen aus der DDR erfolgte,²⁵ ist der Rehabilitierungstatbestand der sonst sachfremden Zwecke für die Heimeinweisung von zentraler Bedeutung.

52 Mit dem Begriff des sachfremden Zwecks werden im Rechtsstaat nicht mehr vertretbare Zwecke umschrieben.²⁶ Sachfremd ist damit jeder Zweck, der deutlich von den Zwecken abweicht, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung zur Unterbringung in einem Heim anerkannt sind.²⁷ Sachfremde Zwecke hat das SED-Regime demnach immer dann verfolgt, wenn sie nicht dem – durchaus weit zu verstehenden – Kindeswohl des eingewiesenen Kindes oder Jugendlichen gedient haben.²⁸ Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß Heimeinweisungen für Kinder und Jugendliche in jedem Fall mit erheblichen Eingriffen in ihre persönliche freie Le-

²⁵ Vgl. LG Berlin, ZOV 2018, 177 f.

²⁶ Schröder, in: Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 2, Rn. 17.

²⁷ KG, ZOV 2017, 29; OLG Naumburg, ZOV 2017, 209 (210); OLG Dresden, ZOV 2019, 175; LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 (179); Pfister, in: Pfister/Mütze, StrRehaG, § 2, Rn. 30.

²⁸ LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 (179); ausführlicher begründet: Wasmuth, ZOV 2015, 126 (128 ff.); ders., ZOV 2017, 1 (3 ff.).

bensgestaltung und ggf. mit der Herauslösung aus dem Familienverband verbunden sind.

53 Für die Frage, ob eine Untersuchungsanordnung nach diesen Kriterien zu rehabilitieren ist, kommt es bei den oben Rn. 23 ff. dargestellten Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchführungsheime und bei der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (oben Rn. 42 ff.) entscheidend darauf an, wie der unter Herrschaft des SED-Regimes verfolgte Zweck der Einweisungsverfügung bestimmt wird.

54 Insofern kann zunächst gefragt werden, welche Angaben sich dazu aus der Einweisungsakte der DDR-Jugendhilfe ergeben. Dort sind aber in aller Regel nur Umstände dokumentiert, die eher eine Einweisung zum Zweck des Kindeswohls nahelegen. Dagegen ist dort weder vermerkt, daß in Spezial- und Durchgangsheimen systematisch die Persönlichkeit der Betroffenen zerstört wurde noch daß eine Betreuung durch Eltern nur deshalb nicht möglich war, weil sie das SED-Regime aus Gründen der politischen Verfolgung inhaftiert und damit systembedingt einen im Rechtsstaat so nicht zulässigen Grund für die Einweisung geschaffen hat.

54 Stellt man daher nur auf die Angaben in den Jugendhilfeakten oder gar der Einweisungsverfügung ab, werden damit die in den Spezial- und Durchgangsheimen durchgängig betriebenen Zersetzungsmaßnahmen, die zwangsläufige Folge einer jeden Einweisung in diese Einrichtungen waren, bzw. der Umstand nicht berücksichtigt, daß der Grund für die Einweisung durch die politisch motivierte Inhaftierung vom SED-Regime systembedingt geschaffen wurde. So wird das Staatsunrecht, das mit der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheime verübt worden ist, bzw. das mit dem systembedingten Entzug der Eltern begründet wurde, vollständig ausgeblendet.

55 Dieses Unrecht wird bei der nach § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erforderlichen Zweckbestimmung aber dann berücksichtigt, wenn das **tatsächliche Agieren des SED-Staates** in den Blick genommen wird und daraus der Zweck der Einweisungsverfügung nach objektiven Kriterien abgeleitet wird. Insofern gilt es jedenfalls zusätzlich zu fragen, war die Einweisungsverfügung nach den tatsächlich in den Spezial- und Durchgangsheimen herrschenden Zuständen und Verfahren, darauf gerichtet war, dem Kindeswohl zu dienen bzw. war sie tatsächlich darauf gerichtet, ausschließlich dem Kindeswohl zu dienen oder wurde damit nur der systembedingte Notstand ausgeglichen, den das SED-Regime durch die verfolgungsbedingte Haft der Eltern rechtsstaatswidrig ausgelöst hat.

56 Stellt man diese Fragen, steht in beiden Fallkonstellationen außer Frage, daß das SED-Regime mit der Einweisung in Spezial- und Durchgangslager sowie in den Fällen der Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG verfolgt hat.

57 In den Fällen der Einweisung in Spezial- und Durchgangsheimen haben der Rehabilitierungssenat des OLG Naumburg²⁹ in seiner neueren Rechtsprechung und neuerdings auch die Rehabilitierungskammer des LG Frankfurt/Oder mit Blick auf die umfassenden Studien zum DDR-Spezial- und Durchgangsheimsystem zutreffend dargelegt, mit den Spezial- und Durchgangsheimen sei der Zweck der Umerziehung verfolgt und ein stets mit schweren Menschenrechtsverletzungen einhergehender Umbau der Persönlichkeit praktiziert worden. Einweisungsverfügungen, die diesen Zwecken gedient haben, haben damit sachfremde Zwecke verfolgt, weil sie wegen ihrer ideologischen Ausrichtung des SED-Regimes deutlich von den Zwecken abweichen, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung als zur Rechtfertigung einer Unterbringung anerkannt sind. Die in einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht mehr vertretbaren Ziele der DDR-Spezialheime aber werden verkannt und der DDR wird zu Unrecht eine grundsätzlich noch rechtsstaatlich vertretbare Spezialheimpraxis attestiert, wenn nur die Angaben in den DDR-Jugendhilfeakten herangezogen werden und das tatsächliche Unrechtsgeschehen in den Heimen dagegen konsequent ausgeblendet wird.

58 Sind dagegen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verfolgungsbedingt inhaftiert worden, läßt sich nicht bezweifeln, daß das SED-Regime damit eine Notlage für die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen geschaffen hat und daß die Einweisungsverfügung damit ausschließlich dem Zweck diene, diese staatlich geschaffene Lage auszugleichen. Da Inhaftierungen von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus Gründen der politischen Verfolgung im Rechtsstaat schon von Verfassungen wegen untersagt sind und es dem Rechtsstaat daher rechtlich nicht möglich ist, Kinder und Jugendliche in eine für ihre Lebenssituation ausweglose Lage zu bringen, liegt auch in diesen Fällen der sachfremde Zweck der Einweisungsverfügungen auf der Hand.

59 Daß nicht nur die Angaben in den Einweisungsverfügungen zu Rate gezogen werden dürfen, um die Sachfremdheit der damit verfolgten Zwecke zu ermitteln, sondern daß diese auch anhand des tatsächlichen Agierens des SED-Regimes zu untersuchen ist, folgt aus dem mit der Rehabilitierung verfolgten Zweck, sachfremdes Staatsunrecht der DDR rechtsstaatlich aufzuarbeiten. Da dieses Unrecht in den Einweisungsverfügungen regelmäßig nicht dokumentiert ist, wird es systematisch ausgeblendet, wenn ausschließlich auf den Akteninhalt der Einweisung zurückgegriffen wird. Damit würde dem SED-Regime ein rechtsstaatlich vertretbares Agieren attestiert, das es in Wirklichkeit nicht gegeben hat. Das aber läuft dem Rehabilitierungszweck zuwider.

60 Die Frage, ob nur auf die in einem Unrechtsregime subjektiv geäußerten Motive einer Maßnahme abgestellt werden muß, oder ob ihre Gerichtetheit nach dem faktischen Handeln des Staates nach objektiven Kriterien zu ermitteln ist, war für die Bestimmung der politischen Verfolgung ursprünglich zwischen BVerfG und BVerwG

²⁹ OLG Naumburg, ZOV 2016, 25, Rn. 9; Beschl. v. 15. März 2016 – 2 Ws (Reh) 6/16 –, BeckRS 2016, 12401, Rn. 6; Beschl. v. 21. März 2016 – 2 Ws (Reh) 8/16 –, BeckRS 2016, 12402, Rn. 6; Beschl. v. 19. Januar 2017 – 2 Ws (Reh) 15/16 –.

streitig. Dabei hat das BVerwG zunächst nur auf die dokumentierten Motive der Staatsorgane abgestellt, um festzustellen, ob eine Maßnahme auf die Verfolgung wegen der Rasse, der politischen Überzeugung, der Religion, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfolgt ist.³⁰ Dagegen ist heute anerkannt, daß die Untersuchung, ob der Verfolgerstaat an diese Merkmale anknüpft, *objektiv* „anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, *nicht* aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.“³¹ Diese von der Rechtsprechung des BVerfG vorgenommene Bestimmung erscheint zwingend, weil anders das tatsächlich praktizierte Verfolgungsunrecht nicht festgestellt, sondern ausgeklammert wird.

61 Diese Art der Bestimmung der Zweckgerichtetheit der politischen Verfolgung ist auch für die Beurteilung der Sachfremdheit des mit der Einweisungsverfügung verfolgten Zwecks maßgeblich, weil auch der sachfremde Zweck im Verhältnis zur politischen Verfolgung nur eine andere Form der Rechtsstaatswidrigkeit beschreibt (vgl. den Wortlaut von § 2 Abs. 2 S. 1 StrRehaG) und weil auch hierbei das in der DDR begangene Unrecht „unter den Tisch gekehrt“ wird, wenn bei der Bestimmung des Unterbringungszweck nur der Inhalt der Einweisungsakten berücksichtigt wird.

III. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Rehabilitierungsgerichte

62 Wenn Kinder und Jugendliche, die in ein Spezial- oder Durchgangsheim oder aufgrund des Umstandes in ein Heim eingewiesen wurden, daß ihre Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert worden sind, trotz des dabei jeweils zu konstatierenden Staatsunrechts des SED-Regimes, das damit die Sachwidrigkeit des Einweisungszwecks begründet hat, bislang weitgehend nicht rehabilitiert wurden, liegt dies in aller Regel nicht daran, daß Urkunden verloren gegangen sind oder Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Ursache ist vielmehr der Umstand, daß es seit jeher ein stets wiederholtes Mantra der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gibt, wonach zur Beurteilung des sachfremden Zwecks ausschließlich auf den Inhalt der Unterbringungsverfügung und der Einweisungsakte abzustellen ist.³²

63 Von dieser Rechtsprechung haben bislang aber das OLG Naumburg³³ und das LG Frankfurt/Oder³⁴ Abstand genommen. Sie berücksichtigen damit auch die tatsächlichen Fakten des Unrechtsgeschehens und schließen daraus auf die Sachfremdheit

³⁰ BVerfGE 80, 315 (333); 94, 49 (103).

³¹ BVerfGE 76, 143, 157, 166f; 80, 315 (335); inzwischen auch das BVerwG: BVerwGE 85, 139 (141f).

³² KG, ZOV 2012, 82; ZOV 2017, 40 f. mit abl. Anm. Mützel; Beschl. v. 22. Mai 2017 – 4 Ws 47/17 REHA –; Beschl. v. 18. Januar 2017 – 4 Ws 120-1222/15 REHA –; ZOV 2018, 92; OLG Dresden, ZOV 2019, 175; OLG Brandenburg, ZOV 2019, 170 f.; OLG Jena, Beschl. v. 17. September 2010 – 1 Ws Reha 50/10; OLG Rostock, Beschl. v. 27. Oktober 2010 – Ws RH 33/10 sowie die ältere Rechtsprechung des OLG Naumburg, ZOV 2012, 48, die inzwischen aber aufgegeben wurde.

³³ OLG Naumburg, ZOV 2017, 209 f.

³⁴ LG Frankfurt/Oder, ZOV 2018, 178 f.

der Einweisungsverfügung. Danach werden Einweisungsverfügungen in Spezial- und Durchgangsheimen praktisch ausnahmslos rehabilitiert. Im übrigen hat das OLG Naumburg zutreffend erkannt, daß ein sachfremder Zweck auch dann verfolgt worden ist, wenn das SED-Regime den Grund für die Einweisung durch begangenes Staatsunrecht erst geschaffen hat.³⁵ Da dies namentlich für die Fälle der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gilt, werden danach auch diese Fälle von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG erfaßt und sind damit ausnahmslos zu rehabilitieren.

64 Soweit die übrigen Rehabilitierungsgerichte den sachfremden Grund i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG allein auf der Grundlage der Einweisungsakten ermitteln und das mit der Einweisungsverfügung tatsächlich ermöglichte und damit bezweckte Staatsunrecht der systematisch und flächendeckend in Spezial- und Durchgangsheimen sowie der staatlicherseits erfolgten Herbeiführung eines Einweisungsgrundes durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern ignorieren, ist nach den Maßstäben des VerfGH Berlin in seinem Beschluß vom 16. Januar 2019 – VerfGH 145/17 – (ZOV 2019, 16 ff. mit zustimmender Anmerkung Wasmuth, ZOV 2019, 19 f.), die der ständigen Rechtsprechung des BVerfG rechtlich entsprechen, davon auszugehen, daß sie damit jeweils die verfassungsrechtliche Gewährleistung des gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt haben. Dies ist für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats eine niederschmetternde Erkenntnis.

III. Vermeintliche Beweiserleichterung (§ 10 Abs. 3 E-StrRehaG)

1. Gegenstand und Umfang der Regelung

65 Vor dem Hintergrund der oben ab Rn. 19 ff. beschriebenen derzeit geltenden Rechtslage und ihrer weitgehenden Verfehlung durch die Rechtsprechung der meisten Rehabilitierungsgerichte ist der Entwurf der Bundesregierung zu einer vermeintlichen Beweiserleichterung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG zu beurteilen. Danach soll allein für die Rehabilitierungstatbestände des § 2 Abs. 2 S. 1 StrRehaG (politische Verfolgung und sachfremde Zwecke) eine Beweiserleichterung bei in Verlust geratenen Urkunden oder nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbaren Zeugen in der Weise eingeführt, werden, daß dann nicht erst zu rehabilitieren ist, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren maßgebliche Freibeweisverfahren auch jetzt schon ausreichen läßt, für eine politische Verfolgung oder einen sachfremden Zweck spricht, sondern wenn diese nur wahrscheinlich sind.³⁶

³⁵ OLG Naumburg, ZOV 2015, 141.

³⁶ So die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 19/10817, S. 23.

2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel

66 Die vorgeschlagene Regelung in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG weist schwerwiegende rechtssystematische Mängel auf, die darauf beruhen, daß systematisch zugeordnete Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung nicht beachtet werden. Dazu gilt es im einzelnen folgendes auszuführen:

a) Tatbestand des groben Mißverhältnisses

67 § 10 Abs. 3 E-StrRehaG soll ausschließlich für die Einweisungstatbestände des § 2 Abs. 1 S. 2 (politische Verfolgung, sachfremder Zweck) gelten. In Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche können aber auch dann rehabilitiert werden, wenn ein grobes Mißverhältnis zwischen dem Anlaß der Einweisung und den damit verbundenen Rechtsfolgen besteht (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b StrRehaG). Diesen Tatbestand übersieht der Entwurf, obgleich auch hier vergleichbare Beweisschwierigkeiten auftauchen können. Die unterschiedliche Behandlung der für Heimeingewiesene geltenden Rehabilitierungstatbestände ist damit willkürlich.

b) Beweisschwierigkeiten von verfolgungsbedingt Inhaftierten

68 Es steht ganz außer Frage, daß sich auch in der DDR aus politischen Gründen Inhaftierte in erheblicher Beweisnot befinden können. Zwar ergibt sich die politische Verfolgung häufig bereits aus den von den Gerichten in SBZ und DDR angewandten Strafnormen, die per se als wesentlicher Verstoß gegen die Grundsätze einer freiheitlichen Grundordnung anzusehen sind.³⁷ In weiteren Fällen läßt sich der Verfolgungscharakter jedenfalls den Gründen der DDR-Gerichtsentscheidung entnehmen.

69 Es gibt aber genügend Fälle, in denen der Betroffene auf der Grundlage an sich nicht rechtsstaatswidriger Strafnormen verurteilt worden ist, die Verurteilung aber auf einem – häufig vom Ministerium für Staatssicherheit konstruierten und damit unzutreffenden – Sachverhalt beruht. Die wesentliche Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung beruht dann auf der Tatsache, daß dem Verurteilten rechtsmißbräuchlich ein Handeln zur Last gelegt worden ist, das er nicht begangen hat. Etwa in diesen Fällen sind die Beweisschwierigkeiten für den Betroffenen enorm, zumal er zu diversen Beweismitteln niemals Zugang gehabt haben dürfte. Andere Beweisschwierigkeiten ergeben sich bei Strafgefangenen, die später aus der DDR in den Westen abgeschoben wurden und ihre gesamte Habe einschließlich der Beweismittel im Strafprozeß in der DDR zurücklassen mußten. Daß nun aber nur Heimeingewiesene von einer (vermeintlichen) Beweiserleichterung profitieren sollen, strafrechtlich Verfolgte, die zu Unrecht über oft viele Jahre in Haft gehalten wurden, dagegen nicht, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar. Auch insofern weist die Entwurfsfassung Willkürcharakter auf.

³⁷ Vgl. nur die Regelbeispiele in § 1 Abs. 1 lit. a StrRehaG.

c) Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Probleme bei der Rehabilitierung von Heimeinweisungen

70 Die eigentlichen Probleme bei der Rehabilitierung der Heimeinweisungen, daß die meisten Rehabilitierungsgerichte den sachfremden Zweck i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG allein anhand der Einweisungsakten, nicht aber entsprechend dem in der DDR praktizierten Unrecht (systematische Zersetzungsmaßnahmen in Spezial- und Durchgangsheimen sowie rechtsstaatswidrige Schaffung eines Einweisungsgrundes durch verfolgungsbedingte Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten) ermitteln und damit das tatsächlich verübte Unrecht der Einweisungen unberücksichtigt lassen, löst der Regierungsentwurf nicht. Dem allgemeinen Unbehagen, daß Rehabilitierungsanträgen von Heimeingewiesenen nicht stattgegeben und damit das ihnen angetane Staatsunrecht nicht aufgearbeitet wird, begegnet er mit Beweiserleichterungen, die für diese Fälle des systematisch betriebenen Staatsunrechts in aller Regel zu keiner Verbesserung der Rechtslage führen. Die Rehabilitierung scheitert in diesen Fällen nicht aufgrund nicht vorhandener Unterlagen oder Zeugen, zumal die systematisch betriebene Zersetzung in Spezial- und Durchgangsheimen durch mehrere Studien belegt ist und die Schaffung des Einweisungsgrundes durch das SED-Regime infolge der Inhaftierungen von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten auf der Hand liegt. Maßgeblicher Grund für unterbleibende Rehabilitierungen ist vielmehr der auf den Inhalt der Einweisungsakten beschränkte Prüfungsumfang der politischen Verfolgung und der sachfremden Zwecke durch die Rehabilitierungsgerichte.

71 Um endlich eine Rehabilitierung dieses Staatsunrechts zu ermöglichen, sind vielmehr Regelungen vonnöten, mit denen der sachfremde Zweck in den Fällen der Einweisung von Spezial- und Durchgangsheimen sowie der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird. Opfern von Heimeinweisungen ist nicht zumutbar, jeweils die Verfassungsgerichte anzurufen, die dann – nach den Grundsätzen des Beschlusses des VerfGH Berlin – die ablehnenden Rehabilitierungsentscheidungen verfassungsrechtlich zu korrigieren haben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, daß sich die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte trotz bereits zahlreicher Judikate des BVerfG,³⁸ in denen die Verletzung der Rechtsschutzgarantie festgestellt wurde, in ihrer Entscheidungspraxis – den neu besetzten Senat des OLG Naumburg ausdrücklich ausgenommen – kaum geändert haben.

3. Kaum meßbare Beweiserleichterung

72 Die in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG führt in der Rechtspraxis im übrigen zu keiner spürbaren Beweiserleichterung. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt ohnehin das Freibeweisverfahren. Daher kann ein Nachweis bereits nach geltendem Recht durch jedes Beweismittel und nicht nur die Beweismittel des Strengbeweises (Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Parteiaussage, Augenschein) erbracht werden. Auch eine eidesstattliche Erklärung des Betroffenen kann ausreichend sein. Außer-

³⁸ Vgl. nur: BVerfG, VIZ 1995, 519 f. = DtZ 1995, 398ff.; BVerfGK 4, 119 ff. = LKV 2005, 116 f.; ZOV 2014, 237; Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 BvR 429/11.

dem muß nicht der volle Beweis erbracht werden. Vielmehr ist es ausreichend, daß die zu beweisende Tatsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.³⁹

73 Die Anforderungen an den Nachweis will § 10 Abs. 3 E-StrRehaG nun für bestimmte Fälle von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf das Niveau der bloßen Wahrscheinlichkeit senken. Bedenkt man aber, daß auch die Wahrscheinlichkeit nur angenommen werden kann, wenn mehr für eine politische Verfolgung oder eine sachfremde Zweckverfolgung spricht als dagegen,⁴⁰ so daß eine gesteigerte Verdachtsschwelle erreicht sein muß,⁴¹ und stellt man außerdem in Rechnung, daß einem Gericht bei jeder Wahrscheinlichkeitsbetrachtung ein Beurteilungsspielraum zukommt, läßt sich absehen, daß die mit § 10 Abs. 3 E-StrRehaG geplante Beweiserleichterung in der Rechtspraxis kaum meßbar sein wird. Auch mit der neuen Beweisregelung wird nicht damit zu rechnen sein, daß die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte darauf verzichten werden, aufgrund der vorliegenden Beweise von dem Bestehen oder Nichtbestehen der notwendigen Tatsachen irgendwie überzeugt zu sein.

4. Zu erwartende Verschlechterung der rechtlichen Situation für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche

74 Abgesehen davon, daß der vorgeschlagene § 10 Abs. 3 E-StrRehaG zu willkürlichen Ungleichbehandlungen unterschiedlicher, vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfaßter SED-Unrechtsopfer führt, die tatsächlichen Probleme, die sich bei Auswertung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung für Heimeingewiesene und infolge Inhaftierung der Eltern Eingewiesene ergeben, und in der Rechtspraxis zu keinen meßbaren Beweiserleichterungen führt, steht gar zu befürchten, daß sich die Anwendungspraxis für in Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche, aber auch für andere, vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfaßte SED-Unrechtsopfer verschlechtern dürfte.

75 Anlaß für diese Befürchtung besteht schon deshalb, weil sich die Rehabilitierungsgerichte aufgrund dieser Gesetzesänderung in ihrer rechtlich problematischen Auffassung bestätigt sehen könnten, es seien tatsächlich nur die Einweisungsakten heranzuziehen, um die politische Verfolgung und die sachfremden Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2 StrRehaG zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der zusätzlich in den Blick zunehmenden Entwurfsfassung zu § 18 Abs. 4 E-StrRehaG.

76 Darüber hinaus kann die Regelung in der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dazu führen, daß sie künftig noch schärfere Anforderungen an den

³⁹ BVerfG, VIZ 1995, 519 f. = DtZ 1995, 398ff.; BVerfGK 4, 119 ff. = LKV 2005, 116 f.; ZOV 2014, 237; Beschl. v. 9. Dezember 2014 – 2 BvR 429/11.

⁴⁰ OLG Stuttgart, NSTZ 2012, 117; OLG Hamm, BeckRS 2016, 18544; OLG Düsseldorf, BeckRS 2017, 110244, Rn. 2.

⁴¹ BGH, NJOZ 2010, 1274 (1276); OLG Oldenburg, BeckRS 2016, 10605; OLG Rostock, BeckRS 2012, 03289.

Nachweis im Freibeweisverfahren des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz stellen als bislang bereits, um einen gewissen „Sicherheitsabstand“ zwischen überwiegend wahrscheinlichen und nur wahrscheinlichen Tatsachen herzustellen. Dies folgt jedenfalls aus der Erfahrung im Umgang mit der Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte, die tendenziell deutlich dazu neigt, gestellte Rehabilitierungsanträge nach Möglichkeit eher abzulehnen als ihnen stattzugeben. Ausnahmen, wie sie in der aktuellen Rechtsprechung des OLG Naumburg und jüngst auch des LG Frankfurt/Oder zu beobachten sind, bestätigen die Regel.

77 Neben den schwerwiegenden rechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 10 Abs. 3 E-StrRehaG (vgl. oben Rn. 67, 68 f., 70 f.) bestehen damit wesentliche Befürchtungen, daß die Regelung in der Rechtspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte tendenziell dazu führen wird, die rechtliche Situation von SED-Verfolgungsoptionen zu verschlechtern.

5. Empfohlene Entscheidung

78 Auf die Regelungen in § 10 Abs. 3 E-StrRehaG sollte aus den dargelegten Gründen unbedingt verzichtet werden. Statt dessen sollte § 2 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. StrRehaG durch die Klarstellung ergänzt werden, daß der sachfremde Zweck der Einweisungsanordnung bei der Unterbringung in Spezial- und Durchgangsheime sowie in den Fällen der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird.

79 Da in den vergangenen Jahren infolge der beschränkten Prüfung durch die Rehabilitierungsgerichte zahlreiche Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes abgewiesen wurden, sollte den davon betroffenen außerdem ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden. Sie sollten nicht auf die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO verwiesen werden.

IV. Weitere Regelung für Unterstützungsleistungen (§ 18 Abs. 4 E-StrRehaG)

1. Gegenstand der Regelung

80 Der nach dem Regierungsentwurf einzufügende § 18 Abs. 4 StrRehaG sieht für Unterbringungsanordnungen, die zeitgleich mit einer freiheitsentziehenden, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme gegenüber Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten einherging, Unterstützungsleistungen vor, wenn der Betroffene in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist und er einen rechtskräftig abgelehnten Rehabilitierungsantrag gestellt hat.

2. Schwerwiegende rechtssystematische Mängel

81 Die Regelung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte zu sehen, daß die Einweisungsverfügung nicht schon deshalb als Akt der politischen Verfolgung angesehen werden kann, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aus politischen Gründen inhaftiert waren und daher für ihre Kinder und Jugendlichen nicht sorgen konnten.

82 So richtig diese durch eine Grundsatzentscheidung des BGH⁴² geklärte Rechtsprechung ist, so problematisch ist der Umstand, daß die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte dann grundsätzlich nicht der Frage nachgegangen sind, ob die Einweisungsverfügungen statt dessen sachfremde Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG verfolgt haben. Daß solche Zwecke jeweils verfolgt wurden, ergibt sich zwar nicht aus den Einweisungsakten, aber – bei der für die Anwendung von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG notwendigen objektiven Bestimmung des sachfremden Zwecks – aus dem Umstand, daß das SED-Regime einen Einweisungsgrund durch die verfolgungsbedingte Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten geschaffen und damit durch die Einweisung Staatsunrecht begangen hat, weil diese nicht dem Kindeswohl, sondern dem Ausgleich für eine durch das SED-Regime geschaffene Notlage gedient hat.

83 Mit dem Umstand, daß sich wegen der verfolgungsbedingten Inhaftierung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch die deshalb erfolgte Einweisung von Kindern und Jugendlichen in ein Heim als Staatsunrecht darstellt, steht der Entwurf von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG in offenem Widerspruch, weil er für diesen Fall keine Rehabilitierung, sondern eine bloße Unterstützungsleistung vorsieht. Weil er diese außerdem davon abhängig macht, daß zuvor ein Rehabilitierungsantrag abgelehnt worden ist, billigt er der Sache nach die bisherige Rechtsprechung, die – unter offenem Verstoß gegen die Verfassungsgarantie des gerichtlichen Rechtsschutzes – den Tatbestand des sachfremden Zwecks in § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG überhaupt nicht mehr oder allenfalls anhand der Einweisungsakten geprüft hat, obgleich der BGH nur entschieden hatte, daß in diesen Fällen allein der Tatbestand der politischen Verfolgung (§ 2 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. StrRehaG) nicht einschlägig ist, ohne sich zu der weiteren Frage der Anwendung des Tatbestandes von § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG (sachwidrige Zwecke) geäußert zu haben, weil dieser nicht Gegenstand der Divergenzfrage durch das OLG Jena war.

84 Diese Fehlleistung des Gesetzentwurfs ist besonders schwerwiegend wie offenkundig, weil er nicht nur das notwendige Prüfungsprogramm des § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG, sondern auch die Rechtsprechung des VerfGH Berlin ignoriert, wonach eine ablehnende Rehabilitierungsentscheidung ohne Prüfung des sich aus dem mit der Einweisungsverfügung verfolgten sachfremden Zwecks, der sich nicht nur aus den Einweisungsunterlagen, sondern insbesondere auch aus dem faktisch verübten Staatsunrecht ergeben kann, auf dem die Einweisung beruht.

⁴² BGH, NJW 2015, 1702 mit krit. Anm. Mützel; zustimmend aber: Wasmuth, NJ 2016, 215 f.

85 In diesem Zusammenhang soll auch auf den zu dieser Fallgruppe eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 19/261 = BR 642/17) eingegangen werden, der die staatliche Schaffung eines Heimeinweisungsgrundes durch politisch motivierte Inhaftierung der Eltern sehr zutreffend als „staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR“ ansieht, „das als ‚Systemunrecht‘ den Einzelnen unter Mißachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradierte“ und deshalb für wiedergutmachungsbedürftig ansieht.⁴³ Dazu schlägt der Bundesrat eine widerlegbare Vermutungsregelung vor, „daß die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile auf Grund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden.“

86 Diese Regelung sieht zwar eine Rehabilitierung von infolge Inhaftierung der Eltern und Elternteile eingewiesenen Kindern und Jugendlichen vor. Sie geht damit deutlich über die bloße Unterstützungsleistungsregelung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG hinaus. Sie wird der Situation aber aus mehreren anderen Gründen erkennbar nicht gerecht:

87 Die Entwurfssfassung von § 2 Abs. 1 E-StrRehaG des Bundesrates erfaßt zunächst nur Inhaftierungen der Eltern und von Elternteile. Kinder und Jugendliche können aber auch etwa von Großeltern oder Onkeln und Tanten versorgt worden sein, die ihrerseits politisch motiviert inhaftiert wurden. Weshalb die Regelung für diese Fälle nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar.

88 Zu verwerfen ist die vom Bundesrat gefundene Lösung aber deshalb, weil sie verkennt, daß eine politische Verfolgung nach der Rechtsprechung des BGH nur dann vorliegt, wenn eine Unmittelbarkeit der Verfolgung vorliegt. Unmittelbar sind Kinder und Jugendliche aber politisch nicht verfolgt worden, so daß der Gegenbeweis, den der Entwurf ausdrücklich zulassen will (widerlegbare Vermutung), regelmäßig geführt werden dürfte. Die Regelung führt damit – bei Licht betrachtet – zu nichts.

89 Auch der Bundesrat zieht aber nicht in Betracht, daß das von ihm mit Recht festgestellte Systemunrecht Grund für die Einweisung war und daß die Einweisung damit den Zweck verfolgte, dieses Systemunrecht umzusetzen, ohne daß – ohne das rechtsstaatswidrige Handeln des SED-Regimes – eine Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen gewesen wäre. Daß damit diese Kinder und Jugendlichen ohne weiteres nach § 2 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. StrRehaG zu rehabilitieren sind, übersieht aber auch der Bundesrat.

90 Die Entwurfssfassung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG ist rechtssystematisch auch deshalb mißlungen, weil er für sämtliche von § 18 Abs. 4 E-StrRehaG nicht erfaßte, in einem Heim untergebrachte Kinder oder Jugendliche Unterstützungsleistungen nach §

⁴³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern, BT-Drucks. 19/261, S. 2.

18 Abs. 1 E-StrRehaG. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der sprachlich mißglückten Fassung des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG, wonach ein „Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, Unterstützungsleistungen“ erhält, „wenn ...“.

91 Diese Regelung läßt sich damit nur so verstehen, daß § 18 Abs. 4 E-StrRehaG eine Unterstützungsleistungen vorsehende Sonderbestimmung für alle in einem Heim untergebrachte Kinder oder Jugendliche darstellt. Diese sollen dann aber nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 E-StrRehaG nur dann Unterstützungsleistungen erhalten, wenn „die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat.“ Andere in einem Heim untergebrachte Kinder und Jugendliche erhalten dann aber keine Unterstützungsleistung nach § 18 Abs. 1 StrRehaG mehr, weil § 18 Abs. 4 E-StrRehaG so formuliert ist, daß die Regelung in diesem Absatz derjenigen in § 18 Abs. 1 StrRehaG vorgeht. Dies ist aber ein absurdes Ergebnis, das erneut die offene Systemwidrigkeit des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG belegt.

3. Verböserung der Rechtslage für aufgrund von Inhaftierungen der Eltern in Heime Eingewiesene

92 Die vorgeschlagene Regelung des § 18 Abs. 4 E-StrRehaG führt damit zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rechtslage für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche. Soweit sie eingewiesen wurden, weil ihre Erziehungsberechtigten inhaftiert waren, steht zu befürchten, daß sich die Rehabilitierungsgerichte darauf berufen werden, um weiterhin die rechtlich verfehlte Entscheidungspraxis fortzusetzen, bei der Prüfung des sachfremden Zwecks nicht das tatsächlich verübte Staats- und Systemunrecht des SED-Regimes zu prüfen, sondern sich mit der bloßen Sichtung der in der Regel nicht aussagekräftigen Einweisungsakten zu begnügen. § 18 Abs. 4 E-StrRehaG bietet nun erstmals einen rechtlich greifbaren Anhaltspunkt für diese verfehlte Rechtsprechung. Schon dies ist eine schwerwiegende Fehlleistung der Entwurfsfassung.

93 Gegenüber allen anderen in DDR-Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen führt die auch sprachlich mißlungene Fassung in § 18 Abs. 4 E-StrRehaG dazu, daß diese Unterhaltsleistungen nach § 18 Abs. 1 E-StrRehaG verlustig gehen.

V. Votum

94 Da § 18 Abs. 4 E-StrRehaG zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Rechtslage für in DDR-Heime eingewiesene Kinder und Jugendliche führt, sollte sie in jedem Fall nicht erlassen werden. Statt dessen sollte § 2 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. StrRehaG durch die Klarstellung ergänzt werden, daß der sachfremde Zweck der Einweisungsanordnung in den Fällen der Inhaftierung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vermutet wird.

95 Da in den vergangenen Jahren infolge der beschränkten Prüfung durch die Rehabilitierungsgerichte zahlreiche Rehabilitierungsanträge unter Verstoß gegen die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes abgewiesen wurden, sollte den davon betroffenen außerdem ein Zweitantragsrecht eingeräumt werden. Sie sollten nicht auf die Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO verwiesen werden.

D. Besondere Zuwendung für Haftopfer

96 Zur besonderen Zuwendung für Haftopfer i.S.v § 17a StrRehaG habe ich diversen Änderungsbedarf in einem als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes identifiziert, ausformuliert und näher begründet. Dazu verweise ich auf die Anlage S. 102 (105, 115 f.).

E. Änderung des Bundeszentralregisters

97 Die als § 64b Abs. 1 S. 1 und 2 E-BZRG vorgeschlagene Änderung zur Übermittlung der Eintragung und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu Zwecken der Rehabilitierung ist sinnvoll.

F. Unberücksichtigter Regelungsbedarf

98 Ein weiteres Defizit des Gesetzentwurfs besteht im übrigen aber darin, daß er sich wesentlichen Aufgaben der weiteren, noch ausstehenden Aufarbeitung von SED-Unrecht nicht widmet und keine zielführenden Überlegungen dazu anstellt. Aus meiner im Umgang mit der Aufarbeitung des in SBZ und DDR geschehenen Staatsunrechts ergibt sich noch ein erheblicher Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber, um das in 45 Jahren verübte Unrecht nach rechtsstaatlichen Kriterien aufzuarbeiten.

99 Dazu habe ich die notwendigen Regelungen vor einiger Zeit in dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes zusammengestellt und näher begründet. Diese habe ich meiner Stellungnahme gemeinsam mit einer erläuternden Einführung als Anlage beigefügt. Er kann insofern als Grundlage weiterer notwendiger Regelungen dienen.

100 Besonders erwähnt seien nur folgende dringende Änderungen:

I. Grundsätzliche mündliche Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

101 Im Gegensatz zu jedem anderen Wiedergutmachungsverfahren werden strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren regelmäßig ohne mündliche Erörterung durchgeführt, obgleich sich der Verfahrensgegenstand oft nicht oder nur unvollständig aus den Akten ergibt und nach den Erfahrungen mit der Rechtspraxis diverse Anträge aus Unkenntnis der Richter auf einer mangelhaften Tatsachengrundlage abgelehnt werden. Ich konnte sogar beobachten, daß Richter aufgrund der geringen Anzahl von mündlichen Erörterungen über keine Praxis im Umgang mit DDR-Akten verfügten und sich – anstelle einer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme – darauf zurückzogen, sich den Vortrag des Rechtsanwalts anzuhören, ohne weitere Anstalten zu unternehmen, den Sachverhalt sachgerecht aufzuklären oder die Beweisaufnahme gar ordnungsgemäß zu protokollieren. Für viele Betroffene ist es zudem ein dringendes Bedürfnis, das erlebte Unrecht auch in einem persönlichen Gespräch mit Rehabilitierungsrichtern aufzuarbeiten. Das wird ihnen nach geltender Rechtslage weitgehend verwehrt. Auch vor dem Hintergrund der Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Abs. 1 EMRK erscheint das derzeit geltende Recht problematisch.

102 Der gesetzgeberische Grund für die mündliche Erörterungen weitgehend ausschließende Regelung des § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG, eine Vielzahl strafrechtlicher Rehabilitierungsverfahren zeitnah abzuarbeiten, ist längst entfallen.

II. Einführung einer weiteren Beschwerde an den BGH im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

103 Die Erfahrung mit den strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichten der LG und OLG hat gezeigt, daß die Entscheidungen aus Rechtsgründen immer wieder problematisch sind. Außerdem divergiert die Entscheidungspraxis der Rehabilitierungsgerichte von Bundesland zu Bundesland teilweise erheblich, ohne daß in nennenswerter Weise Vorlagen nach § 15 StrRehaG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG wegen divergierender Entscheidungen an den BGH erfolgen. Daher sollte eine weitere Beschwerde an den BGH ermöglicht werden, die auf die in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe beschränkt bleiben könnte.

III. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung wegen Zwangsadoption

104 Das Unrecht der Zwangsadoptionen ist bislang nicht rechtlich aufgearbeitet. Das liegt sicherlich auch an noch zu geringen Erfahrungen mit diesem verübten Unrecht. Insofern sind die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an den Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 19/11091) sicherlich hilfreich, aber keineswegs ausreichend.

105 Das schwerwiegende, ausschließlich politisch motivierte Unrecht der Zwangsadoption, das oft Lebensentwürfe zerstört hat, ist auch verwaltungsrechtlich zu rehabilitieren, ohne daß durch die rehabilitierungsrechtliche Aufhebung des

Adoptionsakts in der DDR automatisch die adoptionsrechtlichen Wirkungen entfallen. Diese sind gesondert zu prüfen. Um die Rehabilitierung unproblematisch zu regeln, muß notfalls auf die gesetzliche Voraussetzung des schweren und unzumutbaren Fortwirkens des Unrechts verzichtet werden und die Rehabilitierung auch auf Entscheidungen der DDR-Familiengerichte, die offenbar letztlich entschieden haben, erweitert werden. Eingeführt werden sollten außerdem – nach der Dauer der Zwangsadoption gestaffelte – Kapitalentschädigungen. Zu denken ist weiter an die für viele Betroffene wichtige Möglichkeit der Namensänderung und an eine Ergänzung des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

IV. Rehabilitierung und Kapitalentschädigung von Vertreibungsakten

106 Das stalinistisch geprägte Unrecht der Vertreibung, das im Gebiet der ehemaligen wiederholt, etwa im Rahmen zweier Aktionen der Zwangsaussiedlung an der innerdeutschen Grenze, partiell aber auch im Rahmen der Aktionen Rose und Oberhof, verübt wurde, zählt ebenfalls zu den schweren Unrechtsakten des SED-Regimes, die besonders kraß vollzogen wurden. Betroffene leiden unter den Folgen oft noch heute. Aber selbst wenn eine schwere und unzumutbare Fortwirkung dieses Unrechts nicht mehr feststellbar ist, ist dieses Unrecht rehabilitierungswürdig. Auf die Voraussetzung der schweren und unzumutbaren Fortwirkung des Unrechts ist notfalls zu verzichten.

107 Zur Anerkennung des verübten Unrechts sollten die Betroffenen mit einer angemessenen, einmaligen Kapitalentschädigung abgefunden werden. Diese sollte mindestens 4000.- €, besser aber bis 10.000.- € betragen. Diese wird für Betroffene der Zwangsaussiedlungen nicht deshalb obsolet, weil viele Betroffene für im Zusammenhang mit ihrer Vertreibung stehende Vermögensverluste nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 7 Abs. 1 S. 1 VwRehaG i.V.m. dem Vermögensgesetz einen Ausgleich erhalten. Damit erfolgt gerade kein Ausgleich für das erlittene Vertreibungsunrecht, das bestehende Lebensentwürfe grundlegend und nachhaltig zerstört hat, zumal die zwangsweise Aussiedlung oft in unwirtliche Gegenden im Osten der DDR erfolgte.

V. Erweiterung der Revisionsgründe im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

108 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird grundsätzlich nur durch die Verwaltungsgerichte entschieden. Eine Revision an das BVerwG erfordert oft nicht gegebene oder schwer zu begründende Revisionszulassungsgründe i.S.v. § 132 Abs. 2 VwGO. Dies hat zur Folge, daß Opfer verwaltungsrechtliche Verfolgungsmaßnahmen oft mit einer immer wieder bedenklich begründeten und im Ergebnis nur schwer erträglichen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts leben müssen. Insofern sollten die Revisionsgründe für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsentscheidungen um die weiteren Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO ergänzt werden.

G. Gesamtvotum

109 Insgesamt komme ich daher zu folgenden Ergebnissen:

I. Entfristung der Rehabilitierungsgesetze und Datenübertragung aus dem DDR-Strafregister

110 Wegen der Eilbedürftigkeit der Entfristung der Rehabilitierungsgesetze sollte sich das Sechste Rehabilitierungsgesetz auf die Regelungen zur Aufhebung der in den Rehabilitierungsgesetzen enthaltenen Fristen und die Übermittlung der Daten aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu Rehabilitierungszwecken beschränken.

II. Einweisungen in DDR-Heime

111 Die aus grundlegenden Erwägungen abgelehnten, die Einweisungen von Kindern und Jugendlichen in DDR-Heime betreffenden Regelungen in § 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 E-StrRehaG sollten im übrigen durch die Klarstellung des geltenden Rechts sowie durch ein Zweitantragsrecht ersetzt werden. Dazu schlage ich konkret folgende Regelungen vor:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Unterbringungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren. Mit der Unterbringung in Spezial- und Durchgangsheimen sind stets sachfremde Zwecke verfolgt worden. Gleiches gilt für die Unterbringung in einem Heim, die deshalb angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen Ordnung unvereinbar ist, an einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beauftragt hat.“

Nach § 7 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zweitantrag

(1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes oder einer später erfolgten Klarstellung der nach diesem Gesetz bereits zuvor geltenden

Rechtslage, die der abweisenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

(2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“

III. Weiterer Regelungsbedarf

112 Auch nahezu 30 Jahre nach dem Untergang der DDR ist noch viel zu bewältigen, um das hinterlassene Unrecht rechtlich aufzuarbeiten. Dabei hat das bislang geltende Rehabilitierungsrecht zwar bereits gute Dienste geleistet. Es hat sich aber herausgestellt daß es auch weiterhin erhebliche Defizite bei der Aufarbeitung gibt, die weitere Maßnahmen des Gesetzgebers erfordern. Sie betreffen,

- die Beseitigung erkannter Gerechtigkeitslücken,
- die Nachjustierung bestehender Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen,
- Korrekturen von Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte und
- die Beseitigung verfahrensrechtlicher Mängel.

Dr. Johannes Wasmuth

Verbleibende Aufgaben des Gesetzgebers bei der wiedergutmachungsrechtlichen Aufarbeitung von SED-Unrecht

Von RA Dr. JOHANNES WASMUTH, München

I. Befund unzulänglicher Wiedergutmachung für in SBZ und DDR begangenes Staatsunrecht

Als das SED-Regime förmlich mit Schimpf und Schande unterging, bestand ein weitgehender Konsens in Ost¹⁾ und West²⁾, dass zwar nicht das gesamte Unrecht, welches das SED-Regime in über 40 Jahren seiner Herrschaft zunächst in der SBZ und später in der DDR verübt hatte, aufgearbeitet werden könne, aber dass jedenfalls rechtsstaatlich hinreichend gewichtige staatliche Übergriffe, zumal wenn sie Akte politischer Verfolgung oder reine Willkürmaßnahmen dargestellt haben, mit den Mitteln des Rechtsstaats wiedergutmacht werden sollten. Dafür wurden u. a. rechtspolitische, humanitäre und soziale Gründe genannt³⁾. Bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts sollten sich die schweren Fehler nicht mehr wiederholen dürfen, die in der Bundesrepublik Deutschland und – trotz der antifaschistischen Programmatik, mit der sich das SED-Regime zu legitimieren suchte – erst recht in der DDR im Umgang mit dem NS-Unrecht zu verzeichnen waren.

Anders als im Nachkriegsdeutschland, das einer Wiederaufarbeitung des NS-Unrechts grundsätzlich ablehnend gegenüberstand⁴⁾, weshalb dazu die westlichen Alliierten Rückerstattungsgesetze erlassen mussten⁵⁾, haben im zeitlichen Umfeld der deutschen Wiedervereinigung sowohl die DDR-Volkammer als auch der Deutsche Bundestag weitreichende Gesetze zur Wiedergutmachung erlassen⁶⁾. Der Elan der ersten Jahre erlahmte aber schon sehr bald. Unrechtsakte, die von den bis 1992 erlassenen Wiedergutmachungsgesetzen noch nicht erfasst waren, wurden nur mit einem gewissen gesetzgeberischen Widerwillen betrachtet. Dies führte im Bereich des Rehabilitierungsrechts zu deutlichen Systembrüchen⁷⁾ und im Bereich des Rechts der offenen Vermögensfragen zu nur noch halbherzigen Regelungen über die Entschädigung rechtswidriger Vermögensverluste, deren Wertniveau signifikant und – jedenfalls nach Auffassung von vier Richtern des BVerfG⁸⁾ partiell sogar verfassungswidrig, weil willkürlich – unter dem Wert von zurückzugebenden Vermögenswerten lag.

Wie auch bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts lässt sich bei derjenigen des SED-Unrechts zudem feststellen, dass die Rechtsprechung bestehende Wiedergutmachungsregeln in erneut erheblichem Umfang zum Nachteil der Betroffenen nicht sachgerecht umgesetzt hat. Zentraler Grund dafür ist – wie schon bei der Befassung mit dem NS-Unrecht – der Umstand, dass auch das SED-Unrecht nicht oder nicht in seinem

tatsächlichen Ausmaß als solches erkannt wurde. So wurde DDR-Staatsorganen zu Unrecht ein rechtsstaatlich noch vertretbares Agieren attestiert, weil Vorgänge durch die „Brille“ rechtsstaatlicher Stellen und nicht als das betrachtet wurden, was sie waren⁹⁾. Immer wieder wurde SED-Unrecht auch deshalb verkannt, weil eine hinreichend umfassende Ermittlung des Sachverhalts nicht stattfand. Gerichte haben sich – statt eigene Untersuchungen anzustellen – gar an die tatsächlichen Feststellungen der DDR-Justizorgane für gebunden gehalten¹⁰⁾. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung ist dies maßgeblich darauf zurückzuführen, dass eine mündliche Erörterung des repressiven Verfolgungsgeschehens praktisch nicht erfolgte, weil das Gericht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG „in der Regel ohne mündliche Erörterung entscheidet“¹¹⁾.

Daneben beruhen wiedergutmachungsrechtliche Fehlleistungen für ganze Unrechtskomplexe auch auf rechtlich problematischen Annahmen der Rechtsprechung. Paradigmatisch dafür ist etwa die Rechtsprechung strafrechtlicher Rehabilitierungsgerichte, die zur Bestimmung der Sachgerechtigkeit von Einweisungsverfügungen in Heime der DDR nicht auf die objektiv und systematisch in der DDR bestehenden Unrechtsverhältnisse abhebt, sondern sich an den subjektiven Angaben der DDR-Jugendhilfeorgane „abarbeitet“, die das generell mit bedeutenden Teilen des DDR-Heimwesens betriebene Unrecht natürlich nicht erfassen. Rechtlich ebenso signifikant fehlgeleitet ist die Rechtsprechung des BVerwG, wonach der unmittelbare Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes grundsätzlich auch verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe erfassen soll¹²⁾, was zur Folge hat, dass in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG angeordnete Rehabilitierungen wegen verfolgungsbedingter Eingriffe in Vermögenswerte aufgrund der Vorrangregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG vollständig leerlaufen. Deshalb werden – im Widerspruch zu geltendem Recht – flächendeckend etwa verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe im Rahmen der von der DDR seit 1952 in mehreren Wellen betriebene Zwangskollektivierung¹³⁾, jedenfalls soweit sie in den Formen des Verwaltungsrechts verübt wurde, nicht rehabilitiert. Damit bleibt der schwere politische Makel der Verfolgung, den allein das Rehabilitierungsrecht zu beseitigen sucht¹⁴⁾, gegenüber den Betroffenen bestehen.

Natürlich gibt es tausendfache Beispiele für eine geglückte Wiedergutmachung von SED-Unrecht. Aber die Defizite wiegen insgesamt so schwer, dass sich der Rechtsstaat unglauwbüchrig macht, wollte er es bei den

bislang erzielten Erfolgen der Aufarbeitung belassen und es im Übrigen hinnehmen, dass das vom SED-Regime betriebene Unrecht weiterhin in signifikantem Umfang fortwirkt. Schon weil inzwischen viele Opfer des SED-Regimes seit Herstellung der deutschen Einheit verstorben sind, ist die Aufarbeitung ohnehin nur noch lückenhaft möglich. Auch sonst setzen der Zeitablauf, die damit bedingte weitere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung eine Aufarbeitung sowie die schwindenden Möglichkeiten, verübtes Unrecht weiterhin

1) Vgl. nur die umgehenden Bemühungen der DDR seit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzendem des Staatsrats der DDR um eine Rehabilitierung am sog. „Runden Tisch“ sowie durch die Regierungen Modrow und de Maizière (vgl. dazu: Widmaier, Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht?, 1999, S. 124 ff.; Vollnhals, in: Heydemann/Vollnhals, Nach den Diktaturen: Der Umgang mit den Opfern in Europa, 2016, S. 125 (134 ff.); Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Stand: EL 67 (2017), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff.

2) Vor der Vereinbarung des Einigungsvertrages hat es von bundesdeutscher Seite zunächst nur Initiativen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seinerzeit bestehenden offenen Vermögensfragen zu regeln. Bis zur Herstellung der deutschen Einheit gab es auch noch keinen Anlass des bundesdeutschen Gesetzgebers, eine Wiedergutmachung wegen verfolgungsbedingter Unrechtsmaßnahmen in SBZ und DDR auf den Weg zu bringen. Nachdem aber der Fahrplan für die deutsche Wiedervereinigung klar war, stand auch für die alte Bundesrepublik außer Frage, dass eine Rehabilitierung von der politischen Verfolgung dienenden Unrechtsakten des SED-Regimes erforderlich sei. Sie wurde daher für Strafverfolgungsmaßnahmen in Art. 17 EVertr. einvernehmlich mit der DDR vereinbart. Für verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte wurde in der Denkschrift zu Art. 17 EVertr. (BT-Drs. 11/7760, S. 355 [363]) klargestellt, dass deren verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ebenfalls zu den vordringlichen Aufgaben des gesamtdeutschen Gesetzgebers gehört.

3) Vgl. nur: Denkschrift zu Art. 17 EVertr., BT-Drs. 11/7760, S. 355 (363).

4) Vgl. dazu nur: Schwarz, in: Bundesminister der Finanzen/Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1974, S. 69 ff.

5) Vgl. dazu nur: Schwarz (o. Fn. 4), S. 23 ff., 59 ff., 66 ff., 287 ff.

6) Vgl. dazu nur: Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 733 ff., 1119 ff.

7) Vgl. nur die unterschiedlichen Anforderungen an die Schwere des begangenen Unrechts als Voraussetzung für die Eröffnung der gesetzlichen Geltungsbereiche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG.

8) BVerfGE 102, 254 (314 ff.) = VIZ 2001, 16.

9) Paradigmatisch dafür steht die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zu den Einweisungsanordnungen in Kinder- und Jugendheime, bei denen nicht das objektiv verübte Unrecht, sondern es nicht wiedergebende Angaben in den Jugendhilfeakten herangezogen werden (vgl. dazu nur: OLG Naumburg, Beschl. v. 6. Oktober 2010 - 2 Ws Reg 62/10 -; OLG Rostock, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 22 Ws Reha 22/15 -; Wasmuth, ZOV 2017, 2 [4]).

10) Vgl. nur: KG, ZOV 2013, 62.

11) Vgl. dazu Wasmuth, ZOV 2016, 60 (63).

12) Vgl. dazu näher: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (208 ff.); ders. (o. Fn. 1), B 100, § 1 VermG, Rn. 21a ff.

13) Schöne, Frühling auf dem Lande? Die Kollektivierung der DDR-Landwirtschaft, 2005, S. 73 ff., 154 ff.; Wasmuth (o. Fn. 1), B 100, Einf. VermG, Rn. 442 ff.

14) Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drs. 12/4994, S. 23); dazu: Wasmuth, ZOV 2014, 204 (215 f.).

nachzuweisen, der künftigen Wiedergutmachung Grenzen.

Um so wichtiger ist es, erkannte systematische Schwächen der geltenden Wiedergutmachungsgesetzgebung und festgestellte Defizite der Rechtsprechung bei ihrer Anwendung durch ein Gesetz möglichst umfassend zu beheben. Auf diese Weise gilt es zugleich zu unterstreichen, dass die Aufarbeitung des Unrechts des zweiten Unrechtsregimes auf deutschem Boden in der jüngsten Vergangenheit unvermindert ein wichtiges Anliegen des Rechtsstaats ist, und dass dazu vermehrt Anstrengungen zu unternehmen sind, diesem so weit wie noch möglich gerecht zu werden.

II. Wesentliche Regelungen eines Gesetzentwurfs

Zu diesem Zweck habe ich den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes erarbeitet¹⁵⁾, der vor allem die wesentlichen materiell-rechtlichen Defizite des geltenden Rehabilitierungsrechts und erkannte Mängel der Rechtsprechung bei seiner Anwendung aufgreift und diese zu beheben sucht. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

1. Materiell-rechtliche Änderungen

a) Einweisungen in Kinder- und Jugendheime

Zwar sieht § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine strafrechtliche Rehabilitation für die „Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat“, vor. Dennoch ist diese Norm bei ihrer Anwendung durch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte praktisch leergelaufen, soweit danach Einweisungsanordnungen, die sachfremden Zwecken gedient haben, zu rehabilitieren sind. Grund dafür ist ein problematisches Verständnis der Gerichte von dem gesetzlichen Begriff der „sonst sachfremden Zwecke“. Sie werden grundsätzlich danach beurteilt, ob sie sich aus den Akten der Jugendhilfakten der DDR ergeben¹⁶⁾. Das ist nicht sachgerecht, weil dieser Begriff, ebenso wie der Begriff der politischen Verfolgung, nicht nach der subjektiven, das verübte Unrecht regelmäßig nicht erfassenden Motivlage des Verfolger- oder Unrechtsstaats, sondern nach den sich aus dem verübten Unrechtsgeschehen ergebenden objektiven Zwecken zu bestimmen ist. Andernfalls wird das tatsächliche Unrecht, das der Heimeinweisung zugrunde lag, nicht in Betracht gezogen. Allein auf dieser Grundlage ist zu untersuchen, ob die Anordnung der Heimunterbringung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist oder nicht. Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte diese Rechtslage weitgehend nicht

umgesetzt haben, ist es wichtig, das Gewollte gesetzlich klarzustellen, soll § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StrRehaG nicht weiterhin zu meist leerlaufen.

Die Klarstellungen, die deshalb in § 2 Abs. 1 StrRehaG durch eine Anfügung von Sätzen 3 bis 5 vorgesehen werden, legen zum einen fest, dass die Heimeinweisung immer dann sachfremden Zwecken gedient hat, wenn damit auch andere Zwecke als das Kindeswohl verfolgt wurden. Zum anderen wird fingiert, dass eine Einweisung in Spezialheime und in Durchgangsheime ausnahmslos sachfremden Zwecken gedient hat. Mit diesen Regelungen wird der Begriff „sachfremder Zweck“ nur klargestellt. Eigentlich hätten die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bereits nach geltender Rechtslage entsprechend entscheiden müssen¹⁷⁾.

Eine Einweisung in ein Heim stellt für Kinder und Jugendliche immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsgüter der Freizügigkeit, des Schutzes der Familie, der Freiheit der Berufswahl und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Sie verletzt damit stets wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung, sofern die Versorgung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in einem staatlichen Heim nicht ausnahmsweise durch besondere Gründe des Kindeswohls gerechtfertigt sind. Ob eine Einweisungsverfügung dem Kindeswohl gedient hat, ist dabei umfassend zu ermitteln und kann nicht nur aus – oft den Tatsachen nicht entsprechenden oder sie verschleiern – Angaben in den Jugendhilfakten entnommen werden.

Da die DDR nicht nur sog. Normalheime, sondern auch Spezial- und Durchgangsheime unterhalten hat, haben diese niemals dem Kindeswohl gedient. Vielmehr belegen diverse Studien, dass sie ein ideologisch bedingtes Instrumentarium der Disziplinierung und Umerziehung dargestellt haben, das dem staatlichen Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen diene¹⁸⁾. Als prägend für das System der Spezialheime nennt deshalb das OLG Naumburg¹⁹⁾ Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die konsequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka. Übereinstimmend damit erfasst Sachse²⁰⁾ die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Da dieser schwerwiegende Missbrauch in Spezial- und Durchgangsheimen nicht nur im Einzelfall, sondern systematisch betrieben wurde, haben Einweisungsanordnungen in diese Heime in keinem Fall dem Kindeswohl gedient. Vielmehr haben

sie stets sachfremde Zwecke verfolgt und verstießen gegen wesentliche Grundsätze einer rechtsstaatlichen Ordnung.

Einweisungsverfügungen haben im Einzelfall allerdings auch Kinder und Jugendliche betroffen, die sich – auch nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen – schwerer Straftaten schuldig gemacht oder gemeingefährlich verhalten haben. Auch in diesen Fällen hat das SED-Regime mit der Einweisung in ein Spezialheim zwar sachfremde Zwecke verfolgt. Deshalb sollen diese Betroffenen auch grundsätzlich rehabilitiert werden. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, dass dieser Betroffenenkreis auch soziale Ausgleichsleistungen erhält. Aus diesem Grunde ist in einem neu eingefügten § 16 Abs. 3 StrRehaG ein besonderer Unwürdigkeitstatbestand formuliert worden.

b) Notwendige Angleichung von verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitation an die für die strafrechtliche Rehabilitation geltenden Regelungen

In SBZ und DDR hat es nicht nur eine politisch motivierte Strafverfolgung gegeben. In erheblichem Umfang ist politische Verfolgung auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verübt worden. Beide Formen des Unrechts haben damit die Unrechtsschwelle der politischen Verfolgung erreicht. Tendenzielle Unterschiede gibt es lediglich, weil die strafrechtliche Verfolgung in erheblichem Umfang auch mit der Verhängung oft lang andauernder Haftstrafen oder gar mit der Todesstrafe verbunden war. Sofern die verwaltungsrechtliche Verfolgung nicht mit derart einschneidenden Sanktionen verbunden war, ist es gerechtfertigt, für weniger schwerwiegende Eingriffe geringere Folgeansprüche zu gewähren.

Es hat aber auch genügend Fälle gegeben, in denen mit der strafrechtlichen Verfolgung lediglich Sanktionen wie die Einziehung des Vermögens, Geldstrafen oder andere, die Bewegungsfreiheit des Verfolgten nicht beeinträchtigende Sanktionen verhängt wurden²¹⁾. Dann aber führt es zu Systembrüchen, wenn für die verwaltungsrechtliche

15) Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

16) Vgl. etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, 2014, 107.

17) Vgl. dazu eingehend: Wasmuth, ZOV 2017, 2 ff.

18) Vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Expertisen, 2012, S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013.

19) ZOV 2015, 141 = BeckRS 2015, 09220.

20) Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21.4.2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf.

21) Dies gilt etwa für Verurteilungen von abwesenden, weil bereits in den Westen geflohenen Personen als Wirtschaftsverbrecher oder als Kriegs- und Naziverbrecher, denen nur das Vermögen entzogen wurde, die aber eine Haft niemals angetreten haben.

oder berufliche Rehabilitation grundsätzlich andere Wiedergutmachungsstandards gelten als für die strafrechtliche Rehabilitation. Allein die in SBZ und DDR praktizierte Rechtsform – Verwaltungs- oder Strafrecht – rechtfertigt solche Unterschiede nicht.

Vor diesem Hintergrund weisen die für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation geltenden Grundsätze gegenüber der strafrechtlichen Rehabilitation strukturell zwei maßgebliche Gerechtigkeitsdefizite auf: Zum einen sehen § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG grundsätzlich unterschiedliche Unrechtsmaßstäbe für die Anwendbarkeit des Verwaltungs- und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. So kommt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation nur in Betracht, wenn eine Verwaltungsentscheidung „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“. Demgegenüber erfordert eine strafrechtliche Rehabilitation nur die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung. Zum anderen werden mit der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation Folgeansprüche nur ausgelöst, wenn die Verwaltungsentscheidung zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu Eingriffen in Vermögenswerte und zu einer beruflichen Benachteiligung geführt hat²²⁾, während die Rehabilitation grundsätzlich jeder strafrechtlichen Sanktion einen Folgeanspruch nach sich zieht²³⁾.

Wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist es daher, die dem geltenden Recht immanenten Ungerechtigkeiten zwischen der straf- und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation zu beseitigen. Dazu sollen die Regelungen zum Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst werden. Im Übrigen ist es angesichts der großen Unterschiede der in SBZ und DDR verübten verwaltungsrechtlichen Unrechtseingriffe kaum möglich, lückenlos Folgeansprüche für verwaltungsrechtlich rehabilitierte Verwaltungsentscheidungen vorzusehen. Es gilt aber, erkennbar nicht sachgerechte Lücken unter den Folgeansprüchen zu schließen. Deshalb sieht der Entwurf Folgeansprüche für Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption vor, die jedenfalls vergleichbar schwerwiegendes Unrecht dargestellt haben wie die von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG in Bezug genommenen Rechtsgutseingriffe. Außerdem sollen offenkundige Lücken bei den Folgen beruflicher Benachteiligung geschlossen werden.

aa) Korrektur des Unrechtsmaßstabs bei der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation

Um sicherzustellen, dass eine straf- und eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation jeweils ein identisch schweres Unrecht des

SED-Regimes erfasst, werden die den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes regelnden Vorschriften denjenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angepasst. Künftig soll daher auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation möglich sein, wenn die Verwaltungsentscheidung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Dagegen wird nicht mehr verlangt, dass sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist. Auch wird nicht mehr vorausgesetzt, dass die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Insofern ist es insbesondere nicht gerechtfertigt, dass diese Voraussetzung im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation für die Folgen einer Gesundheitsstörung nicht gelten, im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation dagegen doch. Dementsprechend wird der Normtext von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1a Abs. 1 VwRehaG geändert. Außerdem erfolgt eine Anpassung in der Legaldefinition von § 1 Abs. 2 VwRehaG.

bb) Folgeansprüche

(1) Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen

Für Haftopfer des SED-Regimes wird nach § 17 StrRehaG eine monatliche Kapitalentschädigung erbracht, deren Höhe sich nach der Haftdauer bemisst. Sozial bedürftige Haftopfer und beruflich Benachteiligte erhalten darüber hinaus nach Maßgabe von § 17a StrRehaG, § 8 BerRehaG eine besondere Zuwendung.

Die dazu jeweils vorgesehenen Beträge sollen erhöht werden. Maßgeblich dafür ist zum einen die deutliche Erhöhung der Entschädigungsleistungen für Personen, die zu Unrecht in einer bundesdeutschen Anstalt inhaftiert waren, nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971²⁴⁾ sowie die Anhebung des Sozialhilfeniveaus. Dementsprechend sind Änderungen von § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1 Satz 2 StrRehaG, § 8 Abs. 1 BerRehaG vorgesehen.

(2) Beseitigung von Härten bei den Voraussetzungen der besonderen Zuwendungen von wirtschaftlich bedürftigen inhaftierten oder beruflich Verfolgten

Besondere Zuwendungen sollen nur an Verfolgte gezahlt werden, deren Verfolgung zumindest eine gewisse Schwere aufgewiesen hat. Dies hat der Gesetzgeber für Haftopfer dadurch sichergestellt, dass sie mindestens 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten haben müssen (§ 17a Abs. 1 S. 2 StrRehaG). Bei beruflich Verfolgten muss die Verfolgungszeit mindestens drei Jahre betragen haben (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG).

Durch diese starren Regelungen können ungewollte Härten entstehen. Daher wird vorgesehen, dass die gesetzlich bestimmte Dauer nicht eingehalten werden muss, wenn

das Verfolgungsoffer im Einzelfall einer außergewöhnlich willkürlichen Behandlung ausgesetzt war, weshalb die Maßgeblichkeit der gesetzlich festgelegten Dauer der Freiheitsentziehung oder der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellte (neuer § 17a Abs. 1 Satz 3 StrRehaG, Neufassung von § 8 Abs. 2 Satz 2 BerRehaG). Im Übrigen soll die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BerRehaG vorgesehene Verfolgungszeit von drei auf zwei Jahre reduziert werden.

Betroffene Opfer des SED-Regimes erheben darüber hinaus die Forderung, den Anspruch auf besondere Zuwendung nicht länger von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Betroffenen abhängig zu machen und somit sämtlichen inhaftierten oder beruflich Verfolgten eine Art „Ehrenpension“ zu gewähren. Dieses Anliegen halte ich nicht für berechtigt. Es ist daher auch nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Maßgeblich dafür sind folgende Gründe: Die Umsetzung dieses Wunsches würde zu einer systemwidrigen Regelung führen. Die besonderen Zuwendungen sind primär keine Wiedergutmachungsleistungen, sondern allein ein sozialer Ausgleich, der sich aus der aktuell bestehenden sozialen Bedürftigkeit ergibt, und bei dem nur daran angeknüpft wird, dass diese auch im Zusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen stehen kann, aber nicht muss. Ein Wegfall der Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit führte im Übrigen zu einer Art doppelten Wiedergutmachung für verübtes Unrecht, was mit wiedergutmachungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Hinzu käme, dass in zahlreichen Fällen die Kapitalentschädigung für Haftopfer deutlich hinter den Leistungen der besonderen Zuwendungen zurückbliebe. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nur eine verhältnismäßig kurze Haftdauer zu entschädigen ist.

(3) Kapitalentschädigungen für Vertriebene und Zwangsadoptierte

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitation löst nach geltendem Recht Folgeansprüche für eine gesundheitliche Schädigung, Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung aus²⁵⁾. Die besonders einschneidenden Rechtsgutseingriffe der Vertreibung und der Zwangsadoption bleiben dagegen ohne jeden wiedergutmachungsrechtlichen Ausgleich. Dies ist erkennbar nicht sachgerecht.

Das folgt schon aus der Schwere des diesen Opfern widerfahrenen Unrechts. Vertreibungsoffer in SBZ und DDR hatten innerhalb weniger Stunden ihr gesamtes Lebensumfeld zu verlassen. Sie haben dabei nicht nur ihr gesamtes Eigentum und ihren Beruf

22) Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1a VwRehaG sowie §§ 2 bis 8 VwRehaG, die nur auf § 1, nicht aber auf § 1a VwRehaG verweisen.

23) Vgl. § 1 Abs. 1, § 3, 16 ff. StrRehaG.

24) BGBl. I S. 157.

25) Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 7 und 8 VwRehaG.

verloren. Vielmehr wurde auch schwerwiegend in ihr Persönlichkeitsrecht etwa als „Kriegs- und Naziverbrecher“, „Ungeziefer“, „Asoziale“, „Schlepper“, „Schleuser“ oder „Grenzverletzer“ eingegriffen, und ihnen wurde ihre soziale, heimatliche und kulturelle Identität entzogen. Dass diesem Personenkreis für das Unrecht der Vertreibung kein Ausgleich für dieses Unrecht gewährt wird, stellt auch einen Systembruch im Verhältnis zum Vertriebenen zugewandungsgesetz vom 27. September 1994²⁶⁾ dar, das eine Vertriebenen zugewandung für Personen, die aus den deutschen Ostgebieten in die DDR geflohen waren, vorgesehen hat. Mit dieser Zuwendung werden zwar sämtliche Folgen der Vertreibung erfasst, also etwa auch Vermögensverluste. Viele Vertriebene aber hatten kein Vermögen, das in Verlust hätte gehen können. Sie erhalten damit allein für den Akt der Vertreibung eine Zuwendung, obgleich die Vertreibung nicht von deutschen Organen, sondern von russischen, polnischen oder tschechischen staatlichen Stellen verübt wurde. Mit der deutschen Wiedervereinigung aber hat die Bundesrepublik Deutschland die Nachfolge der DDR angetreten. Damit kann die Vertreibung im Gebiet der ehemaligen DDR erst recht nicht folgenlos bleiben.

Zwangsadoptierte wurden zwar nicht in haftähnliche Verhältnisse verbracht. Sie haben aber sonst das gleiche Schicksal, das wegen politischer Verfolgung oder aus sachfremden Gründen eingewiesene Heimkinder erlitten haben. Sie wurden zwangsweise aus ihrem Familienverband sowie aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen. Deshalb haben Zwangsadoptierte ihr aus Gründen politischer Verfolgung oder sonst aus sachfremden Gründen erlittenes Unrecht praktisch als ebenso traumatisch erlebt wie entsprechend geschädigte, in Heim eingewiesene Kinder und Jugendliche. Daher wird nun in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG klargestellt, dass auch diese Unrechtsmaßnahmen Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Dabei erhalten Vertriebene nach Maßgabe eines neuen § 6a VwRehaG eine pauschale Vertriebenenkapitalentschädigung in Höhe von 4.000 €. Die Höhe der Kapitalentschädigung für Zwangsadoptierte bemisst sich nach der Länge der Zwangsadoption. Dabei wurde beachtet, dass die deshalb vorgesehenen Beträge unter denjenigen der Kapitalentschädigung für in Heim eingewiesene Kinder und Jugendliche bleiben, weil die Zwangsadoption grundsätzlich die weniger einschneidendere Maßnahme war.

(4) Änderung des Familiennamens

Mit der Zwangsadoption war häufig auch eine Änderung des Familiennamens verbunden. Verwaltungsrechtlich Rehabilitierte sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, ihren ursprünglichen Familiennamen wieder zu tragen, wenn sie dies wünschen. Dem entsprechend ist ein weiterer Tatbestand für

die Änderung des Familiennamens in einem neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vorgesehen.

(5) Kapitalentschädigung für beruflich Verfolgte

Haben straf- oder verwaltungsrechtlich Verfolgte eine berufliche Benachteiligung erlitten, sieht § 8 BerRehaG bislang nur eine besondere Zuwendung vor, wenn sie sozial bedürftig sind. Eine Kapitalentschädigung als Wiedergutmachung für die während der beruflichen Verfolgungszeit erlittenen beruflichen Nachteile sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Dies ist schon wegen der existenziellen Bedeutung des Berufs für das wirtschaftliche und soziale Umfeld des Betroffenen nicht sachgerecht. Deshalb sieht ein neuer § 7b Abs. 1 BerRehaG eine Kapitalentschädigung in Höhe von 75 € pro Monat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 BerRehaG vor.

(6) Beruflich verfolgte Schüler

(a) Gleichstellung mit Verfolgten, die ihre berufliche Ausbildung bereits begonnen hatten
 Wurden Schüler in der DDR politisch verfolgt, steht ihnen nach geltender Rechtslage nur Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung zu (vgl. § 3 Abs. 1, § 6 BerRehaG). Von anderen Ansprüchen sind sie aber ausgeschlossen. Damit werden sie wesentlich anders behandelt als Verfolgte, die bereits mit ihrer Berufsausbildung begonnen hatten und diese aus Gründen politischer Verfolgung nicht mehr abschließen konnten. Diese unterschiedliche Beurteilung politisch Verfolgter, die damit jeweils berufliche Nachteile haben hinnehmen müssen, ist nicht gerechtfertigt. Sie rührt erkennbar nur daher, dass im Fall der Verfolgung von Schülern deren weiterer Lebensweg noch nicht vorgezeichnet war, so dass sich die berufliche Benachteiligung nicht so klar abzeichnete wie bei Personen, die mit ihrer Berufsausbildung bereits begonnen hatten. Solche Nachweisprobleme bestehen aber grundsätzlich nicht, wenn die Verfolgung dazu geführt hat, dass der Verfolgte eine bestimmte Berufsausbildung nicht antreten konnte, obgleich er die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllte, ein Arbeitsplatz bereitstand und die verwehrt Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte. Deshalb sollen Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch für Schüler gelten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Dazu wird § 1 Abs. 2 BerRehaG entsprechend neu gefasst.

(b) Rückzahlung von Unterhaltsgeld und Ausbildungsförderung

Verfolgte, die aufgrund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung vor Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes als Darlehen erhalten hatten, mussten es an sich wieder zurückzahlen. § 2 Abs. 2 BerRehaG sieht aber eine auf Antrag mögliche Umwandlung des Unterhaltsgeldes in einen Zuschuss vor. Das soll nur dann nicht möglich sein, wenn das Darlehen bereits zurückgezahlt worden ist. Diese Ausnahme ist freilich nicht gerechtfertigt. Die Umwandlung kann nicht von dem Zufall abhängig gemacht werden, ob der Verfolgte bereits eine Rückzahlung vorgenommen hatte oder nicht. Dies mag zwar bereicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen, wird aber dem Wiedergutmachungsrechtlichen Charakter des § 6 BerRehaG nicht gerecht. Daher wird vorgesehen, dass auch bereits getilgte Darlehen rückwirkend umgewandelt werden können und Rückzahlungsbeträge an den Verfolgten zurückerstattet werden (Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG und Anfügung von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BerRehaG).

Von beruflich verfolgten Schülern wird außerdem die Forderung erhoben, § 60 BAFöG in der Weise zu ändern, dass eine als Darlehen ausgekehrte Ausbildungsförderung nicht zurückgezahlt oder eine Rückzahlung wieder erstattet wird, wenn in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG keine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt worden ist. Dies soll insbesondere für in der DDR Verfolgte gelten, die infolge Flucht, Ausreise oder Freikaufs in den 1970er oder 1980er in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium aufgenommen und sich dort wegen als Darlehen erfolgter Ausbildungsförderung verschuldet hätten. Dieser Personenkreis kann oft eine dreijährige Verfolgungszeit nicht nachweisen und ist daher nicht von der Rückzahlungsverpflichtung befreit²⁷⁾.

Diese Forderung erscheint mir freilich nicht berechtigt zu sein, weshalb ich auch keine Änderung von § 60 BAFöG vorgesehen habe. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass auch Schüler und Studenten, die in den 1970er oder 1980er Jahren übergesiedelt sind, ebenfalls einen Anspruch auf Erlass der Ausbildungsförderung haben, wenn sie durch eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 BerRehaG nachweisen können, vor ihrer Ausreise in die BRD eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung von drei Jahren erlitten zu haben. Insofern werden in die BRD ausgereiste und in der DDR verbliebene Schüler und Studenten gleichbehandelt. Dass das Gesetz jeweils eine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung verlangt, rechtfertigt sich für beide Gruppen jedoch

26) BGBl. I S. 2624, aufgehoben durch Art. 4 Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920).

27) Vgl. zu der konkreten Forderung etwa: Wippich, Der Stacheldraht, 5/2007, spezial.

aufgrund des Umstandes, dass der Erlass der Darlehensrückzahlung eine Form der Wiedergutmachung darstellt, die aber nicht nur eine politische Ausgrenzung des Betroffenen, sondern auch eine deshalb eingetretene Benachteiligung von einigem Gewicht erfordert. Insofern geht das Recht der Wiedergutmachung davon aus, dass nicht das gesamte Unrecht des SED-Regimes wieder ausgeglichen werden kann, sondern nur solches, das von einigem Gewicht ist. Deshalb ließe sich allenfalls darüber nachdenken, die Dauer der Verfolgungszeit und der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung zu reduzieren. Ein vollständiger Verzicht darauf oder aber ein Verzicht für bereits vor dem 9. November 1989 in die BRD übersiedelte Schüler und Studenten wäre im bestehenden System des Wiedergutmachungsrechts nicht sachgerecht.

Bei der Frage des Verzichts auf die Dauer der Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung speziell bei dem zuletzt genannten Personenkreis ist des Weiteren zu bedenken, dass dieser zu einer nicht berechtigten Bevorzugung gegenüber Personen führte, welche die DDR nicht verlassen konnten und deshalb eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung haben erleiden müssen, oder dann, wenn sie diese Dauer nicht nachweisen können, ebenfalls keinen Erlass ihres BAFöG-Darlehens beanspruchen können, weil der Gesetzgeber insofern von einem noch nicht hinreichend schwerwiegenden Nachteil der politisch motivierten Ausgrenzung des Betroffenen ausgeht.

Es ist zwar richtig, dass in der DDR verfolgte Schüler und Studenten oft aus Gründen ihrer politischen Verfolgung in die BRD übersiedelt sind und deshalb – ebenso wie ebenfalls mittellose bundesdeutsche Studenten – nur mit einem BAFöG-Darlehen ihre Schulausbildung oder ihr Studium abschließen konnten. Jedenfalls bei diesen Schülern und Studenten ist die Darlehensverpflichtung in gewisser Weise Folge der zuvor in der DDR betriebenen politischen Verfolgung. Dabei aber steht außer Frage, dass die Ausbildungsförderung lediglich als Darlehen nicht Gegenstand politischer Verfolgung, sondern allein Ausfluss des Umstandes war, dass mittellosen Schülern und Studenten in der BRD allgemein nur eine Ausbildungsförderung als Darlehen gewährt wurde und deshalb bundesdeutsche Schüler und Studenten in gleicher Weise getroffen hat. Beruhte die Ausreise aus der DDR gar nicht einmal auf Akten politischer Verfolgung, sondern wurde sie aufgrund einer Flucht oder eines Ausreisearbeiters möglich, lässt sich nicht einmal sagen, dass die Darlehensleistung Folge einer politischer Verfolgung war.

Soweit Schüler und Studenten in der DDR verfolgt wurden und deshalb in den 1970er oder 1980er Jahren in die BRD übersiedelt sind, lässt sich ein fehlender Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen zwar nicht mit

der Überlegung rechtfertigen, so würden diese Schüler und Studenten gegenüber bundesdeutschen Schülern und Studenten ungerechtfertigt bevorzugt²⁸⁾. Vielmehr unterscheiden sich aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten und bundesdeutsche Schüler und Studenten in der Tat dadurch, dass Erstere zuvor in der DDR politisch verfolgt sein konnten. Das ändert aber nichts an dem Umstand, dass der Erlass der Rückzahlung von BAFöG-Darlehen deshalb nicht gerechtfertigt ist, sofern aus der DDR übergesiedelte Schüler und Studenten noch keine dreijährige Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung ihrer Ausbildung erlitten hatten und daher nicht anders behandelt werden können als Schüler und Studenten, welche die DDR nicht verlassen konnten.

(7) Grunderwerbsteuerbefreiung für Flächen-erwerb von Alteigentümern

In SBZ und DDR enteignete Alteigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG die Möglichkeit, in gewissem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen zurückzuerwerben und dazu ihnen zustehende Entschädigungsleistungen einzusetzen. Diese Regelung hat ebenso wie der Rückgabegrundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG Wiedergutmachungscharakter. Deshalb bestimmt § 34 Abs. 3 VermG eine Grunderwerbsteuerbefreiung für die Rückübertragung von Grundstücken, die in Erfüllung des Rückgabeanspruchs erfolgt ist. Trotz des vergleichbaren Sachverhalts fehlt eine ausdrückliche Regelung über eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG. Der BFH hat im Übrigen nicht einmal eine entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 3 VermG in Erwägung gezogen²⁹⁾. Deshalb soll ein neuer § 3 Abs. 5a AusglLeistG die systematisch allein sachgerechte Grunderwerbsteuerbefreiung auch für den Rückerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG vorsehen und die Rückzahlung bereits gezahlter Grunderwerbsteuern regeln.

(8) Sachgerechte Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für besatzungsbezogen enteignetes Kulturgut

Soweit nach § 5 Abs. 2 AusglLeistG für nach § 5 Abs. 1 AusglLeistG an sich zurückzugebendes, auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut ein öffentlicher Nießbrauch vorgesehen ist, kann dieser nach bislang geltendem Recht ohne größere Probleme auch über den Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden. Dieser weitgehende Entzug des Kulturguts ist – auch vor dem Hintergrund der Rückgabe von Kulturgut nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG und von unter NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut – jedenfalls in diesem Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollen mit der Neufassung von § 5 Abs. 2 AusglLeistG die Möglich-

keiten, den öffentlichen Nießbrauch über die Frist von 20 Jahren hinaus zu verlängern, deutlich eingeschränkt werden.

2. Beseitigung verfahrensrechtlicher Defizite

Dass eine wiedergutmachungsrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts in erheblichem Umfang nicht erfolgt ist, ist maßgeblich auch auf verfahrensrechtliche Schwachstellen zurückzuführen. Diese lassen sich aufgrund eingehender Beobachtung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung inzwischen identifizieren. Damit können nun auch die notwendigen gesetzlichen Änderungen benannt werden, die erforderlich sind, um rechtsstaatliche Mängel der bisherigen Entscheidungspraxis nach Möglichkeit zu vermeiden. Die notwendigen Regelungen betreffen vor allem folgende Rechtsfragen:

a) Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Ausschlussfristen

Ohne die Beseitigung der derzeit noch geltenden Ausschlussfristen kann eine Rehabilitation von SED-Unrecht nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr beantragt werden. Das ist nicht sachgerecht, weil es hinreichend viele letztlich auch psychisch geschädigte Opfer des SED-Regimes gibt, die erst nach Jahrzehnten den Mut finden, sich mit dem ihnen angetanen Unrecht auseinanderzusetzen und einen Rehabilitierungsantrag zu stellen. Dies gilt erst recht, soweit rehabilitierungsrechtliche Ansprüche teilweise erst jetzt begründet werden sollen, oder weil erst mit diesem Gesetz eingeführte verfahrensrechtliche Änderungen die Möglichkeiten der Durchsetzung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche verbessern, und weil nach der langen Zeit seit dem Untergang der DDR neue rehabilitierungsrechtliche Anträge nur noch in überschaubarem Umfang gestellt werden. Deshalb sollen die derzeit noch in § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG enthaltenen Antragsfristen ersatzlos gestrichen werden.

Ist eine Rehabilitation dagegen ausgesprochen, ist es sachgerecht, Fristen für die Beantragung von Folgeansprüchen bestehen zu lassen, um damit sicherzustellen, dass ein eingeleitetes Verfahren auch bezogen auf diese Ansprüche zeitnah abgeschlossen wird. Da die Antragsfrist in § 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG nur Folgeansprüche betrifft, wird sie unverändert belassen.

b) Erweiterung der Antragsberechtigung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Der Rehabilitierungsantrag kann nicht nur von dem Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern, sondern nach § 7 Abs. 1 Nr. 3

28) So aber der Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. September 2011 - Pet 3-17-30-21302-021737 -.

29) BFH, ZOV 2007, 246 (247 f.).

StrRehaG auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Damit soll eine Rehabilitation selbst in Fällen ermöglicht werden, in denen sich der Geschädigte – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in der Lage sieht, einen Rehabilitierungsantrag in personam zu stellen. In der Rechtspraxis ist diese Regelung praktisch leergelaufen, weil die Staatsanwaltschaften von der Möglichkeit, Rehabilitierungsanträge zu stellen, keinen Gebrauch gemacht haben. Dies hat zwei Gründe: Zum einen erhalten die Staatsanwaltschaften von Amts wegen kaum Kenntnis von noch nicht zur Rehabilitation gestellten politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgungsfällen. Zum anderen belegt eine Vielzahl von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, dass sie sich der Tendenz nach nicht als Anwälte der Aufarbeitung der SED-Repression verstehen, sondern immer wieder gar mit rechtsstaatlich fragwürdigen, das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nicht erfassenden Argumenten eine Rehabilitation zu verhindern suchen. Deshalb soll die Berechtigung, einen strafrechtlichen Rehabilitierungsantrag zu stellen, auf die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und Opferverbände erweitert und dazu § 7 Abs. 1 Nr. 3 StrRehaG entsprechend ergänzt werden.

c) Ermittlungspflicht der Gerichte

Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte sind nach § 10 Abs. 1 StrRehaG zwar zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Die Einführung des Ermittlungsgrundsatzes hat der Gesetzgeber nicht nur wegen der Nähe der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren zum Strafrecht, sondern auch deshalb für notwendig gehalten, weil dem Gericht eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Antragsteller zukomme, und weil die besondere Schwierigkeit bestehe, die häufig in fernerer Vergangenheit liegenden Sachverhalte zu ermitteln³⁰⁾.

In der Praxis aber wird der tatsächliche Sachverhalt oft nicht ermittelt. Dafür gibt es diverse Gründe. Eine Ursache sind unzutreffende Rechtsauffassungen der Rehabilitierungsgerichte, etwa wenn sie meinen, an den von den DDR-Organen festgestellten Sachverhalt gebunden zu sein³¹⁾, ohne zu erkennen, dass die irreführende Darstellung des Sachverhalts System hatte und Teil des Unrechtsgeschehens war. Ein anderes Beispiel ist die Ansicht, die Frage, ob ein sachfremder Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG vorliege, sei allein aus den Jugendhilfeakten zu entnehmen³²⁾, ohne zu beachten, dass damit das objektiv verübte Unrecht nicht erfasst wird.

Daneben beruht die unzureichende Ermittlung des Sachverhalts auch auf dem Umstand, dass strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren regelmäßig ohne mündliche Erörterung durchgeführt werden. Eine gerichtliche Untersuchung findet aber auch nicht statt, wenn die Gerichte ihre Er-

mittlungstätigkeit einfach der Staatsanwaltschaft überlassen und ohne eigene Ermittlung auf der Grundlage der von dieser festgestellten Tatsachen entscheiden.

Im Übrigen verlangt der Untersuchungsgrundsatz eigentlich nur, dass die Gerichte einer nicht vorgetragenen Tatsache nur nachgehen müssen, wenn sich ihnen eine weitere Sachverhaltsaufklärung aufdrängt. Da bundesdeutschen Richtern das Unrechtsgeschehen in der DDR in seiner tatsächlichen Dimension oft nicht bekannt ist, endet die gerichtliche Ermittlung schon bald, weil sich das Gericht nicht konkret vorzustellen vermag, was sich in Wirklichkeit abgespielt hat. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn der Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein erlebtes Schicksal hinreichend konkret schriftlich vorzutragen. Hinzu kommt, dass die von der DDR hinterlassene Aktenlage oft den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln sucht, die Staatsorgane hätten durchaus rechtsstaatlich vertretbar gehandelt, und es sei „alles mit rechten Dingen zugegangen“, damit das tatsächlich verübte Unrecht aber gezielt verschleiert.

Im Ergebnis wiederholt die Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte so den bereits bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts zu beobachtenden Fehler bundesdeutscher Gerichte, die das tatsächliche verübte NS-Unrecht nicht als solches erkannt und deshalb oftmals eine Aufarbeitung verweigert haben.

Demzufolge ist vorgesehen, die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte wesentlich zu erweitern oder zu konkretisieren. Die maßgeblichen Leitlinien dafür sind:

- Die besondere Förderungspflicht des Gerichts gegenüber dem Antragsteller wird ausdrücklich in den Text des Gesetzes aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG).
- Das Gericht wird explizit verpflichtet, auch entfernt liegenden Anhaltspunkten des Unrechtsgeschehens nachzugehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG). Es kann sich nicht mehr darauf zurückziehen, eine weitere Ermittlung habe sich ihm nicht aufgedrängt.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Akten der DDR-Organen keinen abschließenden Beweis für das tatsächliche Unrechtsgeschehen erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG).
- In § 10 Abs. 3 StrRehaG werden die Pflichten, den Antragsteller über die Verfolgungsakten zu informieren, deutlich erweitert.
- Die Möglichkeiten des Gerichts, einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu delegieren, werden in § 10 Abs. 4 StrRehaG klar begrenzt.
- Mit dem neu angefügten § 10 Abs. 5 StrRehaG erhält der Antragsteller ein ausdrückliches Beweisanspruchsrecht.
- In einem neuen § 10 Abs. 8 StrRehaG

wird das Gericht zudem verpflichtet, auch dann zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Unrechtsgeschehen besteht, ohne dass ein vollständiger Beweis dafür erbracht werden konnte.

d) Beweislastregeln in den Fällen der Gesundheitsstörung

In der Praxis hat es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, die Kausalität zwischen schädigender Maßnahme und Gesundheitsstörung nachzuweisen. Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich dabei auch aus dem diffusen, in der DDR betriebenen Unrecht, das der Zersetzung der Persönlichkeit diene, und das gezielt nur verdeckte, nicht aber offensichtlich erkennbare Gesundheitsstörungen hervorrufen sollte. Dem wird die bislang geltende Beweislastverteilung nicht gerecht.

Um der besonderen, unrechtsimmanenten Beweissituation gerecht zu werden, soll künftig in § 21 Abs. 5 Sätze 3 und 4 StrRehaG und § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 VwRehaG der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigungsmaßnahme und Gesundheitsstörung gesetzlich vermutet werden, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Diese Vermutung soll nur durch den Nachweis widerlegt werden können, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

e) Bevorzugte Bearbeitung von Anträgen sozial bedürftiger und betagter Personen

Bereits nach geltendem Recht sollen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte Rehabilitierungsanträge unter den Gesichtspunkten der sozialen Bedürftigkeit und des Lebensalters des Antragstellers bevorzugt bearbeiten. In der Rechtspraxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich nicht feststellen, dass sie diese Soll-Bestimmung des § 11 Abs. 1 StrRehaG beachten. Deshalb ist vorgesehen, § 11 Abs. 1 StrRehaG nicht nur als Soll-Bestimmung, sondern als zwingende verfahrensrechtliche Pflicht der Gerichte auszugestalten. Der Antragsteller erhält zudem das Recht, von dem Gericht entsprechende Auskünfte zu erhalten, um überprüfen zu können, ob es seiner Pflicht zu bevorzugter Bearbeitung auch tatsächlich nachkommt. In diesem Umfang wird diese Pflicht auch in das verwaltungsrechtliche und das berufliche Rehabilitierungsverfahren übernommen (neuer § 13 Abs. 3, neuer § 16 Abs. 3 VwRehaG, neuer § 25 Abs. 3 BerRehaG).

30) Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, BT-Drs. 12/1608, S. 21.

31) So etwa KG, ZOV 2013, 62.

32) So etwa: KG, ZOV 2007, 153; OLG Jena, ZOV 2014, 107.

f) Beschleunigung der Rehabilitierungsverfahren durch Fristvorgaben für Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften

§ 11 Abs. 2 StrRehaG sieht vor, dass den Staatsanwaltschaften vor einer Entscheidung des Rehabilitierungsgerichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dazu setzen ihnen die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte oftmals keine Frist und warten mit der weiteren Bearbeitung der Sache, bis eine Stellungnahme vorliegt. Dadurch werden strafrechtliche Verfahren immer wieder unnötig verzögert, zumal eingereichte Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft oft keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn beinhalten, der für die rehabilitierungsrechtliche Entscheidung von Relevanz sein könnte. Deshalb wird durch eine Neufassung von § 11 Abs. 2 StrRehaG zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen, dass den Staatsanwaltschaften eine Monatsfrist zur Stellungnahme zu setzen ist, die nur aus wichtigem Grund und nicht nur aus Gründen der allgemeinen Arbeitsbelastung verlängert werden kann.

g) Entscheidung aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

Im Gegensatz zum verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren³³⁾ entscheiden die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren der maßgebliche Sachverhalt immer wieder nicht ermittelt und infolgedessen eine Rehabilitation abgelehnt wurde. Dass ein nur schriftliches Verfahren, mit Ausnahme von Standardfällen der DDR-Strafjustiz, nicht geeignet ist, das tatsächlich verübte SED-Unrecht sachgerecht zu erfassen, hat diverse Gründe: Das Unrechtsgeschehen ist bundesdeutschen Richtern in seiner wirklichen Tragweite oft unbekannt. Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren werden häufig von den Betroffenen selbst betrieben, die nicht übersehen, was konkret vorzutragen ist, um einen strafrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu begründen. Dies ließe sich erst in einer mündlichen Erörterung mit dem Gericht klären. Ohne mündliche Erörterung kann sich das Gericht keinen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen und seiner Glaubwürdigkeit machen. Die in der DDR geführten Akten sind oft unvollständig oder weisen irreführende Inhalte auf, mit denen das verübte Unrecht gezielt verschleiert wurde.

Jedenfalls dann, wenn der Verfolgungssachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Gericht streitig ist, verletzt eine Entscheidung ohne öffentliche Gerichtsverhandlung Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insofern ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine große Anzahl der bislang abgelehnten Rehabilitierungsentscheidungen auf einer

Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK beruht. Deshalb soll der bisherige Grundsatz des § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG, die strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung erfolge regelmäßig ohne mündliche Erörterung, durch den Grundsatz ersetzt werden, dass sie auf der Grundlage einer öffentlichen Erörterung zu erfolgen hat. Diese Änderung ist auch deshalb unabweislich, weil die ursprüngliche Begründung, der Verzicht auf eine mündliche Erörterung sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich, nach dem erheblichen Rückgang strafrechtlicher Rehabilitierungsanträge nicht mehr tragfähig ist.

Eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung soll nur noch möglich sein, wenn das Gericht dem Antrag vollständig entspricht und wenn der Antragsteller beantragt, von einer mündlichen Erörterung abzusehen (neuer § 11 Abs. 4 StrRehaG).

h) Erweiterung des Zugangs zu Bundesgerichten

In Rehabilitierungsverfahren lassen sich nur in sehr beschränktem Umfang Rechtsmittel bei Bundesgerichten einlegen. Die dazu geltenden Regelungen sind im straf- und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren sehr unterschiedlich. So kann der Bundesgerichtshof in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren überhaupt nicht angerufen werden. Statthaft ist nach § 13 Abs. 1 StrRehaG lediglich eine Beschwerde an das Oberlandesgericht. Dieses hat nur dann, wenn es von der Entscheidung eines anderen Bezirksamts oder Oberlandesgerichts abweichen will, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der abweichenden Rechtsfrage vorzulegen (§ 13 Abs. 4 StrRehaG). Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, selbst ein Rechtsmittel bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Im verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsverfahren ist sogar die Berufung nicht statthaft (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG). Der Antragsteller kann nur Revision an das Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn ein Revisionszulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG). Deshalb können lediglich eine Grundsatz-, eine Divergenz- und eine Verfahrensrüge eingelegt werden.

Auch diese insgesamt systemwidrigen Regelungen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden, ohne dass die Antragsteller die Möglichkeit hatten, die instanzgerichtliche Entscheidung durch ein Bundesgericht überprüfen zu lassen. Außerdem ist es wiederholt zu voneinander abweichenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte gekommen, weil diese trotz der Pflicht aus § 13 Abs. 4 StrRehaG eine Vorlage an den Bundesgerichtshof unterlassen. Insofern hängt der Erfolg eines Rehabilitierungsantrages auch davon ab, in welchem Bundesland er zu stellen ist, ohne dass der

Antragsteller die Möglichkeit hat, im Fall einer für ihn ungünstigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts den Bundesgerichtshof anzurufen.

Diese Defizite sollen nun dadurch ausgeglichen werden, dass ein Antragsteller sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren das jeweilige Bundesgericht anrufen kann, wenn ein Zulassungsgrund für die Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 VwGO) vorliegt. Daher soll ein Rechtsmittel zu den Bundesgerichten nicht nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen der Grundsatz-, der Divergenz- oder der Verfahrensrüge vorliegen, sondern auch dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Oberlandesgerichtes oder des Urteils des Verwaltungsgerichts bestehen oder wenn das Rehabilitierungsverfahren besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Dazu ist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in einem neuen § 13a StrRehaG eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof vorgesehen. Für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren sollen dagegen die Revisionszulassungsgründe in § 16 Abs. 1 VwRehaG entsprechend erweitert werden.

i) Einführung von Zweitanträgen

Aufgrund der Klarstellungen in § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StrRehaG sollen Opfer von Heimweisungen rehabilitiert werden, wenn diese nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch sachfremden Zwecken gedient haben, und wenn sie zu einer Unterbringung in einem Spezial- oder einem Durchgangsheim geführt haben. Damit davon auch diejenigen Opfer profitieren, deren Rehabilitierungsanträge bereits bestandskräftig abgelehnt worden sind, soll in einem neuen § 7a StrRehaG die Möglichkeit eines Zweitantrages eingeräumt werden. Anlass dazu besteht zum einen wegen der Rechtskraft des bereits abgelehnten Rehabilitierungsantrages, zum anderen deshalb, weil § 359 StPO keinen Tatbestand der nachträglichen Änderung der Rechtslage enthält.

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation ist die Einführung eines Zweitantrages dagegen nicht erforderlich. Zwar ist vorgesehen, die Rechtslage auch bei verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsansprüchen zugunsten des Geschädigten zu ändern. Aufgrund der nachträglichen Änderung der Rechtslage steht ihm aber nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ohnehin ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahrens zu.

j) Gerichtszuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitation

Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren sind unter den in § 15 StrRehaG i.V.m. § 359 StPO genannten Voraussetzungen wieder

33) Vgl. § 101 Abs. 1 VwGO.

aufzunehmen. Dabei ist bis heute unter den Rehabilitierungsgerichten aber nicht geklärt, bei welchem Gericht die Wiederaufnahme zu beantragen ist. Der Streit entzündet sich dabei auch an der Frage, ob und ggf. inwieweit § 15 StrRehaG auch auf § 140a VVG verweist. Wegen dieser weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit kommt es in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen von Wiederaufnahmeverfahren.

Deshalb bestimmt ein neuer § 13b Abs. 2 StrRehaG die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts des strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens auch als zuständiges Wiederaufnahmegericht. Dies soll auch gelten, wenn das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren in der Beschwerdeinstanz durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts abgeschlossen wurde. Für diese Regelung spricht, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren jedenfalls zwei Instanzen vorsieht, die erforderlich sind, um möglichst sicherzustellen, dass der der Rehabilitation zugrunde liegende Sachverhalt ordnungsgemäß ermittelt wird. Dies muss nach Möglichkeit auch im Wiederaufnahmeverfahren gewährleistet werden. Deshalb entspricht diese Regelung der Rechtsprechung der meisten Oberlandesgerichte. Dabei stellt allerdings der von § 15 StrRehaG erfasste § 23 Abs. 1 Satz 1 StPO sicher, dass im Wiederaufnahmeverfahren nicht auch Richter mitwirken, die bereits im Rehabilitierungsverfahren beteiligt waren.

III. Umsetzung des Gesetzentwurfs

Schon der Umfang des Entwurfs zu einem Gesetz zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes macht deutlich, dass bislang keineswegs flächendeckend von einer rechtsstaatlich befriedigenden Aufarbeitung des in SBZ und DDR verübten Unrechts ausgegangen werden kann. Vielmehr bestehen noch erhebliche wiedergutmachungsrechtliche Lücken, die zeitnah aufzuarbeiten sind und dazu entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers benötigen.

Gesetzentwürfe werden üblicherweise von den zuständigen Fachministerien erarbeitet und von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder von Bundestagsfraktionen in den Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung eingebracht. Insofern ist allerdings zu konstatieren, dass die Defizite bei der rechtsstaatlichen Aufarbeitung in den für das Initiativrecht zuständigen Staatsorganen in den vergangenen Jahren nicht mehr hinreichend beobachtet wurden, weshalb von dort praktisch keine Anstrengungen mehr unternommen worden sind, das Rehabilitierungsrecht wegen nachträglich erkannter materieller und formeller Mängel zu reformieren.

Da sich bei einer genaueren Betrachtung des geltenden Rehabilitierungsrechts aber nicht nur einzelne rechtsstaatliche Schwach-

stellen, die sich durch punktuelle Änderungen des Gesetzes beheben ließen, sondern ein umfangreicher Änderungsbedarf festgestellt wurde, kann es nicht mehr zielführend sein, nur einzelne Forderungen an das Parlament zu stellen. Vielmehr erscheint es notwendig, konkrete Gesetzesänderungen zu entwickeln und deren Notwendigkeit zu begründen. Deshalb habe ich, auch auf der Grundlage einzelner Anregungen der Union der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG), einen vollständigen Gesetzentwurf erstellt³⁴. Er kann zwar professionelle Grundlage für eine weitere Diskussion in den Opferverbänden sein. Vor allem gilt es aber, ihn zeitnah den für das Rehabilitierungsrecht zuständigen Bundesministerien, dem Deutschen Bundestag und einzelnen Abgeordneten zugänglich zu machen, damit dort zeitnah konkrete Überlegungen zu den weiterhin bestehenden Aufgaben des Gesetzgebers mit dem Ziel angestellt werden, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Da die Beratung eines derart umfangreichen Gesetzes in Bundestag und Bundesrat erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt, sollen abschließend prioritäre Regelungen genannt werden, die keinen Aufschub dulden und vorab möglichst umgehend in der neuen Legislaturperiode aufgegriffen werden sollten. Insofern ließe sich daran denken, folgende gesetzlichen Änderungen vor dem vollständigen Gesetzesvorhaben zu verabschieden:

- **Aufhebung der rehabilitierungsrechtlichen Fristen**³⁵: Schon um den Opfern des SED-Regimes eine baldige wiedergutmachungsrechtliche Perspektive zu geben und ihnen zu signalisieren, dass der Rechtsstaat seine bislang nur lückenhaft erfüllte Aufgabe der Aufarbeitung von SED-Unrecht weiterhin ernst nimmt, sollen die rehabilitierungsrechtlichen Fristen aufgehoben werden.
- **Einführung der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen mündlichen Erörterung in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren**³⁶: Soweit strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte nach § 11 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden, hat dieses verfahrensrechtliche Defizit maßgeblich dazu beigetragen, dass zahlreiche strafrechtliche Rehabilitierungsanträge zu Unrecht abgelehnt wurden. Zudem kommt die Bundesrepublik Deutschland damit nicht ihrer Pflicht aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nach, dass in Gerichtsverfahren auf der Grundlage einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu entscheiden ist. Im Übrigen lassen sich Entscheidungen ohne mündliche Erörterung nicht mehr mit dem Gesichtspunkt der Beschleunigung rechtfertigen, nachdem die Zahl der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren deutlich zurückgegangen ist.
- **Erweiterung der Ermittlungspflich-**

ten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte: Da die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nach den geltenden Regelungen zum Untersuchungsgrundsatz (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG) immer wieder verkennen und sich damit die Defizite der das Unrecht ebenfalls verdrängenden bundesdeutschen Gerichte bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts wiederholen, sind die Ermittlungspflichten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte umgehend zu erweitern und zu konkretisieren. Daher ist es vordringlich, § 10 StrRehaG wie vorgeschlagen zu ändern³⁷.

- **Folgeansprüche bei Vertreibung und Zwangsadoption**³⁸: Das Unrecht der Vertreibung und der Zwangsadoption wiegt so schwer, dass das Fehlen von Folgeansprüchen in besonderer Weise offenkundig ist.
- **Klarstellungen zur Heimeinweisung**³⁹: Da die sachwidrige Zwangsmaßnahme der Heimeinweisung für die Betroffenen immer einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebensgestaltung darstellte, die gesetzliche Anordnung der Rehabilitation sachwidriger Anordnungen über die Heimeinweisung aufgrund einer rechtlich problematischen Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte aber praktisch leerläuft, sind die gesetzlichen Klarstellungen, Heimeinweisungen seien immer zu rehabilitieren, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient haben oder wenn sie sich auf Spezialkinderheime bezogen haben, vordringlich.
- **Grunderwerbsteuerfreiheit für Flächenerwerbsansprüche von Alteigentümern**⁴⁰: Da der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG kein allgemeines Erwerbsgeschäft, sondern eine besondere Form der Wiedergutmachung darstellt, ist es grundlegend systemwidrig, dass nicht auch dafür die nach § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG für Rückgabeanprüche bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung gilt. Dieses Versehen des Gesetzgebers gilt es vorrangig zu beseitigen, nachdem es der BFH mit formalen, den Wiedergutmachungszweck nicht beachtenden Gründen abgelehnt hat, § 34 Abs. 3 Satz 1 VermG entsprechend auf den Flächenerwerb anzuwenden.

34) Abgedr. in diesem Heft, S. 102 ff.

35) Änderung von § 7 Abs. 1 StrRehaG, § 9 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG.

36) Änderung von § 11 Abs. 3 StrRehaG.

37) Neufassung von § 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4 und Anfügung eines neuen Abs. 5 StrRehaG.

38) Einfügung der neuen §§ 6a bis 6d VwRehaG.

39) Anfügung von § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StrRehaG.

40) Einfügung eines neuen § 3 Abs. 5a AusglLeistG.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes

Von RA Dr. JOHANNES WASMUTH, München

A. Problem

Nach mehr als zwei Jahrzehnten seit Herstellung der Einheit Deutschlands wird immer deutlicher, dass die Aufarbeitung des unter SED-Herrschaft verübten Unrechts nur unvollständig und lückenhaft gelungen ist. Insbesondere gesetzlich als Regelbeispiele beschriebene oder gesetzlich fingierte Verfolgungsmaßnahmen in SBZ und DDR (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis i), Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, § 1 Absatz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sind zwar rehabilitiert, also aufgehoben und für rechtswidrig erklärt worden. Regelmäßig wurden dazu auch Folgeansprüche erfüllt. Dagegen gelten nicht gesetzlich als Regelbeispiele erfasste straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen in zahlreichen Fällen fort, oder ihre Aufhebung hat keine oder nur systemwidrig unzulängliche Folgeansprüche ausgelöst. Dafür lassen sich grundsätzlich zwei Ursachen benennen: Zum einen ist eine Rehabilitation oft deshalb gescheitert, weil Rehabilitierungsgerichte in bedenklicher Weise rehabilitierungsrechtliche Tatbestandsmerkmale zum Nachteil der Betroffenen angewandt oder den zur Rehabilitation gestellten Verfolgungs- oder sonstigen Unrechtssachverhalt nur unzureichend ermittelt haben. Zum anderen erfassen die Rehabilitierungsgesetze diverse mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen nicht oder unvollständig oder sehen nur unzureichende, systemwidrig geringe Folgeansprüche vor. Nachdem bereits die Aufarbeitung von NS-Unrecht in erheblichem Umfang nicht gelungen und deshalb wiederholt gesetzlich „nachgebessert“ worden ist, ist es nun an der Zeit, die Defizite bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht grundlegend und systemgerecht zu beseitigen und eine rechtsstaatlich überzeugende Wiedergutmachung zu gewährleisten.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Gesetze zu ändern:

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
4. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
5. Gesetz über die Vermittlung der Annah-

me als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG)

6. Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) Bei diesen Gesetzesänderungen geht es zunächst darum, materielle Lücken der Rehabilitierungsgesetzgebung zu schließen. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation wird dazu insbesondere die Rehabilitierungsbedürftigkeit von Einweisungsverfügungen in Kinder- und Jugendheime der DDR, die nicht oder nicht ausschließlich dem Kindeswohl gedient haben, klargestellt. Darüber hinaus wird die verwaltungsrechtliche Rehabilitation dem für die strafrechtliche Rehabilitation geltenden Unrechtsniveau angepasst. Außerdem werden zusätzliche Folgeansprüche für Unrechtsakte der Vertreibung und der Zwangsadoption eingeführt. Weitere Änderungen betreffen rehabilitierungsrechtliche Ausgleichs- und Rentenansprüche.

Das Gesetz dient im Übrigen dazu, bekannt gewordene Defizite bei der Umsetzung gesetzlicher Anordnungen des Rehabilitierungsrechts künftig nach Möglichkeit auszuschließen. Dazu werden diverse verfahrensrechtliche Bestimmungen geändert. Dies gilt etwa für Vorschriften zur Regelung der gerichtlichen Ermittlungspflicht, die klargestellt und ergänzt wird. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Beweiserleichterungen für Verfolgte des SED-Regimes vorgesehen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis einer auf einer verfolgungsbedingten Schädigung beruhenden Gesundheitsstörung.

Damit Betroffene, über deren strafrechtliche Rehabilitation bereits rechtskräftig entschieden worden ist, auch von den erst später vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Rehabilitation bzw. der daran anknüpfenden Folgeansprüche profitieren können, wird ein Zweitantrag eingeführt. Für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation erscheint es dagegen entbehrlich, dass auch für sie ein Zweitantrag eingeführt wird. Sie haben infolge von sie begünstigenden Gesetzesänderungen nach § 51 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohnehin einen Anspruch, dass das rehabilitierungsrechtliche Verfahren wieder aufgegriffen wird.

Darüber hinaus wird der Zugang zur Rechtsprechung der Bundesgerichte erweitert, um künftig eine Rechtsprechung nach einheitlichen Rechtsmaßstäben zu gewährleisten. Im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitation wird bestimmt, dass über Rehabilitierungsanträge und Beschwerden im Grundsatz auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden wird.

Da sich bei vielen Opfern des SED-Regimes das Bewusstsein von der Notwendigkeit einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung erst im Lauf der Zeit herausgebildet hat, und da diverse Unrechtsakte rehabilitierungsrechtlich bislang nicht oder unzulänglich erfasst sind und die Anwendung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Anordnungen durch die Rechtsprechung weiterhin Defizite aufweist, sollen rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen aufgegeben werden, um auch künftig eine bislang nicht erfolgte Aufarbeitung von SED-Unrecht zu ermöglichen.

Schließlich werden auch im Recht der offenen Vermögensfragen Unklarheiten zur Grunderwerbssteuerpflicht des Flächenerwerbs von Alteigentümern beseitigt und die Möglichkeiten der Fortgeltung eines öffentlichen Nießbrauchs an besatzungsbezogenem Kulturgut sinnvoll begrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Vorgesehene gesetzliche Regelungen zur Effektivierung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung sind weitgehend kostenneutral.

Mit Kosten verbunden sind dagegen die notwendigen Erweiterungen rehabilitierungsrechtlicher Folgeansprüche. Deren Umfang ist insgesamt aber überschaubar, da den Betroffenen jeweils lediglich wirtschaftlich nicht wesentlich ins Gewicht fallende zusätzliche Ansprüche eingeräumt werden. Bei neu begründeten Ansprüchen handelt es sich zudem häufig um Einmalzahlungen, die lediglich dem Betroffenen, nicht aber auch seinen Rechtsnachfolgern zustehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder in den Fällen des § 7a“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

- „Einweisungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren. Mit Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheimen sind stets sachfremde Zwecke verfolgt worden. Gleiches gilt für eine Heimeinweisung, die infolge des Umstandes angeordnet wurde, dass Sorgeberechtigte des Kindes oder Jugendlichen Maßnahmen der politischen Verfolgung ausgesetzt waren.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte eingefügt: „dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in dem Bundesland, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte, und von rechtsfähigen Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Regimes gehört.“
 - Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich die in Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„§ 7a Zweitantrag“
(1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden und ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes, die der ablehnenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
(2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht“ durch die Worte „das am Sitz eines ehemaligen Bezirksgerichts errichtete Landgericht“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „Das Bezirksgericht entscheidet“ durch die Worte „Das Oberlandesgericht entscheidet“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Bundesgerichtshof entscheidet durch einen Rehabilitierungssenat, dem fünf Richter angehören.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Besetzung der Rehabilitierungskammern und der Rehabilitierungssenate ist darauf zu achten, dass zumindest ein Richter über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit dem politisch motivierten, in SBZ und DDR verübten Unrecht verfügt.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei obliegt ihm eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Dazu hat es auch entfernt liegenden Anhaltspunkten nachzugehen, aus denen sich eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können. Feststellungen oder Angaben in der angegriffenen Entscheidung oder in den ihr zugrunde liegenden Untersuchungsakten stellen keinen Nachweis dar. Im Übrigen bestimmt das Gericht Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.“
 - Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung, der Anklageschrift und derjenigen Dokumente, aus denen sich sonst eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können, zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.
(4) Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft einzelne Ermittlungen übertragen, wenn diese dazu eher als das Gericht in der Lage ist. Die Pflicht des Gerichts nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein Beweisantrag des Antragstellers, der schriftlich oder während der mündlichen Erörterung gestellt werden und sich auf dem Freibeweis zugängliche Beweisangebote beziehen kann, darf nur abgelehnt werden, wenn eine Erhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel offenkundig ungeeignet oder wenn es auch durch weitere Erforschung des Gerichts weder erreichbar noch auffindbar ist oder wenn eine Tatsache, die zur Begründung des Rehabilitierungsanspruchs bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre sie wahr. Weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung gelten nicht. Die Ablehnung eines Beweisantrages ist durch Beschluss oder im Rahmen der Entscheidung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 zu begründen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden als Absätze 1 bis 5 wie folgt gefasst:
„(1) Ein Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des derart berechtigten Antragstellers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.
(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Haben die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, den Antrag gestellt, ist dem nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 Antragsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme hat das Gericht eine Frist von einem Monat zu setzen, die angemessen verlängert werden kann, wenn dafür vor Fristablauf nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden. Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft reicht dazu nicht aus. Nach Ablauf der jeweils gesetzten Frist soll das Gericht auch ohne Stellungnahme entscheiden.
(3) Das Gericht entscheidet aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung, an der die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, nur mitwirken, wenn sie einen Antrag nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 gestellt haben.
(4) Von einer mündlichen Erörterung soll abgesehen werden, wenn
1. dem Rehabilitierungsantrag vollständig entsprochen werden soll und der Antragsteller einem

- Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt hat oder
2. der Antragsteller ein Absehen von einer mündlichen Erörterung beantragt hat.

Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages ist der Antragsteller vor Anberaumung einer mündlichen Erörterung hinzuweisen.

(5) Die Öffentlichkeit wird nur nach Maßgabe von §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
 - c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Zugunsten des Betroffenen hat das Gericht auch dann zu entscheiden, wenn für eine Tatsache jedenfalls eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht.“
9. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Worte „oder weiteren Beschwerde“ eingefügt.
 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 11 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.“
 11. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Weitere Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss, der von dem Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung weitere Beschwerde einlegen, wenn
 1. ernsthafte Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen,
 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. er von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (2) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde zugelassen hat oder der Antragsteller in der Beschwerdeschrift einen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe geltend macht und der geltend gemachte Grund vorliegt.
- (3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof in einem einheitlichen Verfahren durch einen besonderen Beschwerdesenat für Rehabilitationssachen.

(4) Das Oberlandesgericht lässt die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zu, wenn die Gründe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Der Bundesgerichtshof ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der weiteren Beschwerde ist das Oberlandesgericht nicht befugt.

(5) Die weitere Beschwerde ist, wenn sie das Oberlandesgericht zugelassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die weitere Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

(6) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 6 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der weiteren Beschwerde erfolgt, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einem vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Rehabilitationssenats verlängert werden. Die weitere Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Beschwerdegründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die weitere Beschwerde unzulässig.

(7) Wird die weitere Beschwerde nicht in dem Beschluss des Oberlandesgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Oberlandesgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Beschlusses sind die Gründe darzulegen, aus denen die weitere Beschwerde zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Beschlusses.

(8) Über den Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Die weitere Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des Absatzes 1 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrages wird der Beschluss des Oberlandesgerichts rechtskräftig. Lässt der Bundesgerichtshof die weitere Beschwerde zu, wird das Antragsverfahren als weiteres Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer weiteren Beschwerde bedarf es nicht.

(9) Die weitere Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 8 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der weiteren Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt

entsprechend.

(10) Vor dem Bundesgerichtshof muss sich der Antragsteller von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 13b

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter den Voraussetzungen des § 359 der Strafprozessordnung wieder aufgenommen werden.
 - (2) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das nach § 8 für das Ausgangsverfahren zuständige Gericht. Dies gilt auch, wenn die letzte Entscheidung von einem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof getroffen worden ist.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden ebenfalls nicht gewährt, wenn sich der von Einweisungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 5 Betroffene vor der Einweisung gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, die auch unter Beachtung von Grundsätzen eines Rechtsstaates als solche einzustufen ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 13. In § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „306,78 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 oder in der bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist und der Berechtigte noch keine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 Satz 2 in der bis (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten hat, beträgt die Nachzahlung 68,78 Euro, in den übrigen Fällen 196,61 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung

unvereinbaren Freiheitsentziehung. Ist die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 in der bis zum (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung bewilligt worden oder hat der Berechtigte bereits eine Nachzahlung nach Maßgabe von § 17 Absatz 5 Satz 2 in der bis (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erhalten, beträgt die monatliche Nachzahlung 43,22 Euro. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Berechtigte nach § 17 Absatz 1 weniger als 180 Tage Freiheitsentziehung erlitten, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Freiheitsentziehung eine besondere Härte darstellt.“

15. In § 19 werden die Worte „kann die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen“ durch die Worte „erkennt die Behörde dem Antragsteller diese Leistung zu.“

16. Nach § 21 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.“

Artikel 2

Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin“ durch die Worte „wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ ersetzt und nach den Worten „einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3),“ die Worte „einer Vertreibung von einem ständigen

Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption oder einer vergleichbaren zwangsweisen Entziehung aus einem bestehenden Familienverband (§ 6b)“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Folgen einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption (§ 6b) gelten weiterhin als unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkend.“
- c) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Satz 3 und 4.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind Maßnahmen, die der politischen Verfolgung gedient, Willkürakte im Einzelfall dargestellt oder in grober Weise die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verletzt haben.“
- e) In Absatz 3 werden die Worte „Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“ durch die Worte „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind darüber hinaus Zwangsadoptionen, die als Maßnahmen politischer Verfolgung gegenüber den Eltern, einem Elternteil oder anderen Erziehungsberechtigten des Adoptierten oder gegenüber dem Adoptierten verübt worden sind.“
- g) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 3 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der ursächliche Zusammenhang wird zudem vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung erst zeitlich nach der Schädigung eingetreten ist. Die Vermutung wird nur durch den Nachweis widerlegt, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.“

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

„§ 6a

Vertriebenkapitalentschädigung

Ein Betroffener, der durch eine staatliche Anordnung im Sinne von § 1 verpflichtet wurde, seinen ständigen Wohnsitz permanent zu verlassen (Vertreibung), erhält eine einmalige Kapitalentschädigung von 4.000 Euro. Weitergehende Ansprüche nach Maßgabe von §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 6b Zwangsadoptionskapitalentschädigung

(1) Ein Betroffener, der als eine staatlich veranlasste Maßnahme im Sinne von § 1 zwangsweise und gegen seinen Willen von einer oder mehreren zuvor nicht erziehungsberechtigten Personen adoptiert oder sonst in eine auf Dauer angelegte Verwahrung genommen worden ist, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung bemisst sich nach der Dauer der aufgrund der Zwangsadoption erfolgten Unterbringung des Zwangsadoptierten bei den adoptierenden Personen. Sie beträgt für den Zwangsadoptierten bei deren Dauer von

- mehr als drei Monaten 500 Euro,
- mehr als einem Jahr 1.000 Euro,
- mehr als fünf Jahren 2.000 Euro,
- mehr als zehn Jahren 3.000 Euro,
- mehr als fünfzehn Jahren 4.000 Euro.

§ 6c

Vererbbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen auf Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b

Der Anspruch auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b ist mit Wirkung vom (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 6d

Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigungen nach §§ 6a und 6b

„(1) Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag bei der nach Absatz 3 zuständigen Behörde gewährt. Der Antrag kann bis zum (einsetzen: das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden, wenn die Entscheidung zur Vertreibung oder Zwangsadoption bereits am (einsetzen: das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unanfechtbar aufgehoben war. Andernfalls treten die Wirkungen des Satzes 2 nach Ablauf von sechs Monaten nach Unanfechtbarkeit der für die Maßnahme geltenden Aufhebungsentscheidung ein. Die Frist ist auch gewährt, wenn der Antrag der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Rehabilitierungsbehörde vor Fristablauf zugeht. Bei der Rehabilitierungsbehörde eingehende Anträge sind umgehend an die nach Absatz 3 zuständige Behörde weiterzuleiten. (2) Die Durchführung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentscheidung oder der Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz

oder seinen ständigen Aufenthalt hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder durch Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.“

4. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.
5. In § 13 wird Absatz 3 zu Absatz 4 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - „(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.
 - (3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsverfahren ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - „(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.
 - (4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Wi-

derspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 3

Änderungen des Beruflichen

Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Wer in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 4
 1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
 2. die Ausbildung zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
 3. nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder
 4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschulreife zugelassen wurde oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
 hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der Betroffene in den Fällen von Nr. 1, 2, 4 und 5 die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllte, ein entsprechender Ausbildungsplatz bereit stand und mit der verwehrten Ausbildung die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt werden konnte.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird nach der Ziffer „3“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 bis 3 verweist,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach der Ziffer „4“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 3 oder 4 verweist,“ und nach der Ziffer „2“ die Worte „und Absatz 2, soweit er auf Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verweist,“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Kann der Betroffene in den Fällen

des § 1 Absatz 2 nicht nachweisen, dass die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt wurden, dass ein danach erforderlicher Ausbildungsplatz bereit stand und dass ein höherwertiger Beruf angestrebt wurde, hat er nur Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1 und dort werden das letzte Komma und die Worte „soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist“ gestrichen.
 - b) Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - „Ist die Rückzahlung bis zu diesem Tage erfolgt, wird der zurückgezahlte Betrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.“
5. Nach der Überschrift „Dritter Abschnitt. Ausgleichsleistungen“ werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a

Ausgleichsleistungen

- (1) Verfolgte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 haben einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine berufliche Benachteiligung entstanden sind.
- (2) Ausgleichsleistungen werden auf Antrag als Kapitalentschädigung (§ 7b) oder als besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer (§ 8) gewährt.
- (3) Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

§ 7b

Kapitalentschädigung

- (1) Die Kapitalentschädigung beträgt 75 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der Verfolgungszeit im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2.
- (2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhalts unmittelbar nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen anzurechnen.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die der Kapitalentschädigung zugrunde liegende Rehabilitation gestellt werden.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Ausgleichsleistungen“ wird durch die Überschrift „Besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Anga-

- be „§ 1 Absatz 1 und 2“ sowie Zahl „214“ durch die Zahl „250“ und in Satz 2 die Zahl „153“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, der Ausschluss der monatlichen besonderen Zuwendung infolge einer im Einzelfall außergewöhnlich willkürlichen Behandlung des Betroffenen aber vor, während oder nach der Verfolgungszeit eine besondere Härte darstellt.“
7. In § 17 Absatz 1 werden nach den Worten „des § 1 Absatz 1“ die Worte „oder des Absatz 2“ eingefügt.
8. In § 25 werden Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5 und nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Antragstellers hat die Behörde mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, das Verfahren bevorzugt zu bearbeiten.“
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.
(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.“
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Klage ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. Auf Anfrage des Klägers hat das Gericht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, das Verfahren

bevorzugt zu bearbeiten.

(4) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kostenfrei. Wird der Klage ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Klägers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im Übrigen können die notwendigen Auslagen des Klägers ganz oder teilweise dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, ihn damit zu belasten. Die Entscheidung nach Satz 3 ist unanfechtbar.“

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Familiennamen und Vornamen

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird § 3 Absatz 1 Satz 1; diesem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt auch vor, wenn der ursprüngliche Familienname eines Betroffenen aufgrund einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes geändert wurde und er seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.“

Artikel 5

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

Nach § 9b Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Betroffene einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitationsgesetzes sowie deren leibliche Eltern. Politisch motivierte Umstände, die zur Zwangsadoption geführt haben, begründen kein überwiegendes Interesse eines Betroffenen.“

Artikel 6

Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG)

Das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungs-

gesetz – AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für einen Rückerwerb im Sinne von Absatz 5 gilt § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes entsprechend. Entgegen dieser Regelung bereits erlassene Bescheide auf Grunderwerbssteuer werden aufgehoben. Gezahlte Grunderwerbssteuerbeträge einschließlich darauf entfallender Zinsbeträge werden erstattet.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchsberechtigte kann die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenen Entgelt verlangen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, das Kulturgut dauerhaft in der Öffentlichkeit auszustellen und der Nachweis erbracht wird, dass der Nießbrauchsberechtigte die dauerhafte Ausstellung in der Öffentlichkeit sicherstellt. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit ständig zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde gewichtige Gründe für die Nichtzugänglichkeit, das Fortbestehen der in Satz 1 genannten Zweckbestimmung feststellt und belegbar sicherstellt, dass eine Ausstellung in der Öffentlichkeit spätestens in zwei Jahren nach der letzten Beendigung der Ausstellung erfolgt. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten, die dem Nießbrauchberechtigten die Präsentation in der Öffentlichkeit nicht oder nicht dauerhaft ermöglichen, sind keine gewichtigen Gründe. Belege für die der Feststellung der obersten Landesbehörde zugrunde liegenden Tatsachen (etwa Belege für die Gründe der vorübergehend unterbliebenen Ausstellung, Expertisen zur Bedeutung des Kulturguts, konkrete Ausstellungs- und Wirtschaftsplanungen des Nießbrauchnehmers) sind dem Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. In einem gerichtlichen Verfahren kann sich der Nießbrauchsberechtigte nur auf Gründe berufen, die sich im Fall eines Verlangens des Berechtigten aus den von der obersten Landesbehörde vorgelegten Unterlagen ergeben.“

Begründung:**A. Allgemeines****I. Vorbemerkungen**

Nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR, die mit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär der SED und Vorsitzendem des Staatsrats der DDR ihren formalen Anfang nahm, stand für die politisch Handelnden schnell fest, dass das vom SED-Regime massenweise verübte, politisch motivierte straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsunrecht möglichst umfassend zu rehabilitieren sei. Noch in den letzten Tagen der Existenz der DDR hatte die Volkskammer daher das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I S. 1459) erlassen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1239) wurde es aber nur als Torso in bundesdeutsches Recht überführt. In Art. 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) hatten beide deutsche Staaten allerdings eine umfassende Rehabilitation politisch motivierter Strafmaßnahmen vereinbart. Die Rehabilitation verwaltungsrechtlicher oder betrieblicher Verfolgungsmaßnahmen regelte der Einigungsvertrag dagegen nicht. Die Notwendigkeit dazu sah aber bereits die Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363), die dazu ausführte, das SED-Regime habe nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitation dieser Menschen, die nur von ihnen in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht hätten, sei erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitation gehöre zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.

Nachdem bis 1994 drei bundesdeutsche Rehabilitierungsgesetze, nämlich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1314), erlassen worden sind, bestand die verbreitete Meinung, dass damit adäquate gesetzliche Grundlagen geschaffen worden seien, die eine umfassende Aufarbeitung der unter SED-Herrschaft verübten politischen Verfolgung

sicherstellen. Mehr als 25 Jahre seit Herstellung der deutschen Einheit muss allerdings konstatiert werden, dass die Aufarbeitung des SED-Unrechts, ebenso wie zuvor die Aufarbeitung des NS-Unrechts, nur selektiv und lückenhaft gelungen ist.

Das nicht nur mit Regelbeispielen, sondern auch mit Generalklauseln arbeitende Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst noch recht umfassend das politische strafrechtliche Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR. Dagegen weist es verfahrensrechtliche, teilweise gar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbare Schwächen auf. Darauf ist es maßgeblich zurückzuführen, dass politisch motivierte Strafmaßnahmen durch die SED gesteuerte Strafjustiz und andere Repressionsorgane in erheblichem Umfang bislang nicht rehabilitiert wurden. Daneben haben aber auch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gesetzlich nicht vorgesehene Leitlinien für ihre Verfahrens- und Entscheidungspraxis mit der Tendenz entwickelt und befolgt, die strafrechtliche Rehabilitation möglichst zu begrenzen. Dies hat sich in einer Vielzahl von Fällen als nicht sachgerecht erwiesen. Das später erlassene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz haben sich dagegen bereits von dem Ansatz des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in maßgeblichem Umfang verabschiedet, umfassend auf das auf politischer Verfolgung beruhende Verwaltungsunrecht zu reagieren. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasste in seiner ursprünglichen Fassung gar nur Eingriffe in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen und Berufsausübung (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwRehaG). Damit galt es für andere, ebenfalls sehr einschneidende Rechtsgutseingriffe, insbesondere die Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption, nicht. Inzwischen werden nach § 1a VwRehaG vom Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zwar auch andere verfolgungsbedingte oder willkürliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane in SBZ und DDR erfasst. Damit sind aber keine Folgeansprüche verbunden.

Auch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt berufsrechtliche Folgeansprüche in systemwidriger Weise unvollständig und schafft damit Gerechtigkeitslücken.

Im Übrigen weisen auch das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verfahrensrechtliche Defizite auf, welche die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche erschwert oder gar verhindert haben.

Diese Mängel bei der Aufarbeitung von verfolgungsbedingtem oder willkürlichem SED-Unrecht nach Möglichkeit zu verhindern, ist maßgebliches Ziel des Gesetzentwurfs. Dazu sollen die Rehabilitierungsgesetze in größerem Umfang geändert werden. Rehabilitierungsrechtliche Folgeregelungen wirken sich auch auf das Gesetz zur Änderung von Namen und Vornamen sowie auf das

Adoptionsvermittlungsgesetz aus.

Außerdem beseitigt der Gesetzentwurf einige gesetzliche Defizite bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts, das Regelungsgegenstand des Rechts der offenen Vermögensfragen ist. Dazu sind einzelne Änderungen des Vermögensgesetzes und des Ausgleichsleistungsgesetzes vorgesehen.

II. Grundlinien des Gesetzesvorhabens

Mit diesem Gesetz werden zunächst materiell-rechtliche Lücken bei der Ausgestaltung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche beseitigt. Daneben werden die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Betroffenen gestärkt, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass künftig verfahrensrechtliche Unzulänglichkeiten zur Ablehnung von Rehabilitierungsansprüchen und damit zur Perpetuierung des in SBZ und DDR verübten Verfolgungsunrechts und von Willkürmaßnahmen führt.

Materiell-rechtliche Erweiterungen der Rehabilitierungsansprüche betreffen vor allem

- Klarstellungen, dass eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim immer dann einen sachfremden Zweck verfolgt hat, wenn sie nicht dem Kindeswohl gedient hat, und dass jede Einweisung in ein Spezial- und Durchgangsheim auf einem sachfremden Grund beruht hat,
- die Anpassung der für die Geltungsbereiche des Straf- und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Unrechtsmaßstäbe,
- die Beseitigung von nicht sachgerechten Beschränkungen von besonderen Zuwendungen für wirtschaftlich bedürftige inhaftierte oder beruflich verfolgte,
- die Anhebung der Beträge von Kapitalentschädigungen und besonderen Zuwendungen,
- die Einführung pauschalisierter Kapitalentschädigungen in den Fällen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation von Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption,
- die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens in den Fällen der Zwangsadoption,
- die Einführung einer Kapitalentschädigung für beruflich verfolgte,
- die Erweiterung der Folgeansprüche der beruflichen Rehabilitation für verfolgte Schüler,
- die Regelung der Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen des wiedergutmachungsrechtlichen Rückerwerbs i.S.v. § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes,
- die Beschränkung des öffentlichen Nießbrauchs für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignetes Kulturgut, das zur Ausstellung in der Öffentlichkeit geeignet ist.

Die wesentlichen Grundsätze, nach denen verfahrensrechtliche Änderungen vorgesehen werden, sind:

- Diefürrehabilitierungsrechtliche Ansprü-

- che geltenden Ausschlussfristen werden aufgehoben, nicht aber die für Folgeansprüche bestehenden Ausschlussfristen.
- Das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird um ein eigenes Antragsrecht der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bestimmter Opferverbände ergänzt.
 - Die sich aus der Förderungspflicht der Rehabilitierungsbehörden und -gerichte zur Feststellung des maßgeblichen Unrechtssachverhalts ergebenden Möglichkeiten werden durch zusätzliche gesetzliche Vermutungen, Erweiterungen des Beweisantragsrechts und gesetzliche Klarstellungen ergänzt.
 - Das Recht betagter und sozial benachteiligter Antragsteller auf eine bevorzugte Entscheidung wird im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gestärkt oder im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren neu eingeführt.
 - Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird der Grundsatz der Entscheidung ohne mündliche Erörterung durch den Grundsatz einer Entscheidung auf der Grundlage einer öffentlichen mündlichen Erörterung ersetzt.
 - Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren wird eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof eingeführt. Im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren werden die Gründe für die Zulassung der Revision erweitert.
 - Infolge der materiell-rechtlichen Erweiterung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche wird für bereits rechtskräftig abgeschlossene Rehabilitierungsverfahren die Möglichkeit eines Zweitantrages im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren eingeführt und eine Verlängerung der Frist für das Wiederaufgreifen des verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahrens vorgesehen.
 - Für das Wiederaufnahmeverfahren der strafrechtlichen Rehabilitation wird die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts bestimmt.
 - Der Grundsatz der Kostenfreiheit wird auf die Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation erweitert.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG))
Zu Nr. 1 (Änderung von § 1 Absatz 6 Satz 2)
 Die Änderung von Absatz 6 Satz 2 betrifft eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 7a, der die Möglichkeit eines Zweitantrages einräumt. Dass auch dieser zulässigerweise gestellt werden kann, wird nunmehr klargestellt.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 2 Absatz 1 Satz 3 bis 6)

Mit den notwendigen Ergänzungen in § 2 Absatz 1 wird auf die seit Jahren zu beobachtenden Unsicherheiten der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte bei der Anwendung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der „sonst sachfremden Zwecken“ im Zusammenhang mit der Einweisung von Kindern und Jugendliche in sog. Normal- und Spezialheime reagiert.

Deshalb haben die Gerichte lange Zeit die Zustände in den Heimen jeweils mit der Überlegung als irrelevant behandelt, allein die Anordnung der Unterbringung, nicht aber die Unterbringung selbst sei Gegenstand der Rehabilitation. Dabei wurde allerdings übersehen, dass ein systematisch betriebener Missbrauch in einzelnen Kategorien von Heimen (namentlich in Spezial- und in Durchgangsheimen) sehr wohl Rückschlüsse auf die bereits mit der Unterbringungsanordnung verbundenen sachfremden Zwecke zulässt. Bei der für die Beurteilung politischer Verfolgung und gleichermaßen für die Konkretisierung der sachfremden Zweck erforderlichen objektiven Betrachtung, die das tatsächliche Unrechtsgeschehen in der DDR und nicht lediglich subjektiv geäußerte Motive der Verfolgungsorgane, wie sie sich etwa aus den das systematisch betriebene Unrecht verschleiern und beschönigenden Akten der DDR-Jugendhilfeorgane ergeben mögen, in den Blick zu nehmen hat, belegt ein systematisch betriebener Missbrauch in Kinder- und Jugendheimen, dass dort generell ein sachfremder, nämlich nicht dem Kindeswohl dienender Zweck verfolgt wurde, dem dann auch bereits die Heimeinweisung gedient hat. Insofern hat die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte der DDR vorschnell ein rechtsstaatlich noch hinnehmbares Heimsystem attestiert. Dies aber entspricht nicht der mit § 2 Absatz 1 verbundenen Zielrichtung des Gesetzes.

Wegen dieses rechtlich nicht zutreffenden Ansatzes haben sich die Gerichte lange auch kein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Zustände in Spezial- und Durchgangsheimen gemacht. Nach Bekanntwerden umfassender Studien über den systematischen, in derartigen Heimen betriebenen Missbrauch haben sie im Übrigen in sehr unterschiedlicher Weise darauf reagiert. So führt die neuere Rechtsprechung des OLG Naumburg (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2016, 25, Rn. 9; Beschl. v. 15. März 2016 - 2 Ws [Reh] 6/16 -, BeckRS 2016, 12401, Rn. 6; Beschl. v. 21. März 2016 - 2 Ws [Reh] 8/16 -, BeckRS 2016, 12402, Rn. 6; Beschl. v. 18. Januar 2017 - 4 Ws 120 - 122/15 Reha) inzwischen dazu, dass praktisch jede Einweisung in ein Spezialheim strafrechtlich rehabilitiert wird, während etwa das KG (vgl. KG, ZOV 2007, 153 f.; ZOV 2011, 211; ZOV 2011, 252) – von Einweisungen in die Arbeitslager Rüdersdorf und Torgau abgesehen – eine strafrechtliche Rehabilitation weiterhin ablehnt. Der Zustand, dass eine

strafrechtliche Rehabilitation der Einweisung in ein Spezialheim allein davon abhängt, bei welchem Gericht der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation gestellt werden muss, ist nicht hinnehmbar.

Schließlich hat die Klarstellung des BGH (NJW 2015, 1702 ff.), die in der DDR aus Gründen der politischen Verfolgung erfolgte Inhaftierung von Erziehungsberechtigten stelle keine politische Verfolgung der daraufhin in Heime eingewiesenen Kinder und Jugendlichen dar, zu gesetzlich nicht vorgesehenen Reaktionen der Rehabilitierungsgerichte geführt (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 24. März 2016 - 1 Ws Reha 3/13 -). Ohne Prüfung des Umstandes, dass die DDR mit der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern einen sachfremden Zweck für die Einweisungsanordnung geschaffen hat, wird eine Rehabilitation solcher Betroffener abgelehnt. Diesen von § 2 Absatz 1 nicht intendierten Entwicklungen in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte soll mit Ergänzungen des § 2 Absatz 1 um die Sätze 3 bis 6 begegnet werden. Ausschlaggebend dafür sind folgende Grundsätze:

Die Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim stellt wegen der damit stets verbundenen schwerwiegenden Rechtsgutseingriffe (Freiheitsentziehung, Trennung von Familie und gewohntem sozialen Umfeld, Vorenthaltung üblicher beruflicher Ausbildung) von vornherein einen rechtsstaatlich besonders problematischen Staatsakt dar. Dies gilt erst recht, weil davon nicht Erwachsene, sondern Kinder und Jugendliche betroffen waren. Auch in der DDR hat es zwar Umstände gegeben, in denen der Staat aus Gründen der Fürsorge für noch nicht volljährige Kinder und Jugendliche sorgen musste. Insofern kann eine Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim nicht mehr per se als sachfremd eingestuft werden. Dennoch bedarf es für die Annahme der Sachfremdheit keiner weiteren rechtsstaatswidrigen Umstände, wenn die Unterbringungsanordnung nicht ausschließlich der Erfüllung einer auch im Rechtsstaat bestehenden staatlichen Fürsorgepflicht diente. Eine Einweisungsanordnung war damit immer sachfremd, wenn sie nicht allein dem Kindeswohl gedient hat. Dabei kann zwar berücksichtigt werden, dass auch der Begriff des Kindeswohls im Lauf der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren hat. Einweisungsgründe, die aber auch einem seit Gründung der DDR üblichen Begriff des Kindeswohls nicht entsprachen, begründen stets die Sachfremdheit der Unterbringungsanordnung. Da in der Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte gegenüber Heimeinweisungen bislang große Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des Tatmerkmals des sachfremden Zwecks herrscht, wird diese Rechtslage in § 2 Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich klargestellt. Ob eine Maßnahme allein dem Kindeswohl gedient hat, ist nach objektiven Kriterien und nicht allein nach den Angaben in Jugendhilfeakten zu ermitteln.

In der DDR wurden im Übrigen nicht nur sog. Normalkinder- und Jugendheime, sondern auch sog. Spezialheime (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) betrieben. Mehrere Studien der letzten Zeit belegen eindrucksvoll, dass die DDR mit den Spezialheimen ein Disziplinierungs- und Umerziehungsinstrumentarium geschaffen hat, das systematisch staatlichem, politisch-ideologisch bedingtem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen diente (vgl. nur: Laudien/Sachse, in: Beauftragter für die Neuen Bundesländer, Heimerziehung in der DDR-Experten, 2012, S. 125 ff.; Arp, Alltagserinnerungen von ehemaligen Heimkindern aus Spezialheimen der ehemaligen DDR, Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen, Forschungsbericht für das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen, 2012, S. 74 ff.; Sachse, Ziel Umerziehung, Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945-1989 in Sachsen, 2013). Als prägend für das System der Spezialheime nennt das OLG Naumburg (Beschl. v. 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14 -, BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141) Maßnahmen wie den Entzug jeglicher Privatsphäre, die weitgehende Unterbindung des Kontaktes zu den Eltern, den vollständigen Entzug der Möglichkeit zu kindlichem Spiel, Prügel- und Arreststrafen für kindgerechtes Verhalten, systematische Bestrafung adäquater psychischer Reaktionen des Kindes, das Abrichten zu unbedingtem Gehorsam, die consequente Maßregelung selbständigen Denkens, die Verweigerung ärztlich erforderlicher Versorgung und die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka.

Sachse (Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassungen vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de) erfasst die Übergriffe in Spezialheimen mit den Stichworten Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung und Arbeitserziehung. Als Isolation beschreibt er den vollständigen Ausschluss äußerer Einflüsse etwa durch Familie, freundschaftliche Beziehungen, Kirchen oder westliche Medien sowie das umfassende, bedingungslose Ausgeliefertsein an die Heiminstanzen. Mit dem Stichwort der Disziplinierung umschreibt er ein in den Spezialheimen herrschendes verschärftes Strafsystem, die pausenlose Erziehung, die bedingungslose Unterordnung gepaart mit militärähnlichen Ordnungsvorstellungen, die gezielte Provokation physischer und psychischer Grenzerfahrungen sowie die starke Ritualisierung der Überzeugungsstrategien. Die Erziehung zum Kollektiv diente nach Sachse verstärkt der Herstellung steuerbarer, interner Strukturen der Unterordnung, der Unterdrückung spontaner Lebensäußerungen und dem Eintrainieren eines Verhaltens in funktionalen Zusammenhängen. Der Arbeitseinsatz, der unter dem Druck der Kostensenkung stand und der Refinanzierung der Jugendwerk-

höfe, der Behebung von Arbeitskräftemängeln in Industrie und Landwirtschaft sowie der kostenlosen Umsetzung kommunaler Vorhaben diente, bestand aus monotoner körperlicher Arbeit mit der Tendenz zur Schwerstarbeit und deutlich erkennbarem Ausbeutungscharakter. Zugleich zielte diese Erziehung auf die Durchsetzung der bedingungslosen Unterordnung der Betroffenen ab und verminderte zugleich entschieden deren Zukunftschancen selbst auf dem Arbeitsmarkt der DDR. Dabei erhielten eingewiesene Kinder und Jugendliche ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung, was den Zugang zu anspruchsvolleren Tätigkeiten im späteren Leben ausschloss. Als staatliches Ziel der Spezialheime identifiziert Sachse damit nicht die Entwicklung, sondern den vollständigen Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählen die psychische und physische Überforderung, die zu langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tief sitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen oder die deutliche Reduktion von Zukunftschancen. Vergleichbare, systematisch herbeigeführte Zustände wie in den Spezialheimen herrschten auch in den Durchgangsheimen der DDR. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime haben damit nicht (allein) dem Kindeswohl, sondern Menschenwürde verletzenden staatlichem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gedient. Sie erfolgten daher stets aus sachfremden Zwecken. Das stellt § 2 Absatz 2 Satz 4 nun zusätzlich ausdrücklich klar. Deshalb ist jede Einweisung in ein Spezial- oder Durchgangsheim ohne Prüfung weiterer Umstände zu rehabilitieren. Insbesondere durch politisch motivierte freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Sorgeberechtigten hat die DDR für Kinder und Jugendliche eine Situation geschaffen, die ihre Heimeinweisung bedingte. Dabei kann es für die Sachgerechtigkeit der Heimeinweisung nicht darauf ankommen, ob es zufällig noch weitere Personen in der DDR gab, die sich um die Kinder und Jugendlichen, denen die Sorgeberechtigten staatlicherseits vorenthalten wurden, hätten sorgen können (so aber die Rechtsprechung der Rehabilitierungsgerichte). Vielmehr hat sie das Regime allein politisch motiviert und damit in rechtsstaatlich nicht vertretbarer Weise in eine Situation gebracht, die sie erst fürsorgebedürftig gemacht haben. Damit beruhte die Fürsorgebedürftigkeit allein auf staatlicher Intervention. Darauf gegründete Heimeinweisungen erfolgten damit per se aus sachfremden Gründen, weil ohne staatlichen, politisch motivierten Zugriff auf die Sorgeberechtigten keine Notwendigkeit für eine staatliche Fürsorge bestanden hätte (vgl. zum sachfremden Zweck bei einer von staatlichen Organen herbeigeführten Fürsorgebedürftigkeit: OLG Naumburg, Beschl. vom 9. Dezember 2014 - 2 Ws [Reh] 31/14,

BeckRS 2015, 09220 = ZOV 2015, 141). Deshalb stellt § 2 Absatz 1 Satz 5 klar, dass eine wegen politischer Verfolgung der Sorgeberechtigten erfolgte Heimeinweisung stets auf sachfremden Zwecken beruhte. Dabei erfasst die Regelung nicht nur den Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit aufgrund freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Sorgeberechtigten. Auch andere Übergriffe gegenüber den Sorgeberechtigten, etwa der politisch motivierte Entzug der Sorgeberechtigung, haben aus sachfremden Gründen zur Fürsorgebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen geführt.

Zu Nr. 3 (Änderungen von § 7)

1. Die Ausschlussfrist für strafrechtliche Rehabilitierungsanträge ist seit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert worden. Sie ist nun vollständig zu streichen.

Bislang haben bei weitem nicht sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes einen Rehabilitierungsantrag gestellt. Ein Grund dafür ist die psychisch immer wieder äußerst labile Konstitution der Betroffenen, die Folge der entwürdigenden freiheitsentziehenden Maßnahmen des Regimes, immer wieder begleitet von perfiden Zersetzungsmaßnahmen des MfS, ist, und die es ihnen oft erst nach Jahrzehnten erlaubt, sich dem ihnen zugefügten Unrecht zu stellen. Daneben verfügen Betroffene immer wieder nicht über die notwendigen Unterlagen, die es ihnen ermöglichen, ihr erlittenes Schicksal gerichtsfest nachzuweisen. Dies ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass das SED-Regime in weit größerem Umfang als das NS-Regime verübtes Unrecht verschleierte und durch rechtsstaatlich klingende Verfügungen in den Akten beschönigt oder ganz gezielt verschwiegen hat. Insofern besteht erst infolge umfassender Studien zur Verfolgungs- und Unrechtsituation die Möglichkeit eines Nachweises, die inzwischen aber nur für einzelne Unrechtsbereiche vorliegen. Weitere Studien stehen dagegen noch aus.

Eine Rehabilitation wurde vor allem in besonders tragischen Fällen strafrechtlich inhaftierter Personen und immer wieder bei Einweisungen in Spezialheime, Zwangsarbeitslager und psychiatrische Anstalten, von denen oft schon Kinder oder Jugendliche betroffen waren, noch nicht beantragt. Auch diese Personenkreise müssen die Möglichkeit haben, rehabilitiert zu werden. Eine Rehabilitation darf nicht an einer Ausschlussfrist scheitern. Damit würde das verübte Unrecht oftmals aus Gründen, die auf die Perfidie dieses Unrechts zurückzuführen sind (psychisch labile Lage der Betroffenen und gezielte Verschleierung des Unrechts durch das SED-Regime), perpetuiert.

Daneben wird die Rehabilitation oft-

mals erst aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderungen ermöglicht. Bis Betroffene davon verlässlich erfahren, kann es lange dauern und wird oft nur von Zufällen abhängen, zumal nicht damit zu rechnen ist, dass sie noch mit entsprechenden Gesetzesänderungen rechnen. Auch deshalb ist es nicht sinnvoll, die Rehabilitation von gesetzlichen Ausschlussfristen abhängig zu machen.

Da die meisten Rehabilitierungen bereits beantragt sind und aufgrund der langen Zeit seit dem Untergang des SED-Regimes ist auch nicht mehr damit zu rechnen, dass noch Rehabilitierungsanträge in einem Umfang gestellt werden, der aus Gründen der Abschätzbarkeit des auf den Staat weiterhin zukommenden Verwaltungsaufwandes und der von ihm zusätzlich zu erbringenden Ausgleichsleistungen weiterhin eine Ausschlussfrist erforderlich ist.

2. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 kann der Rehabilitierungsantrag bislang auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Davon hat sie aber praktisch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist es sinnvoll, die Antragsberechtigung auch den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und rechtsfähigen Opferverbänden einzuräumen, die sich – anders als die Staatsanwaltschaft – mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts und der konkreten Unterstützung von Opfern des Regimes befassen. Ihr Engagement ist insbesondere in Fällen sachgerecht, in denen ein Betroffener etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Rehabilitierungsverfahren zu betreiben, oder in denen sich der Betroffene der unmittelbaren Konfrontation mit dem ihm zugefügten Unrecht nicht aussetzen möchte. Dass Landesbeauftragte und Opferverbände aber nicht entgegen dem Willen des Betroffenen handeln können, wird, wie bislang schon gegenüber Anträgen der Staatsanwaltschaft, dadurch sichergestellt, dass das Antragsrecht nur besteht, wenn der unmittelbar in seinen Rechten Betroffene nicht widersprochen hat. Insofern wird ein nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 gestellter Antrag auch dann unzulässig, wenn der Betroffene während des Rehabilitierungsverfahrens widerspricht.
3. Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft können sich nach der bisher geltenden Fassung von § 7 Absatz 4 Satz 1 sämtliche Verfahrensbeteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Da nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 auch Landesbeauftragte und Opferverbände als zusätzliche Verfahrensbeteiligte in Betracht kommen und auch sie die Möglichkeit haben sollten, sich nicht nur durch ihre vertretungsberechtigten Organe, sondern auch durch einen Bevollmächtig-

ten vertreten zu lassen, wird § 7 Absatz 4 Satz 1 entsprechend neu gefasst.

Zu Nr. 4 (Einfügung von § 7a neu)

Ist die Rehabilitation eines Strafurteils oder einer sonstigen Strafmaßnahme bereits rechtskräftig abgelehnt worden, hat der Betroffene grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, erneut seine Rehabilitation zu betreiben, auch wenn er aufgrund nachträglicher Gesetzesänderungen zu rehabilitieren wäre. Die Änderung der Rechtslage stellt insbesondere keinen Tatbestand dar, der eine Wiederaufnahme des Rehabilitierungsverfahrens nach § 15 i.V.m. § 359 StPO ermöglicht. Diese Rechtslage ist allerdings auf den Strafprozess zugeschnitten. Sie entspricht dem Umstand, dass nach Rechtskraft eines Strafurteils Rechtssicherheit herrschen und das Strafverfahren nicht durch eine nachträgliche Gesetzesänderung zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen werden soll. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist für das Rehabilitierungsverfahren nicht sachgerecht. Sie steht auch in Widerspruch zu dem Umstand, dass nachträgliche gesetzliche Änderungen zugunsten des Betroffenen im verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren nach § 51 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ermöglichen. Nachträgliche gesetzliche Ergänzungen oder Klarstellungen rehabilitierungsrechtlicher Berechtigungen sollen insofern auch in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren unabhängig davon gelten, ob der Betroffene bereits – erfolglos – ein Rehabilitierungsverfahren betrieben hat oder nicht. Von nachträglichen Vergünstigungen der Gesetzgebung sollen grundsätzlich sämtliche strafrechtlich Verfolgte des SED-Regimes profitieren können.

Dazu werden aber die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nicht erweitert. Dies gilt schon deshalb, weil andernfalls in einem eigenen Wiederaufnahmeverfahren über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeverfahrens entschieden werden müsste. Das erscheint aufgrund weiterer materiell-rechtlicher Berechtigungen, die einen (neuen) Rehabilitierungsanspruch begründen können, weder notwendig noch sinnvoll. Vielmehr soll der Betroffene einen erneuten Rehabilitierungsantrag stellen können. Dazu ist ein neuer § 7a vorgesehen. Der nach § 7a mögliche erneute Rehabilitierungsantrag kann nach rechtskräftigem Abschluss eines Rehabilitierungsverfahrens gestellt werden, wenn die abschließende Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage einer Fassung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist, die – bezogen auf das zur Rehabilitation gestellte Strafurteil oder die sonstige Strafmaßnahme – für den Betroffenen ungünstiger war als nach einer später geänderten Gesetzesfassung. Dies gilt zum einen für die Fälle, dass eine rehabilitierungsrechtliche

Berechtigung erstmals durch die geänderte Gesetzesfassung begründet worden ist, zum anderen aber auch dann, wenn die Gesetzesänderung zwar zu keiner geänderten Rechtslage geführt, sondern sie nur zugunsten des Betroffenen klargestellt hat, die eine Rehabilitation ablehnende Entscheidung aber auf rechtlichen Annahmen beruht, die der gesetzlichen Klarstellung nicht entsprechen.

Der Zweitantrag kann im Übrigen nach Maßgabe der Regelungen des § 7 gestellt werden.

Zu Nr. 5 (Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Gesetzestextes, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es im Gebiet der neuen Bundesländer keine Bezirksgerichte mehr gibt, weshalb diese auch nicht mehr für eine Zuständigkeit nach § 1 in Betracht kommen.

Zu Nr. 6 (Änderungen von § 9)

1. Auch die Änderung von § 9 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren keine Bezirksgerichte mehr entscheiden, sondern Oberlandesgerichte.
2. Bislang war das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich als Verfahren mit zwei Instanzen ausgestaltet, das nur vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten betrieben werden konnte. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Oberlandesgericht das Verfahren in den Fällen des § 13 Absatz 4 dem Bundesgerichtshof vorzulegen hat. Auch dann entscheidet lediglich das Oberlandesgericht, wenn auch unter Beachtung der Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs zu der ihm vorgelegten Rechtsfrage. Dies soll sich mit der nun nach § 13a möglichen weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof ändern. Deshalb ist auch die Besetzung des Rehabilitierungssenats dieses Gerichts zu bestimmen. Dazu sieht der neu angefügte § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Entscheidung durch einen mit fünf Richtern besetzten Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof vor.
3. Der neu angefügte § 9 Absatz 3 gibt als Programmsatz vor, dass Rehabilitierungskammern und Rehabilitierungssenate nach Möglichkeit mit Richtern besetzt werden, die bereits über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit der in SBZ und DDR verübten, politisch motivierten Strafverfolgung verfügen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Repression nach Grundsätzen und in Verfahren verübt wurde, die im bundesdeutschen Recht geschulden Richtern grundsätzlich unbekannt sind, und dass sich das geschehene Unrecht nur bedingt aus dem überlieferten Aktenmaterial ergibt. Für allein mit dem bundesdeutschen

Recht vertraute Richter erschließt sich das tatsächlich verübte Unrecht deshalb oft nicht oder nicht in seiner ganzen Tragweite. Damit das praktizierte Repressionsunrecht sachgerecht aufgearbeitet wird, ist es daher erforderlich, dass dem jeweiligen Spruchkörper jedenfalls ein Richter angehört, der über vertiefte Kenntnisse zum tatsächlich praktizierten Unrechtsgeschehen in SBZ und DDR verfügt. Die längere Zugehörigkeit zu einer Rehabilitierungskammer oder einem Rehabilitierungssenat reicht dazu allein freilich dann nicht aus, wenn sich diese Spruchkörper bislang lediglich darauf beschränkt haben, den Strafmaßnahmen in SBZ und DDR zugrundeliegenden Akteninhalt – und diesen gar nur selektiv – zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 10)

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Erweiterung und Konkretisierung der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlung des dem Rehabilitierungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit soll in der Praxis der Rehabilitierungsgerichte zu beobachtenden Fehlentwicklungen begegnet werden.

1. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das Gericht weiterhin zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Die dabei bislang nur in der Begründung der Bundesregierung zu § 10 in der Fassung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes angeführte besondere Fürsorgepflicht des Gerichts (BT-Drucks. 12/1608, S. 21) wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Damit soll unterstrichen werden, dass das Gericht nicht nur im Rahmen der allgemeinen Untersuchungspflicht den für den Rehabilitierungsantrag maßgeblichen Umständen nachzugehen hat. Vielmehr hat es die Pflicht, auch entfernt liegenden, dem Betroffenen nicht bekannten oder von ihm aus ihm vorliegenden Unterlagen nicht mehr zu beweisenden Umständen des Verfolgungsgeschehens nachzugehen. Dies konkretisiert Satz 3 näher. Das Gericht soll sich danach insbesondere nicht auf den sonst im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes möglichen Standpunkt zurückziehen können, solchen Anhaltspunkten nicht nachgehen zu müssen, die sich ihm nach Lage des Falles nicht aufdrängen mussten. Satz 4 schließt eine bei Rehabilitierungsgerichten wiederholt geübte Praxis aus, einer Rehabilitierungsentscheidung tatsächliche Feststellungen in einem Strafurteil oder in einer sonstigen Strafmaßnahme von Organen in SBZ und DDR mit der Überlegung zugrunde zu legen, das Rehabilitierungsverfahren sei kein Rechtsmittelverfahren. Damit werden die gerichtlichen Aufgaben im Rehabilitierungsverfahren verkannt. Repressives Verfolgungsunrecht in SBZ und DDR

beruhte häufig auch auf dem Umstand, dass die Verfolgungsorgane ihren Entscheidungen einen gezielt gefälschten Sachverhalt zugrunde legten, um ihrer Begründung einen rechtsstaatlichen „Anstrich“ zu verleihen. Oftmals beruhte die Verfälschung des Strafverfolgungsorgans aber auch darauf, dass der Entscheidung nach dem sowjetischen Vorbild der stalinistischen Säuberungen ein vom Ministerium für Staatssicherheit, von einer Parteikontrollkommission oder einem sonstigen Anklageorgan vorgegebener Sachverhalt ohne weitere Untersuchung der maßgeblichen Tatsachen zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen ergab sich der politische Verfolgungscharakter vornehmlich aus der Verfälschung des Sachverhalts, auf den die Strafverfolgung gestützt war. Dieser wird daher grundlegend verkannt, wenn die Feststellungen des Verfolgungsorgans in SBZ und DDR nicht hinterfragt werden. Mit der bloßen Zugrundelegung von Feststellungen der Strafverfolgungsorgane in SBZ und DDR haben die Rehabilitierungsgerichte auch bereits nach der bisher geltenden Fassung des § 10 ihre Pflichten zur Ermittlung des maßgeblichen Verfolgungsgeschehens verletzt. Insofern dient Satz 4 lediglich der Klarstellung der sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebenden Ermittlungspflicht der Rehabilitierungsgerichte. Nur unter Beachtung der sich aus Absatz 1 Satz 1 bis 4 ergebenden Ermittlungspflichten bestimmen die Rehabilitierungsgerichte im Übrigen Art und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen (Satz 5).

2. Entgegen der gerichtlichen Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, haben Rehabilitierungsgerichte die Ermittlung des Sachverhalts wiederholt an die Staatsanwaltschaft übertragen und ihre Entscheidung auf die von der Staatsanwaltschaft herbeigeführten Ermittlungsergebnisse gestützt. Diese Praxis ist grundsätzlich nicht zielführend, weil die Staatsanwaltschaft in der Theorie zwar verpflichtet ist, die für und gegen eine Strafverfolgung sprechenden Umstände zu ermitteln. Tatsächlich aber gehen Staatsanwaltschaften im Strafverfahren weitgehend nur den gegen den Beschuldigten sprechenden Tatsachen nach. Stellungnahmen in Rehabilitierungsverfahren belegen zudem, dass sich die Staatsanwaltschaften primär auf Gesichtspunkte konzentrieren, die einer Rehabilitation entgegenstehen. Diese Erkenntnisse aus der Praxis der Staatsanwaltschaften lassen es grundsätzlich nicht als sinnvoll erscheinen, ihnen die Ermittlung des Verfolgungssachverhalts in Rehabilitierungsverfahren zu übertragen und damit die gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren zu entlasten. Dies stellt die Neufassung von Absatz 2

ausdrücklich klar. Danach kann das Gericht lediglich einzelne Gesichtspunkte des zur Rehabilitation gestellten Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft ermitteln lassen. Dies gilt aber nur, wenn die konkrete Ermittlung für die Staatsanwaltschaft einfacher ist als für das Rehabilitierungsgericht. Diese Voraussetzung darf das Gericht nicht unterstellen. Vielmehr muss es konkrete Anhaltspunkte dafür geben. So kann ausnahmsweise etwa dann von besseren Ermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft ausgegangen werden, wenn gerichtsbebekannt ist, dass diese über besondere Kenntnisse zum Verbleib von für das Verfahren maßgeblichen Akten verfügt, die sich das Gericht erst aneignen müsste. Auch dann, wenn das Gericht einzelne Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft übertragen hat, bleibt das Gericht weiterhin vollumfänglich zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Zeigt sich, dass die Ermittlung der Staatsanwaltschaft unvollständig war, hat das Gericht auch übertragene Ermittlungen zu übernehmen. Eine Übertragung von Ermittlungsaufgaben enthebt das Gericht insofern nicht von seiner Untersuchungspflicht nach Absatz 1.

3. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gilt – anders als im Strafprozess – nicht der Streng-, sondern der Freibeweis. Daher verweist § 15 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch nicht auf die Vorschriften des § 244 der Strafprozessordnung über den Beweisantrag. Damit aber hat der Antragsteller keine Möglichkeit, das Gericht zu konkreten Ermittlungen zu veranlassen. Weil die Rehabilitierungsgerichte wiederholt Beweise nicht erhoben haben, die aber hätten erhoben werden müssen, um einem Rehabilitierungsantrag zum Erfolg zu verhelfen, sieht der neue Absatz 4 nunmehr ein besonders ausgestaltetes Beweisantragsrecht des Antragstellers vor. Anders als nach § 244 der Strafprozessordnung ist der Antragsteller danach nicht darauf beschränkt, sich auf die Beweismittel des Strengbeweises (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein) zu berufen. Vielmehr kann er Tatsachen auch auf andere Beweismittel, die jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das zur Rehabilitation gestellte Verfolgungsgeschehen belegen, anführen. Die beantragten Beweise hat das Gericht grundsätzlich zu erheben. Ablehnungsgründe werden in Absatz 4 Satz 1 abschließend genannt. Ein Rückgriff auf weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung ist unzulässig. Die Ablehnung eines Beweisantrages hat das Gericht in einem im Verfahren ergehenden Beschluss oder in der Entscheidung i.S.v. § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 13 Absatz 3 Satz 1 zu begründen.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 11)

Mit den Änderungen von § 11 soll einerseits eine Beschleunigung der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ermöglicht werden. Andererseits wird der bislang geltende Grundsatz aufgegeben, dass es ohne mündliche Erörterung durchgeführt wird.

1. Bisher sollten Rehabilitierungsverfahren beschleunigt bearbeitet werden, wenn dies aufgrund des Lebensalters des Antragsteller oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint. In der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte lässt sich freilich feststellen, dass sie sich bislang an diese gesetzliche Vorgabe nicht oder nur ungenügend gehalten haben. Daher begründet Absatz 1 nunmehr eine strikte Pflicht des Gerichts, über Rehabilitierungsanträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller vorrangig zu entscheiden. Um sicherzustellen, dass das Gericht dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommt, hat es dem Antragsteller auf seine Anforderung hin mitzuteilen, in welcher Weise die bevorzugte Bearbeitung seines Rehabilitierungsantrages sichergestellt wird. So hat der Antragsteller die Möglichkeit, festzustellen, ob das Gericht tatsächlich Maßnahmen ergreift, sein Verfahren bevorzugt zu bearbeiten, und ob es sich an seine Planung hält.
2. Absatz 2 konkretisiert die Möglichkeit der Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Antragsberechtigten gegenüber gestellten Rehabilitierungsanträgen und erweitert sie für Rehabilitierungsanträge von Landesbeauftragten und Opfervereinigungen. Bislang setzten die Gerichte dazu in aller Regel keine Fristen. Deshalb kommt es immer wieder zu erheblichen Verzögerungen, ohne dass eingehende Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft wesentliche neue Erkenntnisse zutage fördern. Um diese insgesamt unnötige Verzögerung zu vermeiden, haben die Rehabilitierungsgerichte für die Stellungnahmen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 künftig eine Monatsfrist zu setzen. Diese kann nur verlängert werden, wenn dafür nachvollziehbare Gründe vorgetragen werden. Solche sind etwa, dass notwendige Unterlagen zwar umgehend angefordert wurden, aber noch nicht vorliegen. Um dagegen zu verhindern, dass sich die Staatsanwaltschaft allgemein auf eine bestehende Arbeitsbelastung beruft, wird dieser Entschuldigungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Fristablauf soll das Gericht auch ohne Stellungnahme der Staatsanwaltschaft entscheiden.
3. Bislang sollte das Gericht grundsätzlich ohne mündliche Erörterung entscheiden und konnte nur im Einzelfall eine mündliche Erörterung anberaumen. Dies sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Ein wesentlicher Be-

schleunigungseffekt ist vom Wegfall der mündlichen Erörterung nicht mehr zu erwarten. Dagegen ist der grundsätzliche Wegfall der mündlichen Erörterung bei den künftig noch zu entscheidenden Rehabilitierungsanträgen, bei denen es grundsätzlich um keine Standardfälle mehr geht, rechtsstaatlich bedenklich. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Garantie der öffentlichen Gerichtsverhandlung in Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte. Dazu liegt bereits eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor (EGMR, Entscheidung vom 9. Juni 2016 - V 44164/14 -, ZOV 2016, 68 f. - Madaus gegen Deutschland). Da eine Verletzung von Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte stets zu befürchten ist, sobald ein Sachverhalt zwischen dem Antragsteller und dem Rehabilitierungsgericht streitig ist, sollen künftige Verletzungen des Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte durch eine grundsätzlich obligatorische mündliche Erörterung verhindert werden. Im Hinblick auf die Garantie der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung in Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte wird im Übrigen ausdrücklich bestimmt, dass die Erörterung grundsätzlich öffentlich zu erfolgen hat.

Abgesehen von den Vorgaben des Art. 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte hat der Verzicht auf eine mündliche Erörterung bewirkt, dass sich die Gerichte ein Bild über den maßgeblichen Sachverhalt nur aus den Akten bilden konnten. Mit Ausnahme von Standardfällen war dies immer mit der Gefahr von Fehlvorstellungen über das tatsächlich verübte Unrecht verbunden. Die wesentlichen Gründe dafür sind: Die Dokumentation repressiver Verfolgung in SBZ und DDR war oft nicht zuverlässig, weil Unterlagen unvollständig oder gezielt beschönigend angelegt worden sind. In vielen Fällen wurden Betroffene nicht oder nicht professionell vertreten. Sie haben wiederholt nicht die für ihre Rehabilitation notwendigen Fakten zusammengetragen und dem Gericht dargelegt. Welche Unterlagen noch hätten beigebracht werden müssen, hätten sie erst in der Diskussion mit dem Gericht im Rahmen einer mündlichen Erörterung erfahren. Erst so hätten sie entsprechend reagieren können. Mit strafrechtlichen Rehabilitierungssachen befasste Richter haben schließlich oft keine authentischen Kenntnisse über das Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR und sind daher darauf angewiesen,

von konkret Betroffenen zu erfahren, was ihnen widerfahren ist. Ohne diesen Dialog ist niemals auszuschließen, dass sich ein Richter ein nicht zutreffendes Bild von dem verübten Unrecht macht. Auch deshalb sind strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren künftig grundsätzlich auf der Grundlage einer mündlichen Erörterung durchzuführen.

An der mündlichen Erörterung nehmen die Staatsanwaltschaft, die Landesbeauftragten und die Opferverbände als Beteiligte nur teil, wenn sie den Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Hat dagegen der Betroffene den Antrag gestellt, ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft entbehrlich. Gleiches gilt für den Landesbeauftragten und die Opferverbände. Können sie aber im Einzelfall in besonderer Weise zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beitragen, kann sie das Gericht in der mündlichen Erörterung beiziehen.

4. Absatz 4 bestimmt die Fälle, in denen von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden soll. Soll dem Rehabilitierungsantrag nach der Vorberatung des Gerichts entsprochen werden und hat der Antragsteller einem Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt, besteht keine Veranlassung, eine solche noch durchzuführen. Im Übrigen kann der Betroffene Gründe haben, an einer mündlichen Erörterung nicht teilnehmen zu wollen. Insofern gibt es etwa Betroffene, denen es weiterhin schwerfällt, ihr Verfolgungsschicksal in der Atmosphäre eines Gerichts erörtern zu müssen. Diesem und anderen Anliegen des Betroffenen soll Rechnung getragen werden. Dazu kann er eine Entscheidung ohne mündliche Erörterung beantragen. Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages hat das Gericht vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Erörterung hinzuweisen.
5. Im Übrigen wird die Öffentlichkeit auch bei der mündlichen Erörterung im üblichen Rahmen der §§ 171b, 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen.
6. Die Umbenennungen des bisherigen Absatz 4 in Absatz 6 und von Absatz 5 in Absatz 7 sind reine Folgeregelungen.
7. Der neue Absatz 8 stellt klar, dass das Gericht auch dann zugunsten des Betroffenen zu entscheiden hat, wenn eine Tatsache zwar noch nicht zu seiner vollen Überzeugung bewiesen ist, aber eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Diese Regelung ist unmittelbare Folge des im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren geltenden Freibeweisverfahrens, das keinen Strengbeweis voraussetzt. Die Klarstellung erscheint aber deshalb erforderlich, weil die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte die Anforderungen an den Nachweis von zugunsten des Betroffenen sprechen-

den Tatsachen wiederholt überspannt haben.

Zu Nr. 9 (Änderung von § 12 Absatz 3)

Bislang verlangte Absatz 3 eine Begründung nur für solche Entscheidungen, die durch eine Beschwerde angefochten werden konnten. Die Einführung einer weiteren Beschwerde in § 13a macht es erforderlich, dass nun auch Entscheidungen, die mit einer solchen angefochten werden können, zu begründen sind.

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 13 Absatz 3 Satz 1 und 3)

1. Da die Beschwerde nach der Abschaffung der Bezirksgerichte nur noch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden kann, wird der Gesetzestext in Absatz 3 Satz 1 in der Weise bereinigt, dass der Hinweis, sie könne auch bei dem Bezirksgericht eingelegt werden, gestrichen wird.
2. Die Neufassung von Absatz 3 Satz 3 ist zunächst eine Folgeregelung und trägt dem Umstand Rechnung, dass der geänderte § 9 nicht mehr nur die Entscheidung durch Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten und Rehabilitierungssenaten bei den Oberlandesgerichten sowie deren Besetzung, sondern auch Entscheidungen durch einen Rehabilitierungssenat bei dem Bundesgerichtshof und dessen Besetzung regelt. Da über die Beschwerde aber die Oberlandesgerichte entscheiden, musste die Verweisung auf § 9 in der Weise beschränkt werden, dass Absatz 3 Satz 3 nur auf die die Oberlandesgerichte betreffenden Regelungen des § 9 verweist.
3. Im Übrigen verweist Absatz 3 Satz 3 auch auf die für die Entscheidung des Landgerichts geltenden Bestimmungen über die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Erörterung. Damit wird bestimmt, dass auch über die Beschwerde grundsätzlich aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung entschieden werden soll.

Zu Nr. 11 (Einfügung von §§ 13a, 13b neu)

1. a) Bislang besteht das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nur aus zwei Gerichtsinstanzen. Der Bundesgerichtshof kann dagegen nicht als Rechtsmittelgericht angerufen werden. Ihm hat das Oberlandesgericht das Verfahren nach § 13 Absatz 4 nur dann in entsprechender Anwendung von § 121 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzulegen, wenn der Beschwerdesenat bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will. Diese Rechtslage hat sich aus diversen Gründen als misslich erwiesen:

Oberlandesgerichte haben in der Vergangenheit wiederholt davon abgesehen, das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorzulegen, auch wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet gewesen sein sollten. Deshalb werden diverse Rechtsfragen von den einzelnen Oberlandesgerichten oft unterschiedlich behandelt. Dies führt dazu, dass eine strafrechtliche Rehabilitation ohne Weiteres davon abhängen kann, in welchem Bundesland sie zu betreiben ist. Daher ist eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof schon aus Gründen der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erforderlich. Im Übrigen gibt es, ebenso wie im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren, schwierige Rechtsfragen, die derzeit letztinstanzlich allein von Tatsachengerichten, nicht aber vom Bundesgerichtshof entschieden werden können. Insofern weist das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren eine deutliche Schiefelage gegenüber dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren auf, bei dem in letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Dies stellt angesichts des Umstandes, dass im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren oft besonders schweres SED-Unrecht aufzuarbeiten ist, keine angemessene Verfahrensgestaltung dar.

- b) Nach § 13a soll deshalb eine weitere Beschwerde bei dem Bundesgerichtshof erhoben werden können, ohne dass diese allerdings automatisch zuzulassen ist. Vielmehr wird sie davon abhängig gemacht, dass zumindest einer der in § 13a Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsgründe vorliegt. Diese orientieren sich nicht an den Revisionszulassungsgründen nach §§ 337, 338 der Strafprozessordnung, die auf die Besonderheiten des auf Verurteilung ausgerichteten Strafprozesses zugeschnitten sind. Vielmehr geht es im Rehabilitierungsverfahren um die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche. Insofern gilt es, die Zulassungsgründe mit denjenigen im verwaltungsgerichtlichen Rehabilitierungsverfahren zu harmonisieren. Für diese sollen nach dem mit diesem Gesetz geänderten § 16 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nicht mehr nur die Revisionszulassungsgründe des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung gelten, sondern die umfassenderen Gründe der Berufungszulassung nach § 124 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung.

Dementsprechend orientieren sich die Gründe für die weitere Beschwerde nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ebenfalls an diesen. Für deren Auslegung kann daher auf die bereits zu § 124 Absatz 2 der Verwaltungsprozessordnung ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

- c) Absatz 2 stellt klar, dass die weitere Beschwerde nur zulässig ist, wenn ein Zulassungsgrund i.S.v. Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt. Dies kann bereits das Oberlandesgericht in seinem ablehnenden Rehabilitierungsbeschluss nach Maßgabe von Absatz 4 festgestellt haben. Andernfalls entscheidet darüber auf einen besonderen Antrag des Beschwerdeführers der Bundesgerichtshof nach Maßgabe von Absatz 7 und 8.
- d) Der Bundesgerichtshof entscheidet in einem einheitlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde durch einen besonderen Beschwerdesenat.
- e) Absätze 4 bis 9 regeln die Einzelheiten der Zulassung der weiteren Beschwerde und der Entscheidung über die weitere Beschwerde. Sie orientieren sich dabei unmittelbar an den für das verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren nach § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung geltenden rechtlichen Grundsätzen. Insofern kann für die Anwendung der Absätze 3 bis 9 auf die bereits zu § 124a der Verwaltungsgerichtsordnung bekannte Entscheidungspraxis zurückgegriffen werden. Im Einzelnen gelten insofern folgende Grundsätze:
 - Bereits das Oberlandesgericht hat die weitere Beschwerde in seinem Beschluss zuzulassen, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. An diese Zulassung ist der Bundesgerichtshof gebunden (Absatz 4). Im Fall der Zulassung der weiteren Beschwerde durch das Oberlandesgericht hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht einzulegen (Absatz 5) und grundsätzlich innerhalb eines weiteren Monats zu begründen, wenn die Begründungsfrist nicht vor ihrem Ablauf vom Vorsitzenden des Rehabilitierungssenats des Bundesgerichtshofs verlängert wird (Absatz 6).
 - Hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde nicht zugelassen, hat sie der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht zu beantragen. Der Zulassungsantrag ist innerhalb eines wei-

teren Monats bei dem Bundesgerichtshof zu begründen. Eine Fristverlängerung ist dafür nicht vorgesehen (Absatz 7). Über diesen Antrag entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss (Absatz 8). Wird die weitere Beschwerde zugelassen, ist sie nicht mehr eigens einzulegen. Vielmehr muss sie nur noch innerhalb eines weiteren Monats gegenüber dem Bundesgerichtshof begründet werden. Diese Frist kann der Vorsitzende des Rehabilitationssenats des Bundesgerichtshofs aufgrund eines vor Fristablauf gestellten Antrages verlängern (Absatz 9).

- f) Um möglichst sicherzustellen, dass ein erforderlicher Antrag auf Zulassung der weiteren Beschwerde und die weitere Beschwerde sachgerecht begründet werden, schreibt Absatz 10 für das Zulassungsbeschwerde- und das weitere Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof vor, dass sich der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vertreten lassen muss.
2. Der neue § 13b Absatz 1 stellt zunächst ausdrücklich klar, dass das rechtskräftig abgeschlossene strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn einer der in § 359 der Strafprozessordnung genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Während die in Absatz 1 erfolgte Klarstellung bereits nach bislang geltendem Recht aufgrund der Verweisung in § 15 auf Vorschriften der Strafprozessordnung außer Streit steht, herrscht weiterhin keine Einigkeit über die Frage, bei welchem Gericht der Wiederaufnahmeantrag gestellt werden muss. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Verfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts abgeschlossen worden ist. Insofern herrscht schon Streit über die Frage, ob § 15 auch auf § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist. Unabhängig davon wird angenommen, der Wiederaufnahmeantrag könne nicht vor dem Ausgangsgericht, sondern nur vor einem anderen Gericht gleicher Stufe innerhalb des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden. Wegen der insofern weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit, die zu unnötigen Verzögerungen von rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren führt, sieht Absatz 2 die Zuständigkeit des Ausgangsgerichts vor. Dies soll auch dann gelten, wenn das Rehabilitierungsverfahren durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgeschlossen worden ist.

Diese Lösung entspricht der bislang überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Sie erscheint auch sinnvoll. Einer entsprechenden Anwendung von § 140a des Gerichtsverfassungsgesetzes steht entgegen, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren bislang auf zwei Tatsacheninstanzen ausgelegt ist. Diese sind für dieses Verfahren schon wegen der erheblichen tatsächlichen Unwägbarkeiten im Umgang mit dem SED-Unrecht unverzichtbar. Dies gilt – ebenso wie bereits im eigentlichen Rehabilitierungsverfahren – auch im rehabilitierungsrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren.

Zudem ist es sachgerecht, das Ausgangsgericht schon wegen der notwendigen Nähe zum Unrechtsgeschehen mit der Wiederaufnahme zu betrauen. Dabei ist durch die Verweisung von § 15 auf § 23 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung sichergestellt, dass im Wiederaufnahmeverfahren kein Richter tätig wird, der bereits am ursprünglichen Rehabilitierungsverfahren beteiligt war.

Zu Nr. 12 (Änderung von § 16)

1. Da nach der Anfügung von § 2 Absatz 2 Satz 4 jede Einweisungsverfügung in ein Spezial- und Durchgangsheim zwingend zu rehabilitieren ist, ist nicht auszuschließen, dass davon auch Kinder und Jugendliche begünstigt werden, die sich gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht haben. Insofern steht zwar außer Frage, dass die DDR auch solche Kinder und Jugendliche nicht der in Spezial- und Durchgangsheimen üblichen menschenverachtenden Behandlung hätte aussetzen dürfen. Daher haben sie nach § 2 Absatz 2 Satz 4 auch die Möglichkeit, ihre Rehabilitation zu beantragen und sich damit das an ihnen verübte Unrecht bescheinigen zu lassen. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen auch ausgleichsrechtliche Folgeansprüche zuzubilligen. Selbst im Rechtsstaat als gemeingefährlich oder schwer eingestufte Straftaten begründen vielmehr einen Unwürdigkeitstatbestand, der auch in anderem Zusammenhang zum Ausschluss von wiedergutmachungsrechtlichen Folgeansprüchen führt. Aus diesem Grund wird neben den Unwürdigkeitstatbeständen des Absatz 2 ein weiterer Unwürdigkeitstatbestand in Absatz 3 eingeführt, der Ausgleichsleistungen i.S.v. Absatz 1 ausschließt, wenn sich der in ein Spezial- oder Durchgangsheim Eingewiesene einer gemeingefährlichen oder schweren Straftat schuldig gemacht hatte.
2. Die Umbenennung der bisherigen Absatz 3 und 4 als Absatz 4 und 5 stellt eine bloße Folgeregelung dar.

Zu Nr. 13 (Änderung von § 17 Absatz 1)

1. Nachdem in § 7 Absatz 3 Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 872) der tägliche Tagessatz für zu Unrecht in bundesdeutschen Haftanstalten vollstreckte Freiheitsentziehung auf 25 € angehoben worden ist, ist es angemessen, politisch motivierte Freiheitsbeeinträchtigungen in Haftanstalten des SED-Regimes jedenfalls mit einem Betrag auszugleichen, der im Mittel der Hälfte des für bundesdeutsche haftbedingte Freiheitsentziehungen entspricht. Daher soll der bisherige monatliche Ausgleichsbetrag von 306,78 Euro auf 350 Euro angehoben werden.
2. Soweit der Betroffene einen Ausgleichsbetrag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe einer seiner früheren Fassungen zugesprochen erhalten hat, stellen die Regelungen des neu gefassten Absatz 5 sicher, dass der Betroffene jeweils den Differenzbetrag von bereits erhaltener und nach der Änderung des Absatz 1 vorgesehener Ausgleichsleistung nachträglich geltend machen kann.

Zu Nr. 14 (Änderung von § 17a Absatz 1)

1. Die infolge wirtschaftlicher Bedürftigkeit in § 17a vorgesehene monatliche Opferrente soll zum einen sinnvoll an einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf und zum anderen dem Sozialhilfeniveau angepasst werden. Die monatliche Rente soll damit nicht mehr 300 Euro, sondern 400 Euro betragen. Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Absatz 3 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Absatz 2 um bis zu 300 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 400 Euro ausmacht.
2. Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die strafrechtliche Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die 180 Tage-Grenze jedoch immer dann zu einer besonderen Härte, wenn der Betroffene zwar weniger als 180 Tage inhaftiert war, die strafrechtliche Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die ihn im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Inhaftierte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld der Inhaftierung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder um der Haft

nachfolgende schwerwiegende Übergriffe gehandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der 180-Tage-Regel des Absatz 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in Satz 3 vorgesehene Härteklausele ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitende Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausele ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu konkretisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 15 (Änderung von § 19)

Die für Kapitalausgleichsleistungen geltende Härtefallregel gibt der Behörde im Fall einer besonderen Härte die Möglichkeit, nach ihrem Ermessen einen Kapitalausgleich zu gewähren oder auch nicht. Diese Unsicherheit für den Betroffenen wird mit der Änderung des § 19 behoben. Steht eine besondere Härte fest, soll der Betroffene ebenfalls einen Anspruch auf eine Kapitalausgleichsleistung erhalten.

Zu Nr. 16 (Anfügung von § 21 Absatz 5 Satz 3 und 4)

§ 21 Absatz 5 Satz 1 verlangt zwar für den Nachweis der Kausalität zwischen der verfolgungsbedingten Schädigung und einer darauf beruhenden Gesundheitsstörung nur eine Wahrscheinlichkeit. Dennoch hat sich dieser Maßstab in der Rechtspraxis keineswegs immer bewährt, weil die zuständigen Stellen an die Wahrscheinlichkeit einen zu strengen Maßstab anlegen und darauf gestützt eine Beschädigtenversorgung ablehnen. Für die Betroffenen ist es ihrerseits schon wegen der oft diffusen Krankheitsbilder schwierig, konkrete Nachweise für eine Wahrscheinlichkeit der Kausalität beizubringen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil wissenschaftlich verwertbare Erkenntnisse über die Kausalität von Schädigung und Gesundheitsstörungen oft im Ungewissen und letztlich in einem nicht aufklärbaren Bereich liegen. Diese Rechtslage wird von den oft weiterhin schwer geschädigten Betroffenen nicht ohne Grund als besonders belastend empfunden. Für sie gestaltet sich der Kausalitätsnachweis immer wieder als „Kampf gegen Windmühlen“.

Ein Spezifikum des vom SED-Regime verübten Unrechts ist jedoch, dass seine diffusen und gezielt zersetzenden Maßnahmen aus Gründen der Verschleierung oftmals in einer

Art und Weise durchgeführt wurden, die als solche eine klare Kausalität nicht erkennen lassen. Aktuell ist es zudem kaum mehr möglich, sämtliche Details der tatsächlich verübten Verfolgungsmaßnahmen lückenlos nachzuweisen. Auch deshalb kommt es dazu, dass sich selbst eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zwischen Schädigungsakten und Gesundheitsstörung nicht mehr belegen lässt, obgleich eine entsprechende Kausalität tatsächlich bestand.

Diese Situation ist für die Betroffenen unbefriedigend und wird dem geschehenen Unrecht und seinen tatsächlichen Folgen nicht gerecht. Daher werden in Absatz 5 Satz 3 und 4 weitere Beweiserleichterungen vorgesehen. Danach wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung jedenfalls dann vermutet, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass eine Gesundheitsstörung erst zeitlich nach den Schädigungsmaßnahmen eingetreten ist. Gelingt dieser Nachweis, ist deshalb grundsätzlich von einer Kausalität zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der verfolgungsbedingten Schädigung beruht haben kann.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes [VwRehaG])

In der Denkschrift zu Art. 17 des Einigungsvertrages (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363) wird dargelegt, das SED-Regime habe in einem Zeitraum von 40 Jahren Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei habe es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Auch die Rehabilitation dieser Menschen sei aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen erforderlich, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Soweit es die Denkschrift deshalb als eine der vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit angesehen hat, auch eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitation dieser Betroffenen zu schaffen, ist der Gesetzgeber dem zwar mit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nachgekommen. Gleichwohl bleiben seine rehabilitierungsrechtlichen Regelungen oftmals hinter diejenigen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zurück, obgleich Unrecht der politischen Verfolgung unabhängig davon jeweils schwereres Staatsunrecht darstellt, ob es in straf- oder verwaltungsrechtlichem Gewand verübt wird. Daher werden für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation insbesondere notwendige Anpassungen an das Niveau der Rehabilitation für die strafrechtliche Verfolgung vorgesehen.

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. a) Für die Anwendbarkeit des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind in § 1 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 1 unterschiedliche Maßstäbe von Rechtsstaatswidrigkeit bestimmt. Während § 1 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Maßnahmen erfasst, die „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ sind, verlangt § 1 Absatz 1 Satz 1 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation ein „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar(es)“ Unrecht.

Diese unterschiedlichen Maßstäbe sind nicht gerechtfertigt. „Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar(e)“ Maßnahmen stellen identisch schweres Unrecht unabhängig davon dar, ob sie straf- oder verwaltungsrechtlich verübt worden sind. Verwaltungsrechtlich Verfolgte dürfen daher nicht schlechter gestellt werden als strafrechtlich Verfolgte. Deshalb sollen die Unrechtsmaßstäbe des Straf- und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes angeglichen werden. Insofern erfolgt auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation, sobald die Verwaltungsentscheidung „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ ist.

b) Während das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz jede wesentlich rechtsstaatswidrige Strafmaßnahme unabhängig von dem damit verbundenen Eingriff in Rechtsgüter erfasst, galt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung nur, soweit mit der Verfolgungs- oder Willkürmaßnahme ein Eingriff in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen oder Berufsausübung verbunden war. Aufgrund der Einfügung von § 1a kann inzwischen auch eine Verwaltungsentscheidung als rechtsstaatswidrig festgestellt werden, wenn dadurch keine dieser drei Rechtsgüter betroffen worden ist. Eine solche Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit löst aber keine Folgeansprüche aus. Dieses System soll zwar grundsätzlich beibehalten werden. Dies gilt schon deshalb, weil es kaum möglich ist, sämtliche Rechtsgutseingriffe der Verwaltungsorgane hinreichend zuverlässig zu identifizieren und darauf mit angemessenen Folgeansprüchen zu reagieren. Insofern lässt sich

keine restlose Aufarbeitung durch sinnvolle Ausgleichsansprüche herstellen.

Gleichwohl steht außer Frage, dass die bislang geltende Fassung des § 1 Absatz 1 Satz 1 wesentliche Rechtsgutseingriffe, die vergleichbar einschneidend und schwerwiegend waren wie die dort genannten, nicht berücksichtigt, obgleich sie für das in SBZ und DDR verübte Unrecht in besonderem Maße kennzeichnend waren. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Vertreibung und um Zwangsadoptionen. Jedenfalls für diese Unrechtsakte, die jeweils schwerwiegend und in besonders menschenverachtender Weise in die Lebensgestaltung der Betroffenen eingewirkt haben, ist es nicht gerechtfertigt, dass das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz hierfür keinen Ausgleich für das erlittene Unrecht vorsieht. Deshalb wird die Aufzählung der Rechtsgutseingriffe in § 1 Absatz 1 Satz 1 um die Unrechtsakte der Vertreibung und der Zwangsadoption erweitert.

aa) Vertreibungsmaßnahmen haben zu schwerwiegenden Eingriffen in zentrale Menschenrechte geführt. Verletzt wurden jeweils die Freizügigkeit einschließlich der zwangsweise herbeigeführten Beseitigung der persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen des Betroffenen, bestehende Eigentums- oder vermögensrechtliche Nutzungsverhältnisse und die Berufsausübungsfreiheit. Weitere Folgen der Vertreibung waren Internierungsmaßnahmen, Übergriffe auf Leib und Leben sowie häufig auftretende post-traumatische Symptome. Zu Recht werden Vertreibungsmaßnahmen inzwischen nach Art. 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als „Verbrechen gegen die Menschheit“ eingestuft. Vertreibungsmaßnahmen werden zwar zumeist als internationale Konflikte wahrgenommen, waren aber – im Anschluss an das Verfolgungsgeschehen in der UdSSR – auch zentraler, bei der bisherigen Wiederaufarbeitung weitgehend verdrängter Bestandteil des Verfolgungsgeschehens in SBZ und DDR. Bislang hat der Gesetzgeber lediglich einen gewissen Ausgleich für die vermögensrechtlichen Verluste dieses Unrechts vorgesehen. Sämtliche anderen Aspekte dieses schweren Unrechts sind dagegen bislang vollständig ausgeblendet worden.

In SBZ und DDR hat es zwei große Vertreibungsaktionen gegeben. Zum einen handelte es sich 1945 und später um sog. Kreisverweisungen im Rahmen der „Demokratischen Bodenreform“, von denen nicht nur einzelne Personen, sondern jeweils ganze Familien betroffen waren, die so in Sippenhaft genommen wurden. Vergleichbar schweres Unrecht haben im Übrigen die beiden Zwangsaussiedlungsaktionen an der innerdeutschen Grenze auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den wesentlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) dargestellt.

bb) Neben der zwangsweisen, politisch motivierten oder zur Verfolgung sachfremder Zwecke verübten Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Heime wurden in der DDR aus politischen Gründen auch andere Unrechtsmaßnahmen verübt, mit denen Kinder und Jugendliche aus ihrem bestehenden Familienverband entfernt und anderen – politisch überzeugten – Eltern zugewiesen wurden. Dabei wurden die Kinder und Jugendlichen oftmals förmlich von den neuen Eltern adoptiert. Adoptionen hat es bei auf Dauer angelegten Entziehungen von Kindern und Jugendlichen aber nicht immer gegeben. Vielmehr wurden sie dauerhaft auch ohne Adoption der Erziehung und Verwahrung fremder Eltern übergeben. Diese Maßnahmen stellten für die betroffenen erziehungsberechtigten Eltern jeweils eine einschneidende politische Verfolgungsmaßnahme dar, weil sie regelmäßig im Zusammenhang mit einer politisch motivierten Bestrafung oder sonstigen Verfolgungsakten stand. Wegen dieser Verfolgung sind die Eltern regelmäßig zu rehabilitieren. Selbst wenn die Zwangszuteilung zu fremden Eltern für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine unmittelbare politische Verfolgungsmaßnahme dargestellt hat, waren sie dadurch aber jedenfalls aus sachfremden Zwecken elementar rechtsstaatswidrig betroffen, weil die Maßnahmen nicht dem Kindeswohl dienten. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in besonders gewichtige

Rechtsgüter sind solche staatlichen Übergriffe ausnahmslos verwaltungsrechtlich zu rehabilitieren.

Als Zwangsadoptionen werden nach einer Definition der Clearingstelle zu Zwangsadoptionen bei dem Berliner Senat Unrechtsakte gegenüber Kindern und Jugendlichen verstanden, „die ihren Eltern wegen politischer Delikte wie ‚ungesetzlicher Grenzübertritt‘, ‚Staatshetze‘ oder ‚Staatsverleumdung‘ weggenommen wurden, ohne dass in der Vergangenheit ein gegen das Wohl des Kindes gerichtetes Versagen nachweisbar war“. Davon werden nicht nur Fälle einer förmlichen Adoption erfasst, sondern auch andere Wegnahmeakte, die nicht nur ganz vorübergehend erfolgten, sondern grundsätzlich ebenfalls auf Dauer angelegt waren.

2. Die Umbenennung von Absatz 1 Satz 2 und 3 zu Satz 3 und 4 ist eine reine Folgerregelung.
3. Infolge des geänderten Unrechtsmaßstabes in Absatz 1 Satz 1, der eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation auslösen soll, ist auch die entsprechende Legaldefinition in Absatz 2 neu zu fassen. Die dazu vorgesehene Bestimmung der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Maßnahme orientiert sich vornehmlich an den dazu bestehenden Stimmungen in § 1 Absatz 1 Nr. 1 (politische Verfolgung) und Nr. 2 (grobes Missverhältnis). Daneben erfasst die Legaldefinition auch weiterhin Willkürakte im Einzelfall. Dagegen ist nicht mehr zusätzlich zu untersuchen, ob die Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat, wie dies nach der bisherigen Fassung von Absatz 2 noch erforderlich ist. Ebenso wie bei der strafrechtlichen Rehabilitation soll es auch nicht mehr darauf ankommen, dass die Maßnahmen noch schwer und unzumutbar fortwirken.
4. Da die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nur noch die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung voraussetzen soll, wird auch die in Absatz 3 geregelte Fiktion zugunsten der Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR entsprechend angepasst.
5. Eine mit dem Regelungsgehalt des Absatz 3 vergleichbare Fiktion der Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung sieht der neue Absatz 4 auch für Zwangsadoptionen vor. Dort ist zudem der Begriff der Zwangsadoption näher bestimmt. Danach stellt sie eine

Maßnahme der politischen Verfolgung dar, die gegenüber den Eltern, einem Elternteil, einem Erziehungsberechtigten oder dem Adoptierten selbst verübt worden ist.

- Die Umbenennung der bisherigen Absatz 4 bis 6 in Absatz 5 bis 7 stellt wieder eine bloße Folgeregelung dar.

Zu Nr. 2 (Anfügung von § 3 Absatz 5 Sätze 3 und 4)

Das Problem der Kausalität zwischen wesentlich rechtsstaatswidriger Schädigung und Gesundheitsstörung stellt sich nach § 3 Absatz 5 für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in gleicher Weise wie im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren nach § 21 Absatz 5 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Daher wird auch § 3 Absatz 5 durch eine in den Sätzen 3 und 4 enthaltene Vermutungsregelung ergänzt, die lediglich durch den Nachweis widerlegt werden kann, dass die Gesundheitsstörung nicht auf der Schädigung beruht haben kann.

Zu Nr. 3 (Einfügung von §§ 6a bis 6d neu)

- Nach bisherigem Recht führt eine Vertreibung in SBZ und DDR allenfalls zu einem Ausgleich für dabei eingetretene vermögensrechtliche Eingriffe (§ 7) und berufsrechtliche Benachteiligungen (§ 8). Alle anderen Rechtsgutseingriffe des Vertreibungsgeschehens haben dagegen keinen finanziellen Ausgleich zur Folge. Damit bleiben Vertriebene, namentlich vertriebene Kinder und Jugendliche, die vor der Vertreibung über kein Vermögen im Vertreibungsgebiet verfügten und (noch) keinen Beruf ausgeübt haben, ganz ohne finanziellen Ausgleich. Deshalb werden diese Betroffenen sogar noch schlechter gestellt als vergleichbar Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten, denen eine Zuwendung nach Maßgabe des Vertriebenen-zuwendungsgesetzes zusteht. Dies wird dem Unrecht der Vertreibung in keiner Weise gerecht und führt zu einer offenen Diskriminierung vor allem von in SBZ und DDR vertriebenen Kindern und Jugendlichen. Diese Lücke der Rehabilitierungsgesetzgebung sucht der neue § 6a zu schließen. Er sieht für jede Vertreibungsanordnung eine pauschale Kapitalentschädigung in Höhe von 4.000 Euro vor. Dieser Betrag orientiert sich an der Zuwendung für Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten infolge ihrer Flucht in das Gebiet der ehemaligen DDR, die ihnen nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 des Vertriebenen-zuwendungsgesetzes zusteht. Dabei ist es zwar richtig, dass die Zuwendung nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz sämtliche Vertreibungsschäden erfasst. Dazu zählt auch der Verlust von zwangsweise zurück-

gelassenem Vermögen. Dagegen bleiben Ansprüche auf einen vermögensrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Vermögenswerte und eine berufliche Benachteiligung für Vertreibungen aus Gebieten in SBZ und DDR nach Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich unberührt. Dies führt freilich immer dann zu keiner Ungleichbehandlung, wenn aus den Ostgebieten Vertriebene über kein Vermögen verfügt haben und keinem Beruf nachgegangen sind. Das gilt insbesondere für vertriebene Kinder und Jugendliche.

Soweit dagegen Vertriebene aus den ehemaligen Ostgebieten dort über Vermögen verfügt haben und/oder einem Beruf nachgegangen sind, rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung jedenfalls aus dem Umstand, dass die Vertreibung in SBZ und DDR ausnahmslos von deutschen Organen verübt wurde. Bei der Vertreibung aus den ehemaligen Ostgebieten handelt es sich dagegen um schwere Verfolgungsakte anderer Staatsmächte, für die nach den Möglichkeiten des bundesdeutschen Gesetzgebers der rein sozialrechtliche Ausgleich von Sonderopfern der Betroffenen stärker im Vordergrund steht als bei Maßnahmen deutscher Organe, für die auch Gesichtspunkte der rechtsstaatlichen Aufarbeitung geschehenen Staatsunrechts eine zentrale Rolle spielen, nachdem die Bundesrepublik Deutschland mit Herstellung der Einheit Deutschlands die Rechtsnachfolge auch für das Staatsunrecht in SBZ und DDR angetreten hat.

- Die in der DDR verübten Zwangsadoptionen stellten – bezogen auf die Rechte auf Familienleben, Persönlichkeitsentfaltung, Freizügigkeit – vergleichbare Beschränkungen wie eine aus sachfremden Gründen erfolgte Einweisung in ein Normalheim dar. Derartige Einweisungen lösen als Folge der rehabilitierungsrechtlichen Aufhebung eine monatliche Kapitalentschädigung nach § 17 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aus. Zwangsadoptionen unterscheiden sich aber von Heimeinweisungen typischerweise dadurch, dass mit ihnen keine haftähnlichen Verhältnisse verbunden waren. Wegen dieses Unterschieds ist es zwar zulässig, bei der Zwangsadoption eine geringere Kapitalentschädigung vorzusehen als bei der Heimeinweisung. Infolge der aber auch mit der Zwangsadoption verbundenen schwerwiegenden Rechtseingriffe ist es jedoch nicht gerechtfertigt, auf jeden Ausgleich für das erlittene Unrecht zu verzichten. Dem trägt der neue § 6b Rechnung. Danach erhalten Zwangsadoptierte in der DDR oder Personen, die sonst zwangsweise ihrem bisherigen Familienverband entzogen und auf Dauer anderen Erziehungsberechtigten zugewiesen

wurden, eine pauschalierte Kapitalentscheidung. Diese staffelt sich nach der Dauer der Zuweisung, die mit der rechtlich oder zumindest faktisch ermöglichten Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten begann und regelmäßig mit der Volljährigkeit des Betroffenen oder mit der sonstigen Beendigung der Erziehungsbefugnis der neuen Erziehungsberechtigten endete. Je nach Dauer der zwangsweisen Zuweisung der Erziehungsbefugnis haben die Betroffenen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 500 bis zu 4.000 Euro.

- Die in §§ 6a und 6b vorgesehenen Ansprüche auf Kapitalentschädigung sind nach § 6c ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vererblich und übertragbar. Eine Berechtigung von Erben, denen der Nachlass eines bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Berechtigten zufiel, ist damit nicht vorgesehen. In der Person des unmittelbar Berechtigten unterliegt der Anspruch auf Kapitalentschädigung jedoch nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.
- Der neue § 6d regelt verfahrensrechtliche Besonderheiten der Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b. Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag gewährt. Er ist grundsätzlich bei der nach Absatz 3 zuständigen Landesbehörde zu stellen, kann aber auch bei der nach § 12 zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden, die den Antrag dann umgehend an die nach Absatz 3 zuständige Landesbehörde weiterzuleiten hat. Der Antrag ist fristgebunden. Die Ausschlussfrist läuft für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte bestandskräftige Aufhebungen von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen über die Vertreibung oder Zwangsadoption sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Andernfalls beträgt sie sechs Monate nach Bestandskraft der entsprechenden Aufhebungsentscheidung.
- Die Durchführung der Kapitalentschädigung ist Ländersache. Sie obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentcheidung oder Entscheidung über die Zwangsadoption seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die für die Gewährung und Auszahlung der Kapitalentschädigung zuständigen Behörden bestimmen die jeweiligen Landesregierungen oder die Landesgesetze. Wird die Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berech-

neten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1) Auch die in § 9 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Ausschlussfrist für verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsanträge wurde seit Erlass des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mehrfach verlängert. Sie soll nun ebenfalls wie die bislang nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für Rehabilitierungsanträge geltende Frist aufgegeben werden. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitation betrifft in erheblichem Umfang diffuse Verfolgungsvorgänge des SED-Regimes. Dazu zählen die zweite Stufe der Zwangskollektivierung und die ab 1976 gezielt einsetzenden Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV). Diese Formen des Unrechts haben schon wegen der damit verbundenen psychischen Belastungen dazu geführt, dass Betroffene auch nach Jahrzehnten nicht den Mut fanden, einen Rehabilitierungsantrag zu stellen und sich einem damit verbundenen, aufwendigen Verfahren auszusetzen. Oft ist auch die Beweislage schwierig, weil das MfS verdeckt operiert hat. Diese und andere sich aus der spezifischen Struktur des verübten Unrechts ergebenden Hindernisse sollen nicht dazu führen, dass es nicht mehr aufgearbeitet werden kann, weil entsprechende rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen ablaufen.

Abgesehen davon erweitert der Gesetzentwurf erst jetzt die Möglichkeiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation. Bis sie von den Berechtigten zur Kenntnis genommen werden, kann eine längere Zeit vergehen, weil die Gesetzgebung zu weiteren Einzelheiten der Wiedergutmachung üblicherweise nicht so flächendeckend bekannt wird wie der erstmalige Erlass einer neuen Wiedergutmachungsgesetzgebung. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, dass verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche wegen Fristablaufs nicht mehr geltend gemacht werden können.

Gleichwohl ist nicht mehr damit zu rechnen, dass schon wegen der langen Zeit seit Untergang des SED-Regimes noch in nennenswertem Umfang verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsansprüche geltend gemacht werden. Auch deshalb besteht kein Grund mehr, an der gesetzlichen Ausschlussfrist festzuhalten.

Zu Nr. 5 (Umbenennung von § 13 Absatz 3 und Einfügung eines neuen Absatzes 3) Die Umbenennung des bisherigen Absatzes 3 ist eine reine Folgeänderung.

Im Verwaltungsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu

werden in einem neu eingefügten Absatz 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren enthaltenen Regelungen übernommen, wie sie nach dem neuen § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gelten sollen.

Zu Nr. 6 (Anfügung von § 14 Absatz 2 und 3) Die für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern straf- und verwaltungsrechtlichen Verfolgungsunrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Absatz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechts-träger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Absatz 3).

Zu Nr. 7 (Änderungen von § 16)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis kaum mehr statt. Dies liegt zentral an dem Umstand, dass sich die in § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Gründe für die Zulassung der Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation als zu eng erwiesen haben. Die geltenden Revisionszulassungsgründe ermöglichen in nur sehr beschränktem Umfang die Überprüfung eines rechtlich nicht zutreffenden Entscheidungsergebnisses des Verwaltungsgerichts. Eine rechtliche Überprüfung ist vielmehr lediglich möglich, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, der Entscheidung in seinem Fall komme grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsprozessordnung) oder das verwaltungsgerichtliche Urteil weiche von einer zur selben Rechtsnorm ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab.

In einer Vielzahl von Fällen muss das Bundesverwaltungsgericht daher sehenen Auges die Zulassung zu einer Revision ablehnen, obgleich erkennbar ist, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung an materiellen Rechtsmängeln leidet und daher einen geltend

gemachten verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsanspruch zu Unrecht ablehnt. Deshalb unterbleibt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation, obgleich dieses Ergebnis nach einer fachlich zuverlässigeren Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht korrigiert werden könnte. Damit wird Verfolgungsunrecht des SED-Regimes immer wieder perpetuiert.

Dass die allgemeinen Gründe der Revisionszulassung für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation zu eng sind, beruht wesentlich darauf, dass im Gerichtsverfahren eine Berufung ausgeschlossen ist und daher eine fachlich qualifiziertere Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht per se unterbleibt. Hinzu kommt, dass die Aufarbeitung von SED-Unrecht spezielle Kenntnisse der Rechtsordnung in SBZ und DDR sowie ihrer tatsächlichen Handhabung erfordert, die oftmals schon wegen des dort geltenden Primats der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ vom geschriebenen Recht deutlich abgewichen ist.

Daher soll die Revision in Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation künftig nicht mehr aus den Gründen des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern aus den für die Berufungszulassung vorgesehenen Gründen des § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.

2. Auch im Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nach dem neu gefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angefügten Absatz 3 inhaltsgleich übernommen.
3. Absatz 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht Satz 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

Darüber hinaus wird in Satz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft

die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehende Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Satz 3).

Zu Artikel 3 (Änderungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG))

Zu Nr. 1 (Änderungen von § 1)

1. Die bislang geltende Fassung des Absatz 1 erfasst nur rechtsstaatswidrig beigebrachte berufliche Nachteile, die Personen zugefügt wurden, die bereits einen Beruf ausgeübt oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar einen Beruf angestrebt haben. Damit sind aber sämtliche Personen, die deshalb einen angestrebten Beruf nicht antreten konnten, weil sie aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsausbildung zugelassen wurden, nicht berechtigt. Vielmehr sieht die derzeit noch geltende Fassung von § 3 für verfolgte Schüler nur Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 vor, die inzwischen infolge Zeitablaufs weitgehend ohne praktische Relevanz sind.

Diese Unterscheidung des Gesetzes ist erkennbar nicht sachgerecht. Insbesondere Betroffene, die eine Berufsausbildung angetreten hatten und diese aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht haben zu Ende führen können, einerseits und diejenigen, die diese Berufsausbildung aus eben diesen Gründen erst gar nicht antreten konnten, sind nicht derart wesentlich unterschiedlich in SBZ und DDR behandelt worden, dass es gerechtfertigt wäre, die erste Fallgruppe in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz einzubeziehen, die zweite Fallgruppe dagegen nicht.

Es steht zwar außer Frage, dass der Nichtantritt einer Ausbildung durch verfolgte Schüler auch andere Ursachen als die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 angegebenen Gründe gehabt haben kann. Insbesondere gab es in der DDR weitgehende Zulassungsbeschränkungen für eine qualifizierte Berufsausbildung, die für jeden Bürger der DDR dazu geführt hätten, dass er die gewünschte Ausbildung nicht antreten konnte. Auch dieser Umstand bietet freilich keinen Anlass, allein aus Gründen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht zu einer Berufsqualifizierung zugelassenen Personen eine berufliche Rehabilitation auszuschließen.

Der deshalb neu eingefügte Absatz 2 bestimmt zunächst in Nr. 1 bis 5 diejenigen Fälle einer verwehrt berufsqualifizierenden Ausbildung, die grundsätzlich geeignet sein sollen, dass auch für

sie der Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet ist. Außerdem regelt Absatz 2 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Berufliche Rehabilitierungsgesetz anwendbar ist. Diese Voraussetzungen sind:

- Gegenüber dem Betroffenen muss ein in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in Bezug genommener Unrechtstatbestand erfüllt sein.
 - Der Betroffene muss zudem über die nach dem Recht der DDR erforderliche Qualifizierung verfügt haben, um berechtigt gewesen zu sein, die weiterführende Ausbildung anzutreten.
 - Nach den in der DDR geltenden Regularien muss ein entsprechender Ausbildungsplatz an sich zur Verfügung gestanden haben.
 - Die Ausbildung muss geeignet gewesen sein, dass der Betroffene einen höherwertigen Beruf hätte ausüben können, als er ihn nach der ihm nur möglichen Ausbildung tatsächlich ausgeübt hat.
2. Die weiteren Änderungen des Absatz 2 und 3 sind Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (Änderungen von § 2)

Die zu § 2 Absatz 1 vorgesehenen Änderungen sind reine Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 1 Absatz 2.

Zu Nr. 3 (Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 1)

Die bisherige Fassung des Absatz 1 Satz 1 erfasste verfolgte Schüler und gewährte ihnen lediglich Anspruch auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung. Diese Fälle sollen nunmehr grundsätzlich in umfassender Weise den Anwendungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnen und werden daher in § 1 Absatz 2 geregelt.

Dort sind allerdings weitere Voraussetzungen als im bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Ausbildung zur beruflichen Qualifizierung nicht aus Gründen angetreten wurde, die auch ohne politische Machenschaften des SED-Regimes gegenüber dem betroffenen Schüler jeden anderen Schüler in der DDR auch getroffen hätte.

Lassen sich diese besonderen Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nicht nachweisen, soll dies allerdings nicht zu einer Verschlechterung der bislang für verfolgte Schüler geltenden Rechtslage führen. Deshalb sieht die Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass diesen Betroffenen wie nach dem bislang geltenden § 3 Absatz 1 Satz 1 Ansprüche auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach Maßgabe von §§ 6 und 7 verbleiben.

Zu Nr. 4 (Änderung von § 6 Absatz 2)

Hatte ein Verfolgter vor dem Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung teilgenommen und dafür ein Unterhaltsgeld nach § 44 Absatz 2a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, ist dies lediglich als Darlehen gewährt worden. Es war dann aber nach Absatz 2 auf Antrag in einen Zuschuss umzuwandeln und musste dann nicht mehr zurückgezahlt werden. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn der Verfolgte den Darlehensbetrag vor Antragstellung bereits zurückgezahlt hatte.

Da die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss eine Wiedergutmachungsleistung für Verfolgte darstellt, ist die Einbehaltung des Darlehens, die von der zufällig bereits vor Antragstellung erfolgten Rückzahlung abhängig gemacht wurde, systemwidrig, weil sie dem Wiedergutmachungscharakter der Umwandlung widerspricht. Daher wird durch die Änderung des Absatz 2 zunächst die Einschränkung, dass eine Umwandlung in einen Zuschuss nur erfolgt, soweit das Darlehen noch nicht zurückgezahlt worden ist, aufgehoben. Daraus ergibt sich, dass der Verfolgte auch nach erfolgter Rückzahlung noch eine Umwandlung des Darlehens beantragen kann. Außerdem bestimme Sätze 2 und 3, dass ein bereits zurückgezahlter Darlehensbetrag auf Antrag zurückerstattet wird, und dass dieser Antrag noch bis zum 31. Dezember 2019 (Ausschlussfrist) gestellt werden kann.

Zu Nr. 5 (Einfügung von §§ 7a und 7b)

1. Die derzeitige Fassung des Gesetzes sieht für berufliche Verfolgungsoffer keine Kapitalentschädigung für die ihnen verfolgungsbedingt zugefügten beruflichen Schädigungen vor. Dies stellt einen so nicht berechtigten Systembruch zu der nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für Haftopfer geltenden Kapitalentschädigung dar. Es ist zwar zutreffend, dass die Freiheitsentziehung von Haftopfern einen schwerwiegenderen Eingriff als beruflichen Nachteil dargestellt hat.

Deshalb ist es sicherlich gerechtfertigt, die Kapitalentschädigung für berufliche Verfolgungsoffer deutlich geringer auszugestalten als für Haftopfer. Ein vollständiger Verzicht auf eine Kapitalentschädigung ist aber zunächst deshalb nicht gerechtfertigt, weil die berufliche Benachteiligung für Haftopfer einen zusätzlichen, von der Kapitalentschädigung i.S.d. § 17 Strafrechtlichen Rehabilitierungen nicht erfassten schwerwiegenden Rechtsgutseingriff dargestellt hat. Auch für nicht strafrechtlich geschädigte Verfolgungsoffer des SED-Regimes war der verfolgungsbedingte Nachteil, den gewünschten und nach der Lebenswirklichkeit in der DDR an sich möglichen Beruf nicht auszuüben zu dürfen, in aller Regel von einschneidender Bedeutung für die Lebensplanung, zumal Eingriffe in die Berufsausübung, die in zentraler Weise

- auch erhebliche Existenzängste auslösen und regelmäßig mit weiteren Zersetzungsmaßnahmen von Seiten des Ministeriums für Staatssicherheit verbunden waren. Neben der bereits in § 8 vorgesehenen besonderen Zuwendung für beruflich Verfolgte, die bislang als „Ausgleichsleistungen“ bezeichnet wurden, wird deshalb in §§ 7a und 7b zusätzlich eine Kapitalentschädigung, die allen beruflich Verfolgten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 zukommen soll, vorgesehen.
2. a) Der neue § 7a regelt in Anlehnung an § 16 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die für die berufliche Verfolgung geltenden Ausgleichsleistungen. Dazu bestimmt Absatz 1 des Kreises der Berechtigten und nimmt dazu Bezug auf Verfolgte i.S.v. § 1 Absatz 1 und 2. Damit erhalten sämtliche Personen, die vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden, auch einen Anspruch auf Ausgleichsleistung.
- b) Absatz 2 regelt, dass Ausgleichsleistungen für Opfer beruflicher Verfolgung aus einer Kapitalentschädigung und – gegenüber sozial Bedürftigen – auch aus einer besonderen Zuwendung bestehen.
- c) Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sollen nach Absatz 3, ebenso wie Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, ausgeschlossen sein, wenn sich der Betroffene unwürdig verhalten hat. Dies ist nicht nur aus systematischen Gründen, sondern auch aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben, können im Rechtsstaat keine Ausgleichsleistungen für selbst erlittenes staatliches Unrecht erwarten. Da Ausgleichsleistungen nach § 9 Absatz 1 weder übertragbar noch vererbbar sind, ist die Unwürdigkeitsklausel nicht auch auf Personen auszudehnen, von denen der Antragsteller seine Rechtsposition ableitet. Berechtig sind vielmehr nur die unmittelbar Verfolgten. Deshalb ist ein Ausschluss wegen Unwürdigkeit auch allein ihnen gegenüber erforderlich.
3. Die Unwürdigkeitsklausel des Absatz 3 gilt aber auch für besondere Zuwendungen i.S.v. § 8, für die sie nach bisherigem Recht nicht bestand. Diese Rechtslage ist im Verhältnis zu dem für Haftopfer i.S.v. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltenden Ausschluss systemwidrig und entspricht nicht den Forderungen der Gerechtigkeit. Daher wird die Ausschlussklausel nunmehr für sämtliche berufliche Ausgleichsleistungen eingeführt. Wird bekannt, dass ein beruflich Verfolgter bereits Leistungen nach § 8 erhält, soll die Behörde überprüfen, ob und in welchem Umfang eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides möglich ist.
- a) Die Kapitalentschädigung für die berufliche Verfolgung wird in Anlehnung an § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Sie bemisst sich daher nach der Länge der Verfolgungszeiten i.S.v. § 1 Absatz 1 und 2. Dabei liegt der Betrag der monatlichen Kapitalentschädigung deutlich unter derjenigen für Haftopfer, weil die berufliche Verfolgung insgesamt weniger einschneidend war als eine Inhaftierung.
- b) Absatz 2 entspricht dem allgemein im Wiedergutmachungsrecht geltenden Grundsatz, dass ein Betroffener für ein und dasselbe Unrecht keine doppelte Wiedergutmachungsleistung erhalten soll. Daher sind bereits nach anderen Gesetzen für denselben Sachverhalt erbrachte Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung nach § 7a anzurechnen. Dies gilt freilich nicht, wenn der Betroffene bereits wegen einer Inhaftierung eine Kapitalentschädigung nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten hat, weil diese allein für die Inhaftierung, nicht aber auch für die damit verbundenen beruflichen Nachteile gezahlt wird. Auch Zahlungen von besonderen Zuwendungen nach § 8 oder nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind nicht anzurechnen, weil sie wegen der besonderen Bedürftigkeit des Betroffenen und daher primär aus sozialen Gründen und nicht als reine Wiedergutmachungsleistung vorgesehen sind.
- c) Der Antrag auf Gewährleistung einer Kapitalentschädigung ist nach Absatz 3 fristgebunden. Er ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen. Hängt die Anwendbarkeit des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes nach § 1 Absatz 1 und 2 von einer Rehabilitierungsentscheidung ab, und ist diese am 31. Dezember 2019 noch nicht bestandskräftig, kann der Betroffene einen Antrag auf Kapitalentschädigung noch sechs Monate nach dem Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der maßgeblichen Rehabilitierungsentscheidung stellen.
- haben die §§ 8 und 9 bislang nur eine besondere Zuwendung für berufliche Verfolgungsoffer erfasst. Da der neue § 7b für berufliche Verfolgungsoffer auch eine Kapitalentschädigung gewährt, gilt der Begriff der „Ausgleichsleistung“, wie sich aus dem neuen § 7a ergibt, nunmehr für Kapitalentschädigungen und besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer. Demzufolge ist die Überschrift zu § 8, der nur besondere Zuwendungen für berufliche Verfolgungsoffer regelt, entsprechend zu berichtigen.
2. Bislang konnten verfolgten Schüler keine besonderen Zuwendungen für beruflich Verfolgte erhalten. Da die beruflichen Folgen der politischen Verfolgung für Schüler ebenso einschneidend waren wie für Verfolgte, die bereits eine Ausbildung begonnen hatten, ist die bisherige Rechtslage nicht sachgerecht. Daher verweist Absatz 1 für die Bestimmung des Berechtigtenkreises auch auf die von § 1 Absatz 2 erfassten verfolgten Schüler.
3. Ebenso wie für die besondere Zuwendung für Haftopfer (vgl. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) sollen auch die Rentenbeträge für beruflich Verfolgte, die sozial bedürftig sind, nach Absatz 1 angehoben werden. Auch damit wird der Zweck verfolgt, einen im Lauf der Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedarf aufzufangen und eine Orientierung am Sozialhilfeniveau vorzunehmen. Hinzu kommt, dass eine Erhöhung der Opferrenten für strafrechtlich Verfolgte in angemessenem Umfang auch eine solche für beruflich Verfolgte nach sich ziehen sollte. Demzufolge soll der bisherige Rentenbetrag von 214 Euro auf 250 Euro angehoben werden. Bezieht ein Bedürftiger Rentenbeträge aus einer eigenen Versicherung, steigt der monatliche Betrag von 153 Euro auf 180 Euro. Mit dieser Regelung vergrößert sich auch der Kreis der Berechtigten für eine Opferrente. Nach Absatz 4 erhalten nicht mehr nur Betroffene, deren Einkommensgrenze die Werte des Absatz 3 um bis zu 214 Euro übersteigen, sondern auch solche, bei denen die Differenz bis zu 250 Euro ausmacht.
4. a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird eine besondere Zuwendung für eine Verfolgung, die bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endete, nur dann gewährt, wenn die Verfolgungszeit mehr als drei Jahre betragen hat. Da die Verfolgungszeit in aller Regel bereits vor Ablauf des 2. Oktober 1990 beendet war, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich eine Dreijahresfrist. Diese lange Dauer scheint nicht sachgerecht. Daher wird sie auf zwei Jahre verkürzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 sieht eine weitere wesentliche Beschrän-

Zu Nr. 6 (Änderungen von § 8 Absatz 1 und 2)
1. Mit dem Begriff der „Ausgleichsleistung“

kung der Zuwendung für Verfolgte vor, die eine eigene Rente beziehen. Danach soll zwischen dem Beginn der Verfolgungszeit und dem Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte die Rente bezieht, ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren liegen müssen. Diese weitere Beschränkung entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung und wird daher ersatzlos gestrichen.

- c) Dass Satz 1 die besondere Zuwendung von einer Verfolgungszeit von zwei Jahren abhängig macht, rechtfertigt sich aufgrund des Umstandes, dass wirtschaftlich Bedürftige sie nur dann erhalten sollen, wenn die Verfolgung ein hinreichendes Gewicht aufgewiesen hat. Dabei führt die zwei Jahresgrenze jedoch immer dann zu einer besonderen Härte, wenn die Verfolgungszeit weniger als zwei Jahre gedauert hat, die Verfolgung aber mit Maßnahmen verbunden war, die den Betroffenen im Einzelfall willkürlich wesentlich härter getroffen haben als sonst in der DDR politisch Verfolgte. Dabei kann es sich um bereits im Vorfeld des Zugriffs auf die Berufsausübung langfristig betriebene, besonders perfide Zersetzungsmaßnahmen durch das Ministerium für Staatssicherheit, um einschneidende Foltermaßnahmen oder der Verfolgungszeit nachfolgende schwerwiegende Übergriffe gehandelt haben, die der Disziplinierung des Betroffenen „mit anderen Mitteln“ diene.

In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, an der Zweijahresregel von Satz 1 festzuhalten. Vielmehr ergibt sich das besonders schwerwiegende Verfolgungsunrecht bereits aus anderen Rechtsgutseingriffen des SED-Regimes, die ebenfalls eine besondere Zuwendung verlangen.

Die deshalb in der Neufassung von Satz 2 vorgesehene Härteklausele ist bewusst offen formuliert worden, um möglichst sämtliche schwerwiegenden, das Haftgeschehen begleitende Formen staatlicher Übergriffe zu erfassen. Die Härteklausele ist insofern durch die Rechtspraxis näher zu konkretisieren. Dazu gilt es insbesondere festzustellen, in welcher Weise sich die im Einzelfall verübten schwerwiegenden Übergriffe auf den Betroffenen von den sonst üblichen Haftbedingungen unterscheiden haben.

Zu Nr. 7 (Änderung von § 17 Absatz 1)

Die Änderung des § 17 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung von § 1 Absatz 2.

Zu Nr. 8 (Änderungen von § 25)

Die Umbenennung der bisherigen Absatz 3 und 4 sind reine Folgeänderungen.

Im Verwaltungsverfahren der beruflichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden in einem neu eingefügten Absatz 3 die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernommen, wie sie sich aus dem neugefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

Zu Nr. 9 (Anfügung von § 26 Absatz 2 und 3)

Die für das berufliche Rehabilitierungsverfahren geltende Kostenregelung weicht wesentlich von derjenigen für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ab. Da auch das berufliche Rehabilitierungsverfahren der Beseitigung von mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbarem Unrecht dient, ist diese Ungleichbehandlung von Opfern strafrechtlichen- und beruflichen Verfolgungsunrechts nicht gerechtfertigt.

Deshalb wird in einem neuen Absatz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Antragstellers in Anlehnung an § 14 Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn dem Antrag im Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens ganz oder teilweise stattgegeben wird. Eine Auslagenerstattung soll die Behörde aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Antragsteller unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Absatz 3).

Zu Nr. 10 (Änderungen von § 27)

1. Eine Überprüfung verwaltungsgerichtlicher Urteile durch das Bundesverwaltungsgericht findet in der Rechtspraxis zur beruflichen Rehabilitation kaum mehr statt. Die Gründe dafür entsprechen der bereits zur Änderung von § 16 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dargelegten Situation. Wie dort sollen daher auch für die berufliche Rehabilitation die Revisionszulassungsgründe des § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die für die verwaltungsgerichtsgerichtliche Berufung geltenden Zulassungsgründe des § 124 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ersetzt werden. Damit werden die bislang geltenden Gründe der Revisionszulassung um die Zulassungsgründe der ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache ergänzt.
2. Auch im Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitation soll über Anträge betagter und sozial bedürftiger Antragsteller bevorzugt entschieden werden. Dazu werden die für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Regelungen inhaltsgleich übernom-

men, wie sie sich aus dem neu gefassten § 11 Absatz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben.

3. Absatz 4 führt auch für das Gerichtsverfahren der beruflichen Rehabilitation die Kostenfreiheit ein und orientiert sich dabei an den für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Dazu sieht Satz 1 zunächst vor, dass im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Gerichtskosten erhoben werden. Darüber hinaus wird in Satz 2 die Übernahme der notwendigen Auslagen des Klägers geregelt. Danach fallen sie dem Rechtsträger der Rehabilitierungsbehörde zur Last, wenn der Klage ganz oder teilweise stattgegeben wird. Dies betrifft die Auslagen für das Gerichtsverfahren, aber auch für das ihm vorausgehende Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Eine Auslagenerstattung soll das Gericht aber auch verfügen, wenn ihre Tragung durch den Kläger unbillig wäre. Die Entscheidung über die Billigkeit der Erstattung von Auslagen ist nicht anfechtbar (Satz 3).

Zu Artikel 4 (Anfügung von § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Eine Zwangsadoption hat nach der Rechtspraxis der DDR regelmäßig dazu geführt, dass der Zwangsadoptierte den Familiennamen der Adoptionseltern führen musste. Zur sachgerechten Aufarbeitung des diesen Personen zugefügten Unrechts zählt auch, dass sie nicht mehr gehalten sind, diesen Familiennamen tragen zu müssen. Vielmehr haben sie ein berechtigtes, auch von der Rechtsordnung anzuerkennendes Interesse, ihren Familiennamen vor der Zwangsadoption führen zu können.

Dem trägt die geltende Fassung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bislang nicht Rechnung. Deshalb soll in Satz 2 bestimmt werden, dass ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens auch vorliegt, wenn eine Zwangsadoption zu einer Änderung des Familiennamens des Zwangsadoptierten geführt hat, dieser aber seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes [AdVermiG])

Opfern von Zwangsadoptionen wird in der Rechtspraxis nach bislang geltendem Recht immer wieder eine Einsicht in Vermittlungsakten, die ihre Herkunft und ihre Lebensgeschichte betreffen, verweigert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass aus politischen Hintergründen, die der Zwangsadoption zugrunde lagen, ein überwiegendes, der Einsicht entgegenstehendes Interesse eines Betroffenen hergeleitet wird. Diese Situation ist für Zwangsadoptierte und für deren leibliche Eltern nicht befriedigend. Daher soll in einem anzufügenden § 9b Absatz 3

sichergestellt werden, dass sowohl Zwangsadoptierte als auch deren leibliche Eltern ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten erhalten, ohne dass der Einsicht politische, zur Zwangsadoption führende Umstände entgegengehalten werden können, aus denen ein Betroffener ein gegen die Einsicht sprechendes Interesse herleiten könnte.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes [AusglLeistG])

Zu Nr. 1 (Einfügung von § 3 Absatz 5a)

Als besondere Form der Wiedergutmachung für die Entziehung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sieht § 3 Absatz 5 die Möglichkeit des Rückerwerbs durch den Alteigentümer vor. Weil diese Form des Rückerwerbs der Wiedergutmachung dient und deshalb kein übliches Rückerwerbsgeschäft darstellt, ist es nicht gerechtfertigt, dass er mit einer Grunderwerbsteuer belegt wird. Für die Rückübertragung von Grundstücken i.S.v. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes stellt dies § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes ausdrücklich klar. Eine solche Klarstellung aber enthält das Ausgleichsleistungsgesetz nicht. Im Übrigen verweist auch § 6 Absatz 2 nur für die Durchführung der sich aus §§ 1, 2 und 5 ergebenden Ansprüche auf das Vermögensgesetz und damit auch auf § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes. Dagegen hat der Gesetzgeber übersehen, dass der Wiedergutmachungscharakter des Rückerwerbs nach § 3 Absatz 5 eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach sich ziehen müsste.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Versehens hätten die Finanzgerichte eine Grunderwerbsteuerbefreiung jedenfalls in entsprechender Anwendung von § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes prüfen und annehmen müssen. Dies ist aber unterblieben. Der Bundesfinanzhof (BFH, ZOV 2007, 246, 247 f.) hat eine analoge Anwendung des § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes nicht einmal in Erwägung gezogen und hat in ausschließlicher Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes angenommen, der Rückerwerb nach § 3 Absatz 5 unterliege der Grunderwerbsteuer.

Diese unbefriedigende Rechtslage gilt es zu bereinigen. Dazu sieht der neue Absatz 5a für den Rückerwerb nach § 3 Absatz 5 ausdrücklich eine entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 3 des Vermögensgesetzes vor. Damit ist auch der Rückerwerb i.S.v. § 3 Absatz 5 nicht Grunderwerbsteuerpflichtig. Zur Korrektur der Rechtsprechung der Finanzgerichte, die den Wiedergutmachungscharakter von § 3 Absatz 5 bislang übersehen haben, bestimmt Absatz 5 Satz 2 zudem die Aufhebung der auf Rückerwerke i.S.v. § 3 Absatz 5 bezogenen Grunderwerbsteuerbescheide. Sie hat danach von Amts wegen zu erfolgen. Dementsprechend sind darauf gestützte, von den Berechtigten erbrachte Grunderwerbsteuern einschließlich darauf bezogener Zinsbeträge zu erstatten.

Zu Nr. 2 (Neufassung von § 5 Absatz 2)

Für auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte Enteignungen von beweglichen Vermögenswerten begründet Absatz 1 einen Rückgabeanpruch. In Absatz 2 wird dieser Rückgabegrundsatz aber für Kulturgut, das zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmt ist, durch einen 20-jährigen unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch und danach durch die Möglichkeit eines entgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs wesentlich eingeschränkt.

Der in Absatz 2 vorgesehene öffentliche Nießbrauch steht in grundsätzlichem Widerspruch zum Rückgabegrundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes und zur rückerstattungsrechtlichen Berechtigung von NS-geschädigtem Kulturgut nach Maßgabe der alliierten Rückerstattungsgesetze, von § 1 Absatz 6 des Vermögensgesetzes und der Grundsätze der sog. Washingtoner Erklärung, die eine Rückgabe von Kulturgut ohne die Möglichkeit eines öffentlichen Nießbrauchs vorschreiben.

Die deutlich unterschiedliche Behandlung von Kulturgut ist inzwischen nicht mehr gerechtfertigt, zumal staatliche Kultureinrichtungen im Beitrittsgebiet inzwischen nahezu 30 Jahre von der bislang geltenden Fassung des Absatz 2 profitiert haben. Gleichwohl soll der öffentliche Nießbrauch nicht vollständig beseitigt werden. Er ist aber jedenfalls in angemessener Weise zu beschränken, womit eher ein gerechter Ausgleich der gegenseitigen Interessen der geschädigten Alteigentümer und der staatlichen Kulturinteressen erzielt wird als durch das derzeit noch geltende Recht. Für die deshalb vorgesehenen Änderungen des öffentlichen Nießbrauchs gelten folgende Grundsätze:

- Für den unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch wird in Satz 1 zunächst klar gestellt, dass die 20-Jahresfrist mit dem Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes und nicht erst mit der Entscheidung über den Rückgabeanpruch zu laufen beginnt. Ein unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch soll deshalb infolge Zeitablaufs inzwischen nicht mehr bestehen.
- Die Fortsetzung eines entgeltlichen Nießbrauchs kann nur noch verlangt werden, wenn gewichtige Gründe für die dauerhafte Ausstellung von Kulturgut in der Öffentlichkeit sprechen und der Nießbrauchsberechtigte den Nachweis für die Sicherstellung einer dauerhaften Ausstellung erbringen kann. Damit reichen einfache Gründe einer staatlichen Kultureinrichtung nicht mehr aus. Deshalb scheidet ein entgeltlicher Nießbrauchanspruch jedenfalls dann aus, wenn das Kulturgut überwiegend von persönlichem Interesse des Geschädigten ist, auch wenn ein gewisses lokales Interesse der Zeitgeschichte oder der umfassenden Dokumentation

der Regionalkultur bestehen mag. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Kulturgut zentrale Bedeutung für das Verständnis der Regionalkultur zukommt. Erfasst wird im Übrigen nur noch Kulturgut, das von besonderer, herausgehobener Bedeutung ist oder einen weit überdurchschnittlichen künstlerischen Wert aufweist.

- Die bislang bestehende Zweijahresfrist für eine nicht erfolgte Ausstellung des Kulturguts, die einen Antrag auf Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs ermöglichte, wird durch eine Jahresfrist ersetzt. Auch damit soll sichergestellt werden, dass sich der Nießbrauch nur noch auf Kulturgut bezieht, an dem ein möglichst dauerhaftes Ausstellungsinteresse besteht.
- Sinnvoll beschränkt werden schließlich die Möglichkeiten der obersten Landesbehörde, die Beendigung des entgeltlichen Nießbrauchs zu verhindern. Sie hat dazu zunächst gewichtige Gründe für die nicht erfolgte öffentliche Ausstellung von Kulturgut zu benennen. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten des Nießbrauchnehmers scheiden dabei als gewichtige Gründe aus. Dies gilt schon deshalb, weil ein Nießbrauchnehmer, der nicht über die wirtschaftlichen oder räumlichen Ressourcen verfügt, eine dauerhafte Ausstellung nicht sicherstellen und damit auch kein Recht auf einen entgeltlichen Nießbrauch beanspruchen kann. Außerdem hat die oberste Landesbehörde festzustellen, dass die Zweckbestimmung des Absatz 2 Satz 1 weiterhin besteht. Schließlich muss sie belegbar sicherstellen, dass eine Ausstellung des Kulturgutes spätestens innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Ausstellung erfolgt.
- Um zu verhindern, dass die oberste Landesbehörde eine Feststellung trifft, ohne dass die ihr zugrunde liegenden Tatsachen belegt sind, hat der Berechtigte die Möglichkeit, die sie belegenden Unterlagen anzufordern. Eine Fortdauer des entgeltlichen Nießbrauchs kommt dann nur nach Vorlage der Unterlagen in Betracht. Steht im Streit, ob die Feststellung der obersten Landesbehörde die Fortsetzung des entgeltlichen Nießbrauchs rechtfertigt, kann sie sich im Fall der Anforderung der Unterlagen durch den Berechtigten während eines Rechtsstreits nur auf Gründe berufen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben. Damit wird verhindert, dass der Berechtigte in Unkenntnis möglicher Feststellungsgründe einen Rechtsstreit beginnt.